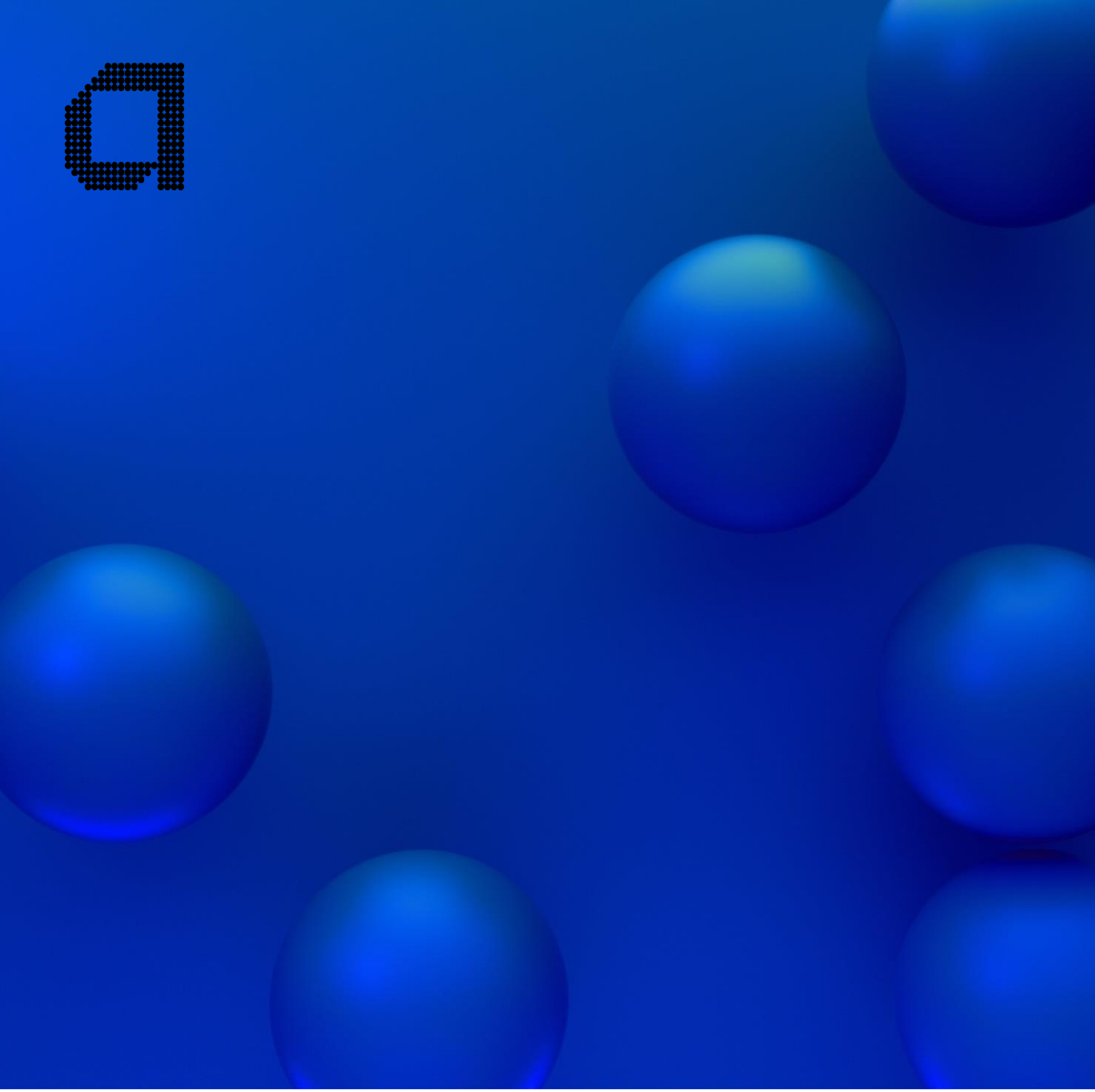

abrdn SICAV II

PROSPEKT
Mai 2025

abrdn.com

abrdn SICAV II

Société d'Investissement à Capital Variable

Geschäftssitz:
35a, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANTEILSANGEBOT

Dies ist ein Zeichnungsangebot für gesonderte Klassen von ohne Nennwert ausgegebenen Anteilen (die „**Anteile**") an der abrdn SICAV II (der „**Gesellschaft**"), wobei jeder Anteil wie nachstehend angegeben mit einem der Teilfonds der Gesellschaft (den „**Teilfonds**") verbunden ist:

Name des Teilfonds	Referenzwährung	Erstzeichnungstag
Aktien-Teilfonds		
abrdn SICAV II - Global Real Estate Securities Sustainable Fund (*)	Euro	26. Januar 2007
abrdn SICAV II - European Smaller Companies Fund	Euro	27. September 2007
abrdn SICAV II – Global Impact Equity Fund	US-Dollar	25. November 2022
abrdn SICAV II – Global Smaller Companies Fund	US-Dollar	25. November 2022
Renten-Teilfonds		
abrdn SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund	US-Dollar	26. Mai 2005
abrdn SICAV II - Euro Corporate Bond Fund	Euro	25. September 2003
abrdn SICAV II - Emerging Market Local Currency Debt Fund	US-Dollar	19. Juni 2013
abrdn SICAV II - Global High Yield Bond Fund	US-Dollar	6. April 2010
abrdn SICAV II - Global Corporate Bond Fund	US-Dollar	17. Juni 2011
abrdn SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund	Euro	17. Oktober 2012
abrdn SICAV II - Macro Fixed Income Fund	Pfund Sterling	29. März 2011
abrdn SICAV II – Global Income Bond Fund	US-Dollar	25. September 2014
abrdn SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund	US-Dollar	Dieser Teilfonds wird zu einem zukünftigen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bestätigenden Zeitpunkt aufgelegt, der im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht angegeben wird.

(*) Dieser Teilfonds ist nicht von der Securities und Futures Commission nach dem Gesetz für Real Estate Investment Trusts zugelassen, sondern nach dem Gesetz für Unit Trusts and Mutual Funds. Diese Zulassung gilt nicht als offizielle Empfehlung.

abrdn SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund	US-Dollar	25. November 2022
Absolute-Return-Teilfonds		
-	-	-
Multi-Asset-Teilfonds		
abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund	US-Dollar	14. Juni 2022

Die Anteile in jedem Teilfonds können eingeteilt werden in: Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse B, Anteile der Klasse C, Anteile der Klasse D, Anteile der Klasse J, Anteile der Klasse K, Anteile der Klasse S, Anteile der Klasse T und Anteile der Klasse Z (jeweils eine „**Klasse**“ bzw. „**Anteilsklasse**“). Diese Anteilsklassen können unterteilt werden in (i) thesaurierende bzw. verschiedene ausschüttende Kategorien und/oder in (ii) abgesicherte („hedged“) bzw. nicht abgesicherte („un-hedged“) Kategorien und/oder in (iii) verschiedene Anlagewährungen (jeweils eine „**Kategorie**“ und zusammen die „**Kategorien**“). Weitere Informationen über die mit den verschiedenen Klassen bzw. Kategorien verbundenen Rechte Sie im Abschnitt „*Anteilsklassen*“.

Die Referenzwährung („**Referenzwährung**“) für die einzelnen Teilfonds ist die Währung, auf die der jeweilige Teilfonds entsprechend der vorstehenden Tabelle lautet. Dessen ungeachtet kann eine Klasse oder Kategorie auf eine Währung lauten, die nicht die Referenzwährung des Teilfonds ist („**Klassenwährung**“). Sowohl die Referenzwährung als auch die Klassenwährung der jeweiligen Teilfonds, Klassen und Kategorien sind im Einzelnen in diesem Prospekt beschrieben.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Wenn Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts (der „Prospekt“) haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater wenden. Niemand ist berechtigt, andere Informationen als die zu erteilen, die in diesem Prospekt enthalten sind, oder in den Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird und die zur öffentlichen Einsichtnahme unter der Anschrift 35a, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Verfügung stehen.

- Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*), die im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes (das „**OGA-Gesetz**“) vom 17. Dezember 2010 (in der jeweils geltenden Fassung) über Organismen für gemeinsame Anlagen (ein „**OGA**“) und der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 (die „**OGAW-Richtlinie**“) in der geltenden Fassung registriert ist. Diese Registrierung bedeutet jedoch keine positive Einschätzung des Inhaltes dieses Prospekts oder der Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“). Jede gegenteilige Darstellung ist unzulässig und rechtswidrig.

- Die Gesellschaft hat zum 1. Oktober 2018 abrdn Investments Luxembourg S.A. (vormals Aberdeen Standard Investments Luxembourg S.A.) zur Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) gemäß dem OGA-Gesetz bestellt, wie nachfolgend näher beschrieben.

- Dieser Prospekt stellt weder ein Kaufangebot noch eine Kaufaufforderung in einem Staat dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich wäre oder in dem die anbietende oder zum Kauf auffordernde Person dazu nicht qualifiziert ist.

- Nur in diesem Prospekt erwähnte Informationen sollten als autorisiert betrachtet werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen gelten am Tage ihrer Veröffentlichung als zutreffend. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt zu gegebener Zeit aktualisiert werden. Potenzielle Zeichner sollten sich bei der Gesellschaft über einen später herausgegebenen Prospekt informieren.

- Profil des typischen Anlegers:

    1. Für Aktien-Teilfonds:

       Die Aktien-Teilfonds streben ein langfristiges Wachstum an. Diese Teilfonds sind möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Anlage innerhalb von 5 Jahren zurückziehen möchten. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil der Teilfonds im Einklang steht.

    2. Für Renten-Teilfonds:

       Die Renten-Teilfonds streben ein langfristiges Wachstum aus Kapitalerträgen und der Wiederanlage von Erträgen an. Diese Teilfonds sind möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Anlage innerhalb von 5 Jahren zurückziehen möchten. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil der Teilfonds im Einklang steht.

    3. Für Absolute-Return-Teilfonds:

       Die Absolute Return-Teilfonds streben an, unter allen Marktbedingungen mittel- bis langfristig positive Anlagerenditen zu erzielen. Diese Teilfonds sind möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Anlage innerhalb von 5 Jahren zurückziehen möchten. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil der Teilfonds im Einklang steht.

4. Für Multi-Asset-Teilfonds (mit Ausnahme des abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund):

   Die Multi-Asset-Teilfonds streben ein mittel- bis langfristiges Wachstum an. Diese Teilfonds sind möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Anlage innerhalb von 5 Jahren zurückziehen möchten. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil der Teilfonds im Einklang steht.

5. Für den abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund:

   Dieser Teilfonds strebt an, starke Renditen zu bieten, wenn die Aktienmärkte erhebliche Rückgänge verzeichnen und die Volatilität hoch ist. Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor Ablauf eines ganzen Marktzyklus wieder zurückziehen wollen. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

6. Für gemäß Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung klassifizierte Teilfonds:

- Diese Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die nachhaltige Ergebnisse anstreben. Nach welchem Artikel der Offenlegungsverordnung der Teilfonds klassifiziert ist, wird im Anlageziel und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds beschrieben. Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der Anteile sind in bestimmten Ländern möglicherweise eingeschränkt. Wer im Besitz dieses Prospekts ist und Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Ländern zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die rechtlichen Anforderungen und Devisenbeschränkungen oder erforderlichen Devisenkontrollen informieren, die eventuell gemäß dem Recht der Länder, deren Staatsbürger sie sind und in denen sie ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, für sie gelten und sich eventuell auf Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch oder Veräußerung von Anteilen auswirken.

- Anteilszeichnungen können nur auf der Basis des aktuellen Prospekts oder des Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungen, in der jeweils geänderten Fassung (die „**PRIIPS KID**“) akzeptiert werden.[1] Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht (der „**Jahresbericht**“) mit dem geprüften Jahresabschluss sowie Halbjahresberichte (ein „**Halbjahresbericht**“). Diese Berichte sind in ihrer jeweils letzten Fassung Bestandteil des Prospekts.

- Beim Angebot der Anteile in Singapur muss dieser Prospekt immer zusammen mit der aktuellsten länderspezifischen Prospektergänzung für Singapur verteilt und gelesen werden. Beim Angebot der Anteile in Hongkong muss dieser Prospekt immer zusammen mit den aktuellsten Zusätzlichen Informationen für Anleger in Hongkong verteilt und gelesen werden.

Die abrdn-Organisation

Die abrdn plc („**abrdn**“), eine an der London Stock Exchange notierte Gesellschaft, ist die Holdinggesellschaft einer im Pensions-, Spar- und Fondsverwaltungsgeschäft tätigen Unternehmensgruppe (die „**abrdn-Gruppe**“) mit Geschäftsstellen in Europa, den USA, Südamerika,

[1] Nur für britische Anleger ist der Verweis auf PRIIPs KID als OGAW-Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) zu verstehen, wie in der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen dargelegt, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden.

Australien und Asien. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter gehören zur abrdn-Gruppe.

Inhaltsverzeichnis Seite

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT **9**

VERWALTUNG UND BERATER **10**

ANLAGEVERWALTUNGSUNTERNEHMEN **12**

ANLAGEZIEL **14**

ANLAGEPOLITIK **14**

abrdn SICAV II - Global Real Estate Securities Sustainable Fund ***14***

abrdn SICAV II - European Smaller Companies Fund ***16***

abrdn SICAV II - Global Impact Equity Fund ***17***

abrdn SICAV II - Global Smaller Companies Fund ***19***

abrdn SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund ***20***

abrdn SICAV II - Euro Corporate Bond Fund ***21***

abrdn SICAV II – Emerging Market Local Currency Debt Fund ***22***

abrdn SICAV II - Global High Yield Bond Fund ***24***

abrdn SICAV II - Global Corporate Bond Fund ***25***

abrdn SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund ***26***

abrdn SICAV II – Global Income Bond Fund ***28***

abrdn SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund ***30***

abrdn SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund ***31***

abrdn SICAV II - Macro Fixed Income Fund ***32***

abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund ***34***

GEMEINSAME VERWALTUNG VON VERMÖGENSWERTEN **37**

ÜBERKREUZBETEILIGUNGEN ZWISCHEN TEILFONDS DER GESELLSCHAFT **37**

MASTER-FEEDER-TEILFONDS DER GESELLSCHAFT **38**

RISIKOFAKTOREN **38**

FORM DER ANTEILE **46**

AUSGABE VON ANTEILEN **46**

ANTEILSKLASSEN **47**

ANTEILSZEICHNUNG **51**

AUSGABEKOSTEN UND GESELLSCHAFTSGEBÜHREN **55**

RÜCKNAHME VON ANTEILEN **61**

VORLÄUFIGE AUSSETZUNG DER RÜCKNAHME **63**

UMTAUSCH VON ANTEILEN IN ANTEILE EINES ANDEREN TEILFONDS **63**

LATE TRADING UND MARKET TIMING **65**

BESTEUERUNG **65**

PERSONENBEZOGENE DATEN: VERARBEITUNG UND WEITERGABE VON DATEN UND VERTRAULICHKEIT **77**

EU-VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGS-PFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR – ANLAGEPHILOSOPHIE UND -VERFAHREN **82**

BENCHMARK-VERORDNUNG **85**

LUXEMBURGER REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER **86**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN **86**

MANAGEMENT UND VERWALTUNG **87**

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT **93**

ANHANG A – ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN **98**

RISIKOMANAGEMENTPROZESS 103

ANHANG B – BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE SOWIE EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT **108**
ANHANG C – NETTOINVENTARWERT **122**
ANHANG D – ANLAGEN IN FESTLANDCHINA **128**
ANHANG E – BESONDERE HINWEISE FÜR ANLEGER **135**
SFDR-ANHANG **141**

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Mitglied	Frau Nadya Christina Wells Director
Mitglied	Frau Susanne Van Dootingh Director
Mitglied	Herr Andrey Charles Berzins Director
Mitglied	Herr Ian Allan Boyland Director
Mitglied	Herr Xavier Meyer Director
Mitglied	Frau Emily Jane Smart Director

Verwaltung und Berater

Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsstelle	abrdn Investments Luxembourg S.A. 35a, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle	International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. 49, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Handelsregister Luxemburg, B81997
Serviceleistungen für die Anteilsinhaber:	abrdn Investments Luxembourg S.A. c/o International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. 49, Avenue J. F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg Europa (ohne Vereinigtes Königreich) und sonstige Länder weltweit: Tel.: +(352) 46 40 10 820 Fax: +(352) 24 52 90 56 Vereinigtes Königreich Tel. +44 1224 425 255
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Miroslav Stoev
	Andreia Camara
	Paul Hugues
Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft	KPMG Luxembourg 39, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Zahlstelle	State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg 49, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Verwahrstelle und Verwaltungsstelle	Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg 31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bartringen Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer	KPMG Luxembourg 39, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme* 2, Place Winston Churchill L-1340 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwaltungsunternehmen

Name und Anschrift
abrdn Inc. 2nd Floor 1900 Market Street Philadelphia, PA 19103 Vereinigte Staaten von Amerika abrdn Inc. ist von der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen.
abrdn Japan Limited Otemachi Financial City Grand Cube 9F 1-9-2 Otemachi, Chiyoda-ku Tokio 100-0004 Japan abrdn Japan Limited ist von der japanischen Financial Services Agency zugelassen und wird von dieser reguliert.
abrdn Hong Kong Limited <u>Korrespondenzadresse:</u> 30th Floor, LHT Tower 31 Queen‘s Road Central, Hongkong <u>Eingetragene Geschäftsadresse</u>: 6th Floor, Alexandra House 18 Chater Road Central, Hongkong abrdn Hong Kong Limited ist von der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen und wird von dieser reguliert.
abrdn Asia Limited 7 Straits View #23-04 Marina One East Tower 018936 Singapur abrdn Asia Limited wird von der Monetary Authority of Singapore reguliert.
abrdn Investments Limited 1 George Street Edinburgh EH2 2LL Vereinigtes Königreich abrdn Investments Limited ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und wird von dieser reguliert.
abrdn Investment Management Limited 1 George Street

Aberdeen
EH2 2LL
Vereinigtes Königreich

abrdn Investment Management Limited ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und wird von dieser reguliert.

abrdn Brasil Investimentos Ltda (as Investment Advisor)
Rua Joaquim Floriano, 913-7th Floor - Cj. 71
Sao Paulo
SP 04534-013
Brazil

abrdn Brasil Investimentos Ltda wird von der Comissão de Valores Mobiliários, der brasilianischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, (CVM) reguliert.

Anlageziel

Das Ziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern eine Auswahl professionell geführter Teilfonds zu bieten, die in einem breiten Spektrum übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und anderer zulässiger Vermögenswerte anlegen, um optimale Einkünfte aus dem Anlagekapital zu erzielen und das Anlagerisiko durch Streuung zu verringern.

Anlagepolitik

Jeder Teilfonds wird nach den Anlagebefugnissen und -beschränkungen („**Anlagebefugnisse und -beschränkungen**“) in Anhang A und den besonderen Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumenten in Anhang B („**Spezielle Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente**“) verwaltet. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind jeweils nachstehend beschrieben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“, jeweils ein „**Verwaltungsratsmitglied**“) kann beschließen, weitere Teilfonds mit unterschiedlichen Anlagezielen aufzulegen. Der Prospekt wird in solchen Fällen entsprechend aktualisiert. Jeder Teilfonds entspricht gemäß Art. 181 des OGA-Gesetzes einem bestimmten Teil des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Alle Verweise auf die Gesellschaft, den Verwaltungsrat oder ein Verwaltungsratsmitglied beziehen sich gegebenenfalls auch auf Beauftragte der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet im Namen der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, zu jeder Zeit das Risiko, das mit den Positionen der Teilfonds verbunden ist, sowie deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios der Gesellschaft zu messen und zu überwachen. Der Risikomanagementprozess wird in Anhang A beschrieben.

Aktien-Teilfonds

abrdn SICAV II - Global Real Estate Securities Sustainable Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine maximale Gesamtrendite aus Ertrag und Kapitalzuwachs zu erreichen, indem er mindestens 90 % des Vermögens des Teilfonds in notierte geschlossene Immobilieninvestmenttrusts („**REITs**“) oder Wertpapiere und Unternehmen investiert, die hauptsächlich Immobiliengeschäfte auf der ganzen Welt tätigen (zusammen „Immobilienunternehmen“).

Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des FTSE EPRA Nareit Developed Net Return Index (EUR), zu übertreffen (vor Gebühren).

Ein „REIT“ ist für gewöhnlich ein an der Börse notiertes Unternehmen, das vorwiegend Ertrag bringende Gewerbe- oder Wohnimmobilien besitzt und verwaltet. Sein zu versteuerndes Einkommen wird größtenteils an die Anteilsinhaber über Dividenden ausgeschüttet. Im Gegenzug ist die Gesellschaft weitgehend von der Körperschaftsteuer befreit.

REITs sind darauf ausgelegt, den Anlegern in steueroptimierter Form Ertrags- und Kapitalzuwächse aus vermietetem Immobilienvermögen zu ermöglichen, wobei sich die langfristigen Erträge an Direktanlagen in Immobilien orientieren. Dies wird erreicht, indem die bei Immobilienfonds geltende „Doppelbesteuerung“ (Körperschaft- plus Dividendensteuer) vermieden wird. REITs ermöglichen den Anlegern, in Immobilien als Anlageklasse zu investieren, indem sie ein Instrument schaffen, das im Vergleich zu Direktanlagen am Immobilienmarkt liquider und steuereffizienter ist.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet, berücksichtigt jedoch keine nachhaltigen Kriterien. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Immobilienunternehmen investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des

Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagen in allen Immobiliengesellschaften folgen dem „globalen Ansatz für nachhaltige Anlagen in Immobilienwerten“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen aufzuweisen. Darüber hinaus strebt der Teilfonds ein ESG-Rating an, das die Benchmark übertrifft.

Der Teilfonds zielt darauf ab, eine positive Tendenz zu nachhaltigen Spitzenreitern zu haben, wobei mindestens 50 % des Teilfonds in Unternehmen mit erstklassigen ESG-Referenzen investiert sind, die globale Umwelt- und gesellschaftliche Herausforderungen angehen („Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit“). Es wird erwartet, dass Immobiliengesellschaften mindestens ESG-Referenzen aufweisen, die als durchschnittlich in der Region gelten, in der sie tätig sind, um als Anlage in Betracht zu kommen.

Der „abrdn ESG House Score“ wird verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, staatseigene Unternehmen (State Owned Enterprises, SOE), Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Öl und Gas sowie Stromerzeugung beziehen, um eine begrenzte, genau definierte Reihe von nicht akzeptablen Aktivitäten und Verhaltensweisen auszuschließen. Insgesamt schließt der Teilfonds mindestens 20 % des Benchmark-Anlageuniversums aus. Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie in unserem „Global Real Estate Securities Sustainable-Anlageansatz“, der auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“ veröffentlicht ist.

Die Zusammenarbeit mit externen Unternehmensführungsteams wird genutzt, um die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen zu bewerten und so die Portfoliokonstruktion anzupassen.

Derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken wird voraussichtlich sehr begrenzt sein und vornehmlich dann erfolgen, wenn es erhebliche Zuflüsse in den Teilfonds gibt, sodass Barmittel investiert werden können, während die Anlagen des Teilfonds in Immobiliengesellschaften, die in erster Linien im Immobiliengeschäft tätig sind, aufrechterhalten werden.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II - European Smaller Companies Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Anlageziel des Teilfonds ist eine langfristige Gesamtrendite durch Investition von mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Small-Cap-Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Europa notiert, amtlich eingetragen oder domiziliert sind; oder von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus der Geschäftstätigkeit in Europa erzielen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben.

Small-Cap-Unternehmen sind definiert als Aktien, die im FTSE Developed Europe Small Cap Index (EUR) enthalten sind, oder falls sie nicht im Index enthalten sind, sämtliche Aktien mit einer geringeren Marktkapitalisierung als die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung in diesem Index.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des FTSE Developed Europe Small Cap Index (EUR), zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird außerdem als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Beschränkungen verwendet. Sie enthält keine nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, und er kann in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erfolgen auf Grundlage des „European Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen aufzuweisen. Ferner strebt der Teilfonds ein ESG-Rating an, das der Benchmark entspricht oder diese übertrifft, sowie eine deutlich geringere CO2-Intensität im Vergleich zur Benchmark.

Dieser Ansatz nutzt den Aktienanlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, ESG-Nachzügler durch qualitative Analysen zu identifizieren und zu meiden. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um durch qualitative Analysen diejenigen Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im abrdn European Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach, der auf www.abrdn.com unter „Fondscentre“ veröffentlicht wird.

Die Zusammenarbeit mit externen Unternehmensführungsteams wird genutzt, um die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen zu bewerten und so die Portfoliokonstruktion zu unterstützen.

Derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken wird voraussichtlich sehr begrenzt sein und vornehmlich dann erfolgen, wenn es erhebliche Zuflüsse in den Teilfonds gibt, sodass Barmittel investiert werden können, während die Anlagen des Teilfonds in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufrechterhalten werden.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II - Global Impact Equity Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Der Teilfonds strebt langfristiges Wachstum an, indem er in weltweit notierte Unternehmen investiert, die bewusst positive, messbare Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft erzielen wollen.

Der Teilfonds legt mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in seinem Anlageuniversum an. Dieses ist definiert als Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die aktiv vom Investmentteam analysiert werden und an Börsen weltweit, einschließlich in den Schwellenländern, notiert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, unter anderem über das Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programme oder über andere verfügbare Mittel.

Die Anlage in allen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren erfolgt nach dem „Global Impact Equity Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen aufzuweisen. Ferner strebt der Teilfonds eine geringere CO2-Intensität und eine größere Vielfalt im Verwaltungsrat an als der Vergleichsindex.

Dieser Ansatz wendet die Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen an, um die dringendsten globalen Probleme zu identifizieren und positive Auswirkungen anzustreben. Der aktuelle Rahmen der UN umfasst eine Reihe von Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Auch der Anlageansatz wird weiterentwickelt werden, um der Agenda der UN zu entsprechen. Durch die Bewertung der Fähigkeit von Unternehmen, bewusst positive Ergebnisse für die Umwelt und die Gesellschaft zu erzielen (also bewusst), identifiziert der Anlageansatz Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen, die auf

einige Wirkungspfeilern von abdrn ausgerichtet sind: nachhaltige Energie, Kreislaufwirtschaft, Gesundheit & Sozialwesen, Wasser & Sanitärversorgung, Bildung & Beschäftigung, Ernährung & Landwirtschaft, nachhaltige Immobilien & Infrastruktur und finanzielle Inklusion, die die vorrangigen Anliegen der SDGs widerspiegeln. Mindestens 30 % der Anlagen der Gesellschaft (z. B. Forschung und Entwicklung, Kapitaleinsatz) müssen in ein Produkt oder eine Dienstleistung fließen, die auf einen der Wirkungspfeiler ausgerichtet ist, um die Absicht zu zeigen.

Der Teilfonds investiert außerdem in Unternehmen, die Fortschritte im Hinblick auf die einzelnen Säulen ermöglichen, aber in der Lieferkette zu weit unten angesiedelt sind, als dass ihnen eine direkte Wirkung zugeschrieben werden könnte. Anlagen in diesen Unternehmen sind auf 10 % des gesamten Teilfonds begrenzt.

Der Fortschritt in Bezug auf die einzelnen Säulen wird anhand der Leistungsindikatoren (KPIs) gemessen, die die KPI der SDGs widerspiegeln, die eine Verbindung zur Fähigkeit des Unternehmens herstellen, positive Veränderungen im Zusammenhang mit diesen übergreifenden globalen Herausforderungen herbeizuführen. Ein aktiver Dialog mit den Managementteams der Unternehmen ist Teil unseres Anlageprozesses und unseres laufenden Stewardship-Programms. Unser Prozess bewertet die Eigentümerstrukturen, die Governance und die Managementqualität der Unternehmen.

Darüber hinaus wenden wir eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf die normative Überprüfung (UN Global Compact, Internationale Arbeitsorganisation und OECD), Norges Bank Investment Management (NBIM), staatseigene Unternehmen (State Owned Enterprises, SOE), Waffen, Tabak, Glücksspiel, Alkohol, Kraftwerkskohle, Öl und Gas sowie Stromerzeugung beziehen. Weitere Einzelheiten zur Anwendung unserer Ausschlussliste finden Sie in unserem „Global Impact Equity-Anlageansatz“, der auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“ veröffentlicht ist.

Der Portfolioaufbau und der abrdn Global Impact Equity Investment Approach reduzieren das Anlageuniversum um mindestens 25 %.

Derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Er führt ein konzentriertes Portfolio und wird nicht durch Indexgewichtungen, Sektorbeschränkungen oder die Unternehmensgröße eingeschränkt. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI AC World Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Die Benchmark wird auch als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet und weist keine Nachhaltigkeitsfaktoren auf. Der Teilfonds wird Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken wird voraussichtlich sehr begrenzt sein und vornehmlich dann erfolgen, wenn es erhebliche Zuflüsse in den Teilfonds gibt, sodass Barmittel investiert werden können, während die Anlagen des Teilfonds in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufrechterhalten werden.

Der Teilfonds kann für Treasury-Zwecke zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank) bis zu 20 % seines Nettovermögens halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu

reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II - Global Smaller Companies Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Anlageziel des Fonds ist eine langfristige Gesamtrendite durch Investition von mindestens zwei Dritteln des Fondsvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die an Börsen weltweit, einschließlich in den Schwellenländern, notiert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, unter anderem über das Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programme oder über andere verfügbare Mittel.

Small-Cap-Unternehmen sind definiert als Aktien, die im MSCI AC World Small Cap Index enthalten sind, oder falls sie nicht im Index enthalten sind, sämtliche Aktien mit einer geringeren Marktkapitalisierung als die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung in diesem Index.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI AC World Small Cap Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Sie enthält keine nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, und er kann in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Benchmark-Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erfolgen auf Grundlage des „Global Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen aufzuweisen. Ferner strebt der Teilfonds ein ESG-Rating an, das der Benchmark entspricht oder diese übertrifft, sowie eine deutlich geringere CO2-Intensität im Vergleich zur Benchmark.

Dieser Ansatz nutzt den Aktienanlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, ESG-Nachzügler durch qualitative Analysen zu identifizieren und zu meiden. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Weitere Einzelheiten zu

diesem Gesamtprozess finden Sie im „abrdn Global Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach“ von abrdn, der auf www.abrdn.com unter „Fondscentre“ veröffentlicht ist.

Die Zusammenarbeit mit externen Unternehmensführungsteams wird genutzt, um die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen zu bewerten und so die Portfoliokonstruktion zu unterstützen.

Derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.
Der Teilfonds kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken wird voraussichtlich sehr begrenzt sein und vornehmlich dann erfolgen, wenn es erhebliche Zuflüsse in den Teilfonds gibt, sodass Barmittel investiert werden können, während die Anlagen des Teilfonds in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufrechterhalten werden.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d.h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

Renten-Teilfonds

abrdn SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Gesamtrendite. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des Bloomberg World Government Inflation Linked Index (Hedged to USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in inflationsgebundenen Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren mit Investment Grade zu erreichen, die auf US-Dollar lauten oder in US-Dollar abgesichert sind und von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen oder staatsnahen Körperschaften aus aller Welt begeben werden.

Der Teilfonds kann außerdem in inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade von privaten Emittenten aus aller Welt sowie in nicht inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade investieren, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen, staatsnahen Körperschaften und Unternehmen aus aller Welt begeben werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II - Euro Corporate Bond Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite, und zwar indem er mindestens 80 % seines Vermögens in auf Euro lautenden, von Unternehmen begebenen Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren mit Investment Grade zu erreichen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren unter Investment Grade anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem Staatsanleihen, Wandelanleihen und sonstige Anleihen (z. B. supranationale, staatlich garantierte, indexgebundene sowie forderungs- und hypothekenbesicherte Anleihen) aus aller Welt halten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und strebt an, die Performance der Benchmark, des iBoxx Euro Corporates Index (EUR), zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Sie enthält keine nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Benchmark-Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird sein Performanceprofil voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Investitionen in alle Schuldtitel und schuldtitelähnlichen Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, erfolgen auf Grundlage des „Euro Corporate Bond Promoting ESG-Anlageansatzes“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen aufzuweisen. Ferner strebt der Teilfonds eine geringere CO2-Intensität im Vergleich zur Benchmark an.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score" verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Während diese Ausschlüsse auf der Unternehmensebene angewendet werden, sind Investitionen in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder nachhaltige Anleihen von Unternehmen, die ansonsten durch die Umweltfilter ausgeschlossen werden, zulässig, wenn die Erlöse aus diesen Emissionen nachweislich positive Umweltauswirkungen haben.

Ein aktiver Dialog mit den externen Unternehmensführungsteams ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen. Wenn im Rahmen dieses Prozesses Unternehmen in Sektoren mit hohem Kohlendioxidausstoß identifiziert werden, die sich ambitionierte und glaubwürdige Ziele für die Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzt haben, können bis zu 5 % des Vermögens in diese Unternehmen investiert werden, um ihren Übergang zu unterstützen, damit sie letztendlich die Umweltkriterien erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im „Euro Corporate Bond Promoting ESG-Anlageansatz", der auf www.abrdn.com unter „Fondscenter" veröffentlicht ist.

Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Das Portfolio des Teilfonds wird in der Regel gegen die Referenzwährung abgesichert.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren".

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite durch Anlage von mindestens 70% seines Nettovermögens in Schwellenmarktwährungen und auf Lokalwährung lautenden Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren aus Schwellenländern zu erreichen. Dazu gehören Anleihen sowie inflationsgebundene Anleihen, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen oder staatsnahen Körperschaften begeben werden. Der Teilfonds kann außerdem in diesen Ländern begebene Unternehmensanleihen mit und ohne Investment Grade sowie staatliche Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere und Unternehmensanleihen und andere Anleihen mit und ohne Investment Grade halten, die in Ländern weltweit begeben wurden, bei denen es sich nicht um Schwellenländer handelt. Der Teilfonds kann außerdem in andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen, liquide Mittel und geldnahe Instrumente, Derivate (einschließlich Devisenforwards, Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der anwendbaren CSSF-Rundschreiben kann der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels und für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) Derivate einsetzen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren unter Investment Grade anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, die an chinesischen Börsen notiert sind oder an anderen chinesischen Märkten gehandelt werden, einschließlich am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect oder über andere verfügbare Wege.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an.

Alle Investitionen in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere erfolgen auf Grundlage des „Emerging Market Local Currency Debt Promoting ESG Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen aufzuweisen.

Dieser Ansatz wurde konzipiert, um die Umwelt-, Sozial-, Governance- und politischen Merkmale („ESGP“) von staatlichen Emittenten anhand einer Reihe von Datenpunkten zu bewerten. Anhand dieser Daten wird für jede der vier ESGP-Säulen eine Punktzahl berechnet. Anschließend wird jedem Emittenten eine ESGP-Gesamtpunktzahl zugewiesen, die auf einem gleich gewichteten Durchschnitt aller Säulen beruht. Die ESGP-Gesamtbewertung ermöglicht es, eine Untergruppe von Ländern, die unter einen Schwellenwert fällt, aus dem Anlageuniversum auszuschließen.

Zusätzlich zu dem Schwellenwert für Ausschlüsse führen wir eine vorausschauende qualitative Direction-of-Travel-Bewertung (diese beurteilt die Richtung der aktuellen Entwicklung) durch. Diese Beurteilung basiert auf internem Research und konzentriert sich auf wesentliche ESG-Faktoren. Dabei können quantitative Ausschlüsse außer Kraft gesetzt werden, wenn die ESGP-Schwächen vom staatlichen Emittenten angemessen angegangen werden und sich dies nicht in den Daten niederschlägt.

Um eine nachhaltige Entwicklung zu bewerben, kann der Teilfonds in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder nachhaltige Anleihen investieren, die von ausgeschlossenen Ländern begeben werden, wenn die Erlöse aus solchen Emissionen nachweislich positive ökologische oder soziale Auswirkungen haben.

Für Investitionen in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Während diese Ausschlüsse auf der Unternehmensebene angewendet werden, sind Investitionen in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder nachhaltige Anleihen von Unternehmen, die ansonsten durch die Umweltfilter ausgeschlossen werden, zulässig, wenn die Erlöse aus diesen Emissionen nachweislich positive Umweltauswirkungen haben.

Ein aktiver Dialog mit den Emittenten ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Wenn im Rahmen dieses Prozesses Unternehmen in Sektoren mit hohem Kohlendioxidausstoß identifiziert werden, die sich ambitionierte und glaubwürdige Ziele für die Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzt haben, können bis zu 5 % des Vermögens in diese Unternehmen investiert werden, um ihren Übergang zu unterstützen, damit sie letztendlich die Umweltkriterien erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im „Emerging Market Local Currency Debt Promoting ESG Investment Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“ veröffentlicht ist.

Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II - Global High Yield Bond Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilskurses des Teilfonds zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des Bloomberg Global High Yield Corporate Index 2% Issuer Cap (Hedged to USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Der Teilfonds investiert vornehmlich in hochverzinsliche Schuldtitel aus aller Welt, darf jedoch

auch in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und anderen zinsbringenden, weltweit ausgegebenen Wertpapieren anlegen. Der Teilfonds kann in Unternehmen mit oder ohne Investment-Grade-Rating investieren. Die Renditen des Teilfonds werden sowohl durch die Wiederanlage von Erträgen als auch Kapitalzuwachs erzielt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II - Global Corporate Bond Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilskurses des Teilfonds zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index (Hedged to USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Der Teilfonds legt hauptsächlich in globalen Schuldtiteln an. Bei den Anlagen wird es sich vor allem um Investment-Grade-Anleihen handeln. Daneben kann der Teilfonds in Staatsanleihen, Anleihen unter Investment-Grade und anderen verzinslichen Wertpapieren weltweit anlegen. Die Renditen des Teilfonds werden sowohl durch die Wiederanlage von Erträgen als auch Kapitalzuwachs erzielt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des

Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite, die erreicht werden soll, indem mindestens 90 % des Vermögens in auf Euro lautende Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen und staatlichen Emittenten (einschließlich regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften) begeben werden, sowie in inflationsgebundene, wandelbare, forderungsbesicherte und hypothekarisch besicherte Anleihen, investiert werden.

Mindesten 80 % des Vermögens des Teilfonds werden in von Unternehmen begebenen, auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren mit Investment Grade angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren unter Investment Grade anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem Wandelanleihen und sonstige Anleihen (z. B. supranationale, staatlich garantierte und indexgebundene Anleihen) aus aller Welt halten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance des iBoxx Euro Corporates Index (EUR) zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für den Portfolioaufbau und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet, bezieht jedoch keine Nachhaltigkeitskriterien ein.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Benchmark-Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird sein Performanceprofil voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Investitionen in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere erfolgen auf Grundlage des „Euro Corporate Sustainable Bond Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen aufzuweisen. Ferner strebt der Teilfonds ein ESG-Rating an, das gleich oder besser als jenes der Benchmark ist. Außerdem legt der Teilfonds ein Ziel für die Kohlenstoffintensität fest, das im Laufe der Zeit schrittweise reduziert werden soll. Der Teilfonds hat einen Referenzwert für die Kohlenstoffintensität der Benchmark zum 31. Dezember 2019 festgesetzt und strebt eine Kohlenstoffintensität auf Portfolioebene an, die bis zum 31. Dezember 2025 um mindestens 25 % und bis zum 31. Dezember 2030 um mindestens 55 % niedriger ist als dieser Referenzwert. Da sich der Teilfonds und das Anlageuniversum im Laufe der Zeit weiterentwickeln, dürften das Ziel für die Kohlenstoffintensität aktualisiert und weitere Meilensteine hinzugefügt werden. Die Anleger werden im Voraus über eine solche Aktualisierung informiert.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um durch qualitative Analysen diejenigen Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, staatseigene Unternehmen (State Owned Enterprises, SOE), Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Öl und Gas sowie Stromerzeugung beziehen. Während diese Ausschlüsse auf der Unternehmensebene angewendet werden, sind Investitionen in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder nachhaltige Anleihen von Unternehmen, die ansonsten durch die Umweltfilter ausgeschlossen werden, zulässig, wenn die Erlöse aus diesen Emissionen nachweislich positive Umweltauswirkungen haben.

Ein aktiver Dialog mit den Managementteams der externen Unternehmen ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen. Wenn im Rahmen dieses Prozesses Unternehmen in Sektoren mit hohem Kohlendioxidausstoß identifiziert werden, die sich ambitionierte und glaubwürdige Ziele für die Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzt haben, können bis zu 5 % des Vermögens in diese Unternehmen investiert werden, um ihren Übergang zu unterstützen, damit sie letztendlich die Umweltkriterien erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im „Euro Corporate Sustainable Bond Investment Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“ veröffentlicht ist.

Der „Euro Corporate Sustainable Bond Investment Approach“ sollte das Anlageuniversum um mindestens 15 % reduzieren.

Anlagen in derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Das Portfolio des Teilfonds wird in der Regel gegen die Basiswährung abgesichert.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II – Global Income Bond Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio von Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren aus dem gesamten Universum globaler festverzinslicher Anlagen, sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern. Bis zu 100 % des Teilfondsvermögens können in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere ohne Investment Grade investiert werden.

Ziel des Teilfonds ist es, die Performance des Bloomberg Global Aggregate Corporate BBB Index (Hedged to USD) mit einer höheren Rendite als der Index über rollierende Dreijahreszeiträume (vor Gebühren) zu übertreffen. Es gibt jedoch keine Gewissheit oder Garantie, dass der Teilfonds dieses Renditeniveau erreichen wird.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und unser Anlageteam wählt Wertpapiere ohne Berücksichtigung von Indexgewichtung oder Größe aus, um nach Möglichkeit identifizierte Gelegenheiten zu nutzen. Der Teilfonds investiert in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, die weltweit (auch in Schwellenländern) notiert sind oder gehandelt werden, darunter Staats- und Unternehmensanleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere, Anleihen mit einem Rating ohne Investment Grade und inflationsgebundene Anleihen. Der Teilfonds kann außerdem in andere Wertpapiere, variabel verzinsliche Anleihen, Geldmarktinstrumente, Einlagen, liquide Mittel und geldnahe Instrumente, Derivate (einschließlich Devisenforwards, Bond Futures, Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere von privaten Emittenten erfolgen auf Grundlage des „Global Income Bond Promoting ESG Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen aufzuweisen. Der Teilfonds strebt zudem eine niedrigere Kohlenstoffintensität als die Benchmark an.

50 % Bloomberg Global High Yield Corporate Index, 30 % Bloomberg Global Aggregate Corporates Total Return Index und 20 % JP Morgan CEMBI Broad Diversified Index.

Dieser zusammengesetzte Index wird als geeigneter Vergleichswert für ESG-Zwecke herangezogen. Diese Indexkombination wird jedoch nicht als Vergleichswert für Performancezwecke oder als Bezugspunkt für den Portfolioaufbau oder für die Festlegung von Risikobeschränkungen eingesetzt.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um durch qualitative Analysen diejenigen Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Während diese Ausschlüsse auf der Unternehmensebene angewendet werden, sind Investitionen in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder nachhaltige Anleihen von Unternehmen, die ansonsten durch die Umweltfilter ausgeschlossen werden, zulässig, wenn die Erlöse aus diesen Emissionen nachweislich positive Umweltauswirkungen haben.

Ein aktiver Dialog mit den Managementteams der externen Unternehmen ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen. Wenn im Rahmen dieses Prozesses Unternehmen in Sektoren mit hohem Kohlendioxidausstoß identifiziert werden, die sich ambitionierte und glaubwürdige Ziele für die Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzt haben, können bis zu 5 % des Vermögens in diese Unternehmen investiert werden, um ihren Übergang zu unterstützen, damit sie letztendlich die Umweltkriterien erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im „Global Income Bond Promoting ESG Investment Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Fondscentre“ veröffentlicht ist.

Investitionen in derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Insbesondere Zinsswaps und Futures auf Staatsanleihen können zur Steuerung des Gesamtzinsrisikos im Portfolio eingesetzt werden. Kontrakte auf Credit-Default-Swap-Indizes können hingegen verwendet werden, um je nach Teameinschätzung des Marktes Engagements in hochverzinslichen Unternehmensanleihen hinzuzufügen oder abzubauen.

Es wird keine Benchmark für den Portfolioaufbau oder als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen bei der Verwaltung des Teilfonds vorgegeben. Der Anlageteam versucht außerdem, das Verlustrisiko zu minimieren, und die erwartete Wertänderung des Teilfonds (gemessen anhand der jährlichen Volatilität) wird langfristig voraussichtlich in der Regel nicht mehr als 8 % betragen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

abrdn SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Das Anlageziel des Teilfonds ist eine langfristige Gesamtrendite, indem er mindestens 70 % der Vermögenswerte in inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren investiert, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen, staatsnahen Körperschaften und Unternehmen aus aller Welt begeben werden.

Der Teilfonds kann außerdem in inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade von privaten Emittenten aus aller Welt sowie in nicht inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade mit beliebiger Laufzeit investieren, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen, staatsnahen Körperschaften und Unternehmen aus aller Welt begeben werden.

Zum Zeitpunkt der Anlage haben alle Anleihen ein Rating von Investment Grade. Das bedeutet, sie besitzen:

(i) entweder ein Kreditrating (oder ein Kreditrating des Emittenten, wenn die Anleihe selbst nicht bewertet wird) von mindestens „BBB-“ von mindestens einer wichtigen Rating-Agentur wie Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch, ODER

(ii) kein Kreditrating von den wichtigen Rating-Agenturen, sondern ihnen wurde auf Grundlage der Beurteilung des Anlageverwalters ein internes Kreditrating von mindestens „BBB-“ zugewiesen.

Der Teilfonds ist insofern global, als seine Anlagen nicht auf eine bestimmte geografische Region oder einen bestimmten geografischen Markt beschränkt oder konzentriert sind.

Das Portfolio des Teilfonds wird in der Regel gegen die Referenzwährung abgesichert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds strebt an, die Performance des folgenden zusammengesetzten Index zu übertreffen: 70 % Bloomberg World Government Ex-UK Inflation-Linked 1-10 Years Index (Hedged to USD) / 30 % Bloomberg UK Inflation-Linked 1-10 Years Index (Hedged to USD).

Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet.

Um sein Ziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Benchmark-Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d.h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, . d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Anlageziel des Teilfonds ist eine langfristige Gesamtrendite durch Investition von mindestens 70 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen weltweit (einschließlich in Schwellenmärkten) begeben werden und eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren haben.

Der Teilfonds kann auch Staatsanleihen, Wandelanleihen und andere Anleihen (z. B. supranationale, staatlich garantierte, indexgebundene, forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Anleihen) aus aller Welt halten. Bis zu 20 % seines Nettovermögens kann in forderungs- und hypothekenbesicherte Anleihen investiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren unter Investment Grade anlegen.

Der Teilfonds kann über das QFI-System oder über andere verfügbare Mittel bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere aus Festlandchina, einschließlich über den chinesischen Interbank-Rentenmarkt, investieren.

Die Portfolio-Duration wird voraussichtlich in einem Bereich von zwei bis dreieinhalb Jahren liegen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des Bloomberg Global Aggregate Corporate ex Subordinated (1-5 Years) Index (Hedged to USD), zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Sie enthält keine nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Benchmark-Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird sein Performanceprofil voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere von privaten Emittenten erfolgen auf Grundlage des „Global Short Dated Promoting ESG Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen aufzuweisen. Ferner strebt der Teilfonds eine niedrigere Kohlenstoffintensität als die Benchmark an.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Während diese Ausschlüsse auf der Unternehmensebene angewendet werden, sind Investitionen in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder nachhaltige Anleihen von Unternehmen, die ansonsten durch die Umweltfilter ausgeschlossen werden, zulässig, wenn die Erlöse aus diesen Emissionen nachweislich positive Umweltauswirkungen haben.

Ein aktiver Dialog mit den externen Unternehmensführungsteams ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen. Wenn im Rahmen dieses Prozesses Unternehmen in Sektoren mit hohem Kohlendioxidausstoß identifiziert werden, die sich ambitionierte und glaubwürdige Ziele für die Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzt haben, können bis zu 5 % des Vermögens in diese Unternehmen investiert werden, um ihren Übergang zu unterstützen, damit sie letztendlich die Umweltkriterien erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im „Global Short Dated Promoting ESG Investment Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Fondscentre“ veröffentlicht ist.

Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Das Portfolio des Teilfonds wird in der Regel gegen die Referenzwährung abgesichert.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d.h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, . d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

abrdn SICAV II - Macro Fixed Income Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine langfristige Gesamtrendite durch die Anlage in einem diversifizierten Portfolio von Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren (sowohl mit als auch ohne Investment-Grade-Rating) aus dem gesamten globalen festverzinslichen Universum,

sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern, zu generieren. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, die Rendite auf Barmittel, vor Abzug von Gebühren, um drei Prozent pro Jahr, bewertet über rollierende Drei-Jahres-Zeiträume, zu übertreffen (als Richtwert für die Rendite auf Bareinlagen wurde der SONIA gewählt).

Die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelähnlichen Wertpapiere können von beliebiger Kreditqualität sein. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere unterhalb eines Investment-Grade-Ratings und (insgesamt) bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende und ausgefallene Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Marktineffizienzen zu nutzen, indem er das Vermögen aktiv einer Reihe von diversen Marktpositionen zuteilt. Der Teilfonds setzt eine Kombination aus traditionellen Vermögenswerten (wie Anleihen Barmittel und Geldmarktinstrumente) ein und verfolgt Strategien auf der Grundlage von Derivattechniken, wodurch er ein diversifiziertes Portfolio erhält. Der Teilfonds kann vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und den geltenden CSSF-Rundschreiben über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen. Die Hebelwirkung im Teilfonds ergibt sich aus dem Einsatz von Derivaten.

Die Anlagestrategie des Teilfonds umfasst das gesamte Anlageuniversum der Fixed Income- und Devisenmärkte. Er strebt eine Erwirtschaftung von Renditen durch eine dynamische Allokation auf traditionelle und komplexe Anlagestrategien an. Durch diese Kombination aus diversifizierten Erträgen zielt der Teilfonds darauf ab, die Auswirkungen der Marktvolatilität zu minimieren und so das Risiko eindämmen. Tatsächlich ist nicht davon auszugehen, dass die Volatilität des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen und bei gleichbleibendem Renditeziel mehr als 5 % betragen wird.

Zu den Strategien, die jederzeit angewendet werden können, gehören beispielsweise:

- Eine Einschätzung der Entwicklung der Kreditqualität eines Marktes gegenüber einem anderen. Veränderungen der Kreditqualität können sich auf die Bewertung von Vermögenswerten auswirken und dank dieser Strategie wäre das Portfolio so positioniert, dass es von solchen Veränderungen profitieren könnte. Diese Strategie kann durch den Einsatz von Derivaten in Form von Credit Default-Swaps anstelle einer Anlage in physischen Wertpapieren umgesetzt werden.

- Eine Einschätzung des Werts einer Währung im Vergleich zu einer anderen. Im Rahmen dieser Strategie kann die für überbewertet befundene Währung verkauft und die für unterbewertet befundene Währung gekauft werden. Um diese Strategie umzusetzen, können Derivate in Form von Devisenterminkontrakten eingesetzt werden.

- Eine Einschätzung der Entwicklung der Zinssätze. Um das Portfolio so zu positionieren, dass es von der zukünftigen Entwicklung der Zinssätze profitieren kann, können Derivate in Form von Zinsswaps eingesetzt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in andere zulässige Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich und unter Berücksichtigung des OGA-Gesetzes und der anwendbaren CSSF-Rundschreiben kann der Teilfonds über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen,

Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung.

Multi-Asset-Teilfonds

abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren“.

Anlageziel des Teilfonds ist es, den Anlegern eine Strategie zu bieten, die starke positive Renditen liefert, wenn die globalen Aktienmärkte erhebliche Rückgänge verzeichnen und die Volatilität hoch ist, wobei deren Kosten mit denen anderer systematischer, auf Derivaten basierender Absicherungsstrategien wie Rolling Puts vergleichbar oder geringer sind. Der Teilfonds strebt ein negatives Beta gegenüber den Aktienmärkten an. Die Wesensart der Strategie bedeutet, dass der Teilfonds in Zeiten, in denen die globalen Aktienmärkte steigen und eine geringe Volatilität aufweisen, voraussichtlich einen gewissen Verlust erleiden wird. Sie soll daher andere Anlageengagements abmildern, die ein Anleger eventuell in seinem Gesamtportfolio hat. Es besteht jedoch keine Gewissheit oder Garantie, dass der Teilfonds dieses Anlageziel erreichen wird.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und es wird keine Benchmark für den Performancevergleich oder die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die Hauptanlagestrategie des Teilfonds besteht darin, durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps ein synthetisches Engagement in den nachstehend beschriebenen GRM-Strategien einzugehen.

Die GRM-Strategien, in denen der Teilfonds über Total Return Swaps ein Engagement anstrebt, werden als „First Risk“, „Defensive Factors“, „Systematic Trend Following“ und „Tail Risk“ bezeichnet.

Die GRM-Strategien oder ein Korb von GRM-Strategien werden entweder: (i) die Voraussetzungen für Finanzindizes erfüllen, die den geltenden OGAW-Vorschriften entsprechen, oder (ii) systematische Strategien darstellen, die in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen umgesetzt werden, wie sie im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegt sind.

Vorbehaltlich und unter Berücksichtigung der OGA-Vorschriften und der anwendbaren CSSF-Rundschreiben kann der Teilfonds über das synthetische Engagement in den GRM-Strategien oder einem Korb von GRM-Strategien (i) Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren (einschließlich zulässiger Zertifikate, die ein Engagement in Rohstoffindizes bieten), Rohstoffen, Währungen und Gruppen davon eingehen, (ii) Engagements in OGAW-geeigneten Indizes aufbauen, die den Anlegern Renditen bieten, die an ein breites Spektrum von Anlageklassen wie Aktien, Rohstoffe, festverzinsliche Wertpapiere und Währungen gebunden sind.

Weitere Einzelheiten zu den GRM-Strategien und den Basisinstrumenten, in denen der Teilfonds über Total Return Swaps ein Engagement anstrebt, sind nachstehend aufgeführt.

<u>First Risk-Strategien</u>

First Risk-Strategien sind darauf ausgerichtet, bei einem Marktschock eine gute Performance zu erzielen, und haben insgesamt ein Short-Engagement in Aktien und ein Long-Engagement in der Volatilität. First Risk-Strategien zielen darauf ab, das Portfolio des Teilfonds in der Anfangsphase eines Abverkaufs zu schützen, wenn die Volatilität in die Höhe schießt und die Aktienkurse abfallen.

Die Strategiegewichtungen in dieser Allokation sollen unter Berücksichtigung des erwarteten Carry- und Payoff-Profils jeder Strategie unter den vorherrschenden Marktbedingungen gesteuert werden.

Diese Strategien werden Engagements in Instrumenten einschließlich Aktienindexoptionen auf verschiedene Industrieländeraktienindizes und Futures haben.

Defensive Factors-Strategien

Defensive Factors-Strategien sind systematische Strategien, die im Laufe der Zeit positive Renditen anstreben, indem sie in defensive Faktoren investieren, die sowohl bei niedriger als auch bei hoher Volatilität eine stabile und niedrige Korrelation zu den traditionellen Anlageklassen und auch eine geringe Sensitivität gegenüber den Richtungsbewegungen der Aktienmärkte aufweisen.
Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Renditen von Defensive Factors-Strategien mit den Aktienmärkten korrelieren. Strategien, die unter angespannten Marktbedingungen eine hohe Aktienkorrelation aufweisen, sind im Rahmen dieser Strategie ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Strategien zielen darauf ab, positive Renditen zu erwirtschaften, indem systematisch Relative-Value-Positionen (Long- und Short-Positionen) in Instrumenten wie Single-Name-Aktien, Zinsswaps und Swaptions, Devisentermingeschäften in Bezug auf Währungen der G10-Länder, Covered Calls auf Industrieländeraktienindizes und geeignete Zertifikate, die ein Engagement in Gold ermöglichen, eingegangen werden. Die Relative-Value-Positionen werden systematisch auf der Grundlage einer Reihe von Kennzahlen ausgewählt und ausgeführt, die dazu verwendet werden, um ihre relative Attraktivität zu bestimmen.

Systematic Trend Following-Strategien

Systematic Trend Following-Strategien sind so positioniert, dass sie von einem trendmäßigen Marktverhalten über mehrere Anlageklassen hinweg profitieren, sie haben jedoch in der Regel zu kämpfen, wenn sich die Märkte innerhalb einer bestimmten Bandbreite bewegen.

Diese Strategien werden Engagements in Zinsfutures, Devisentermingeschäften und Kreditderivat-Indizes in Bezug auf Hochzins- und Investment-Grade-Anleihen haben. Die Strategien gehen systematisch Long- oder Short-Engagements in diesen Instrumenten ein, je nach dem Grad der Dynamik, der sich in jeder dieser Anlageklassen zeigt. Der Grad der Dynamik wird systematisch anhand einer Analyse der Kursentwicklung jedes der oben beschriebenen Instrumente berechnet.

Tail Risk-Strategien

Bei den Tail-Risk-Strategien handelt es sich überwiegend um Long-Volatility- und Volatility-Relative-Value-Strategien, die unter normalen Marktbedingungen eine geringe Sensitivität gegenüber der Richtung der Aktienkurse aufweisen, bei größeren Rückgängen der globalen Aktienkurse und in Zeiten erhöhter Marktanspannungen jedoch hohe positive Renditen erzielen sollten.

Diese Strategien werden Engagements in Instrumenten einschließlich Aktienindexoptionen auf Industrieländeraktienindizes, Futures, Kreditindizes und Swaptions haben.

Es können jederzeit Strategien aus dem GRM-Portfolio entfernt und neue Strategien hinzugefügt werden, solange sie mit den geltenden OGAW-Vorschriften übereinstimmen und mit dem oben beschriebenen Rahmen für die Portfoliokonstruktion konform sind.

Die Körbe der Strategien werden vom Anlageverwalter für den Teilfonds durch eine Kombination aus systematischen quantitativen Techniken und einer qualitativen Beurteilung ausgewählt und können geändert oder ersetzt werden. Die Allokationen zu den Strategien werden dann vom Anlageverwalter auf der Grundlage einer Kombination von Faktoren bestimmt, zu denen der erwartete Beitrag der Strategie zum Performanceziel, die relativen Kosten der Umsetzung und eine Beurteilung der Risiken gehören. Der Anlageverwalter bestimmt das anfängliche Anlageuniversum des Portfolios und berät danach von Zeit zu Zeit zur Neugewichtung innerhalb der vereinbarten Leitlinien. Die Allokation in First Risk-Strategien wird tendenziell größer sein, wenn die Märkte ruhig sind und die Aktien sich in einem Aufwärtstrend befinden. Wenn die Märkte rückläufig sind und die Volatilität zugenommen hat, erwartet der Anlageverwalter, dass die Allokation zu First Risk-

Strategien reduziert und die Allokation zu Tail Risk-Strategien erhöht wird. Innerhalb der Defensive Factors-Strategien wird die Allokation entsprechend der wahrgenommenen Attraktivität der einzelnen Komponenten unter den vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt. Die Dimensionierung der Allokation zu den Trend-Strategien wird davon beeinflusst, wie sich die Positionierung innerhalb der Trend-Strategien auf das anfängliche Aktien-Beta des Portfolios auswirkt.

Der Teilfonds wird einen oder mehrere Total Return Swaps abschließen und dadurch in hohem Maße in derivativen Finanzinstrumenten engagiert sein, um ein synthetisches Engagement in den GRM-Strategien oder einem Korb von GRM-Strategien aufzubauen. Diese derivativen Finanzinstrumente dienen der Verfolgung von Anlagezwecken und/oder zur Absicherung über Futures, Optionen, Kreditswaptions, Credit Default Swaps und Terminkontrakte sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Rechtsvorschriften. Der Teilfonds kann aufgrund des Engagements in Derivaten über einen oder mehrere Total Return Swaps eine hohe nominelle Hebelwirkung haben. Die Höhe der Hebelwirkung kann je nach der relativen Umsetzung der GRM-Strategien variieren, die darauf abzielen, ein prognostiziertes abwärts gerichtetes (negatives) Beta gegenüber den Aktienmärkten von -0,6 oder niedriger zu erreichen.

Falls die Analyse ergibt, dass zur Erreichung dieses Ziels eine höhere Allokation zu den First Risk- oder Tail Risk-Strategien erforderlich ist, wird der Teilfonds dadurch in der Regel eine höhere Hebelwirkung haben. Der Teilfonds wird auch direkt derivative Finanzinstrumente zu Währungsabsicherungszwecken abschließen.

Der Teilfonds wird Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten abschließen. Jeder Kontrahent muss ein zulässiger Kontrahent in Bezug auf OTC-Derivate für einen OGAW sein, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds fungiert BNP Paribas S.A., eine im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B662042449 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, als Kontrahent. Informationen über die Kontrahenten können von den Anlegern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingeholt werden und werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Die Kontrahenten der Total Return Swaps können auch als Dienstleister/Sponsor in Bezug auf die Strategien oder Indizes fungieren, in denen der Teilfonds ein Engagement anstrebt. Potenzielle Interessenkonflikte werden (gegebenenfalls) im Einklang mit den Richtlinien für Interessenkonflikte überwacht.

Die Parteien von Total Return Swaps können zwar Mindest- und Höchstgewichtungen für die zugrunde liegenden Strategien oder Körbe vereinbaren, die im Ermessen des Anlageverwalters ausgewählt werden, der Kontrahent hat jedoch keinen Einfluss auf die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder auf den Basiswert des Total Return Swaps.

Aufgrund des umfangreichen Einsatzes von Derivaten kann der Teilfonds zeitweise über beträchtliche Geldmarkt- oder Barbestände verfügen, die als Sicherheiten gehalten werden. Die Barmittel werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung verwaltet, um die Liquidität des Teilfonds zu wahren. Die Barmittel werden direkt in Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente investiert, wobei Beträge bis zur Wiederanlage als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente gehalten werden, um sie als Sicherheiten zu verwenden oder wenn dies für das Anlageziel anderweitig als angemessen angesehen wird. Der Teilfonds kann daher direkt in folgende Anlagen investieren:

- Geldmarktinstrumente, zu denen Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) und Organismen für gemeinsame Anlagen mit Investment-Grade-Rating gehören können;

- Investment-Grade- und hochverzinsliche Schuldverschreibungen einschließlich Anleihen, die von staatlichen, staatsnahen und privaten Emittenten weltweit begeben werden, auf lokale Währungen lauten und fest oder variabel verzinst sein können.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d.h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten, d. h. zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 (1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahen Instrumenten oder kurzfristigen Schuldtiteln anlegen, darunter fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Tages- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente (d. h. Geldmarktfonds) für Liquiditätsmanagementzwecke investieren.

Finanzindizes

Eine Liste der Indizes, die die Voraussetzungen für Finanzindizes erfüllen (und die mit den geltenden OGAW-Vorschriften konform sind) und in die der Teilfonds investiert, ist auf der Website unter www.abrdn.com aufgeführt, die weitere Einzelheiten in Bezug auf die für diese Indizes geltenden Regelwerke, ihre Klassifizierung, ihre Neugewichtungsintervalle und die Märkte, die sie repräsentieren, enthält.

Zusätzlich zu den im Abschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risiken ist der Teilfonds aufgrund des umfangreichen Einsatzes von einem oder mehreren Total Return Swaps potenziellen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter beim Ausfall eines oder mehrerer Kontrahenten oder bei Beendigung der Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten das Anlageergebnis möglicherweise nicht erreichen, wenn er nicht in der Lage ist, andere Kontrahenten zu finden, die bereit sind, Total Return Swaps abzuschließen, die ein Engagement in GRM-Strategien bieten.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds gemeinsam verwaltet werden, soweit die Anlagerichtlinien der Teilfonds dies erlauben. In diesen Fällen werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds zusammen verwaltet. Die Vermögenswerte, die zusammen verwaltet werden, werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools nur für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten rechtlichen Einheiten dar und sind den Anteilsinhabern der Gesellschaft (die „**Anteilsinhaber**“) nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Teilfonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugerechnet.

Soweit die Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds in einem Pool zusammen verwaltet werden, wird die Zurechnung der Vermögenswerte zu den einzelnen beteiligten Teilfonds zunächst nach dem Verhältnis der anfänglichen Einbringung der Vermögenswerte in den Pool bestimmt und bei zusätzlichen Einbringungen oder Entnahmen entsprechend angepasst.

Die Ansprüche der einzelnen beteiligten Teilfonds bezüglich der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte finden Anwendung auf jegliche Anlagen des jeweiligen Pools.

Zusätzliche Anlagen für die gemeinsam verwalteten Teilfonds werden den jeweiligen Teilfonds gemäß den jeweiligen Ansprüchen zugeordnet, wobei veräußerte Vermögenswerte den zurechenbaren Vermögenswerten entsprechend auf die beteiligten Teilfonds verteilt werden.

Überkreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds der Gesellschaft

Die Teilfonds der Gesellschaft können nach Maßgabe des OGA-Gesetzes, insbesondere des Artikels 41, von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegebene oder noch auszugebende Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, wenn:

a) insgesamt höchstens 10 % des Vermögens des Zielteilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, in Anteile anderer Zielteilfonds der Gesellschaft investiert sind; und

b) der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in den Zielteilfonds investiert; und

c) etwaige mit den betreffenden Anteilen des oder der Zielfonds verbundene Stimmrechte solange ausgesetzt werden, wie die Anteile vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der angemessenen Erfassung im Abschluss und den periodischen Berichten;

d) ihr Wert, solange die Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zweck der Feststellung, ob das vorgeschriebene Mindestnettovermögen gemäß dem OGA-Gesetz vorhanden ist, nicht mitberücksichtigt wird; und

e) keine Verwaltungsgebühren oder Ausgabeauf- bzw. Rücknahmeabschläge auf der Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Zielteilfonds mehrfach erhoben werden.

Master-Feeder-Teilfonds der Gesellschaft

Die Gesellschaft darf, soweit nach OGA-Gesetz und den in Luxemburg geltenden Verordnungen zulässig:

(i) Teilfonds errichten, welche die Kriterien für einen Feeder-OGAW oder einen Master-OGAW erfüllen;

(ii) jeden bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln;

(iii) den Master-OGAW jedes Feeder-OGAW ändern.

Risikofaktoren

Es folgt eine Übersicht über die unterschiedlichen Arten von Anlagerisiken, welchen die Teilfonds ausgesetzt sein können:

Allgemeine Risikofaktoren

- Anteilsinhaber sollten sich bewusst machen, dass alle Anlagen mit Risiken behaftet sind und dass keine Garantie gegen den Verlust aus einer Anlage in einem Teilfonds erfolgen kann. Zudem kann nicht zugesichert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Weder die Anlageverwalter noch ihre weltweiten Tochterunternehmen garantieren für die Wertentwicklung oder zukünftigen Erträge der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.

- Die in der Vergangenheit erzielte Performance stellt keinen Hinweis auf die künftige Rendite dar. Gebühren wirken sich ebenfalls auf den Betrag aus, den die Anteilsinhaber zurückerhalten, und der zurückerhaltene Betrag kann geringer sein als die ursprüngliche Anlage.

- Der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers und die daraus resultierenden Erträge können sowohl steigen als auch fallen.

- Die Steuergesetze können zukünftigen Änderungen unterliegen.

- Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen basieren auf den geltenden Gesetzen und der üblichen Praxis im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern zum Datum dieses Prospekts und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und der üblichen Praxis.

- Die Gebühren für die Teilfonds können zukünftig steigen.

- Teilfonds, die in eine geringe Anzahl von Aktien oder an bestimmten ausländischen Märkten anlegen, unterliegen eventuell einem erhöhten Risiko und einer erhöhten Volatilität.

- Die Inflation verringert die Kaufkraft der Anlage und der Erträge eines Anteilsinhabers.

Derivate

Mit dem Einsatz von Derivaten durch Teilfonds ist das Risiko einer reduzierten Liquidität, erheblicher Verluste und einer erhöhten Volatilität unter ungünstigen Marktbedingungen, wie z. B. beim Ausfall von Marktteilnehmern, verbunden. Der Einsatz von Derivaten kann zu einer Hebelung eines Fonds führen (d. h. das Marktengagement und somit das Verlustpotenzial des Teilfonds überschreitet den investierten Betrag), und unter diesen Marktbedingungen führt eine Hebelung zu einer Steigerung der Verluste.

Risiko eines Kapitalverzehrs

Dividenden von Bruttoertragsanteilen umfassen alle von den jeweiligen Anteilen erzielten Erträge, wobei Kosten direkt dem Kapital dieser Anteile entnommen werden. Daher sind Bruttoertragsanteile mit dem Risiko eines Kapitalverzehrs verbunden, wenn die Kosten höher sind als das Kapitalwachstum.

Dividenden von Einkommensanteilen mit stabiler Bruttoausschüttung schütten einen stabilen Satz oder Geldbetrag an Erträgen aus, der auf der prognostizierten Höhe der Anlageerträge basiert, wobei alle Kosten direkt dem Kapital dieser Anteile entnommen werden. Daher besteht bei Einkommensanteilen mit stabiler Bruttoausschüttung das Risiko der Kapitalerosion, wenn die Kosten höher sind als das Kapitalwachstum und/oder wenn die realisierten Erträge niedriger sind als die prognostizierten Erträge.

Anteile mit fester Ausschüttung legen einen festen Satz oder Geldbetrag pro Jahr zur Ausschüttung fest. Wenn die angefallenen Kosten die von dem Fonds erwirtschafteten Erträge überschreiten, werden diese Kosten aus dem Kapital dieser Anteile entnommen. Daher sind Anteile mit fester Ausschüttung mit einem Kapitalerosionsrisiko verbunden, wenn der ausgeschüttete Betrag zuzüglich der anfallenden Kosten die erzielte Gesamtrendite (d. h. die Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum) überschreitet.

Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Teilfonds muss nicht unbedingt die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds sein. Anlagen erfolgen in den Währungen, die der Wertentwicklung der Teilfonds nach Ansicht des Anlageverwalters bestmöglich nutzen.

Devisenkursänderungen wirken sich auf den Wert der an den Aktien-, Renten- und Absolute-Return-Teilfonds gehaltenen Anteile aus.

In einen Teilfonds in einer anderen als dessen Referenzwährung investierende Anleger sollten bedenken, dass Devisenkursschwankungen den Wert ihrer Anlage relativ zur Referenzwährung steigen oder sinken lassen können.

Abgesicherte Anteilsklassen

Im Hinblick auf Anteilsklassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds angeboten werden und gegen Währungsrisiken abgesichert sind, sollten Anleger beachten, dass die Absicherungsstrategie das Wechselkursrisikos nur verringert, dieses jedoch nicht vollständig ausschaltet. Zudem fallen zusätzliche Kosten an, die von den abgesicherten Anteilskategorien getragen werden. Es kann nicht garantiert werden, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, vollständig gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert werden kann. Anleger sollten beachten, dass es sich bei der Absicherungsstrategie um eine passive Anlagestrategie handelt, die nicht für spekulative Zwecke konzipiert ist. Die erfolgreiche Umsetzung der Absicherungsstrategie kann den Vorteil eines Wertverlusts der Anlagewährung gegenüber der Referenzwährung des Fonds mindern.

In bestimmten Fällen besteht ein Risiko, dass die Währungsabsicherung für eine abgesicherte Anteilskategorie unter anderem aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos bei spezifischen Absicherungsgeschäften zu Verbindlichkeiten führt, die den Nettoinventarwert anderer

Anteilskategorien desselben Teilfonds beeinflussen. Die Gesellschaft setzt verschiedene Techniken ein, um solche Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Optionsscheine

Im Hinblick auf eine Anlage in Optionsscheinen sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die Hebelwirkung einer Anlage in Optionsscheinen und die Volatilität der Optionskurse das Risiko, das mit einer Anlage in Optionsscheinen einhergeht, im Vergleich zu einer Anlage in Aktien erhöht.

Zinssätze

Der Wert von festverzinslichen, von den Teilfonds gehaltenen Wertpapieren verändert sich allgemein entgegengesetzt zu den Änderungen in den Zinssätzen, und diese Änderungen können die Anteilspreise entsprechend beeinflussen. Zinsänderungen haben möglicherweise Einfluss auf die Zinserträge eines Teilfonds, können aber auch den täglich ermittelten Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds positiv oder negativ beeinflussen.

Anlage in Dividendenpapieren

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, wird von Änderungen am Aktienmarkt, Änderungen im Wert der einzelnen Portfolio-Wertpapiere sowie auch von wirtschaftlichen, politischen und emittentenspezifischen Änderungen beeinflusst. Von Zeit zu Zeit können sich die Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere volatil verhalten, und die Kurse können sich innerhalb kurzer Zeit wesentlich ändern. Die Aktien kleinerer Unternehmen reagieren empfindlicher auf diese Änderungen als die von größeren Unternehmen. Dieses Risiko wirkt sich auf den Wert solcher Teilfonds aus, die dann mit dem Wert der zugrunde liegenden Dividendenpapiere schwanken.

Anlage in festverzinslichen Wertpapieren oder anderen Schuldtiteln

Alle festverzinslichen Wertpapiere oder andere Schuldtitel unterliegen dem grundlegenden Risiko, dass der Emittent eventuell nicht in der Lage ist, Zinszahlungen vorzunehmen oder Kapital zurückzuzahlen. Im Allgemeinen fällt der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers, wenn der Emittent ausfällt oder sein Kreditrating herabgestuft wird. Staatsanleihen beinhalten das geringste Kreditrisiko, was ihre geringere Rendite widerspiegelt. Unternehmensanleihen bieten aufgrund ihres höheren Risikos auch eine höhere Rendite. Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Aussichten beeinflussen jedoch den Wert dieser Wertpapiere.

Anlage in hochverzinslichen Schuldtiteln

Aufgrund der Volatilität von Anlagen ohne Investment-Grade-Rating und dem damit einhergehenden Ausfallrisiko müssen Anleger in Teilfonds, die in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, in der Lage sein, auch empfindliche zeitweilige Verluste ihres Kapitals und die Möglichkeit von Schwankungen der Höhe der vom Teilfonds generierten Erträge hinzunehmen. Der Anlageverwalter versucht, die mit Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating verbundenen Risiken zu minimieren, indem er die Beteiligungen auf zahlreiche Emittenten, Branchen und Bonitätsklassen verteilt.

Anlage in Schwellenmärkten

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst machen, dass Anlagen in Schwellenmärkten zusätzliche Risiken beinhalten, die über die sonstigen Anlagen innewohnenden Risiken hinausgehen. Insbesondere sollten potenzielle Anleger beachten, dass (i) Anlagen in Schwellenmärkten riskanter als Anlagen in Industrieländern sind (es bestehen etwa Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, Wechselkursschwankungen, staatliche Einflussnahme auf den privaten Sektor, Offenlegungspflichten der Anleger, möglicherweise eingeschränkte rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung von Ansprüchen der Gesellschaft); (ii) Schwellenmärkte möglicherweise weniger Informationen und rechtlichen Schutz für Anleger bieten; (iii) in einigen Ländern ausländisches Eigentum eventuell Kontrollen unterworfen wird; und (iv) einige Länder vielleicht Rechnungslegungsstandards und Prüfungspraktiken anwenden, bei denen der sich ergebende Jahresabschluss nicht dem eines Abschlusses durch Wirtschaftsprüfer entspricht, die international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze anwenden.

Außerdem werden ausländische Anleger je nach Schwellenland oder weniger entwickeltem Markt für Zins- und Kapitalerträge unterschiedlich und in manchen Fällen sehr hoch besteuert. Auch sind die Steuergesetze und das Besteuerungsverfahren möglicherweise weniger klar definiert und laut Gesetz kann auch eine rückwirkende Besteuerung möglich sein, sodass der Fonds in der Zukunft lokalen Steuern unterliegen kann, die bei der Anlage oder der Bewertung von Vermögenswerten nicht berücksichtigt wurden.

Risiko in Verbindung mit forderungs-/hypothekenbesicherten Wertpapieren und To-be-announced-Wertpapieren

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS und ABS) sind in der Regel mit einem Vorfälligkeits- und Verlängerungsrisiko behaftet und können ein überdurchschnittliches Liquiditätsrisiko aufweisen.

MBS (eine Kategorie, die auch Collateralised Mortgage Obligations oder CMOs umfasst) und ABS stellen eine Beteiligung an einem Pool von Krediten dar, wie z. B. Kreditkartenforderungen, Autokredite, Studentendarlehen, Geräteleasing, Eigenheimhypotheken und Home Equity Loans.

MBS und ABS weisen zudem tendenziell eine geringere Kreditqualität auf als viele andere Arten von Schuldtiteln. In dem Maße, in dem die einem MBS oder ABS zugrunde liegenden Kredite ausfallen oder uneinbringlich werden, verlieren die auf diesen Krediten beruhenden Wertpapiere ihren Wert teilweise oder vollständig.

To-be-announced (TBA)-Wertpapiere, d. h. MBS oder ABS, die 48 Stunden vor ihrer Emission auf Sicht gekauft werden, können zwischen dem Zeitpunkt, an dem sich der Fonds zum Kauf verpflichtet, und dem Zeitpunkt der Lieferung im Wert fallen.

Risiko von wandelbaren Wertpapieren und CoCos

Ein CoCo ist eine hybride Anleihe, die entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen entweder zu einem vorab festgelegten Kurs in Eigenkapital umgewandelt, abgeschrieben oder im Wert herabgeschrieben werden kann, wenn ein zuvor bestimmter „Trigger“ (Auslöser) eintritt.

Da wandelbare Wertpapiere als Anleihen strukturiert sind, die in der Regel nicht in bar, sondern mit einer vorher festgelegten Menge an Aktienanteilen zurückgezahlt werden können oder müssen, tragen sie sowohl das Aktienrisiko als auch die für Anleihen typischen Kredit- und Ausfallrisiken.

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCo-Bonds) sind vergleichsweise unerprobt, ihre Ertragszahlungen können gestrichen oder ausgesetzt werden, sie sind verlustanfälliger als Aktien, sie bergen ein Verlängerungsrisiko und können äußerst volatil sein. Ein CoCo-Bond kann einen Teil oder seinen gesamten Wert sofort verlieren, wenn ein Auslöseereignis eintritt (z. B. wenn der Emittent bestimmte Kapitalquoten erreicht). Da CoCo-Bonds im Grunde genommen unbefristete Darlehen sind, kann der Kapitalbetrag am Kündigungstermin, jederzeit danach oder auch niemals zurückgezahlt werden.

Wie sich CoCo-Bonds in verschiedenen Marktsituationen verhalten werden, ist nicht bekannt. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich Volatilität oder Kurseinbrüche über Emittenten hinweg ausbreiten und die Anleihen illiquide werden könnten.

Anlagen in Neuemissionen (Initial Public Offerings)

Vorbehaltlich interner Kontrollen dürfen einige Teilfonds in Neuemissionen („**IPOs**“) investieren. Als Neuemissionen können sich diese Wertpapiere sehr volatil verhalten. Zudem kann ein Teilfonds derartige Anteile für einen sehr kurzen Zeitraum halten, was die Kosten eines Teilfonds in die Höhe treiben kann. Einige Anlagen in Neuemissionen können einen unmittelbaren und wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Teilfonds ausüben.

Nicht der Absicherung dienende Transaktionen

Alle Teilfonds dürfen mit den besonderen Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumenten, die in Anhang B aufgeführt sind, arbeiten. Aufgrund ihrer erhöhten Volatilität und geringeren Liquidität beinhalten diese nicht der Absicherung dienenden Transaktionen höhere Risiken als

Anlagen in übertragbaren Wertpapieren. Diese Transaktionen werden so eingesetzt, dass sich kein Konflikt mit den Anlagezielen und -grundsätzen der Teilfonds ergibt.

Verwaltung von Sicherheiten

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft außerbörslich gehandelte Derivate („**OTC-Derivate**“) und/oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement einsetzt, kann das Gegenparteirisiko durch Sicherheitsleistungen verringert werden. Diese Sicherheitsleistungen werden gemäß der im Anhang B dargelegten Sicherheitenpolitik der Gesellschaft verwaltet.

Der Austausch von Sicherheiten ist mit gewissen Risiken verbunden, so beispielsweise mit einem mit dem physischen Austausch, der Übertragung und der Verbuchung von Sicherheiten verbundenen operationellen Risiko und mit rechtlichen Risiken. Sicherheiten, die der Gesellschaft mittels Vollrechtsübertragung zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Verwahrstelle gemäß den üblichen Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zu hinterlegen. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und von dem Sicherheitengeber unabhängig ist. Mit dem Einsatz solcher Drittverwahrer sind zusätzliche operationelle Risiken sowie Clearing-, Abwicklungs- und Gegenparteirisiken verbunden.

Die entgegengenommenen Sicherheiten bestehen entweder aus Barmitteln oder aus Wertpapieren, welche die in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft festgelegten Kriterien erfüllen. Wertpapiere, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, unterliegen dem Marktrisiko. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko zu verwalten, indem sie angemessene Sicherheitsabschläge anwendet, die Sicherheiten täglich neu bewertet und nur erstklassige Sicherheiten entgegennimmt. Allerdings ist davon auszugehen, dass immer ein Restrisiko bestehen bleibt.

Unbare Sicherheiten müssen sehr liquide sein und an einem geregelten Markt (wie in Anhang A definiert) oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, sodass sie rasch und zu einem Preis, welcher der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung so nahe wie möglich liegt, veräußert werden können. Unter ungünstigen Voraussetzungen kann der Markt für bestimmte Wertpapiere jedoch illiquide sein oder ganz verschwinden. Daher sind alle unbaren Sicherheiten mit einem gewissen Liquiditätsrisiko behaftet.

Erhaltene Barsicherheiten dürfen weiterverwendet, wieder angelegt oder verpfändet werden, was mit bestimmten, den getätigten Anlagen anhaftenden Risiken verbunden ist.

Die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken werden gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft angewandten Risikomanagementverfahren identifiziert, verwaltet und abgeschwächt.

Transaktionen in Optionen, Futures und Swaps

Für die Zwecke der Absicherung, eines effizienten Portfoliomanagements sowie der Durations- und Risikosteuerung des Portfolios kann jeder Teilfonds sich um Schutz oder Steigerung der Erträge aus seinen Basiswerten durch Optionen, Termin- und Swapkontrakte und den Einsatz von besonderen Anlage- und Absicherungstechniken bzw. -instrumenten, wie in Anhang B beschrieben, bemühen. Die Fähigkeit, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, kann von Marktbedingungen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen eingeschränkt werden, und es kann nicht zugesichert werden, dass das aus dem Einsatz dieser Techniken angestrebte Ziel erreicht wird. Die Beteiligung an den Options- oder Terminmärkten, an Swapkontrakten sowie Devisentransaktionen beinhaltet Risiken und Transaktionskosten, denen die Teilfonds nicht ausgesetzt wären, würden diese Techniken und Instrumente nicht eingesetzt. Wenn die Annahmen des Anlageverwalters (oder eines Unteranlageverwalters) bezüglich der Richtung in den Bewegungen der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte unrichtig sind, können die nachteiligen Folgen für einen Teilfonds diesen in eine weniger vorteilhafte Lage versetzen, als wenn er diese Techniken und Instrumente nicht eingesetzt hätte.

Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft setzt sich im Zusammenhang mit Derivaten, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Gegenpartei aus. Solche Derivate genießen

nicht denselben Schutz wie die an einem geregelten Markt gehandelten Instrumente, für welche beispielsweise die Clearingstelle der Börse eine Performancegarantie bietet. Daher trägt der Teilfonds das Ausfallrisiko der Gegenpartei oder das Risiko, dass die Abwicklung verzögert wird, weil die Gegenpartei ein Kredit- oder Liquiditätsproblem hat. Der Teilfonds kann infolge einer Herabsetzung der Bonität der Gegenpartei gezwungen sein, einen Kontrakt zu kündigen, um einen Verstoß gegen seine Anlagepolitik oder geltende regulatorische Vorschriften zu vermeiden. Das Gegenparteirisiko wird allerdings dadurch abgeschwächt, dass der Teilfonds nur Derivatgeschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten abschließt, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und vom Anlageverwalter als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden. Zur Verringerung des Gegenparteirisikos können auch Sicherheitsleistungen gemäß der im Anhang B dargelegten Sicherheitenpolitik der Gesellschaft gefordert werden.

VIE-Strukturen

Bestimmte Teilfonds können in Unternehmen mit Variable-Interest-Entity(VIE)-Strukturen investieren, um ein Engagement in Branchen mit Eigentumsbeschränkungen für Ausländer aufzubauen. Eine VIE ist eine Gesellschaftsstruktur, die Anteile an Anleger ausgibt. Diese Anteile verhalten sich dann insofern ähnlich wie Stammaktien des Unternehmens, als dass sie einen Anteil an den Gewinnen des Unternehmens darstellen. Im Gegensatz zu Stammaktien repräsentieren sie jedoch kein rechtliches Eigentum am Vermögen des Unternehmens, da die VIE rechtlich von dem Unternehmen getrennt oder unabhängig ist. Da VIEs eingerichtet werden, um ausländischen Anlegern Zugang zu Unternehmen mit Eigentumsbeschränkungen für Ausländer (typischerweise Unternehmen aus China oder anderen Schwellenländern) zu ermöglichen, besteht das Risiko, dass die Entscheidungsträger in dem Land, in dem das Unternehmen eingetragen ist, Maßnahmen ergreifen, die den Wert einer oder mehrerer VIEs beeinträchtigen könnten, sogar bis hin zu der Erklärung, dass solche Strukturen illegal und somit wertlos sind.

Spezifische Risiken von Credit Default Swaps

Transaktionen mit Credit Default Swaps („**CDS**“) unterliegen den folgenden spezifischen Risiken:

- Das Gegenparteirisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gegenpartei der CDS-Transaktion ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Für den Absicherungskäufer realisiert sich das Gegenparteirisiko nur, wenn der Kreditfall eintritt und der Absicherungsverkäufer nicht in der Lage ist, dem Absicherungskäufer den Nominalwert des Vertrages auszuzahlen. Für den Absicherungsverkäufer realisiert sich das Gegenparteirisiko, wenn der Absicherungskäufer nicht in der Lage ist, die regelmäßigen Vertragsgebühren zu bezahlen. Das Gegenparteirisiko wird jedoch dadurch abgemildert, dass der Teilfonds CDS-Geschäfte nur mit hochbewerteten Finanzinstituten abschließen wird, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und vom Anlageverwalter als Gegenpartei für Derivatgeschäfte anerkannt sind.

- Das Kreditausfallrisiko bezeichnet das Risiko des Absicherungsverkäufers, dass ein Kreditereignis bezüglich des betreffenden Unternehmens eintritt. Im Falle eines Kreditereignisses kann der Kapitalverlust für den Absicherungsverkäufer substanziell sein (und bei einem Teilfonds kann dies zum Totalverlust der Vermögenswerte des Teilfonds führen), da der Absicherungsverkäufer den Nominalwert des Vertrages an den Absicherungskäufer auszuzahlen hätte und als Gegenwert vom Absicherungskäufer die Lieferung der vertragsgegenständlichen Obligationen erhalten würde, und zwar mit einem Marktwert nahe dem Verwertungswert.

- Das Neubewertungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein CDS-Anleger seine Position vor Fälligkeit des Vertrages abwickelt. Dieses Risiko wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Vertrags beeinflusst. Je geringer die Liquidität, desto höher sind die Abwicklungskosten.

- Das Abwicklungsrisiko bezeichnet das Risiko des Absicherungskäufers, die zugrunde liegenden Vertragsgegenstände liefern zu müssen, die er beim Abschluss des CDS-Geschäftes nicht besitzt.

Foreign Account Tax Compliance Act

Durch die im US-amerikanischen Arbeitsmarktförderungsgesetz („Hiring Incentives to Restore Employment Act") enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („Foreign Account Tax Compliance Act", „FATCA") werden grundsätzlich eine neue Meldepflicht und potenziell eine Quellensteuer von 30 % für bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie für Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen an die Gesellschaft abwerfen kann, eingeführt. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA einzuhalten und sollte daher nicht der Quellenbesteuerung gemäß FATCA unterliegen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die anwendbaren Bestimmungen einhalten kann. Erfüllt die Gesellschaft diese Bestimmungen nicht, unterliegt sie gegebenenfalls der Quellensteuer gemäß FATCA, was sich negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken und einen wesentlichen Verlust für die Anteilsinhaber verursachen kann. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Besteuerung – US-Quellensteuer und Berichtswesen im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**")*".

Regulatorische Risiken in Gerichtsbarkeiten außerhalb der EU

Ein Teilfonds kann in Gerichtsbarkeiten außerhalb der EU registriert sein. Infolge solcher Registrierungen kann ein solcher Teilfonds strengeren regulatorischen Vorschriften unterliegen, ohne dass die Anteilsinhaber des betroffenen Teilfonds darüber informiert werden. In solchen Fällen hält der Teilfonds diese strengeren Anforderungen ein. Dies kann einen solchen Teilfonds daran hindern, seine Anlagelimits in vollem Umfang auszuschöpfen.

Anlagen in Festlandchina

Die Risiken eines Teilfonds, der direkt oder indirekt auf dem Wertpapiermarkt in Festlandchina (d. h. in der Volksrepublik China („**VRC**") ohne Hongkong, Macau und Taiwan) anlegt, sind in Anhang F dargelegt.

ESG-Anlagerisiko

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageverfahrens kann zum Ausschluss von Wertpapieren führen, in die der Teilfonds ansonsten möglicherweise investieren würde. Solche Wertpapiere könnten Teil der Benchmark sein, mit Bezug auf die der Teilfonds verwaltet wird, oder dem Universum möglicher Anlagen angehören. Dies kann positive oder negative Auswirkungen auf die Performance haben und kann bedeuten, dass das Performanceprofil des Teilfonds von jenem anderer Fonds abweicht, die unter Bezugnahme auf dieselbe Benchmark verwaltet werden oder in ein vergleichbares Universum möglicher Anlagen investieren, jedoch ohne ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anzuwenden.

Darüber hinaus kann das Fehlen allgemein gültiger oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen bezüglich ESG- und Nachhaltigkeitskriterien zu unterschiedlichen Ansätzen von Anlageverwaltern bei der Aufnahme von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien in ihre Anlageentscheidungen führen. Dies bedeutet, dass es schwierig sein kann, Fonds mit vergleichbar erscheinenden Zielen zu vergleichen, und dass diese Fonds unterschiedliche Kriterien für die Auswahl und den Ausschluss von Wertpapieren anwenden werden. Somit kann sich das Performanceprofil anderweitig vergleichbarer Fonds wesentlicher unterscheiden, als andernfalls zu erwarten wäre. Außerdem führt das Fehlen allgemein gültiger oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen zu einer gewissen Subjektivität, und dies bedeutet, dass ein Fonds gegebenenfalls in ein Wertpapier investiert, in das ein anderer Anlageverwalter oder ein Anleger nicht investieren würde.

Volatilitätsrisiko

Die Volatilität eines Teilfonds kann sich in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und den Allokationen innerhalb der GRM-Strategien erheblich ändern. Die Teilfonds werden nicht in Bezug auf ein Volatilitätsziel oder eine Volatilitätsspanne verwaltet, so dass die Anleger unter bestimmten Umständen mit erheblichen Schwankungen von Tag zu Tag rechnen sollten.

Rohstoffrisiko

Der Wert der Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, kann von den Bewegungen der Rohstoffpreise beeinflusst werden, die sehr volatil sein können. Der Preis von Rohstoffen kann durch politische, wirtschaftliche, witterungsbedingte und terroristische Aktivitäten sowie durch Änderungen der Energie- und Transportkosten übermäßig stark beeinflusst werden.

Besondere Risiken von Wertpapierleihgeschäften

Auch wenn der Wert der Sicherheit von Wertpapierleihgeschäften so gehalten wird, dass er mindestens dem Wert der übertragenen Wertpapiere entspricht, besteht im Fall unerwarteter Marktentwicklungen das Risiko, dass der Wert einer solchen Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Die Gesellschaft ist bestrebt, dieses Risiko zu mindern, indem die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle dazu aufgefordert wird, den betreffenden Teilfonds gegen einen Wertrückgang der Sicherheit zu entschädigen (außer in Fällen, in denen diese Sicherheit nach den Anweisungen des Teilfonds wieder angelegt wurde).

Wertpapierleihgeschäfte sind mit einem Gegenparteirisiko verbunden, unter anderem mit dem Risiko, dass die verliehenen Wertpapiere nicht oder nicht pünktlich zurückgegeben werden, und/oder dass ein Rechteverlust im Hinblick auf die Sicherheiten eintreten kann, wenn der Leihnehmer oder die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle ausfällt oder bankrott geht. Dieses Risiko ist höher, wenn sich die beliehenen Wertpapiere eines Teilfonds auf einen einzelnen oder eine begrenzte Zahl von Kreditnehmern konzentrieren. Anleger müssen sich genau darüber im Klaren sein, dass (A) das Risiko besteht, einen im Vergleich zum Wert der ausgeliehenen Wertpapiere geringeren Ertrag aus der erhaltenen Sicherheit zu erzielen, wenn der Leihnehmer die Wertpapiere, die ihm durch einen Teilfonds übertragen wurden, nicht zurückgibt. Ursache hierfür können eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, nachteilige Marktentwicklungen, eine Verschlechterung des Ratings für den Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, sein; und (B) diese Barsicherheit im Fall ihrer Wiederanlage (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken, Verlustrisiken und Kursschwankungen generiert, (ii) Marktrisiken unterliegt, die nicht mit den Anlagezielen des Teilfonds vereinbar sind oder (iii) einen geringeren Betrag erwirtschaftet als die Summe, die durch die Inanspruchnahme der Sicherheit hätte erzielt werden sollen, und dass (C) die Möglichkeiten eines Teilfonds, seinen Lieferverpflichtungen in Bezug auf Wertpapierverkäufe nachzukommen, aufgrund von Verzögerungen bei der Rücklieferung der beliehenen Wertpapiere eingeschränkt sind.

Wertpapierleihgeschäfte bergen auch operative Risiken wie die Nichtabwicklung oder Verzögerung bei der Abwicklung von Anweisungen für Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Unterlagen, die für solche Transaktionen verwendet werden (diese können schwierig durchzusetzen sein und unterschiedlich ausgelegt werden).

Wertpapierleihgeschäfte bergen auch Liquiditätsrisiken. Falls Anlagen, in die ein Teilfonds die erhaltenen Barsicherheiten wieder angelegt hat, illiquide werden oder schwierig zu kaufen bzw. verkaufen sind, kann ein Teilfonds seine Wertpapiere eventuell nicht zurückerlangen und zum besten Preis liquidieren oder Rücknahmen bzw. andere Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Wertpapierleihgeschäfte lösen Verwahrrisiken aus, da die Vermögenswerte eines Teilfonds von der Verwahrstelle verwahrt werden. In diesem Fall riskiert ein Teilfonds bei Insolvenz, Konkurs, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel der Verwahrstelle den Verlust der von ihr gehaltenen Vermögenswerte.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Vernünftigkeit oder Vollständigkeit einer ESG-bezogenen Beurteilung der zugrunde liegenden Anlagen.

Form der Anteile

Alle Anteile werden in Form von unverbrieften Namensanteilen ausgegeben, und das Anteilsregister ist schlüssiger Eigentumsnachweis. Die Gesellschaft behandelt den eingetragenen Eigentümer eines Anteils als dessen unbedingten und wirtschaftlichen Eigentümer.

Anteile sind frei übertragbar, mit der Ausnahme, dass Anteile nicht an eine nicht zugelassene Person oder US-Person nach der Definition im Abschnitt „*Anteilszeichnung*“ übertragen werden dürfen und vorbehaltlich der Maßgabe, dass Anteile der Klassen D, S und K nur an institutionelle Anleger übertragen werden dürfen (wie jeweils durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde und sämtliche anwendbaren Gesetze und Bestimmungen definiert). Anteile der Klasse Z dürfen nur an Angehörige der abrdn-Gruppe und andere institutionelle Anleger übertragen werden, mit denen gesonderte Vereinbarungen über die Vergütung des Anlageverwalters bzw. des jeweiligen Unteranlageverwalters und die Übernahme sonstiger Kosten bestehen, wie im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ definiert. Die Anteile können jederzeit in Anteile eines anderen Teilfonds in derselben Klasse bzw. Kategorie umgetauscht werden. Nach ihrer Ausgabe verkörpern die Anteile das Recht, zu gleichen Teilen am möglichen Gewinn bzw. an den möglichen Dividenden beteiligt zu werden, die der betreffenden Klasse bzw. Kategorie des Teilfonds zuzuordnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden. Dasselbe gilt für die Liquidationserlöse aus diesem Teilfonds.

Es gibt keine Anteile mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten, und jeder Anteil ist ungeachtet seiner Klasse oder Kategorie oder seines Nettoinventarwerts zur Abgabe einer Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber berechtigt. Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch ein Recht auf entsprechende Beteiligung an den Gewinnen und/oder Dividenden des jeweiligen Teilfonds sowie am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei Zeichnung voll bezahlt werden.

Gegenwärtig werden Anteilskategorien entweder mit (i) Thesaurierung oder mit Ausschüttung der Erträge oder (ii) mit oder ohne Währungsabsicherung der Klassenwährung zur Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder (iii) in der Referenzwährung oder einer Klassenwährung angeboten, wie im Einzelnen im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ erläutert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach dem Tod eines Anteilsinhabers zur Prüfung der Rechte aller Rechtsnachfolger in Bezug auf die Anteile die Vorlage entsprechender rechtlicher Dokumente zu verlangen.

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, nur dann gegenüber der Gesellschaft vollständig ausüben können, wenn sie selbst und mit ihrem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen sind. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, (i) ist es unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben und (ii) können die Rechte der Anleger auf Entschädigung im Falle von Fehlern beim Nettoinventarwert/Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt werden und möglicherweise nur indirekt ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse bzw. Kategorie ausgegeben. Es werden Anteilsbruchteile bis auf drei (3) Dezimalstellen ausgegeben, wobei die Gesellschaft einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

Es sollte beachtet werden, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl fallen als auch steigen kann.

Ein Anleger erhält eventuell nicht den vollen Anlagebetrag zurück, insbesondere, wenn Anteile kurz nach der Ausgabe zurückgenommen werden und auf sie Gebühren erhoben wurden. Auch Wechselkursänderungen können zu einem Anstieg oder Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil in der Basiswährung des Anlegers führen. Weder die Gesellschaft noch eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, eines der Verwaltungsratsmitglieder der

Verwaltungsgesellschaft oder ihre Berater können die künftige Entwicklung und die künftigen Erträge der Gesellschaft garantieren.

Anteile einer Klasse bzw. Kategorie werden von der Gesellschaft nicht ausgegeben, während die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist (siehe hierzu Anhang C).

Anteilsklassen

Die Gesellschaft bietet sowohl dem institutionellen Anleger als auch dem Privatanleger eine Umbrella-Struktur mit verschiedenen Teilfonds, die entsprechend der jeweils für sie hierin beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die Anteile in jedem Teilfonds können in neun (9) Klassen eingeteilt werden: Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse B, Anteile der Klasse C, Anteile der Klasse D, Anteile der Klasse J, Anteile der Klasse K, Anteile der Klasse S, Anteile der Klasse T und Anteile der Klasse Z, die sich u. a. in ihrer Gebührenstruktur unterscheiden. Nicht alle Teilfonds geben sämtliche Anteilsklassen aus. Nähere Einzelheiten dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben sind, finden Anleger unter www.abrdn.com.

(a) Anteile der Klasse A können (außer im Fall des abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund) von den folgenden Anlegerkategorien gezeichnet werden: (i) direkt bei der Gesellschaft investierende Privatanleger; (ii) über Finanzintermediäre, denen ein Rabatt gewährt wird, investierende Privatanleger; (iii) alle institutionellen Anleger*, denen ein Rabatt gewährt wird. Die Anteile der Klasse A des abrdn SICAV II - Global Risk Mitigation Fund sind nur institutionellen Anlegern* und/oder zugelassenen Anlegern zugänglich, die über Finanzintermediäre investieren, denen ein Rabatt gewährt wird und die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine geeignete Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen abschließen müssen.

(b) Anteile der Klasse B können von den folgenden Anlegerkategorien gezeichnet werden: (i) direkt bei der Gesellschaft investierende Privatanleger; (ii) Finanzintermediäre (einschließlich institutioneller Anleger*), die nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt sind, Rabatte und Provisionen zu erhalten und/oder einzubehalten; (iii) Vertriebsgesellschaften, die innerhalb der EU unabhängige Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen (im Sinne von MiFID II**) anbieten; oder (iv) Vertriebsgesellschaften, die innerhalb der EU nicht unabhängige Anlageberatung (im Sinne von MiFID II**) leisten und mit ihren Kunden vereinbart haben, keine Rabatte oder Provisionen zu erhalten und einzubehalten.

(c) Anteile der Klasse D sind institutionellen Anlegern* vorbehalten.

(d) Anteile der Klasse J sind nur für Anleger erhältlich, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden und deren Anlage durch eine geeignete Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner Partner abgedeckt ist, die sich speziell auf die Anteilsklasse J bezieht und die am Datum der Auflegung dieser Klasse oder später in Kraft tritt, und die – nur im Fall der Zeichnung oder des Vertriebs dieser Anteile innerhalb der EU – einer der folgenden Kategorien angehören:

i. Finanzmittler, denen es nach den für sie maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften nicht gestattet ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Vorteile zu erhalten und/oder zu behalten; oder

ii. Vertriebsstellen, die innerhalb der EU auf unabhängiger Basis (im Sinne der MiFID) Portfoliomanagementleistungen und/oder Anlageberatungsleistungen erbringen; oder

iii. Anleger, die mit ihrer Vertriebsstelle eine separate Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung nicht unabhängiger Beratungsleistungen (im Sinne der MiFID) innerhalb der EU abgeschlossen haben, sofern diese Vertriebsstelle keine Provision oder sonstigen nichtmonetären Vorteile erhält und einbehält.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der Anteilsklasse J eines Teilfonds im Regelfall 100.000.000 USD oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder einen

anderen von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, wird die Anteilsklasse J dieses Teilfonds für die Zeichnung durch neue Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklasse J nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber für neue Anleger öffnen.

(e) Anteile der Klasse K sind nur für institutionelle Anleger* erhältlich, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden und deren Anlage durch eine geeignete Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner Partner abgedeckt ist, die sich speziell auf die Anteilsklasse K bezieht und die am Datum der Auflegung dieser Klasse oder später in Kraft tritt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der Anteilsklasse K eines Teilfonds im Regelfall 100.000.000 USD oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die Anteilsklassen K dieses Teilfonds für Zeichnungen durch neue Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklassen K nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber für neue Anleger öffnen.

(f) Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger* erhältlich:

i. die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden;

ii. deren Anlage durch eine geeignete Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner Partner abgedeckt ist, die sich speziell auf die Anteilsklasse S bezieht und die am Datum der Auflegung dieser Klasse oder später in Kraft tritt; und

iii. die gemäß Feststellung der Verwaltungsgesellschaft eine erhebliche Anlage in den betreffenden Teilfonds getätigt haben.

Wenn das Vermögen eines Anteilinhabers in der Anteilsklasse S erheblich sinkt, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen des Anteilinhabers in der betreffenden Anteilsklasse ablehnen. Ab welcher Höhe Wesentlichkeit vorliegt, wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

(g) Anteile der Klasse T können von den folgenden Anlegerkategorien gezeichnet werden: (i) direkt bei der Gesellschaft investierende Privatanleger; (ii) Finanzintermediäre (einschließlich institutioneller Anleger*), die nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt sind, Rabatte und Provisionen zu erhalten und/oder einzubehalten; (iii) Vertriebsgesellschaften, die innerhalb der EU unabhängige Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen im Sinne von MiFID II** anbieten; oder (iv) Vertriebsgesellschaften, die innerhalb der EU nicht unabhängige Anlageberatung im Sinne von MiFID II** leisten und mit ihren Kunden vereinbart haben, keine Rabatte oder Provisionen zu erhalten und einzubehalten.

Wenn das Vermögen eines Anteilinhabers in der Anteilsklasse T erheblich sinkt, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen des Anteilinhabers in der betreffenden Anteilsklasse ablehnen. Ab welcher Höhe Wesentlichkeit vorliegt, wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

(h) Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern* vorbehalten, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats möglicherweise eine entsprechende Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen abschließen müssen.

* institutionelle Anleger gemäß Definition der Aufsichtsbehörde und der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, die in Luxemburg jeweils in Kraft sind.

** MiFID II bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Die in Anteilen der Klassen A, B, C, D, J, K, S, T bzw. Z eines Teilfonds angelegten Beträge werden ihrerseits in ein gemeinsames Basisportfolio von Anlagen investiert. Zeichnungs- und

Rücknahmepreis (beide gemäß Definition im Abschnitt „*Ausgabekosten und Gesellschaftsgebühren*“) der Anteile jeder Klasse werden sich infolge der unterschiedlichen Gebührenstrukturen jedoch unterscheiden. Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Anteilsklassen mit unterschiedlichen Eigenschaften aufzulegen. Der Prospekt wird in solchen Fällen entsprechend aktualisiert. Die Anteilsklassen können in Kategorien unterteilt werden.

Anteile der Klassen A, B, C, D, J, K, S, T und Z werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und in den Klassenwährungen (wie nachstehend in „(iii) Klassenwährungen“ ausgeführt) angeboten.

Die Anteilsklassen und Anteilskategorien werden folgendermaßen definiert:

(i) Verwendung des Ertrags

Thesaurierungsanteile

Solche Anteile werden durch die Bezeichnung „Acc“ neben der Klasse gekennzeichnet (z. B. „A Acc“). Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividenden in Bezug auf diese Anteilsklassen zu erklären. Dementsprechend zeigt sich der diesen Anteilsklassen zurechenbare Anlageertrag in ihren jeweiligen Nettoinventarwerten.

Einkommensanteile

Ausschüttende Anteile: solche Anteile werden durch die Bezeichnung „Inc“ neben der Klasse gekennzeichnet (z. B. „A Inc“).

Bruttoertragsanteile

Dividenden von Bruttoertragsanteilen umfassen alle von den jeweiligen Anteilen erzielten Erträge, wobei Kosten und/oder bestimmte Steuern direkt dem Kapital dieser Anteile entnommen werden. Diese Bruttoertragsanteile werden durch die Bezeichnung „Gross“ neben der Klasse gekennzeichnet (z. B. „A Gross Inc“).

Bruttoertragsanteile können mit dem Risiko eines Kapitalverzehrs verbunden sein. Potenzielle Anleger sollten den Abschnitt „Risiko eines Kapitalverzehrs“ unter „Allgemeine Risikofaktoren“ sorgfältig lesen.

Einkommensanteile mit stabiler Bruttoausschüttung

Bei Dividenden von Einkommensanteilen mit stabiler Bruttoausschüttung wird ein Element der Ertragsglättung angewandt, mit dem Ziel, für jeden Ausschüttungszeitraum eine gleichbleibende Dividende auf der Grundlage der prognostizierten Erträge entweder auf Satz- oder Geldbetragsbasis zu zahlen, wobei etwaige Kosten und/oder bestimmte Steuern direkt dem Kapital dieser Anteile entnommen werden.

Diese Einkommensanteile mit stabiler Bruttoausschüttung werden durch Hinzufügen von „Gross Stable“ neben der Klasse gekennzeichnet (z. B. A Gross Stable Inc). Der Satz oder Geldbetrag wird regelmäßig überprüft und kann sich (nach oben oder unten) ändern, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält.

Einkommensanteile mit stabiler Bruttoausschüttung können mit einem Kapitalerosionsrisiko verbunden sein. Potenzielle Anleger sollten den Abschnitt „Kapitalerosionsrisiko“ unter „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen.

Anteile mit fester Ausschüttung

Bei Anteilen mit fester Ausschüttung wird unabhängig von der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds ein fester Satz oder Geldbetrag pro Jahr festgelegt und ausgeschüttet (der entsprechend anteilig in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausschüttungshäufigkeit, wie im Abschnitt „Dividendenpolitik“ angegeben, berechnet wird). Etwaige Kosten und/oder bestimmte Steuern werden direkt dem Kapital dieser Anteile entnommen. Diese Anteile mit fester Ausschüttung werden durch das Hinzufügen von „Fixed“ neben der Klasse gekennzeichnet (z. B. A Fixed Inc). Der Satz oder

Geldbetrag wird regelmäßig überprüft und kann sich (nach oben oder unten) ändern, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält.

Anteile mit fester Ausschüttung können mit einem Kapitalerosionsrisiko verbunden sein. Potenzielle Anleger sollten den Abschnitt „Kapitalerosionsrisiko“ unter „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen.

(ii) Klassenwährung und Währungsabsicherung

Alle Klassen können in unterschiedlichen Klassenwährungen (mit oder ohne Währungsabsicherung) angeboten werden. Abgesicherte Anteilsklassen werden in einer anderen Währung angeboten (wie vom Verwaltungsrat der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt) als der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds. Sofern nichts anderes angegeben ist, umfassen alle Verweise auf Anteilsklassen ihre jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen.

Abgesicherte Anteilsklassen führen den Zusatz „Hedged“ und die entsprechende Währung in ihrer Bezeichnung (z. B. „A Inc Hedged EUR“).

Die nicht abgesicherten Anteilskategorien sind (neben den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung) auch den Wechselkursschwankungen zwischen der Klassenwährung und der Referenzwährung des Teilfonds voll ausgesetzt.

Anleger können eine abgesicherte Kategorie in der Absicht wählen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Klassenwährung und der Referenzwährung des Teilfonds zu mildern. Anleger sollten beachten, dass die Absicherungsstrategie auf eine Verringerung, jedoch nicht auf eine vollständige Vermeidung des Wechselkursrisikos abzielt und dass keine Garantie dafür besteht, dass das Wechselkursrisiko vollständig abgesichert werden kann. Differenzen ergeben sich aufgrund der Transaktionskosten und der Tatsache, dass der Ertrag aus Absicherungsinstrumenten die Wechselkursänderungen nicht vollständig ausgleicht und weil das tatsächliche Exposure infolge des Absicherungsprozesses nicht immer genau dem angestrebten Engagement entspricht. Die Strategie kann Anleger der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse vor einem Wertverlust der Referenzwährung gegenüber der Klassenwährung schützen, kann jedoch auch den Vorteil des Anlegers durch einen Wertverlust der Klassenwährung gegenüber der Referenzwährung schmälern.

Alle Gewinne, Verluste und Aufwendungen, die aus der Absicherungsstrategie erwachsen, kommen den Anteilsinhabern der jeweiligen Anteilsklasse zugute oder werden von diesen getragen. Bei den zusätzlichen Kosten, die durch die Absicherungsstrategie entstehen, handelt es sich um die Transaktionskosten im Zusammenhang mit den zur Umsetzung der Absicherung eingesetzten Instrumenten und Kontrakten. Unter bestimmten Umständen besteht ein minimales Risiko, dass die Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken bei einer einzelnen abgesicherten Anteilskategorie zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert anderer Kategorien innerhalb desselben Teilfonds beeinträchtigen könnten, unter anderem aufgrund der Tatsache, dass Sicherheiten für spezifische Absicherungstransaktionen gegebenenfalls durch den gesamten Teilfonds gehalten werden müssen. Außerdem sieht das OGA-Gesetz keine getrennte Haftung zwischen Anteilsklassen vor, obwohl die Aktiva und Passiva vertraglich der jeweiligen Anteilskategorie zugerechnet werden.

Bei der Absicherungsstrategie handelt es sich um eine passive Anlagestrategie, die nicht für spekulative Zwecke konzipiert ist. Die Gesellschaft kann die Absicherung gegenüber Fremdwährungen durch die Nutzung beliebiger derivativer Finanzinstrumente betreiben, die laut Teil B des Prospekts zulässig sind. Infolge von Zeichnungen, Rücknahmen und Wertschwankungen des Vermögens kann die Absicherungsposition im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Teilfonds, welcher der entsprechenden abgesicherten Anteilskategorie zuzurechnen ist, entweder zu groß oder zu klein sein. Die Gesellschaft setzt Toleranzgrenzen für das Absicherungsniveau ein, die anhand der und unter Berücksichtigung ihrer Eignung für die Merkmale der Vermögenswerte des Teilfonds und der jeweils herrschenden Marktbedingungen ermittelt werden. Die Absicherungsposition wird täglich überprüft und entsprechend angepasst, wenn sie die festgelegten Grenzwerte überschreitet. Durch die Währungsabsicherungstechniken, die spezifisch für abgesicherte Anteilskategorien eingesetzt werden, entstehen:

- Geldflüsse von und zu anderen Vermögenswerten, die zur Erreichung der Anlageziele der Teilfonds verwendet werden. Diese Geldflüsse können dazu führen, dass Vermögenswerte gekauft oder veräußert werden oder dass kleine Liquiditätspositionen im Namen aller Anteilsinhaber gehalten werden. Der Anlageverwalter stellt unter Verwendung verschiedener Prozesse sicher, dass solche Geldflüsse die Teilfonds nicht daran hindern, ihre Anlageziele zu erreichen.

- zusätzliche Gegenparteirisiken. Der Anlageverwalter stellt unter Verwendung verschiedener Prozesse sicher, dass sich das Gegenparteirisiko in einem angemessen Rahmen hält und in erster Linie von derjenigen Anteilsklasse getragen wird, auf die sich die Transaktionen beziehen.

Der Anlageverwalter kann nicht diskretionäre Absicherungsdienstleistungen an einen oder mehrere Dritte delegieren, soweit es sich bei diesen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Anteilszeichnung

Echte Streuung des Anteilsbesitzes

Die Anteile werden weitläufig allen Investoren angeboten, welche die allgemeinen Voraussetzungen für eine Investition in eine Anteilsklasse erfüllen und sind nicht bestimmten Anlegerkategorien oder eng eingegrenzten Anlegergruppen vorbehalten. Die Anteile werden heute und künftig vermarktet und zur Verfügung gestellt, so dass sie die für jede Anteilsklasse beabsichtigten Anlegerkategorien auf eine Art und Weise erreichen, die für diese Anleger attraktiv ist.

Zeichnungsverfahren

Anteilszeichnungen für einen Teilfonds (mit Ausnahme des abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund), die an einem Handelstag (gemäß Definition in Anhang C) vor Ablauf der Zeichnungsfrist für diesen Teilfonds – 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg – (der „**Teilfonds-Zeichnungsschluss**“) bei der Transferstelle eingehen, werden an diesem Handelstag zu dem Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der an diesem Handelstag auf der Grundlage der zuletzt um 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) verfügbaren Kurse berechnet wird (gemäß Beschreibung in Anhang C).

Zeichnungsanträge, die sich auf den abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund beziehen, müssen bis zum Zeichnungsschluss des Teilfonds mindestens drei Handelstage vor einem Handelstag bei der Transferstelle eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen in Bezug auf bestimmte Anleger diese Benachrichtigungsanforderungen aufheben oder abweichende vereinbaren. Anleger sollten insbesondere die hohe Anzahl handelsfreier Tage für diesen Fonds beachten, wobei nähere Angaben dazu unter www.abrdn.com zu finden sind.

Die folgenden Informationen sind eine Orientierungshilfe für die Einreichung von Zeichnungsanträgen und die Überweisungen der Gelder für den Kauf von Anteilen. Falls Sie Fragen zur Vorgehensweise haben, wenden Sie sich bitte unter folgender Adresse an die Transferstelle:

International Financial Data Services (Luxembourg) S.A.
49, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (352) 46 40 10 820
Fax: (352) 24 52 90 56

Alle Zeichnungsanträge müssen entweder direkt an die Transferstelle in Luxemburg oder an eine der Zahlstellen der Gesellschaft zur Weiterleitung an die Gesellschaft gerichtet werden.

Zeichnungen sind unter Verwendung des bei der Transferstelle erhältlichen Antragsformulars der Gesellschaft („**Antragsformular**“) vorzunehmen oder können bei Folgeaufträgen im Ermessen der Gesellschaft auf dem Postweg, per Fax oder über andere vereinbarte Kommunikationsmittel übermittelt werden und müssen alle nachfolgend aufgeführten Informationen enthalten. Unvollständige Angaben verzögern die Annahme von Zeichnungsanträgen und die Zuteilung von Anteilen.

Die vollständigen Anträge sind zusammen mit den zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlichen Unterlagen an die Transferstelle zu senden.

Folgeanträge auf Zeichnungen, die nicht unter Verwendung des Antragsformulars oder des Aufstockungsformulars erfolgen, MÜSSEN folgende Angaben enthalten:

1. Den/die vollständigen Namen und die Adresse(n) des/der Antragsteller(s) sowie die E-Mail-Adresse(n) (für jene Anteilsinhaber, die dem Erhalt von Benachrichtigungen per E-Mail als Form von Mitteilungen zugestimmt haben), die Korrespondenzadresse(n) (falls abweichend) sowie Details zum Beauftragten/zugelassenen Finanzintermediär (sofern vorhanden). Bitte beachten Sie, dass Initialen zur Bestätigung der Namen der Antragsteller nicht akzeptiert werden;

2. Die vollständigen zur Registrierung benötigten Angaben aller Antragsteller, darunter Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Adresse, Staatsbürgerschaft, Beruf, Telefonnummer, Land des Steuersitzes und Steuernummer von höchstens vier gemeinsamen Antragstellern;

3. Den vollständigen Namen des Teilfonds und der Anteilsklasse, für die der Antrag erfolgt;

4. Den anzulegenden Währungsbetrag oder die Anzahl der beantragten Anteile;

5. Wie und in welcher Währung und zu welcher Valuta die Zahlung erfolgen wird;

6. Bestätigung, dass dieser Prospekt vorliegt und der Zeichnungsantrag auf der Basis der im Prospekt enthaltenen Informationen und der Satzung der Gesellschaft erfolgt, sowie das Einverständnis mit den im vollständigen Prospekt enthaltenen Bedingungen;

7. Eine Erklärung darüber, dass die Anteile weder direkt noch indirekt von oder im Auftrag einer US-Person (wie im vollständigen Prospekt definiert) oder von einer anderen Person erworben werden, die nach dem Gesetz der maßgeblichen Rechtsordnung Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs der Anteile unterliegt, und dass der Antragsteller diese Anteile weder direkt noch indirekt an oder auf Rechnung einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten verkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern wird;

8. Bei institutionellen Anlegern eine unterzeichnete Erklärung, dass sie die Voraussetzungen für diesen Status erfüllen;

9. Wenn der Antragsteller keine Wiederanlage der Dividenden wünscht, so dieses Faktum sowie Bankangaben und gewünschte Währung, wenn der Antragsteller wünscht, dass die Dividende auf Kosten des Antragstellers mittels elektronischer Überweisung und/oder in einer Währung ausgezahlt wird, die sich von der Basiswährung des betreffenden Teilfonds unterscheidet;

10. Der Antragsteller muss der Transferstelle alle Angaben übermitteln, die diese für angemessen erforderlich erachtet, um die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Falls dies versäumt wird, so kann die Gesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags für Anteile des Teilfonds ablehnen. Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Dritten Anlagen tätigen. Mit Ausnahme von Unternehmen, die regulierte professionelle Finanzdienstleister sind und in ihrem Land Vorschriften zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, die mit den in Luxemburg geltenden Vorschriften vergleichbar sind, ist jeder Antragsteller verpflichtet, der Transferstelle in Luxemburg alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die nach Maßgabe der geltenden Geldwäschevorschriften erforderlich sind und aus Sicht der Transferstelle benötigt werden, um die Identität des Antragstellers und für den Fall, dass er im Auftrag eines Dritten handelt, die des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen. Zudem verpflichtet sich der Antragsteller, dass er der Transferstelle alle Änderungen bezüglich seiner Identität oder der des entsprechenden wirtschaftlichen Eigentümers mitteilen wird, bevor die Änderungen eintreten;

11. Im Falle von Antragstellern, die in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz ansässig sind, eine Erklärung, dass sie das aktuell geltende Dokument mit den PRIIPS KID für jede Anteilsklasse, in die sie investieren, erhalten und gelesen haben.

Der Anleger erhält nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung der Zeichnung. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird die Transferstelle, nachdem ein hinreichender Nachweis über die Identität des Antragstellers erbracht wurde, den Brutto-Anlagebetrag oder den Saldobetrag in der Regel auf Risiko des Antragstellers innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ablehnung per Banküberweisung auf Kosten des Antragstellers zurückerstatten.

Mindesterstanlagebetrag und Mindestbetrag der Folgeanlage für jede Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds ergeben sich aus der Tabelle im nachfolgenden Abschnitt „Gebühren und Mindestgrenzen“. Auf diese Mindestbeträge kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Zahlung für die Anteile aller Klassen bzw. Kategorien außer der Klasse Z muss spätestens drei (3) Handelstage (gemäß Definition in Anhang C) nach dem jeweiligen Handelstag bei der Transferstelle in der Referenz- oder Klassenwährung des jeweiligen Teilfonds, der jeweiligen Klasse oder Kategorie (gemäß dem unter „*Anteilszeichnung*“ näher beschriebenen Zahlungsverfahren) eingehen. Die Zahlung für Z-Anteile muss spätestens zwei (2) Handelstage (gemäß Definition in Anhang C) nach dem jeweiligen Handelstag bei der Transferstelle in der Referenz- oder Klassenwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Kategorie (gemäß dem unter „*Anteilszeichnung*“ näher beschriebenen Zahlungsverfahren) eingehen.
Zeichnungen, die bei der Transferstelle nach dem Zeichnungsschluss des Teilfonds an einem Handelstag (oder drei Handelstage vor einem Handelstag in Bezug auf den abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund) oder an einem Tag, der kein Handelstag ist, eingehen, werden am nächsten Handelstag auf der Grundlage des an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil ausgeführt. Anleger sollten insbesondere die hohe Anzahl handelsfreier Tage für diesen Fonds beachten, wobei nähere Angaben dazu unter www.abrdn.com zu finden sind.

Die Gesellschaft kann den Besitz von Anteilen an der Gesellschaft durch Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften begrenzen oder verhindern, wenn dieser Besitz eventuell nach der alleinigen Ansicht der Gesellschaft den Interessen der bisherigen Anteilsinhaber oder der Gesellschaft schadet, zu einer Verletzung von – Luxemburger oder sonstigen – Gesetzen oder Vorschriften führt oder wenn sich als Folge für die Gesellschaft möglicherweise steuerliche Nachteile, Geld- oder Vertragsstrafen ergeben, die sonst nicht eingetreten wären. Diese Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften werden vom Verwaltungsrat bestimmt („**nicht zugelassene Personen**“).

Da die Gesellschaft weder nach dem United States Securities Act of 1933 (US-Wertpapiergesetz von 1933) noch nach dem United States Investment Company Act of 1940 (US-Anlagegesellschafts-Gesetz von 1940) in der geltenden Fassung registriert ist, dürfen ihre Anteile weder direkt noch indirekt in den USA, ihren Territorien oder Besitzungen oder ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gebieten oder deren Bürgern oder Gebietsansässigen (nachstehend als „**US-Personen**“ bezeichnet) angeboten oder verkauft werden.

Die Gesellschaft kann daher die Zeichner auffordern, ihr die ihrer Meinung nach erforderlichen Informationen vorzulegen, um zu bestimmen, ob es sich bei ihnen um nicht zugelassene Personen oder US-Personen handelt.

Anleger, die Anteile in Klassen zeichnen oder erwerben, die institutionellen Anlegern (gemäß Definition der Aufsichtsbehörde und der jeweils in Luxemburg geltenden Gesetze und Verordnungen) vorbehalten sind, müssen sich vergewissern, dass sie die Kriterien eines institutionellen Anlegers erfüllen und dies gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle belegen können. In diesem Sinne sollten Anleger, die Anteile in Klassen zeichnen oder erwerben, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, beachten, dass sich die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Transferstelle das Recht vorbehalten, von den betreffenden Anlegern im gesetzlich zulässigen Umfang Schadenersatz für etwaige Schäden,

Verluste, Kosten und andere Ausgaben zu fordern, die entstehen, weil sie sich in gutem Glauben auf diese Erklärung verlassen haben. Zu vorsorglichen Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die vorstehende Entschädigung durch die Anleger unbeschadet anderer Rechtsmittel und Sanktionen erfolgt, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Transferstelle aufgrund oder infolge einer solchen Zusicherung zur Verfügung stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichteinhaltung der anderen für die Anleger geltenden Bedingungen für den Erwerb und den Erhalt der betreffenden Anteilsklasse, wie sie im geltenden Recht, in diesem Prospekt, in der Satzung der Gesellschaft und im betreffenden Antragsformular festgelegt sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einer bestimmten Gerichtsbarkeit nur eine Klasse und/oder Kategorie zur Zeichnung anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Usancen, Geschäftspraktiken oder den geschäftlichen Zielen der Gesellschaft zu entsprechen.

Zahlungsverfahren

Die normale Währung zur Bezahlung von Anteilen ist die Referenz- oder Klassenwährung der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Kategorien. Ein Zeichner kann jedoch mit Zustimmung der Transferstelle Zahlungen in australischen Dollar, Euro, Pfund Sterling, US-Dollar, Singapur-Dollar, kanadischen Dollar, neuseeländischen Dollar, Schweizer Franken, schwedischen Kronen, tschechischen Kronen, norwegischen Kronen, japanischen Yen oder in einer anderen, jeweils mit der Transferstelle vereinbarten Währung vornehmen. Die Transferstelle veranlasst gegebenenfalls erforderliche Devisentransaktionen zur Konvertierung der Zeichnungsbeträge aus der Zeichnungswährung (die „**Zeichnungswährung**“) in die Referenz- oder Klassenwährung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse oder Kategorie. Solche Devisentransaktionen werden mit der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle auf Kosten und Risiko des Zeichners veranlasst. Devisentransaktionen können eine Anteilausgabe verzögern, da die Transferstelle nach eigenem Ermessen die Durchführung einer Devisentransaktion bis zum Eingang freigegebener Gelder aufschieben kann.

Diesem Prospekt sind Zeichnungsanweisungen beigefügt, die auch von der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle bezogen werden können.

Werden Anteile nicht rechtzeitig (wie näher im Abschnitt „*Zeichnungsverfahren*“ beschrieben) bezahlt (oder geht für eine Erstzeichnung kein ausgefülltes Antragsformular ein), kann die entsprechende Ausgabe von Anteilen annulliert werden. Der Zeichner kann aufgefordert werden, der Gesellschaft bzw. der Vertriebsstelle bzw. einer ernannten Untervertriebsstelle einen im Rahmen dieser Annullierung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Gesellschaft kann in ihrem freien Ermessen und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften beschließen, Zahlungen für Anteile insgesamt oder teilweise durch Sachleistungen zu akzeptieren, sofern es sich dabei um passende Anlagen handelt, die mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds vereinbar sind. Die die Zahlung durch Sachleistung darstellenden Anlagen werden bewertet, und, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird ein Bewertungsbericht von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft vorgelegt. Vom so bestimmten Wert und vom Nettoinventarwert, der für die in dem jeweiligen Teilfonds enthaltene Klasse bzw. Kategorie berechnet wird, hängt die Anzahl der an den investierenden Anteilsinhaber auszugebenden Anteile ab. Die im Zusammenhang mit der Annahme von Sachleistungen seitens der Gesellschaft entstehenden Transaktionskosten werden direkt dem jeweiligen investierenden Anleger belastet. Etwaige Gebühren oder Provisionen werden vor Beginn der Anlage abgezogen.

Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Gesellschaft kann Zeichnungen ganz oder teilweise ablehnen, und der Verwaltungsrat kann jederzeit nach freiem Ermessen ohne Haftung und Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen aller Klassen bzw. Kategorien an einem oder mehreren Teilfonds einstellen.

Aussetzung der Bewertung des Nettovermögens

Anteile werden von der Gesellschaft nicht ausgegeben, solange die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds durch die Gesellschaft entsprechend den Ermächtigungen in ihrer Satzung und der Ausführung in Anhang C ausgesetzt ist.

Die Zeichner erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung. Während der Aussetzung vorgenommene oder schwebende Zeichnungen können schriftlich durch eine Mitteilung zurückgezogen werden, welche vor Ende des Aussetzungszeitraums bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft einzureichen ist. Nicht zurückgenommene Zeichnungen werden am ersten Handelstag nach Ende der Aussetzung auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der an diesem Handelstag berechnet wird.

Verhinderung von Geldwäsche
Gemäß internationalen Vorschriften und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils aktuellen Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und das CSSF-Rundschreiben 13/556 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen gehören, wurden allen professionellen Finanzdienstleistern Pflichten auferlegt, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Wertpapieranlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung benutzt werden. Infolge dieser Vorschriften ist die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Wertpapieranlagen dazu verpflichtet, die Identität eines Zeichners nach den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen Luxemburgs zu prüfen. Die Transferstelle kann vom Zeichner die Vorlage von Unterlagen verlangen, die sie als Identifikationsnachweis für nötig erachtet. Wenn Vertriebsstellen bestellt werden, muss die Verwaltungsgesellschaft einen Vertriebsvertrag mit der Vertriebsstelle abschließen, in dem die substanzielle Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft delegiert werden (einschließlich unter anderem der Erfüllung von Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche im Einklang mit Bestimmungen, die als gleichwertig mit den vorstehend definierten Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erachtet werden).

Die Transferstelle kann vom Zeichner die Vorlage von Unterlagen verlangen, die sie als Identifikationsnachweis für nötig erachtet. Im Falle der Ernennung einer Untervertriebsstelle muss die Vertriebsstelle einen Vertriebsvertrag mit der Untervertriebsstelle eingehen, demzufolge die wesentliche Ausführung der Verpflichtungen der Vertriebsstelle (insbesondere die Wahrnehmung von Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche im Einklang mit Verordnungen, die als den vorstehend definierten Luxemburger Gesetzen und Verordnungen gleichwertig angesehen werden) delegiert wird.

Wenn der Antragsteller die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt oder die Vertriebsstelle nicht den entsprechenden Vertriebsvertrag eingeht, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Im Fall einer Rücknahme wird die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert. Verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse, so werden die verzögerten Rücknahmeerlöse auf nicht zinstragenden Konten gehalten. Weder die Gesellschaft noch die Transferstelle sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Dokumenten durch den Antragsteller entstanden sind.

Entsprechend den laufenden Pflichten zur Prüfung von Kunden nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften können von Anteilsinhabern von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Dokumente zum Identitätsnachweise verlangt werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf Zeichnung von Anteilen insgesamt oder teilweise zurückzuweisen. Wenn ein Antrag zurückgewiesen wird, werden die Zeichnungsgelder bzw. der Überschuss, sobald ausreichend Nachweise der Identifizierung vorgelegt wurden, auf Risiko des Antragstellers so schnell wie praktisch möglich zinslos per Banküberweisung auf Kosten des Antragstellers zurückerstattet.

Ausgabekosten und Gesellschaftsgebühren

Ausgabekosten

Die Verwaltungsgesellschaft kann beim Verkauf von Anteilen an einen Anleger einen Ausgabeaufschlag erheben. Diese von den Anteilinhabern an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr wird als Prozentsatz des Anteilpreises berechnet und ist in dem vom Anleger zu zahlenden Betrag enthalten. Sie darf 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht übersteigen. Sie

wird vom jeweiligen Beauftragten/zulässigen Finanzintermediär eingezogen, wenn die Anleger nicht direkt in die Teilfonds investieren.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den für eine bestimmte Anteilsklasse geltenden Ausgabeaufschlag erheben, so geschieht dies nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf die Gebühr verzichten oder sie bestimmten privaten oder institutionellen Anlegern (ganz oder teilweise) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erlassen.

Steuern, Provisionen und andere Gebühren in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Anlageverwaltungsgebühren

Der Anlageverwalter erhält Gebühren für die Erbringung und Koordinierung von Investment-Dienstleistungen an die Gesellschaft (die „**Anlageverwaltungsgebühr**"), die 3 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Gebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds gemäß der folgenden Tabelle berechnet.

Zur Berechnung wird der Wert aller Teilfonds (und der jeder Anteilsklasse zurechenbare Wert) anhand des Nettoinventarwerts pro Anteilsklasse am vorherigen Handelstag unter Berücksichtigung etwaiger Zeichnungen und/oder Rücknahmen an diesem Tag herangezogen.

Diese Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich rückwirkend an die Anlageverwalter gezahlt. Der Anlageverwalter kommt für die Gebühren der Unteranlageverwalter / Anlageberater aus seinen Gebühren auf. Bei bestimmten Anteilsklassen behalten sich die Anlageverwalter das Recht vor, von ihnen erhaltene Anlageverwaltungsgebühren nach ihrem Ermessen und im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen an bestimmte anerkannte Finanzintermediäre oder -institute umzuverteilen.

Die Anteilsinhaber werden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten (oder sofern nach geltenden Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zulässig mit einer kürzeren Frist) über eine etwaige Erhöhung der maximalen Anlageverwaltungsgebühr informiert.

Die maximale Anlageverwaltungsgebühr für alle Klassen sehen Sie in dieser Tabelle:

Name des Teilfonds	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Z
abrdn SICAV II – Global Real Estate Securities Sustainable Fund	1,50 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,75 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0,55 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – European Smaller Companies Fund	1,80 % p. a.	0,90 % p. a.	0,90 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0,72 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Global Impact Equity Fund	1,40 % p. a.	0,70 % p. a.	0,70 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,35 % p. a.	0,50 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Global Smaller Companies Fund	1,80 % p. a.	0,90 % p. a.	0,90 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0,75 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0 %

Name des Teilfonds	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Z
abrdn SICAV II – Global Inflation-Linked Government Bond Fund	0,80 % p. a.	0,45 % p. a.	0,40 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,17 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Euro Corporate Bond Fund	1,00 % p. a.	0,45 % p. a.	0,50 % p. a.	0,23 % p. a.	0,18 % p. a.	0,23 % p. a.	0,23 % p. a.	0 %
abrdn SICAV II – Emerging Market Local Currency Debt Fund	1,40 % p. a.	0,65 % p. a.	0,65 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,45 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Global High Yield Bond Fund	1,35 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,60 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0,45 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Global Corporate Bond Fund	1,00 % p. a.	0,55 % p. a.	0,50 % p. a.	0,30 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,30 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Euro Corporate Sustainable Bond Fund	1,10 % p. a.	0,60 % p. a.	0,55 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,18 % p. a.	0,23 %	0,23 % p. a.	0 %
abrdn SICAV II – Global Income Bond Fund	1,00 % p. a.	0,40 % p. a.	0,40 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,35 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund	0,50 % p. a.	0,55 % p. a.	0,25 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,15 %	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0,25 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Macro Fixed Income Fund	1,25 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	0 %
abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund	k. A.	0,90 % p. a.	0,90 % p. a.	k. A.	0,30 % p. a.	0,80 % p. a.	k. A.	0 %

* Die jährliche Anlageverwaltungsgebühr wird bei der Auflegung der Anteilsklassen festgelegt. Bitte lesen Sie in den entsprechenden PRIIPS KID hierzu den Abschnitt „Kosten“. Bei Auflegung einer neuen Anteilsklasse wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr (die „Verwaltungsgesellschaftsgebühr“) in Höhe von bis zu maximal 0,05 %. Zur Berechnung wird der Wert aller Teilfonds (und der jeder Anteilsklasse zurechenbare Wert) anhand des Nettoinventarwerts pro Anteilsklasse am vorherigen Handelstag unter Berücksichtigung etwaiger Zeichnungen und/oder Rücknahmen an diesem Tag herangezogen. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr dient als Entgelt der Verwaltungsgesellschaft für die der Gesellschaft erbrachten Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere für die Ausübung ihrer Überwachungsfunktion) und umfasst die Erstattung aller zusätzlichen regulatorischen Kapitalkosten, die der Verwaltungsgesellschaft infolge ihrer Bestellung entstanden sind.

Die Anteilsinhaber werden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten – oder sofern nach geltenden Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zulässig mit einer kürzeren Frist – über eine etwaige Erhöhung der maximalen Verwaltungsgesellschaftsgebühr informiert.

Gebühren und Mindestgrenzen

Anteilsklasse		**Maximaler Ausgabeaufschlag****	**Taxe d’abonnement**	**Mindestbetrag für eine Erstanlage**	**Mindestbestand**
Privatanleger	A	5 %	0,05 %	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Privatanleger	B	0 %	0,05 %	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	500 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutionelle Anleger	D	0 %	0,01 %	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung
Institutionelle Anleger	Z	0 %	0,01 %	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung*	1.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung*
Institutionelle Anleger	S	0 %	0,01 %	25.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung*	25.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung*
Privatanleger	T	0 %	0,05 %	25.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung*	25.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung*
Privatanleger	J	0 %	0,05 %	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung*	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung*
Institutionelle Anleger	K	0 %	0,01 %	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung	10.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung

*Anteilsklassen unterliegen der Genehmigung von Zugang und/oder Verzicht nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn die Mindestbetragsschwellen nicht erreicht werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf diese Gebühr verzichten oder sie bestimmten Anlegern (ganz oder teilweise) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erlassen.

Sonstige Gebühren

<u>Umtausch</u>

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Erhebung einer Gebühr für den Umtausch von Anteilen zulassen. Diese an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr darf 0,5 % des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile nicht übersteigen.

Derzeit erhebt die Verwaltungsgesellschaft für keinen der Fonds eine Umtauschgebühr. Den Anlegern können von den Vertriebsstellen/Vermittlern, über die sie investieren, zusätzliche Gebühren und Kosten berechnet werden. Anleger sollten sich bei ihren jeweiligen Vertriebsstellen/Vermittlern über die Höhe der anfallenden Gebühren informieren.

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die der Gesellschaft entstehenden normalen Betriebskosten werden im Allgemeinen aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt. Zur Reduzierung der Schwankungen dieser Kosten wird für einige dieser Betriebskosten eine feste Gebühr in Höhe von bis zu maximal 0,10 % pro Anteilsklasse erhoben (die „allgemeine Verwaltungsgebühr"). Die Höhe der effektiven allgemeinen Verwaltungsgebühr unterhalb dieses Höchstbetrags kann im Ermessen des Verwaltungsrats und gemäß der Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft schwanken. *Diese berücksichtigt bei der Festlegung der allgemeinen Verwaltungsgebühr die Betriebskosten der Fondspalette von abrdn SICAV*, wobei für die einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen möglicherweise unterschiedliche Sätze gelten. Der Verwaltungsrat kann den festgesetzten Höchstsatz für die allgemeine Verwaltungsgebühr pro Anteilsklasse jederzeit im eigenen Ermessen nach Benachrichtigung der betroffenen Anteilsinhaber ändern.

Die allgemeine Verwaltungsgebühr wird so festgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere hierfür von der Verwaltungsgesellschaft benannte Gesellschaft der abrdn-Gruppe die Mehrkosten der tatsächlichen relevanten Betriebskosten gegenüber der in den Anteilsklassen anfallenden allgemeinen Verwaltungsgebühr trägt. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere hierfür von der Verwaltungsgesellschaft benannte Gesellschaft der abrdn-Gruppe berechtigt, einen Betrag der allgemeinen Verwaltungsgebühr einzubehalten, die in den Anteilsklassen anfällt und die tatsächlich angefallenen relevanten Betriebskosten der jeweiligen Anteilsklassen übersteigt.

Die effektive allgemeine Verwaltungsgebühr wird genauso berechnet wie die oben beschriebene Anlageverwaltungsgebühr. Die effektive allgemeine Verwaltungsgebühr wird als Teil der laufenden Kosten einer Anteilsklasse im entsprechenden PRIIPS KID sowie in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Die in der allgemeinen Verwaltungsgebühr enthaltenen Aufwendungen umfassen unter anderem:

a) Gebühren und Aufwendungen der Abschlussprüfer,

b) Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder sowie Kosten, die im Zusammenhang mit Versammlungen anfallen. Nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienste als Verwaltungsratsmitglied oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines Ausschusses des Verwaltungsrats. Ferner können den Verwaltungsratsmitgliedern alle angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet werden, die durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats (oder eines seiner Ausschüsse) oder Anteilsinhaberversammlungen der Gesellschaft verursacht werden.

c) Gebühren und Kosten der Domizilstelle sowie der Register- und Transferstelle,

d) Kapital- und lokale Zahlstellengebühren und -kosten,

e) Verwaltungsstellengebühren und -kosten,

f) die Gebühren und ordnungsgemäße Aufwendungen von Steuer-, Rechts- oder sonstigen professionellen Beratern, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft einbehalten werden;

g) alle Kosten, die in Verbindung mit einer Versammlung der Anteilsinhaber (einschließlich Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds) anfallen;

h) eine Versicherung, die die Gesellschaft zu Gunsten und gegen jegliche Haftung, die einem Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden ist, erwerben und/oder aufrechterhalten kann;

i) Verschiedene Gebühren, insbesondere: die Kosten der Veröffentlichung der Anteilspreise, Ratinggebühren, Porto, Telefon, Faxübermittlung und sonstige elektronische Kommunikationsmittel, Registrierungskosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts und damit verbundene Kosten, Übersetzungskosten, Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger oder sonstige Angebotsdokumente, Finanzberichte und andere Dokumente für Anteilsinhaber, Vergütung von dauerhaften Vertretern und sonstigen Vertretern der Gesellschaft sowie alle anderen Kosten, die im Zusammenhang mit der Richtlinienkonformität der Gesellschaft erforderlich sind und für angemessen erachtet werden;

j) Gebühren der CSSF und die entsprechenden Gebühren von Aufsichtsbehörden in Ländern oder Territorien außerhalb Luxemburgs, in denen Anteile vermarktet werden oder vermarktet werden können, und

k) jegliche Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer oder ähnliche Steuern, die in einem Land auf die oben aufgeführten Kosten, Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft regelmäßig die effektive allgemeine Verwaltungsgebühr, die pro Anteilsklasse anfällt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich die einem Teilfonds entstehenden Kosten subventionieren, um die Kosten eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse gemäß den veröffentlichten Angaben zu den geschätzten laufenden Kosten zu halten, oder aus einem anderen Grund, den die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festlegt.

Sonstige Gebühren und Kosten

Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten, die durch die allgemeine Verwaltungsgebühr gedeckt sind, kann die Gesellschaft aus dem Vermögen jedes Teilfonds diese Gebühren und Kosten zahlen:

a) Verwahrstellengebühren und übliche Transaktionsgebühren und Kosten, die von der Verwahrstelle und ihren Beauftragten in Rechnung gestellt werden (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge sowie angemessener Spesen, d. h. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Interimsscheingebühren, Sondertransportkosten etc.). Die Verwahrstellengebühr wird zu einem Satz berechnet, der in dem Staat oder Land bestimmt wird, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds gehalten werden.

b) Verwässerungsabgabe oder -anpassung, Maklergebühren, Asset Spreads und Margen beim Kauf oder Verkauf von Portfoliovermögenswerten (einschließlich der Termin- und Kassageschäfte, die zur Absicherung von abgesicherten Anteilsklassen verwendet werden), nicht mit der Verwahrung zusammenhängende Transaktionen sowie alle anderen Auslagen, die notwendigerweise bei der Durchführung von Transaktionen anfallen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit Investmentresearch verbundene Kosten oder Aufwendungen nicht aus dem Vermögen eines Teilfonds vergütet werden.

c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung etwaiger Ansprüche auf Minderung, Aufrechnung oder Erstattung von Quellensteuern oder sonstiger Steuern oder fiskalischer Abgaben,

d) die jährliche luxemburgische Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“) – siehe Angaben im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts,

e) den vollen Betrag aller aktuellen und zukünftigen Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlichen Gebühren, die auf die Vermögenswerte und/oder die Erträge der Gesellschaft, der Teilfonds oder ihrer Vermögenswerte fällig werden können;

f) alle Beträge, die die Gesellschaft aufgrund von Entschädigungsbestimmungen in der Satzung oder einer für die Gesellschaft verbindlichen Vereinbarung zu zahlen hat;

g) alle Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einziehung von Dienstleistungen im Bereich der Ertrags- und Sicherheitenverwaltung anfallen,

h) Korrespondenten- und sonstige Bankgebühren,

i) außerordentliche Aufwendungen (d. h. Aufwendungen, die nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten), einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Prozesskosten, außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere rechtliche, geschäftliche oder steuerliche Sachverständigengutachten oder Gerichtsverfahren zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber, alle Aufwendungen in Verbindung mit nicht routinemäßigen Vereinbarungen der Domizilstelle und der Register- und Transferstelle im Interesse der Anleger und alle ähnlichen Gebühren und Aufwendungen,

j) im Fall eines Teilfonds, der in andere OGAW oder OGA investiert: mögliche doppelt berechnete Gebühren und Aufwendungen, insbesondere die Verdoppelung der an Verwahrstellen, Transferstellen, Anlageverwalter und sonstige Vertreter zu zahlenden Gebühren sowie Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die sowohl auf der Ebene des Fonds anfallen als auch auf der der Zielfonds, in die der Teilfonds investiert;

k) Zinsen auf und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit zulässigen Kreditaufnahmen,

l) Gebühren für Referenzlizenzen und Lizenzgebühren, die für die Verwendung von Indexnamen anfallen, und

m) jegliche Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer oder ähnliche Steuern, die in einem Land auf die oben aufgeführten Kosten, Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Aufwendungen, die nicht direkt einem Teilfonds zuzuordnen sind, werden zwischen den Teilfonds aufgeteilt. In Bezug auf das Angebot von abgesicherten Anteilsklassen werden die Kosten von Absicherungsgeschäften (falls zutreffend) der betreffenden Anteilsklasse zugewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich die sonstigen, einem Teilfonds entstehenden Gebühren und Kosten subventionieren, um die Kosten eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse gemäß den veröffentlichten Angaben zu den geschätzten laufenden Kosten zu halten, oder aus einem anderen Grund, den die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festlegt.

Die Gründungskosten der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds (einschließlich neuer Teilfonds) werden von der abrdn-Gruppe getragen.

Rücknahme von Anteilen

Anteilsbestände einer Klasse bzw. Kategorie können ganz oder teilweise (unter Beachtung des erforderlichen Mindestbestands in Abschnitt „*Rücknahmebeschränkungen*“) an einem Handelstag zum Rücknahmepreis (der „**Rücknahmepreis**“) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil zurückgegeben werden.

Anleger können an jedem Handelstag entweder eine bestimmte Anzahl von Anteilen oder Anteile eines bestimmten Werts zurücknehmen lassen. Rücknahmeanträge, die an einem Handelstag vor 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil des entsprechenden Teilfonds, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, ausgeführt. Rücknahmeanträge, die um oder nach 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden am nächsten Handelstag dieses Teilfonds ausgeführt.

Rücknahmeanträge, die sich auf den abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund beziehen, müssen bis 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) mindestens drei Handelstage vor einem Handelstag bei der Transferstelle eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen in Bezug auf bestimmte Anleger diese Benachrichtigungsanforderungen aufheben oder abweichende vereinbaren. Anleger sollten insbesondere die hohe Anzahl handelsfreier Tage für diesen Fonds beachten, wobei nähere Angaben dazu unter www.abrdn.com zu finden sind.

Wenn ein Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass der Anlagebetrag eines Anlegers in irgendeinem Teilfonds oder irgendeiner Klasse geringer ist als die erforderliche Mindestbeteiligung, so behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Anteilsbesitz an diesem Teilfonds (oder dieser

Anteilsklasse) in vollem Umfang zurückzunehmen und die Erlöse an den Anteilsinhaber auszuzahlen. Zurückgenommene Anteile werden storniert.

Der Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, kann in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Vermögenswerten höher oder niedriger ausfallen als ihr Kaufpreis.

Bereits gestellte Rücknahmeanträge können nur während eines Zeitraums zurückgenommen werden, in dem die Rücknahme durch die Gesellschaft ausgesetzt oder aufgeschoben ist.

Rücknahmeanträge können per Brief, Fax oder auf andere vereinbarte Weise gestellt werden. In den Rücknahmeanträgen müssen der (die) vollständige(n) Name(n) und die Anschrift der Anteilsinhaber, der Name des Teilfonds, die Anteilsklasse, die Anzahl oder der Wert der einzulösenden Anteile des jeweiligen Teilfonds und vollständige Abrechnungsanweisungen angegeben werden. Die Anträge sind von allen Anteilsinhabern zu unterzeichnen. Die Transferstelle behält sich das Recht vor, zu verlangen, dass die Unterschrift des Anteilsinhabers auf einem Rücknahmeantrag in einer für die Transferstelle akzeptablen Weise überprüft wird. Nach Ausführung der Transaktion wird dem Anteilsinhaber eine Rücknahmebestätigung zugesandt.

Die Transferstelle kann von Zeit zu Zeit Vereinbarungen treffen, wonach die Rücknahme von Anteilen auf elektronischem Wege oder über andere Kommunikationsmedien zulässig ist. Bestimmte institutionelle Anleger können nach Vereinbarung auf elektronischem Wege mit der Transferstelle kommunizieren. Für weitere Einzelheiten und Bedingungen sollten sich die Anteilsinhaber an die Transferstelle wenden.

Anteile stehen erst ab dem zweiten Geschäftstag, der auf den relevanten Abrechnungszeitraum oder auf das tatsächliche Abrechnungsdatum der Zeichnung oder Umwandlung folgt (je nachdem, welcher Termin später eintritt), für die Rücknahme oder Umwandlung zur Verfügung.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile aller Anteilsklassen in einem Teilfonds mit Ausnahme der Klasse Z erfolgt spätestens drei (3) Handelstage nach dem jeweiligen Handelstag, und Zahlungen für zurückgegebene Anteile der Klasse Z eines Teilfonds erfolgen spätestens zwei (2) Handelstage nach dem jeweiligen Handelstag, es sei denn, gesetzliche Beschränkungen wie Devisenkontrollen, Beschränkungen des Kapitalverkehrs oder andere Umstände, auf die die Verwahrstelle keinen Einfluss hat, machen die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar. Falls erforderlich, kann die Transferstelle veranlassen, dass Währungstransaktionen zum Tausch der Rücknahmebeträge von der Referenz- oder Klassenwährung der betreffenden Teilfonds, Klassen bzw. Kategorien in die jeweilige Rücknahmewährung durchgeführt werden. Zahlungen an Anteilsinhaber erfolgen normalerweise in australischen Dollar, Euro, Pfund Sterling, US-Dollar, Singapur-Dollar, kanadischen Dollar, neuseeländischen Dollar, Schweizer Franken, schwedischen Kronen, tschechischen Kronen, norwegischen Kronen, japanischen Yen oder in einer anderen mit der Transferstelle jeweils vereinbarten Währung oder, wenn keine diesbezüglichen Angaben gemacht wurden, in der Denominierungswährung der entsprechenden Anteilsklasse des bzw. der betreffenden Teilfonds auf das auf den Namen des Anteilsinhabers lautende Bankkonto. Solche Devisentransaktionen werden von der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilsinhabers durchgeführt.

Bei außergewöhnlich umfangreichen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, die Ausführung dieser Aufträge zurückzustellen, bis die entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerung veräußert worden sind.

Die Gesellschaft kann in ihrem freien Ermessen, aber mit Zustimmung eines Anteilsinhabers entscheiden, die Zahlungsansprüche dieses Anteilsinhabers hinsichtlich des Rücknahmeerlöses durch Sachleistungen zu befriedigen, indem diesem Anteilsinhaber Anlagen aus dem Vermögenspool der entsprechenden Anteilsklasse entsprechend dem Wert der zurückgenommenen Anteile am Handelstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, übertragen werden. Die Art und Gattung der zu übertragenden Vermögenswerte wird auf einer gerechten und angemessenen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse ermittelt. Die angewandte Berechnungsmethode wird, falls nach Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben, in einem Sonderbericht der Abschlussprüfer bestätigt. Die Kosten dieser Übertragung trägt der Erwerber.

Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft ist nicht zur Erfüllung eines Rücknahmeantrags verpflichtet, wenn der Anteilsinhaber nach Rücknahme einen Anteilsrestbestand mit einem Wert von weniger als dem aktuellen Mindestbestand in einem Teilfonds gemäß dem Abschnitt „*Anteilszeichnung*“ hätte. In diesem Fall kann die Gesellschaft entscheiden, dass dieser Antrag als Rücknahmeantrag für den gesamten Bestand des Anteilsinhabers an Anteilen dieses Teilfonds behandelt werden soll.

Für Rücknahmeanträge an einem Handelstag, die entweder einzeln oder zusammen mit anderen an diesem Tag eingegangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen, können zusätzliche Verfahren gelten, die in Abschnitt „*Verfahren bei Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die 10 % oder mehr eines Teilfonds ausmachen*“ aufgeführt werden.

Vorläufige Aussetzung der Rücknahme

Das Recht eines Anteilsinhabers, die Rücknahme seiner Anteile an der Gesellschaft zu verlangen, wird während eines Zeitraums ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Klasse bzw. Kategorie durch die Gesellschaft gemäß den Vollmachten ausgesetzt ist, die im Abschnitt „*Vorläufige Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung pro Anteil*“ in Anhang C erörtert werden. Jeder Anteilsinhaber, der Anteile zur Rücknahme anbietet, erhält eine Mitteilung über den Aussetzungszeitraum. Ein Rücknahmeantrag kann nur wirksam zurückgezogen werden, wenn die Transferstelle vor dem Ende des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Mitteilung erhält; ansonsten werden die entsprechenden Anteile am ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums auf der Basis des an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwerts pro Anteil zurückgenommen.

Zwangsrücknahme

Stellt die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine nicht zugelassene Person – entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person – die Anteile direkt oder indirekt besitzt, kann der Verwaltungsrat, wie oben beschrieben, nach eigenem Ermessen und ohne eine Haftung die Anteile zum Rücknahmepreis zwangsweise zurücknehmen, nachdem er dies mit einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen mitgeteilt hat. Nach der Rücknahme ist die nicht zugelassene Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Die Gesellschaft kann von einem Anteilsinhaber verlangen, ihr die Informationen bereitzustellen, die ihrer Einschätzung nach erforderliche sind um festzustellen, ob der betreffende Eigentümer der Anteile jetzt oder künftig eine nicht zugelassene Person ist.

Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds

Außer in Bezug auf den abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund können Anteilsinhaber innerhalb einer Klasse bzw. Kategorie ihre Anteile eines Teilfonds ganz oder zum Teil durch schriftlichen Antrag oder durch Fax an die Transferstelle, die Vertriebsstelle oder eine ernannte Untervertriebsstelle in Anteile eines oder mehrerer Teilfonds oder in Klassen des bestehenden Teilfonds umtauschen. Hierbei ist anzugeben, welche Anteile in welche Teilfonds umgetauscht werden sollen.

Anteilsinhaber des abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund können innerhalb einer bestimmten Klasse und/oder Kategorie alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile einer oder mehrerer Klassen innerhalb des abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund umtauschen, indem sie dies schriftlich oder per Fax bei der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle beantragen und dabei angeben, welche Anteile umgetauscht werden sollen.

Das Umtauschen bzw. Umschichten stellt eine Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds und die Ausgabe neuer Anteile eines anderen Teilfonds an deren Stelle dar und erfolgt anhand der in diesem Abschnitt erläuterten Formel und vorbehaltlich eventueller Rücknahme- und Zeichnungsgebühren.

Im Umtauschantrag muss der Anteilsinhaber entweder den Geldbetrag oder die Anzahl der Anteile angeben, die umgetauscht werden sollen. Außerdem muss der Umtauschantrag die persönlichen Angaben und die persönliche Kontonummer des Anteilsinhabers enthalten.

Der Umtauschantrag muss vom eingetragenen Anteilsinhaber ordnungsgemäß unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um gemeinsam registrierte Inhaber, bei denen der Gesellschaft eine akzeptable Vollmacht bereitgestellt wurde.

Werden diese Informationen nicht erteilt, kann der Umtauschantrag verzögert werden.

Anteilsinhaber sollten Folgendes beachten: Bezieht sich ein Umtauschantrag auf einen teilweisen Umtausch einer bestehenden Anteilsposition und liegt der verbleibende Rest dieser Position unter dem erforderlichen Mindestbestand – wie unter „*Rücknahmebeschränkungen*“ angegeben –, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, einem solchen Umtauschantrag zu entsprechen.

Anträge auf Umtausch zwischen Teilfonds, die an einem Handelstag vor dem Umtauschschluss des betreffenden Teilfonds – 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg – (der „**Teilfonds-Umtauschschluss**“) bei der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle eingehen, werden an diesem Handelstag zu dem Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der an diesem Handelstag auf der Grundlage der zuletzt um 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) verfügbaren Kurse berechnet wird (gemäß Beschreibung in Anhang C).

Umtauschanträge, die sich auf den abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund beziehen, müssen vor dem Umtauschschluss des Teilfonds mindestens drei Handelstage vor einem Handelstag bei der Transferstelle eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen in Bezug auf bestimmte Anleger diese Benachrichtigungsanforderungen aufheben oder abweichende vereinbaren. Anleger sollten insbesondere die hohe Anzahl handelsfreier Tage für diesen Fonds beachten, wobei nähere Angaben dazu unter www.abrdn.com zu finden sind.

Umtauschanträge, die bei der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle nach Teilfonds-Umtauschschluss an einem Handelstag (oder drei Handelstage vor einem Handelstag in Bezug auf den abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund) oder einem anderen Tag eingehen, werden am nächsten Handelstag auf der Basis des an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Für Umtauschanträge an einem Handelstag, die entweder einzeln oder zusammen mit anderen an diesem Tag eingegangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen, können zusätzliche Verfahren gelten, die in Abschnitt „*Verfahren bei Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die 10 % oder mehr eines Teilfonds ausmachen*“ aufgeführt werden.

Der Satz, zu dem die Anteile an einem ursprünglichen Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile an einem neuen Teilfonds umgetauscht werden, wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{((B \times C) - D) \times E}{F}$$

Dabei gilt:

A ist die Anzahl der zuzuweisenden Anteile des neuen Teilfonds;

B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;

C ist der am jeweiligen Handelstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse bzw. Kategorie des ursprünglichen Teilfonds;

D ist die zahlbare Gebühr (sofern zutreffend);

E ist der tatsächliche Devisenkurs am betreffenden Tag für die Referenzwährung des ursprünglichen Teilfonds bzw. die Klassenwährung und die Referenzwährung des neuen Teilfonds bzw. die Klassenwährung, und ist in Bezug auf einen Umtausch zwischen Teilfonds, Klassen bzw. Kategorien, die auf dieselbe Referenzwährung bzw. Klassenwährung lauten, gleich 1; und

F ist der am jeweiligen Handelstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse bzw. Kategorie des neuen Teilfonds.

Im Anschluss an den Umtausch informiert die Gesellschaft den betreffenden Anteilsinhaber über die Anzahl der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen Anteile des neuen Teilfonds sowie über den entsprechenden Kurs. Es werden Anteilsbruchteile am neuen Teilfonds bis auf drei (3) Dezimalstellen ausgegeben, wobei die Gesellschaft einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

Verfahren bei Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die 10 % oder mehr eines Teilfonds ausmachen

Geht ein Rücknahme- oder Umtauschantrag für einen Handelstag ein, der entweder allein oder zusammen mit anderen an diesem Tag erhaltenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds darstellt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach ihrem freiem Ermessen und ohne Haftung (und wenn bei vernünftiger Betrachtungsweise der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist), die Anträge anteilmäßig in Bezug auf diesen Handelstag so zu senken, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds an diesem Handelstag zurückzunehmen oder umzutauschen sind.

Soweit ein Rücknahme- oder Umtauschantrag an diesem Handelstag nicht vollständig ausgeführt wird, weil die Gesellschaft ihre Befugnis zur anteilmäßigen Aufteilung der Anträge ausgeübt hat, wird dieser Antrag bezüglich seines nicht bearbeiteten Restwerts so behandelt, als hätte der betreffende Anteilsinhaber einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag und – falls nötig – die folgenden Handelstage gestellt, bis dieser Antrag vollständig ausgeführt wurde.

In Bezug auf jeden Antrag, der für diesen Handelstag eingegangen ist, werden – soweit Folgeanträge für die nächsten Handelstage eingehen – diese späteren Anträge aufgrund der Vorrangigkeit der Bearbeitung der Anträge verschoben, die sich auf den ersten Handelstag beziehen, sie werden jedoch unter dieser Voraussetzung wie oben beschrieben ausgeführt.

Late Trading und Market Timing

Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den Preis der Anteile der Gesellschaft auf Terminbasis. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, den Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile ge- oder verkauft werden (ausschließlich einer eventuellen Verkaufsgebühr), im Voraus zu kennen. Zeichnungsanträge werden nur gemäß den Bedingungen im Abschnitt „*Anteilszeichnung*“ entgegengenommen und akzeptiert.

Market Timing

Im Allgemeinen bezieht sich „Market Timing“ auf das Anlageverhalten einer Person oder Personengruppe, die Anteile auf der Grundlage vorab festgelegter Marktindikatoren kauft oder verkauft. Market Timing kann auch durch Käufe und Verkäufe von Anteilen, die einem kurzfristigen zeitlichen Muster zu folgen scheinen, oder durch häufige oder umfangreiche Transaktionen mit Anteilen gekennzeichnet sein. Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine Anlagen, die mit Market-Timing-Aktivitäten in Verbindung stehen, da diese den Interessen aller Anteilinhaber schaden können. Sie wird aktiv Maßnahmen ergreifen, um solche Praktiken zu verhindern, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass solche Strategien angewandt werden oder angewandt werden könnten. Diese Maßnahmen können die laufende Überwachung der Handelsaktivitäten, die Ablehnung bestimmter Handelsanweisungen und den Ausschluss von Teilfonds umfassen.

Besteuerung

Die nachstehenden Informationen beruhen auf der Rechts- und Verwaltungspraxis in Luxemburg zum Datum dieses Prospekts. Deren Änderung kann sich auf diese Informationen auswirken.

Die Gesellschaft

Zum Datum dieses Prospekts unterliegt nach luxemburgischem Recht und öffentlicher Praxis weder eine Luxemburger SICAV noch einer ihrer Teilfonds der luxemburgischen Körperschaftsteuer, der kommunalen Gewerbesteuer oder der Nettovermögenssteuer. Eine dem OGA-Gesetz unterstellte Luxemburger SICAV (bei SICAV mit mehreren Teilfonds auch die einzelnen Teilfonds) hingegen hat

grundsätzlich eine jährliche Zeichnungssteuer von 0,05 % des Nettovermögens zu entrichten, die vierteljährlich auf den Wert des Gesamtvermögens der SICAV (oder des Teilfonds) erhoben wird und am Ende des betreffenden Kalenderquartals zu zahlen ist.

Sofern die Bestimmungen von Artikel 174 des OGA-Gesetzes erfüllt sind, kann dieser Satz jedoch für (i) einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds sowie für einzelne innerhalb eines OGA oder eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegebene Wertpapierklassen, sofern diese Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionelle Anlegern (gemäß Auslegung dieses Begriffs durch die Aufsichtsbehörde und jeweils in Luxemburg geltende Gesetze und Vorschriften) vorbehalten sind, oder (ii) für OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die als Geldmarktfonds gemäß Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds, unbeschadet Artikel 175, Buchstabe b) des OGA-Gesetzes, auf 0,01 % herabgesetzt werden.

Auf den Wert des in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegten Vermögens wird keine Zeichnungssteuer erhoben, wenn auf diese Anteile bereits die Zeichnungssteuer entrichtet wurde.

Außerdem ist gemäß Artikel 175 des OGA-Gesetzes eine Befreiung von der Zeichnungssteuer möglich. So ist die Gesellschaft beispielsweise von der jährlichen Zeichnungssteuer befreit, wenn (i) ihre Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden und (ii) ihr ausschließliches Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Haben die Gesellschaft oder ihre Teilfonds mehrere Anteilsklassen aufgelegt, gilt diese Ausnahme nur für die Klassen, welche die Bedingung unter (i) erfüllen.

Bei Änderungen der Gesellschaftssatzung fällt eine feststehende Eintragungsgebühr von EUR 75 an.

Auf die Ausgabe von Anteilen einer Luxemburger SICAV fallen keine sonstigen Stempelabgaben oder Steuern an.

Die jährliche Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) wird am Ende jedes Quartals zu den in der Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Mindestgrenzen" aufgeführten Sätzen berechnet und fällig.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Anlageerträge aus Dividenden und Zinsen können der Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen. Diese Quellensteuern sind gewöhnlich nicht erstattbar.

Die Teilfonds können außerdem bestimmten anderen ausländischen Steuern auf den Kauf, den Verkauf, die Übertragung sowie für alle anderen Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Anlagen unterworfen sein. Dazu gehören unter anderem Ertragsteuern, Stempelsteuern oder andere Übertragungssteuern wie Finanztransaktionssteuern.

Bestimmte EU-Mitgliedsstaaten haben Steuerregelungen in Bezug auf Finanztransaktionen festgelegt. Eine Reihe von EU-Mitgliedsstaaten hat die künftige Einführung einer umfassenderen Finanztransaktionssteuer vorgeschlagen.

Anteilsinhaber

Zum Datum dieses Prospekts unterliegen die Anteilsinhaber keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen- oder Übertragungssteuer in Luxemburg hinsichtlich des Haltens, Verkaufs, Erwerbs oder Wiedererwerbs von Anteilen der Gesellschaft (ausgenommen sein können Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig oder gewöhnlich ansässig sind oder dort eine ständige Niederlassung, eine ständige Vertretung oder eine feste Betriebsstätte haben).

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)

Alle in diesem Abschnitt kursiv gedruckten Begriffe werden mit der ihnen im CRS-Gesetz zugewiesenen Bedeutung verwendet.

Nach der Entwicklung des Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard, „CRS“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für einen zukünftigen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Basis wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung (das „**CRS-Gesetz**“) umgesetzt.

Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, Vermögensinhaber zu identifizieren und festzustellen, ob diese steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg einen Informationsaustausch bezüglich Steuerinformationen vereinbart hat. Luxemburger Finanzinstitute melden dann die Finanzkontoinformationen der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen danach jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleitet.

Darüber hinaus haben die Luxemburger Steuerbehörden die Multilateral Competent Authority Agreement der OECD (multilaterale Vereinbarung) über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung dient dazu, den CRS in Staaten umzusetzen, die nicht der EU angehören. Hierzu sind länderspezifische Vereinbarungen erforderlich.

abrdn SICAV II und/oder die Register- und Transferstelle müssen ihre ausländischen Anteilinhaber auffordern, Informationen in Bezug auf die Identität und Steueransässigkeit der Finanzkontoinhaber (einschließlich bestimmte Rechtsträger und deren beherrschende Personen), Kontodetails, den berichtenden Rechtsträger, den Saldo/Wert des Kontos und Erträge/Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse an die lokalen Steuerbehörden des Landes zu übermitteln, in dem sie steueransässig sind. Dies betrifft Anteilinhaber, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Land, mit dem eine multilaterale Vereinbarung besteht, steuerlich ansässig sind. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder für andere von abrdn SICAV II im Abschnitt „Datenschutz“ des Prospekts angegebene Zwecke in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz verwendet. Informationen über eine(n) Anleger(in) und sein/ihr Konto werden den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt, die diese Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleitet, wenn ein solches Konto gemäß dem CRS-Gesetz als meldepflichtiges Konto im Sinne des CRS gilt.

Nach einer Änderung der luxemburgischen Rechtsvorschriften (d. h. dem luxemburgischen Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Änderung des CRS-Gesetzes) sind Finanzinstitute verpflichtet, im Rahmen des CRS meldepflichtige Anleger zu benachrichtigen, bevor sie und ihre Anlagedaten an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet werden. Im Rahmen des CRS meldepflichtige Anleger werden in der Regel ca. 30 Tage vor dem jährlichen Meldeschluss am 30. Juni benachrichtigt. Die entsprechende Mitteilung dient der Information. Der im Rahmen des CRS meldepflichtige Anleger muss nur dann tätig werden, wenn die gespeicherten Informationen unrichtig oder unvollständig sind. Sollten die gespeicherten Informationen fehlerhaft oder unrichtig sein, können die im Rahmen des CRS meldepflichtigen Anleger ihre Rechte nach den Datenschutzgesetzen geltend machen.

Allgemeines

Anleger und potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die Steuersätze und die Besteuerungsgrundlagen ändern können und mit Unterstützung ihrer professionellen Berater die möglichen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Rücknahme, der Übertragung, des Verkaufs oder der Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft oder der Vereinnahmung von Dividendenerträgen nach den maßgeblichen Gesetzen der jeweils für sie geltenden Rechtsordnung, einschließlich der steuerrechtlichen Konsequenzen und Anforderungen an Devisenkontrollen,

überprüfen. Diese Konsequenzen werden sich je nach den Gesetzen und den Praktiken des Landes, dessen Staatsbürger der Anteilsinhaber ist oder in dem er seinen ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat, und den persönlichen Umständen unterscheiden. Bei Anteilsklassen, bei denen Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, kann dies je nach der örtlichen Steuergesetzgebung als Einkommen besteuert werden, und die Anleger sollten auf dieser Grundlage ihre eigene professionelle Steuerberatung in Anspruch nehmen.

Die vorstehenden steuerlichen Hinweise basieren auf der Auslegung der zum Datum dieses Dokuments gültigen Gesetzgebung und Usancen durch die Gesellschaft und können Änderungen unterliegen. Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung aller Steuergesetze und steuerlichen Erwägungen, die für eine Entscheidung, in Anteile zu investieren, sie zu besitzen, zu halten oder zu veräußern, relevant sein können, und ist nicht als Steuerberatung für einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger gedacht.

Deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG)

Die folgenden Informationen sind eine Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“). Sie stützen sich auf das zum Prospektdatum in Deutschland geltende Recht, stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können jederzeit geändert werden. Sie treffen nur auf Personen mit Steuerwohnsitz in Deutschland zu.

Wenn Sie sich über Ihre steuerlichen Verhältnisse nicht im Klaren sind oder wenn Sie möglicherweise in einem anderen Land als Deutschland steuerpflichtig sind, sollten Sie Ihren Fachberater konsultieren.

Mehr als 50 % des Gesamtvermögenswerts der nachfolgend aufgeführten Teilfonds werden fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in § 2 Absatz 8 InvStG und den Ausführungen im Anhang A zu diesem Prospekt) angelegt:

- abrdn SICAV II - European Smaller Companies Fund,
- abrdn SICAV II - Global Impact Equity Fund und
- abrdn SICAV II - Global Smaller Companies Fund.

Zum 1. Januar 2018 sind gemäß den Bestimmungen über die *Teilfreistellung*

- 30 % der Erträge, die ein Privatanleger mit Steuerwohnsitz in Deutschland (d. h. ein Anleger, der Fondsanteile im *steuerlichen Privatvermögen* hält) mit einer Anlage in einem *Aktienfonds* gemäß Definition in § 2 Absatz 6 *InvStG.* (Stand am 1. Januar 2018) erzielt, von der deutschen Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls von der Kirchensteuer) befreit; und

- 15 % der Erträge, die ein solcher Privatanleger mit Steuerwohnsitz in Deutschland mit einer Anlage in einem Mischfonds gemäß Definition in § 2 Absatz 7 InvStG. erzielt, von der deutschen Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls von der Kirchensteuer) befreit.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder als Mischfonds), wenn

- seine Anlagerichtlinien vorsehen, dass er fortlaufend mehr als 50 % (bzw. 25 %) seines Gesamtvermögenswerts in bestimmte Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in § 2 Absatz 8 InvStG. und den Ausführungen im Anhang A zu diesem Prospekt) investiert oder wenn ein Anleger bei der zuständigen Steuerbehörde den individuellen Nachweis erbringt, dass der entsprechende Mindestprozentsatz während des ganzen Kalenderjahres, für das die Teilfreistellung beansprucht wird, erreicht wurde; und

- diese Vorgabe im betreffenden Kalenderjahr durchgängig eingehalten wurde.

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen gelten ähnliche Regelungen (aber andere Sätze für die Teilfreistellung) für Einkünfte aus Anlagen in Aktienfonds oder Mischfonds, die deutsche natürliche

Personen, die ihre Beteiligungen am Fonds im steuerlichen Betriebsvermögen halten, sowie in Deutschland steuerlich ansässige Körperschaften erzielen. Ein entsprechender Anteil der Ausgaben, die in Verbindung mit diesen Anteilen entstehen, ist nicht steuerlich absetzbar.

Bestimmte Teilfonds (siehe vorstehende Liste) investieren fortlaufend mehr als 50 % bzw. 25 % ihres Gesamtvermögenswerts in Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in § 2 Absatz 8 InvStG. und wie in Anhang A zu diesem Prospekt ausgeführt).

Allerdings hängt es von mehreren Faktoren, von denen sich einige der Kontrolle des Fondsverwalters entziehen, ab, ob dieser minimale Prozentsatz innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend erreicht wird und folglich die Regeln zur Teilfreistellung für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger anwendbar sind, insbesondere von der Definition der Kapitalbeteiligungen und von der Auslegung anderer gesetzlicher Bestimmungen durch die deutschen Steuerbehörden und für Steuersachen zuständigen Gerichte, davon, wie die Finanzinstrumente, in welchen der betreffende Teilfonds anlegt, (vom Emittenten bzw. von den Datenanbietern) klassifiziert werden, sowie vom Wert (Marktpreis) der vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Finanzinstrumente. **Daher kann nicht garantiert werden, dass die vorstehend aufgeführten Teilfonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllen werden.**

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die folgenden Informationen sind eine Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich („UK"): Sie stützen sich auf das zum Prospektdatum im Vereinigten Königreich geltende Recht, stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können jederzeit geändert werden. Die Zusammenfassung ist nur auf Personen anwendbar, die ihre Anteile als Gewinn bringende Vermögensanlage halten und für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind.

Wenn Sie sich über Ihre steuerlichen Verhältnisse nicht im Klaren sind oder wenn Sie möglicherweise in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, sollten Sie Ihren Fachberater konsultieren.

Die Gesellschaft

Es ist beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie auch zukünftig nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf Grundlage dessen, dass die Gesellschaft zu steuerlichen Zwecken nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, dürfte sie mit ihren Erträgen und Kapitalgewinnen nicht der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Anleger im Vereinigten Königreich

(a) Gewinne (Vorschriften für „Offshore"-Fonds)

Die Gesellschaft fällt unter die Regelungen für „Offshore-Fonds" gemäß Teil 8 des Steuergesetzes von 2010 („Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 – TIOPA") und die Steuerverordnung für Offshore-Fonds von 2009 (Offshore Funds (Tax) Regulations 2009). Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen wird jeder Gewinn aus dem Verkauf, der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils an einem Offshore-Fonds oder aufgrund eines Umtausch aus einem Teilfonds in einen anderen durch Personen, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, der Veräußerung oder der Rückgabe bzw. des Umtauschs als Ertrag („Offshore-Ertragsgewinn") besteuert und unterliegt damit bei natürlichen Personen der Einkommensteuer und bei juristischen Personen der Körperschaftsteuer und wird somit nicht nach den im Vereinigten Königreich üblichen Grundsätzen für die Besteuerung von steuerpflichtigen Erträgen besteuert. Dies gilt jedoch nicht für Anteilsklassen der Teilfonds, die während des Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde („HMRC") als „Meldefonds" (bzw. zuvor als Anteilsklassen von Teilfonds, die als „Ausschüttungsfonds" galten) anerkannt waren.

Um als „Meldefonds" anerkannt zu werden, müssen die Anteilsklassen eines Teilfonds bestimmte jährliche Meldepflichten erfüllen und namentlich 100 % ihrer Erträge melden. Anleger im Vereinigten Königreich werden entweder auf ihren Anteil am „gemeldeten Ertrag" oder auf die von der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds an sie gezahlte Barausschüttung besteuert, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Einige Anteilsklassen der Teilfonds der Gesellschaft wurden als Meldefonds anerkannt. Der pro Berichtsperiode zu meldende Ertrag wird in jeder Berichtsperiode auf der Website von abrdn unter https://www.abrdn.com/en-gb/individual/log-in/abrdn-uk-funds-oeic-unit-trust/uk-reporting-guidelines veröffentlicht.

Wurde eine Anteilsklasse eines Teilfonds als Meldefonds anerkannt, unterliegen Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, im Falle von natürlichen Personen der Kapitalertragsteuer oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge. Dies gilt in Bezug auf jeglichen realisierten Gewinn aus einer Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen oder aufgrund eines Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen. Solche Gewinne können jedoch durch zur Verfügung stehende Befreiungen oder Erleichterungen reduziert werden.

Für natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden Kapitalerträge mit einem Satz von 10 % besteuert, sofern die gesamten Kapitalerträge eines Steuerjahres zusammen mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften den maximalen Betrag für den Basissatz nicht übersteigen. Wenn Kapitalgewinne zusammen mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften den maximalen Betrag für den Basissatz überschreiten, werden sie mit einem Steuersatz von 20 % besteuert. Natürliche Personen können außerdem je nach ihren Umständen von anderen Erleichterungen und Befreiungen profitieren (einschließlich eines jährlichen Freibetrags, aufgrund dessen der erste Teil der Gewinne für die meisten im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen steuerfrei ist).

Anteilsinhaber, bei denen es sich um juristische Personen mit steuerrechtlichem Sitz im Vereinigten Königreich handelt, profitieren von einem indexierten Freibetrag, der – allgemein formuliert – die zur Berechnung der Kapitalertragsteuer herbeigezogenen Grundkosten eines Vermögenswerts an den Anstieg des Einzelhandelspreisindex angleicht.

(b) Erträge

Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen im Hinblick auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen der Gesellschaft der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich. Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilsinhabern erhalten werden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, sind von der Besteuerung ausgenommen.

Bei natürlichen Personen, die nach dem Basissatz (basic rate) besteuert werden, werden Dividendenerträge, die über den jährlichen Freibetrag hinausgehen, zu einem Satz von 8,75 %, bei nach dem höheren Satz (higher rate) besteuerten Personen zu einem Satz von 33,75 % und bei nach dem zusätzlichen Satz (additional rate) besteuerten Personen zu einem Satz von 39,35 % besteuert.

Zu diesem Zweck werden Dividenden als oberster Bestandteil des Einkommens natürlicher Anteilsinhaber behandelt.

Soweit ein Teilfonds vorwiegend in verzinsliche Vermögenswerte investiert, werden die Ausschüttungen als Zinsen für Unternehmens- und Privatanleger betrachtet und unterliegen der auf diese Zinsen im Vereinigten Königreich anfallenden Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Die Einkommensteuer für Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, beträgt 20 % (für Personen, die nach dem Basissatz besteuert werden), 40 % (für Personen, die nach dem höheren Satz besteuert werden) oder 45 % (für Personen, die nach dem zusätzlichen Satz besteuert werden), jeweils vorbehaltlich des nachfolgend erläuterten persönlichen Sparerfreibetrags.

Ab dem 6. April 2016 wird ein persönlicher Sparerfreibetrag eingeführt, durch den die ersten 1.000 GBP an Zinsen, einschließlich von als Zinserträge zu versteuernden Beträgen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen, die nach dem Basissatz (basic rate) besteuert werden, erhalten werden bzw. bezüglich derer von einem entsprechenden Erhalt ausgegangen wird, von der Steuer befreit sind. Für Steuerpflichtige, die nach dem höheren Satz (higher rate) besteuert werden, wird der Freibetrag auf 500 GBP reduziert, während er für Steuerpflichtige, die nach dem zusätzlichen Satz (additional rate) besteuert werden, entfällt.

Wurde eine Anteilsklasse eines Teilfonds als Meldefonds anerkannt, sind Anleger im Vereinigten Königreich entweder auf ihren Anteil am „gemeldeten Ertrag“ oder auf die von der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds an sie gezahlte Barausschüttung steuerpflichtig, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Das Reglement über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden („Corporate Debt Regime“)

Kapitel 3 von Teil 6 des Körperschaftsteuergesetzes von 2009 („CTA 2009“) sieht vor, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in einen Rechnungszeitraum ein körperschaftlicher Anteilsinhaber, der der britischen Körperschaftsteuer unterliegt, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der entsprechenden Bestimmung des TIOPA hält und es einen Zeitpunkt in diesem Zeitraum gibt, zu dem dieser Fonds den „Non-Qualifying Investments Test“ (Test für nicht qualifizierte Anlagen) nicht erfüllt, die von einem solchen körperschaftlichen Anteilsinhaber gehaltene Beteiligung für den Abrechnungszeitraum so behandelt wird, als handele es sich um Rechte aus einem Gläubigerverhältnis im Sinne der in Teil 5 des CTA 2009 enthaltenen Vorschriften zur Besteuerung von Unternehmensschulden (das „Reglement über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden“). Ein Teilfonds besteht einen „Non-Qualifying Investments Test“ nicht, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechnungszeitraums die Anlagen dieses Teilfonds mehr als 60 % (nach Marktwert) der qualifizierten Anlagen ausmachen. Qualifizierte Anlagen sind im Allgemeinen solche, die eine direkte oder indirekte Rendite in Form von Zinsen abwerfen.

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft, insbesondere die Renten-Teilfonds, werden für die Zwecke der Körperschaftsteuer gemäß dem Reglement über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden behandelt, sodass alle Erträge aus den Anteilen in Bezug auf jeden Rechnungszeitraum eines körperschaftlichen Anteilsinhabers mit Sitz im Vereinigten Königreich (einschließlich Gewinnen, Erträgen und Verlusten) als Einnahmen oder Ausgaben auf einer „Mark to Market“- oder „Fair Value“-Basis besteuert oder befreit werden. Dementsprechend kann eine juristische Person als Anteilsinhaber der Gesellschaft, je nach ihren eigenen Umständen, hinsichtlich der nicht realisierten Wertsteigerung ihres Anteilsbestands der Körperschaftsteuer unterliegen (und entsprechend Befreiungen von der Körperschaftsteuer für nicht realisierte Wertverluste des Anteilsbestands erhalten).

Vorschriften zur Verhinderung von Steuervermeidung

Natürliche Personen, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des UK Income Tax Act von 2007 („**ITA**“) hingewiesen. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, dass natürliche Personen die Einkommensteuer umgehen, indem sie Transaktionen durchführen, die die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an andere Personen (einschließlich Gesellschaften) mit Sitz oder Domizil im Ausland zur Folge haben. Dies kann dazu führen, dass diese auf jährlicher Basis der Besteuerung in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft unterliegen.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, im Falle von natürlichen Personen, ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) werden auf Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 hingewiesen. Diese Bestimmungen könnten zu gewissen unerwünschten Folgen für Personen führen, die allein oder zusammen mit verbundenen Personen mehr als 10 % der Anteile an der Gesellschaft halten, falls die Gesellschaft gleichzeitig auf solche Weise kontrolliert wird, dass dadurch eine Gesellschaft entstünde, die, wäre sie im Vereinigten Königreich ansässig, dort für britische Steuerzwecke als Gesellschaft mit engem Aktionärskreis („close Company“) zu betrachten wäre. Insbesondere könnte eine Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge haben, dass eine Person zum Zwecke der britischen Besteuerung von steuerbaren Gewinnen so behandelt wird, als ob ein Teil der der Gesellschaft zuzurechnenden Gewinne (wie beispielsweise beim Verkauf von Anlagen, bei dem steuerbare Gewinne in diesem Sinne entstehen) dieser Person direkt zuzurechnen wären (dieser Teil entspricht dem Anteil am Vermögen der Gesellschaft, auf den die Person bei Auflösung der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem der steuerbare Gewinn der Gesellschaft anfällt, Anspruch hätte).

Gewerbliche Anteilsinhaber mit Sitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Section 492 des CTA 2009 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass Vereinbarungen gemäß den Regeln für Rentenfonds geschlossen werden, um Steuern zu umgehen.

Die Bestimmungen legen fest, mit welchen Mitteln Anpassungen vorgenommen werden sollen, um etwaigen Steuervorteilen des Halters über seine Steuererklärung entgegenzuwirken.

Die Anteilsinhaber sollten sich hinsichtlich der Anwendung dieser und weiterer Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung (z. B. zu kontrollierten ausländischen Unternehmen) beraten lassen. Alle Anteilsinhaber sollten sich von ihren professionellen Beratern unabhängig bestätigen lassen, ob der Erwerb, das Halten, die Rücknahme, die Übertragung, der Verkauf oder der Umtausch von Anteilen nach den auf sie anwendbaren Gesetzen ihrer Länder Konsequenzen, einschließlich steuerlicher Folgen, für sie haben würde. Diese Folgen, einschließlich der Verfügbarkeit und des Umfangs möglicher Steuererleichterungen, sind je nach Recht und Rechtspraxis im Land, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt oder in dem er seinen Aufenthaltsort, Wohnsitz oder eingetragenen Geschäftssitz hat, unterschiedlich und können zudem je nach den persönlichen Umständen des Anteilsinhabers variieren. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die zum Zeitpunkt der Anlage geltenden Gesetze ändern können.

Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer („SDRT" – Stamp Duty Reserve Tax)

Die folgenden Hinweise sollen eine Leitlinie für die allgemeine Stempelsteuer und SDRT-Position sein und beziehen sich nicht auf Personen wie Market Maker, Broker, Vermittler oder Intermediäre und auch nicht auf die Fälle, in denen Anteile an eine Verwahrstelle oder Clearingstelle oder an Nominees oder Vertreter ausgegeben werden. Auf die Ausgabe von Anteilen fällt im Vereinigten Königreich keine Stempelsteuer oder Stempelersatzsteuer an. Auf die Übertragung der Anteile ist im Vereinigten Königreich keine Stempelsteuer zu zahlen, vorausgesetzt, dass alle Instrumente, die die Übertragung bewirken oder belegen, nicht im Vereinigten Königreich ausgeführt werden und keine Angelegenheiten oder Handlungen im Zusammenhang mit der Übertragung im Vereinigten Königreich durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Anteile weder durch die noch im Auftrag der Gesellschaft in einem im Vereinigten Königreich geführten Register enthalten sind, und weiter vorausgesetzt, dass die Anteile nicht mit einer im Vereinigten Königreich gegründeten Gesellschaft gepaart werden, unterliegt eine Vereinbarung zur Übertragung der Anteile nicht der britischen Stempelersatzsteuer.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass andere Aspekte der Besteuerungsgesetze im Vereinigten Königreich für ihre Anlage in der Gesellschaft ebenfalls relevant sein können.

Besteuerung in Irland

Die folgenden Informationen stützen sich auf das zum Prospektdatum in der Republik Irland geltende Recht, stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können jederzeit geändert werden. Diese Zusammenfassung behandelt nur die Anteile, die als Kapitalvermögen von in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, und ist nicht an spezielle Klassen von Anteilsinhabern, wie z. B. Wertpapierhändler oder steuerbefreite Personen, wie z. B. irische Pensionsfonds und Wohltätigkeitsorganisationen, gerichtet. Sofern nicht anders vermerkt, wird in Bezug auf die nachfolgende Zusammenfassung angenommen, dass ein Anteilsinhaber Informationen über Erträge und Gewinne aus der Anlage in der Gesellschaft sachgemäß und fristgerecht in seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung angibt. Diese Zusammenfassung ist nicht abschließend, und Anteilsinhabern wird empfohlen, in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen des Eigentums oder der Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie für Steuerzwecke nicht in Irland ansässig wird. Dementsprechend unterliegt die Gesellschaft in Irland abgesehen von bestimmten Erträgen und Gewinnen keiner Besteuerung in Bezug auf ihre Erträge und Gewinne, sofern sie kein Gewerbe in Irland betreibt und auch nicht über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland geschäftstätig ist.

Irische Anleger

(a) **Erwerbsmeldung**

Eine Person, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist und Anteile an der Gesellschaft erwirbt, ist verpflichtet, Einzelheiten über den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an einem

Offshore-Fonds in ihrer jährlichen Steuererklärung anzugeben. Wenn ein Intermediär bei der Ausübung seines Geschäfts in Irland Anteile an der Gesellschaft erwirbt, muss er gemäß Section 896(2) des Taxes Consolidation Act („TCA“) von 1997 Angaben zum Erwerb an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) melden.

(b) **Erträge und Kapitalgewinne**

Ihren persönlichen Umständen entsprechend werden Anteilsinhaber, die für Steuerzwecke in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, in Bezug auf Ertragsausschüttungen der Gesellschaft (ob ausgezahlt oder in neuen Anteilen angelegt) einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig.

Die irische Steuergesetzgebung enthält besondere Bestimmungen für die Behandlung von Anlegern, die eine wesentliche Beteiligung (d. h. eine Beteiligung, die der Anleger innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb voraussichtlich wieder veräußert) an einem Offshore-Fonds aus einem qualifizierenden Staat im Sinne von Kapitel 4, Sections 747B bis 747 E des Taxes and Consolidation Act von 1997 halten. Zu den qualifizierenden Staaten zählen die EU-Mitgliedstaaten, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und die OECD-Mitgliedstaaten, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat. Da die Gesellschaft als OGAW reguliert ist und ihren Steuersitz ausschließlich in Luxemburg hat, sollte sie im Sinne dieser Bestimmungen als Offshore-Fonds betrachtet werden. Bei den nachfolgenden Ausführungen und Steuersätzen wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft gemäß der irischen Steuergesetzgebung ein „Offshore-Fonds“ ist.

Körperschaftliche Anteilsinhaber

Ein in Irland ansässiger körperschaftlicher Anteilsinhaber unterliegt im Allgemeinen der 25-prozentigen Körperschaftsteuer auf Ertragsausschüttungen durch die Gesellschaft. Ist der ausgeschüttete Ertrag jedoch Teil der Handelsgewinne des körperschaftlichen Anteilsinhabers, wird die Körperschaftsteuer zum Satz von 12,5 % erhoben.

Ein in Irland ansässiger körperschaftlicher Anteilsinhaber, der Anteile der Gesellschaft verkauft, unterliegt im Allgemeinen der Körperschaftsteuer zum Satz von 25 % auf einen gegebenenfalls aus der Veräußerung erzielten Gewinn. Ist der entstandene Gewinn jedoch Teil der Handelsgewinne des körperschaftlichen Anteilsinhabers, wird die Körperschaftsteuer zum Satz von 12,5 % erhoben. Es sollte beachtet werden, dass kein indexgebundener Ausgleich verfügbar ist.

Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt

Eine Person, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist und kein Unternehmen ist, und die Anteile an der Gesellschaft hält und eine Ertragsausschüttung von der Gesellschaft erhält, unterliegt der Einkommensteuer zum Satz von 41 % auf den Betrag der Ausschüttung.

Wenn eine Person, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist und kein Unternehmen ist, Anteile an der Gesellschaft veräußert, fällt eine Steuerverbindlichkeit zum Satz von 41 % auf den Betrag an, in dem Gewinne angefallen sind. Der bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds erzielte Gewinn wird auf dieselbe Weise ermittelt wie der zum Zweck der Kapitalgewinnsteuer berechnete Gewinn, allerdings ohne Berücksichtigung des Indexierungsfreibetrags. Es gilt außerdem zu beachten, dass der Tod eines Anteilsinhabers als fiktive Veräußerung von Anteilen gilt, bei der angenommen wird, dass der Anteilsinhaber seine Beteiligung veräußert und unmittelbar vor seinem Ableben zum dann geltenden Marktwert wieder erworben hat.

Der von einer natürlichen Person auf den bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds erzielten Gewinn gezahlte Einkommensteuerbetrag wird für die Zwecke von Section 104 des Capital Acquisitions Tax Act 2003 („CATCA 2003“) wie der Betrag der Kapitalgewinnsteuer behandelt. Gemäß Section 104 des CATCA 2003 kann die gezahlte Kapitalgewinnsteuer als Gutschrift auf die Schenkungs- oder Erbschaftsteuer angerechnet werden, wenn das Ereignis sowohl hinsichtlich der Kapitalgewinnsteuer als auch hinsichtlich der Kapitalerwerbsteuer als steuerpflichtige Veräußerung gilt.

Entsteht bei der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einem Offshore-Fonds ein Verlust, besteht kein Anspruch auf Steuererleichterung hinsichtlich der Kapitalgewinnsteuer oder anderer Steuern. Handelsverluste und andere Case IV-Verluste können nicht von steuerbaren Erträgen abgezogen werden, die bei der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds erzielt werden.

Angenommene Veräußerung am 8. Jahrestag

Es gibt eine angenommene Veräußerung für die Zwecke der Besteuerung von Anteilen in Irland, die von in Irland ansässigen Anlegern gehalten werden, auf einer fortlaufenden achtjährigen Grundlage, wenn die Anteile am oder nach dem 1. Januar 2001 erworben wurden. Hält ein Anteilsinhaber seine Anteile während einer Zeitspanne von 8 Jahren ab dem Erwerbsdatum, wird angenommen, dass er sie am 8. Jahrestag des Erwerbs zum Marktwert veräußert (und sofort wieder erwirbt). Diese fiktive Veräußerung wiederholt sich an jedem 8. Jahrestag. Diese angenommene Veräußerung erfolgt zum Marktwert abzüglich der Einstandskosten der Anteile. Somit haben in Irland ansässige Anteilsinhaber und Anteilsinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland an jedem 8. Jahrestag nach dem Erwerb der Anteile auf die Wertsteigerung der Anteile Steuern zum Satz von 41 % zu entrichten. Anteilsinhaber sind verpflichtet, irische Steuern auf Gewinne aus der angenommenen Veräußerung im Wege der Selbstveranlagung zu entrichten.

Die auf angenommene Veräußerungen zu zahlenden Steuern entsprechen den bei der Veräußerung einer „wesentlichen Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds zu entrichtenden Steuern (d. h. der entsprechende Gewinn unterliegt einem Steuersatz von 41 % für natürliche Personen und 25 % für juristische Personen, die ihre Anteile nicht gewerbsmäßig veräußern).

Hat der Anteilsinhaber bei einer solchen angenommenen Veräußerung Steuern zu entrichten, werden diese angerechnet, um sicherzustellen, dass die bei einer späteren Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile zahlbaren Steuern den Steuerbetrag, der zu entrichten gewesen wäre, wenn keine angenommene Veräußerung stattgefunden hätte, nicht übersteigt.

Vorschriften zur Verhinderung von Steuervermeidung

Eine Bestimmung zur Verhinderung von Steuervermeidung wurde in den Finance Act von 2007 aufgenommen. Diese erhebt eine höhere Steuer für in Irland ansässige Anleger in „personal portfolio investment undertakings“ (PPIU). Ein PPIU ist ein Fonds, bei dem der Anleger oder die in seinem Namen agierende oder mit ihm verbundene Person nach den Bestimmungen des Fonds oder aufgrund einer anderen Vereinbarung das Recht hat, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Wenn ein Fonds in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anleger als PPIU behandelt wird, können in Irland ansässige Anleger unter Umständen auf Beträge, die sie vom Fonds erhalten und bei der Veräußerung der Anteile (so auch bei Eintritt der angenommenen Veräußerung jeweils am 8. Jahrestag) einer Steuer zum Satz von 60 % unterliegen. Falls die entsprechenden Einkünfte oder Veräußerungserlöse durch einen Anteilsinhaber, der kein Unternehmen ist, in dessen Einkommensteuererklärung nicht ordnungsgemäß offengelegt werden, kann ein in Irland ansässiger Anleger einer Steuer zu einem Steuersatz von 80 % unterliegen.

Bestimmte Ausnahmen von den PPIU-Vorschriften gelten, wenn die angelegten Vermögenswerte in den Werbe- und Vertriebsunterlagen des Offshore-Fonds eindeutig identifiziert wurden und die Anlage beim breiten Publikum beworben wird. Weitere Einschränkungen gelten unter Umständen bei Anlagen in Grundstücken oder nicht börsengehandelten Wertpapieren, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

Gemäß Kapitel 1 von Teil 33 des TCA 1997 können natürliche Personen, die für Steuerzwecke in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, für nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft der Einkommensteuer unterliegen. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, dass die Einkommensteuerpflicht von natürlichen Personen durch eine Übertragung von Vermögenswerten umgangen wird, infolge derer die Erträge an Personen (einschließlich Gesellschaften) mit Sitz oder Domizil im Ausland zahlbar werden. Sie können dazu führen, dass natürliche Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen

Aufenthalt haben, mit nicht ausgeschütteten Erträgen oder Gewinnen der Gesellschaft auf jährlicher Basis der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen.

Kapitel 4 (Section 590) von Teil 19 des TCA 1997 könnte wesentliche Folgen für Personen haben, die 5 % oder mehr der Anteile der Gesellschaft halten, falls die Gesellschaft infolge ihrer Kontrollstruktur zu diesem Zeitpunkt – sofern sie ihren Sitz in Irland gehabt hätte – für irische Steuerzwecke als eine Gesellschaft mit engem Aktionärskreis gegolten hätte, wenn diese Personen in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (und, falls sie natürliche Personen sind, ihren Wohnsitz in Irland haben). Eine Anwendung dieser Bestimmungen könnte zur Folge haben, dass eine Person zum Zwecke der irischen Besteuerung von steuerbaren Gewinnen so behandelt wird, als ob ein Teil der der Gesellschaft zuzurechnenden Gewinne (wie beispielsweise beim Verkauf von Anlagen, bei dem steuerbare Gewinne in diesem Sinne entstehen) dieser Person direkt zuzurechnen wären; dieser Teil entspricht dem Anteil am Vermögen der Gesellschaft, auf den die Person bei Auflösung der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem der steuerbare Gewinn der Gesellschaft anfällt, Anspruch hätte.

Einbehaltungspflicht der Zahlstellen

Wenn eine Dividende durch die Abwicklungsstelle (Facilities Agent) in Irland gezahlt wird, ist diese verpflichtet, eine Steuer von dieser Dividende zum Standardsatz der Einkommensteuer einzubehalten und an die Revenue Commissioners zu überweisen. Der Empfänger der Dividende wäre berechtigt, diese Zahlung in Höhe der von vom Facilities Agent abgezogenen Summe gegen seine Steuerverbindlichkeit des betreffenden Jahres anzurechnen.

Stempelsteuer

Übertragungen von Anteilen der Gesellschaft gegen Bargeld unterliegen nicht der irischen Stempelsteuer, wenn sie nicht durch eine Sachwert-Übertragung von in Irland befindlichem Eigentum abgegolten werden.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Eine Schenkung oder Erbschaft von Anteilen der Gesellschaft, die von einer oder durch eine Person erhalten wird, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, unterliegt der irischen Kapitalerwerbsteuer. Die Kapitalerwerbsteuer wird mit einem Steuersatz von 33 % oberhalb der Steuerfreiheitsgrenze berechnet, die durch den Betrag der Vergünstigung und früherer Vergünstigungen innerhalb der Kapitalerwerbsteuer und die Beziehung zwischen der als verfügende Person behandelten Person und dem Rechtsnachfolger oder Schenkungsempfänger bestimmt wird.

Übertragungen zwischen Teilfonds

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass in der Republik Irland der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft per se keine Veräußerung dieser Anteile darstellen sollte und somit keiner Steuer unterliegt. Es bestehen Sonderregelungen für Situationen, in denen beim Umtausch von Anteilen zusätzliche Beträge gezahlt werden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber ein anderes Entgelt erhält als neue Anteile eines Fonds. Sonderregelungen können auch gelten, wenn die Gesellschaft einen Ertragsausgleich vornimmt.

Besteuerung in Kanada

Kanadische Anleger sind angehalten, „Anhang D – Zusätzliche Informationen für kanadische Anleger“ zu lesen, der zusammen mit diesem Prospekt die Angebotsunterlagen der Gesellschaft für die Vermarktung von Anteilen in Kanada darstellt.

US-Quellensteuer und -Steuermeldung im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) legen allgemein eine bundesstaatliche Berichts- und Quellensteuer-Regelung für die USA hinsichtlich bestimmter Erträge aus US-Quellen (einschließlich, neben anderen Ertragsarten, Dividenden und Zinsen) und Bruttoerträgen aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung

von Immobilien fest. Die Vorschriften erfordern, dass die direkte und indirekte Eigentümerschaft bestimmter US-Personen an bestimmten Nicht-US-Konten und Nicht-US-Unternehmen an den U.S. Internal Revenue Service gemeldet werden muss. Das Quellensteuerregime von 30 % könnte gelten, wenn bestimmte vorgeschriebene Informationen nicht vorgelegt werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche „Model 1"-Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika und eine diesbezügliche Vereinbarung für die Zusammenarbeit ab. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche „Model 1"-Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika und eine diesbezügliche Vereinbarung für die Zusammenarbeit ab. Um die Vorschriften von FATCA zu erfüllen, müsste abrdn SICAV II somit die Auflagen einer solchen luxemburgischen zwischenstaatlichen Vereinbarung, die durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (das „FATCA-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, und nicht unmittelbar die US Treasury Regulations zur Umsetzung von FATCA erfüllen. Nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA muss abrdn SICAV II möglicherweise Daten erfassen, um ihre direkten und indirekten Anteilinhaber zu identifizieren, bei denen es sich zu Zwecken von FATCA um „Specified US Persons" handelt („meldepflichtige Konten"). Solche Daten zu meldepflichtigen Konten, die abrdn SICAV II bereitgestellt werden, werden an die luxemburgischen Behörden weitergegeben, die diese Daten gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Steuerhinterziehung mit Bezug auf Einkommen- und Kapitalsteuern, das am 3. April 1996 in Luxemburg geschlossen wurde, automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika weitergeben. abrdn SICAV II beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und der luxemburgischen zwischenstaatlichen Vereinbarung einzuhalten, um als FATCA-konform angesehen zu werden und damit nicht der 30%igen Quellensteuer im Hinblick auf ihren Anteil an allen solchen Zahlungen zu unterliegen, die tatsächlichen und als solche erachteten US-Anlagen von abrdn SICAV II zugerechnet werden. abrdn SICAV II wird fortlaufend den Umfang der Anforderungen prüfen, die der Gesellschaft aus FATCA und insbesondere aus dem FATCA-Gesetz erwachsen.

Um sicherzustellen, dass abrdn SICAV II die Auflagen von FATCA, vom FATCA-Gesetz und von der luxemburgischen zwischenstaatlichen Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden erfüllt, können abrdn SICAV II oder die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft von abrdn SICAV II oder die Verwaltungsstelle:

a) Informationen oder Dokumente anfordern, einschließlich Selbstzertifizierungsformularen, einer Global Intermediary Identification Number, falls zutreffend, oder jedes anderen gültigen Nachweises der FATCA-Registrierung eines Anteilinhabers beim IRS oder einer entsprechenden Befreiung, um den FATCA-Status des jeweiligen Anteilinhabers zu überprüfen;

b) Informationen zu einem Anteilinhaber und seinem Konto bei abrdn SICAV II an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeben, falls das betreffende Konto als meldepflichtiges US-Konto im Rahmen des FATCA und des Luxemburger IGA angesehen wird;

c) anfallende US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen an einen Anteilinhaber durch oder im Auftrag von abrdn SICAV II in Übereinstimmung mit FATCA und dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA abziehen;

d) den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Informationen über die Konten säumiger Kontoinhaber übermitteln; und

d) diejenigen persönlichen Informationen an Direktzahler bestimmter US-Quellenerträge weitergeben, die gegebenenfalls für einen Abzug und eine Meldung in Bezug auf die Zahlung dieser Einkünfte erforderlich sind.

Verpflichtungen zur Einbehaltung werden in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften ausgeführt, und die Verwaltungsgesellschaft handelt diesbezüglich gutgläubig und aus angemessenen Gründen. Zwar wird abrdn SICAV II versuchen, der Gesellschaft gegenüber bestehende Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht zugesichert werden, dass abrdn SICAV II hierzu in der Lage sein wird.

Falls abrdn SICAV II aufgrund der FATCA-Regelung quellensteuerpflichtig wird, kann der Wert der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteile erhebliche Verluste erleiden.

Besteuerung von chinesischen Aktien und Anleihen

Das Finanzministerium, die State Administration of Taxation („SAT“) und die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) haben am 31. Oktober 2014 unter Caishui 2014 Nr. 81 („Bekanntmachung Nr. 81“) bzw. am 5. Dezember 2016 unter Caishui 2016 Nr. 127 („Bekanntmachung Nr. 127“) gemeinsam Bekanntmachungen in Bezug auf die Besteuerungsregeln für Shanghai - Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect herausgegeben. Gemäß Bekanntmachung Nr. 81 und Bekanntmachung Nr. 12 werden von Anlegern aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich der Fonds) aus dem Handel mit China A-Aktien über Stock Connect erzielte Gewinne vorübergehend von der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer für natürliche Personen und der Gewerbesteuer befreit. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern müssen jedoch auf Dividenden und/oder Gratisaktien eine Steuer in Höhe von 10 % bezahlen. Diese wird von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die jeweils zuständige Behörde abgeführt. Wenn ein Anleger in einem anderen Land steuerlich ansässig ist, das ein Steuerabkommen mit China unterzeichnet hat und in dem der festgesetzte Einkommensteuersatz auf Aktiendividenden weniger als 10 % beträgt, kann sich der Anleger an die zuständige Steuerbehörde des betreffenden notierten Unternehmens wenden, um in den Genuss der Vorzugsbehandlung im Rahmen des Steuerabkommens zu kommen, soweit eine solche Vorzugsbehandlung einem Teilfonds gewährt wird.

Für den Fall, dass die SAT tatsächlich Steuern erhebt und Zahlungen geleistet werden müssen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass dies negative Folgen für den Nettoinventarwert des Teilfonds haben kann, da der Teilfonds letzten Endes die Steuerverbindlichkeiten in vollem Umfang tragen muss. In diesem Fall betreffen die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten ausschließlich die zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Teilfondsanteile. Die seinerzeit vorhandenen Anteilsinhaber und die nachfolgenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erleiden dadurch einen Nachteil, da diese – durch die Teilfonds – einen im Vergleich zum Zeitpunkt ihrer Anlage unverhältnismäßig höheren Betrag der Steuerverbindlichkeiten zu tragen haben. Wenn andererseits der von der SAT erhobene tatsächliche Steuersatz niedriger ist als die von der Gesellschaft vorgenommenen Rückstellungen, so dass sich ein Überschuss aus den Steuerrückstellungen ergibt, sind die Anteilsinhaber im Nachteil, die ihre Anteile vor der diesbezüglichen Regelung, Entscheidung oder Richtlinie der SAT zurückgegeben haben, da sie den Verlust aus den überhöhten Rückstellungen getragen hätten. In diesem Fall können die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen und die neuen Anteilsinhaber profitieren, falls die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und den sich aus dem niedrigeren Steuersatz ergebenden Steuerverbindlichkeiten an den Teilfonds zurückgegeben und als Vermögenswert verbucht wird. Ungeachtet der oben beschriebenen Änderung bezüglich der Steuerrückstellungen haben Personen, die ihre Anteile an den Teilfonds bereits vor der Rückgabe überhöhter Rückstellungen an die Teilfonds zurückgegeben haben, keinen Anspruch auf einen Teil der überhöhten Rückstellungen.

Ob die Anteilsinhaber letztendlich einen Vorteil oder einen Nachteil haben, hängt von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rückgabe ihrer Teilfondsanteile ab. Die Anteilsinhaber sollten sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation im Hinblick auf ihre Anlage in den Teilfonds an ihren Steuerberater wenden.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Im Folgenden wird beschrieben, wie Ihre personenbezogenen Daten von abrdn Liquidity Fund (Lux) und der Verwaltungsgesellschaft als gemeinsame Datenverantwortliche und von Anlageverwaltern, Unteranlageverwaltern oder anderen Unternehmen der abrdn-Gruppe als Auftragsverarbeiter, die hier zusammenfassend als „wir“, „unser“ und „uns“ bezeichnet werden, verarbeitet, erhoben und verwendet werden. Wir verpflichten uns zum Schutz aller personenbezogenen Daten, die uns übermittelt werden. Wir nehmen den Datenschutz ernst und als Anleger in unseren Fonds können Sie sich darauf verlassen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nur erheben und verwenden,

soweit dies erforderlich, angemessen und nach den für unsere Geschäftstätigkeit geltenden Datenschutzgesetzen zulässig ist.

Erhobene und verwendete Informationen Zu den über Sie erfassten und verwendeten Informationen gehören:

- Angaben zu Ihrer Person, die zur Überprüfung Ihrer Identität und zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind, z. B. Name, Geburtsdatum, nationale Identifikationsnummer/Steuernummer, Passdaten, Kontaktdaten, Beruf, Kreditinformationen und Herkunft des Vermögens

- Wenn Sie im Namen eines Unternehmens investieren oder ein Unternehmen vertreten, Informationen über Sie, das Unternehmen und Ihre Beziehung

- Informationen im Zusammenhang mit dem Produkt oder der Dienstleistung, die Sie von uns beziehen, z. B. Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Anlagehistorie

- Informationen über Ihre Kontakte mit uns, z. B. Besprechungen, Telefonate, E-Mails/Briefe

- Informationen, die automatisch über Cookies erfasst werden, wenn Sie eine unserer Websites besuchen oder auf unsere Online-Tools zugreifen, z. B. Benutzername, Ihre Aktivitäten auf unserer Website. Einige Informationen werden nur erfasst, wenn Sie die entsprechenden Cookies in unserem Präferenzcenter aktiviert haben

- Informationen, wenn Sie eines unserer Büros besuchen, z. B. durch Videoüberwachung (CCTV) erfasste Bilder

- Informationen, die als besondere Kategorie [„sensible“ personenbezogene Daten] eingestuft sind, z. B. über Ihren Status als PEP (politisch exponierte Person) oder über strafrechtliche Verurteilungen. Diese Informationen werden nur erhoben und verwendet, wenn dies notwendig ist, um Ihnen das von Ihnen gewünschte Produkt oder die von Ihnen gewünschte Dienstleistung bereitzustellen oder um unseren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, und wenn wir Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung dieser Informationen erhalten haben.

Wo wir Informationen erfassen

- Wir erfassen Ihre personenbezogenen Daten direkt von Ihnen und aus verschiedenen Quellen, darunter:
- Ein Antragsformular für ein Produkt oder eine Dienstleistung bei uns
- Telefonate mit uns
- E-Mails oder Briefe, die Sie an uns senden
- Treffen mit uns
- Anmeldung zu einer unserer Veranstaltungen
- Teilnahme an Umfragen, damit wir Sie besser verstehen und unsere Produkte und Dienstleistungen verbessern können
- Unsere Online-Dienste wie Websites und über unsere sozialen Medien (wenn Sie an unseren Marketingkampagnen teilnehmen)
- Externe Dritte, die uns bei der Überprüfung Ihrer Identität und Ihrer Beziehungen zu institutionellen und/oder professionellen Anlegern unterstützen

Wir können personenbezogene Daten über Sie auch aus Quellen wie Branchenverzeichnissen und anderen kommerziellen oder öffentlich zugänglichen Quellen sammeln, z. B. um von uns gespeicherte Informationen (wie Ihre Adresse) zu überprüfen oder zu verbessern oder um aktualisierte Kontaktinformationen zu erhalten, wenn wir Sie nicht direkt kontaktieren können.

Warum wir Ihre Daten erfassen und verwenden

Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten ernst und erheben und verwenden personenbezogene Daten nur, soweit dies erforderlich, angemessen und rechtmäßig ist. Wir werden Ihre Daten nur dann erheben und verwenden, wenn wir eine der in den Datenschutzgesetzen festgelegten Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung erfüllen können.

Dies ist der Fall, wenn:

- es für den Abschluss des Zeichnungsvertrages erforderlich ist oder um auf Ihren Wunsch vor Abschluss des Zeichnungsvertrages Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Erbringung aller Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ihren Anlagen, wie in diesem Prospekt oder im Zeichnungsvertrag beschrieben.
- Es erforderlich ist, damit wir unsere gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen gemäß den geltenden Fonds- und Gesellschaftsgesetzen erfüllen können, z. B. zur Führung des Anteilinhaberregisters und zur Erfassung von Aufträgen; zur Durchführung angemessener Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CTF); zur Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten und zur Einhaltung der Steuergesetze; zur Durchführung der Steuerberichterstattung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anforderungen von CRS/FATCA, soweit anwendbar); zur Abgabe von Erklärungen über das wirtschaftliche Eigentum.
- Im Falle sensibler personenbezogener Daten, wenn wir dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses tun, z. B. wenn wir Ihre sensiblen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeiten.
- Sie uns Ihre Einwilligung zur Nutzung Ihrer Daten gegeben haben, z. B. für bestimmte Formen des Direktmarketings (mit der Möglichkeit, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen).
- Es in unserem berechtigten Interesse liegt, Ihre Daten zu verarbeiten, um Sie und Ihre Bedürfnisse besser zu verstehen, damit wir:
    - Ihnen von Zeit zu Zeit Mitteilungen per Post zukommen lassen können, um Sie auf andere Anlagegelegenheiten, Produkte und Dienstleistungen aufmerksam zu machen, die von oder im Namen von abrdn SICAV I und ihren Drittparteien angeboten werden
    - Geeignete Informationen und Anleitungen bereitstellen können, damit Sie wissen, welche Möglichkeiten Sie haben, um das Beste aus Ihren Anlagen herauszuholen
    - Analysen durchführen und Managementinformationen zusammenstellen können, um zu verstehen, wie Anleger mit uns interagiert haben, welche Produkte und Dienstleistungen sie bereits gekauft oder in welche sie investiert haben, und um uns dabei zu unterstützen, relevantere Mitteilungen auf der Grundlage unserer Analyse der Präferenzen und Bedürfnisse der Anleger zu versenden
    - Sie angemessen für Fehler bei Dienstleistungen, Prozessen oder Vorschriften entschädigen können
    - Ihnen über Social-Media-Kanäle gezielte Werbung für unsere Produkte und Dienstleistungen zeigen können
    - Rechtsverfahren durchführen können
    - Verhandlungen über den Verkauf, die Umstrukturierung oder die Reorganisation des Fonds oder von Teilen des Fonds führen können

Wenn die Verarbeitung in unserem berechtigten Interesse liegt, werden wir stets eine Bewertung vornehmen, um sicherzustellen, dass die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nicht übermäßig oder unnötig ist oder auf andere Weise stärker in Ihre Privatsphäre eingreift als erforderlich. Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihre personenbezogenen Daten auf diese Weise erfassen und verwenden, kann dies dazu führen, dass wir Ihnen einige unserer Produkte oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stellen können.

An wen und aus welchen Gründen wir Ihre Daten weitergeben

Wir sind verpflichtet, Ihre Daten aus den unter „Warum wir Ihre Daten erfassen und verwenden“ genannten Gründen an ausgewählte Dritte und andere Tochtergesellschaften von abrdn plc weiterzugeben.
Wir geben Ihre Daten weiter an:

- Unsere Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder andere Tochtergesellschaften von abrdn plc, die uns bei der Erbringung der mit Ihnen oder der von Ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person vereinbarten Dienstleistungen unterstützen
- Dritte/Auftragsverarbeiter, die wir ausgewählt haben, um uns bei der Bereitstellung der Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen, die wir Ihnen und anderen Kunden anbieten, z. B. Transferstellen, Verwahrstellen und Verwaltungsgesellschaften. Die Einzelheiten zu diesen Parteien sind weiter oben in diesem Prospekt aufgeführt
- Verschiedene Technologieunternehmen, Softwareanbieter oder Unternehmen, die uns bei der Kontaktaufnahme mit Ihnen helfen können, z. B. ein Internet-Dienstanbieter
- Auskunfteien für Identitäts- und Bonitätsprüfungen
- Unsere Aufsichtsbehörden
- Strafverfolgungsbehörden und andere benannte Stellen, die uns bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten unterstützen (oder wenn diese Stellen die Informationen anfordern); und
- Steuerbehörden (wie die „Administration des contributions directes“ in Luxemburg und der „Inland Revenue Service“ in den USA) für die Zwecke der Steuererleichterung (falls zutreffend), der Steuerberichterstattung oder der Verhinderung und Aufdeckung von Steuerbetrug und Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- Social-Media-Unternehmen wie Facebook oder LinkedIn, damit diese Ihnen und anderen Informationen über unsere Produkte und Dienstleistungen zukommen lassen können oder um sicherzustellen, dass Sie keine Informationen erhalten, die für Sie persönlich nicht relevant sind (z. B. wenn Sie bereits über das abrdn-Produkt verfügen, für das wir werben möchten).
- Dritte bei Verhandlungen über den Verkauf, die Umstrukturierung oder die Reorganisation des gesamten Fonds oder eines Teils davon, z. B. Fondsfusionen oder Wechsel der Transferstelle.
- Dritte, soweit relevant, für die Beantwortung von Beschwerden, einschließlich der Zahlung von Entschädigungen.

Bitte beachten Sie, dass die von uns ausgewählten Dritten, an die wir Ihre personenbezogenen Daten weitergeben, bestimmte Daten möglicherweise im Rahmen ihrer eigenen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen speichern müssen.

Wo Ihre Daten verarbeitet werden

Der Großteil Ihrer Daten wird im Vereinigten Königreich oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verarbeitet. Einige Ihrer Daten können jedoch von uns oder von Dritten, mit denen wir zusammenarbeiten, an Standorten außerhalb des Vereinigten Königreichs oder des EWR verarbeitet werden. Eine vollständige Liste dieser Länder finden Sie auf unserer Website.

Wenn Ihre Daten außerhalb des Vereinigten Königreichs oder des EWR verarbeitet werden, ergreifen wir zusätzliche Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ihre Daten mindestens in gleichem Maße geschützt werden, wie dies nach den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs oder des EWR der Fall wäre. Beispielsweise schließen wir rechtliche Vereinbarungen mit Dritten und verbundenen Unternehmen von abrdn ab und überwachen diese fortlaufend, um sicherzustellen, dass sie diese Verpflichtungen einhalten.

Wenn Sie weitere Informationen über die von uns durchgeführten Datenübertragungen und die von uns getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erhalten möchten, setzen Sie sich bitte wie unten angegeben mit uns in Verbindung.

Wie wir Ihre Daten schützen

Wir nehmen die Informations- und Systemsicherheit sehr ernst und sind bestrebt, unseren Verpflichtungen jederzeit nachzukommen. Alle personenbezogenen Daten, die in Papierform, online oder auf anderen Medien erfasst, gespeichert oder in irgendeiner Weise verwendet werden, unterliegen angemessenen Schutzmaßnahmen in Übereinstimmung mit unseren Datenschutzverpflichtungen.

Ihre Daten werden durch Kontrollen geschützt, die darauf ausgelegt sind, Verluste oder Schäden aufgrund von Unfällen, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handlungen zu minimieren. Unsere Sicherheitskontrollen basieren auf Branchenstandards und bewährten Verfahren und bieten eine Kontrollumgebung, die Risiken in Bezug auf die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit Ihrer Daten effektiv steuert, unabhängig davon, ob diese von uns oder in unserem Auftrag von Dritten verarbeitet werden.

Unsere Kollegen schützen auch sensible oder vertrauliche Informationen bei der elektronischen Speicherung oder Übermittlung und müssen jährlich eine Schulung zu diesem Thema absolvieren.

Darüber hinaus beauftragen wir interne und externe Prüfer sowie spezialisierte externe Berater mit der Durchführung regelmäßiger, unabhängiger Sicherheits- und Benchmarking-Prüfungen in unserem gesamten Unternehmen, um die Wirksamkeit unserer Sicherheitskontrollumgebung und unserer Sicherheitsstrategie zu gewährleisten.

Wie lange wir Ihre Daten speichern

Um Ihnen die vereinbarte Dienstleistung oder das vereinbarte Produkt zur Verfügung stellen zu können und um unseren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, speichern wir Ihre personenbezogenen Daten und Kopien der Unterlagen, die wir erstellen, solange Sie ein [potenzieller] Anleger sind.

Auch wenn Sie Ihre Beziehung zu uns beendet haben, sind wir aus verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Gründen verpflichtet, Informationen aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung ist unterschiedlich, und wir überprüfen unsere Aufbewahrungsfristen regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie allen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Beispielsweise können wir Ihre personenbezogenen Daten für einen weiteren Zeitraum von zehn (10) Jahren aufbewahren, wenn dies zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften und/oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung tatsächlicher oder möglicher rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

[Wir, einschließlich unserer Dienstleister, können die Kommunikation aufzeichnen, wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Wir, einschließlich unserer Dienstleister, können die Kommunikation überwachen, wenn dies erforderlich ist, um aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Praktiken zu entsprechen, und, soweit dies zulässig ist, um unser jeweiliges Geschäft und die Sicherheit unserer jeweiligen Systeme zu schützen, einschließlich (i) zur Führung von Aufzeichnungen, um eine Transaktion oder die damit verbundene Kommunikation im Falle von Meinungsverschiedenheiten nachzuweisen, (ii) zur Verarbeitung und Überprüfung von Anweisungen, (iii) zu Ermittlungs- und Betrugspräventionszwecken und (iv) zur Durchsetzung oder Verteidigung unserer Interessen oder Rechte in Übereinstimmung mit jeglichen rechtlichen Verpflichtungen, denen wir unterliegen. Solche Aufzeichnungen können vor Gericht oder in anderen Rechtsverfahren vorgelegt werden und sind als Beweismittel ebenso zulässig wie ein schriftliches Dokument.]

Ihre individuellen Rechte und wie Sie diese ausüben können

Nach den Datenschutzgesetzen haben Sie eine Reihe von Rechten, die unter bestimmten Umständen ausgeübt werden können. Dazu
zählen:

- Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten
- Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung erteilt haben oder wenn die Verarbeitung in unserem berechtigten Interesse erfolgt ist
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese mit Ihrer Einwilligung oder auf der Grundlage unserer berechtigten Interessen erfolgt.

Zur Ausübung dieser Rechte senden Sie bitte eine E-Mail an DPOffice@abrdn.com. Oder wenden Sie sich schriftlich an: abrdn Investments Luxembourg S.A., z. Hd. DP-Büro, 35a, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Datenschutzbehörde des Mitgliedstaats wenden, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (in Luxemburg an die Commission Nationale pour la Protection des Données – www.cnpd.lu).

Vertraulichkeit

Die Verwahrstelle und Verwaltungsstelle sowie die Register- und Transferstelle, die in ihren jeweiligen Funktionen so, wie in diesem Prospekt beschrieben, handeln, sind an das Berufsgeheimnis gebunden und müssen alle Informationen in Bezug auf Anteilsinhaber vertraulich behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle und Verwaltungsstelle lagern bestimmte Tätigkeiten konzernintern oder an dritte Dienstleister mit Sitz in verschiedenen Ländern aus. Eine solche Auslagerung könnte die Übertragung von Informationen im Zusammenhang mit Anlegern mit sich bringen. Informationen zu den aktuell von ihnen oder in ihrem Namen ernannten Outsourcing-Parteien, einschließlich zum Land, in dem sie sich befinden, finden Sie auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“ in Bezug auf die Register- und Transferstelle und unter https://www.citigroup.com/global/about-us/global-presence/luxembourg in Bezug auf die Verwahrstelle und Verwaltungsstelle.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

abrdn nimmt über seine Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in seine Research-, Analyse- und Anlageentscheidungsfindungsprozesse für die Teilfonds auf. abrdn ist der Auffassung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten eine wesentliche Auswirkung auf die langfristigen Renditen für Anleger haben kann.

Alle Teilfonds werden mittels eines Anlageverfahrens verwaltet, das Umwelt-, soziale und Governance-Faktoren (Environmental, Social and Governance - „**ESG**“) berücksichtigt, sofern dies nicht ausdrücklich angegeben ist, bewerben sie jedoch keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgen keine spezifischen Ziele für nachhaltige Anlagen. Bei Teilfonds, die keine nachhaltigkeitsorientierten Merkmale aufweisen oder keine nachhaltigen Anlageziele verfolgen, bedeutet dies, dass die Risikofaktoren und Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zwar berücksichtigt werden, sich aber nicht unbedingt auf die Portfoliokonstruktion auswirken.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch abrdn erfordert über die Aufnahme in den Anlageentscheidungsfindungsprozess hinaus eine geeignete Überwachung von Nachhaltigkeitserwägungen beim Risikomanagement und bei der Portfolioüberwachung. Wenn sie davon überzeugt ist, Einfluss nehmen oder Einblicke gewinnen zu können, engagiert sich die Verwaltungsgesellschaft aktiv bei den Unternehmen und Vermögenswerten, in die sie investiert. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dadurch ein langfristiger Wert geschaffen wird, auch in Bezug auf die ESG-Praktiken. Sofern die Verwaltungsgesellschaft über die entsprechenden Rechte verfügt, nimmt sie auch Ihr Stimmrecht auf den Jahreshauptversammlungen der Zielunternehmen wahr, um Veränderungen voranzutreiben. abrdn tauscht sich auch mit Entscheidungsträgern über Fragen zu Nachhaltigkeitsrisiken und Stewardship aus.

Die Kombination der Aufnahme von Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten mit einer breiteren Überwachung und Engagementaktivitäten kann den Wert von Anlagen und damit die Renditen beeinträchtigen.

Weitere Informationen über den Ansatz von abrdn in Bezug auf nachhaltiges Anlegen und die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie auf der Website www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“.

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Sinne der EU-SFDR

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) soll es Anlegern ermöglichen, nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategien besser zu verstehen, insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, die Förderung von ökologischen oder sozialen Merkmalen und die Verfolgung eines nachhaltigen Anlageziels.

Im Rahmen dieser erhöhten Transparenz unterliegen Anlagefonds je nach dem Grad der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und anhand verbindlicher Anlagekriterien bestimmten Offenlegungspflichten. Die Offenlegungspflichten sind in den folgenden Artikeln der Offenlegungsverordnung definiert und werden durch die Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung *(Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission)* weiter spezifiziert.

- **Artikel 6:** Teilfonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageprozess integrieren, jedoch keine verbindlichen Verpflichtungen eingehen, keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewerben und kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt.

- **Artikel 8:** Teilfonds, die soziale und/oder ökologische Merkmale bewerben, in Unternehmen investieren, die eine gute Unternehmensführung verfolgen, verbindliche Verpflichtungen eingehen, jedoch kein nachhaltiges Investitionsziel haben.

- **Artikel 9:** Teilfonds, die nachhaltige Investitionen oder die Reduzierung des Kohlenstoffausstoßes zum Ziel haben und verbindliche Verpflichtungen eingehen.

Nach welchem Artikel der Offenlegungsverordnung der Teilfonds klassifiziert ist, wird im Anlageziel und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds beschrieben.

Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen und dem nachhaltigen Anlageziel der Teilfonds gemäß Artikel 8 bzw. 9 sind im Anlageziel und in der Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds dargelegt und im Anhang zur Offenlegungsverordnung (wie unten definiert), der diesem Prospekt beigefügt ist, ausführlich beschrieben.

Der „Anhang zur Offenlegungsverordnung“ ist das vorgeschriebene vorvertragliche Offenlegungsdokument für die Finanzprodukte, die in Artikel 8, Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 oder in Artikel 9, Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 angegeben sind, und ist diesem Prospekt beigefügt.

Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen (Principle Adverse Impact, „PAI“)

Gemäß der Offenlegungsverordnung müssen alle Teilfonds angeben, ob sie PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen und falls ja, mit welchen Methoden dies erfolgt.

PAI-Indikatoren sind Kennzahlen, die die negativen Auswirkungen auf umweltbezogene und soziale Belange messen. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt PAIs im Rahmen des Anlageprozesses bei allen Teilfonds, die gemäß Artikel 8 und 9 klassifiziert sind, jedoch nicht bei Teilfonds nach Artikel 6. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet PAIs unter anderem anhand der in der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung angegebenen PAI-Indikatoren. Je nach Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz der Daten für die Anlagen werden jedoch möglicherweise nicht alle PAI-Indikatoren der Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Die Methoden der Verwaltungsgesellschaft für die Berücksichtigung von PAI-Indikatoren bei den Teilfonds sind im Anhang zur Offenlegungsverordnung, der diesem Prospekt beigefügt ist, beschrieben. Wenn die Teilfonds PAIs berücksichtigen, werden Informationen darüber in den Jahresberichten veröffentlicht. Artikel 6-Fonds verpflichten sich in keiner Weise, PAIs im Anlageprozess zu berücksichtigen, da sich die Fonds nicht dazu verpflichten, ein nachhaltiges Ergebnis zu erzielen oder nachteilige Auswirkungen auf ESG-Angelegenheiten zu reduzieren. Artikel 6-Fonds berücksichtigen jedoch Nachhaltigkeitsrisiken und beziehen diese in ihren

Anlageprozess ein (wie oben dargelegt).Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission festgelegten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen können bei dieser Risikobewertung berücksichtigt werden.

Nachhaltige Anlagen

Die SFDR enthält eine allgemeine Definition für „nachhaltige Anlagen“. Diese Definition gilt für Teilfonds, die unter Artikel 9 fallen und ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen und daher einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen festlegen müssen, und Teilfonds, die unter Artikel 8 fallen, die sich für die Festlegung eines Mindestanteils an nachhaltigen Anlagen entscheiden, aber kein spezifisches nachhaltiges Ziel verfolgen. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen der jeweiligen Teilfonds ist, sofern zutreffend, im Anlageziel und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds sowie im Anhang zur Offenlegungsverordnung dargelegt.

In Übereinstimmung mit der SFDR-Definition hat abrdn einen Ansatz entwickelt, wie die drei Kriterien für nachhaltige Anlagen in den entsprechenden Teilfonds erfüllt werden können, wie im Folgenden dargelegt. Die drei Kriterien sind:

1. **Wirtschaftlicher Beitrag:** Die Wirtschaftstätigkeit leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel, unter anderem durch die Berücksichtigung von umwelt- und sozialkonformen Umsätzen, Investitionsausgaben, Betriebskosten oder nachhaltigen Aktivitäten.

2. **Keinen erheblichen Schaden:** Die Investition verursacht keinen erheblichen Schaden („**Do No Significant Harm**“ / „**DNSH**“) für die nachhaltigen Anlageziele.

3. **Gute Unternehmensführung:** Das Unternehmen, in das investiert wird, befolgt Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Wenn die Anlage die drei oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Anlage eingestuft werden. Weitere Informationen zu den Ansätzen der gemäß Artikel 8 und 9 klassifizierten Teilfonds für nachhaltiges Anlegen sind im Anhang zur Offenlegungsverordnung zu finden, der diesem Prospekt beigefügt ist.

Berechnung des Gesamtanteils nachhaltiger Anlagen

Die Bewertung des zweiten und dritten der oben genannten Kriterien erfolgt auf einer Pass / Fail-Basis (bestanden / nicht bestanden). Wird eine der beiden Prüfungen nicht bestanden, gilt die Anlage als nicht nachhaltig und erhält eine Nachhaltigkeitsbewertung von 0. Anlagen, die diese Prüfungen bestehen, werden nach ihrem wirtschaftlichen Beitrag bewertet, der der (ungewichteten) Nachhaltigkeitsbewertung der Anlage entspricht.

Der Großteil der wirtschaftlichen Beiträge wird auf der Ebene der Aktivitäten bewertet und spiegelt Umsätze, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben wider. Ein vollständiger Anlageansatz kann von Fall zu Fall im Rahmen unseres internen Überwachungsprozesses verfolgt werden. Die Bewertung kann ausschließlich auf quantitativen Daten beruhen, oder abrdn kann diese durch qualitative Erkenntnisse ergänzen, um den berichtspflichtigen positiven Gesamtbeitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel zu ermitteln. Die qualitativen Erkenntnisse nutzen die Erkenntnisse der Verwaltungsgesellschaft und die Ergebnisse des Engagements als zusätzliche Angaben, um einen Gesamtprozentsatz des wirtschaftlichen Beitrags für jede Beteiligung eines Fonds zu berechnen.

Dieser Beitrag wird gewichtet und auf den Gesamtanteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds angerechnet. Wenn der Teilfonds auch in Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten (wie nachstehend beschrieben) investiert, werden diese in den aggregierten Anteil nachhaltiger Anlagen des Teilfonds einbezogen, da sie die drei oben genannten Kriterien erfüllen, und darüber hinaus separat ausgewiesen.

EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen)

Die EU-Taxonomie-Verordnung bietet eine Methode, mit der ermitteln werden kann, ob Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig („**Taxonomie-konform**“) angesehen werden können oder nicht. Wenn ein Teilfonds in Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten investiert, werden diese in den aggregierten Anteil nachhaltiger Anlagen des Teilfonds einbezogen, da sie die drei oben genannten Kriterien erfüllen, und darüber hinaus separat ausgewiesen.

Die einem gemäß Artikel 6 klassifizierten Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Wenn gemäß Artikel 8 und 9 klassifizierte Teilfonds einen Mindestanteil an Anlagen in Taxonomie-konformen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt haben, werden im Anhang zur Offenlegungsverordnung die Umweltziele des Teilfonds dargelegt, einschließlich der Angabe, ob die Tätigkeiten als Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie gelten. Sofern nicht ausdrücklich im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds angegeben, legen die Teilfonds derzeit keinen Mindestprozentsatz für die Anpassung an die Taxonomie-Verordnung fest. Dies wird auf der Grundlage der Verfügbarkeit und Qualität weiterer Daten überprüft. Informationen über die Anpassung der Teilfonds an die Taxonomie-Verordnung finden Sie auch im Anhang zur Offenlegungsverordnung, der diesem Prospekt beigefügt ist.

Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gilt nur für die den Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Anteil der Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**EU-Benchmark-Verordnung**“) schreibt vor, dass die Verwaltungsgesellschaft einen zuverlässigen Notfallplan erstellen und pflegen muss, in dem festgelegt wird, welche Maßnahmen sie ergreifen würde, falls sich eine verwendete Benchmark (gemäß Definition in der EU-Benchmark-Verordnung) wesentlich verändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Vorschrift erfüllen. Genauere Angaben zu diesem Notfallplan werden auf Anfrage erteilt.

Laut EU-Benchmark-Verordnung darf die Gesellschaft nur Referenzwerte verwenden, die von einem Administrator bereitgestellt werden, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geführten Register der Administratoren und Referenzwerte (das „**Register**“) aufgeführt ist. Die Gesellschaft wird diese Vorschrift erfüllen. Referenzwerte werden für die Bestimmung der Zusammensetzung von Fondsportfolios, die Risikoüberwachung und die Messung der Wertentwicklung verwendet.

Referenzwert-Administratoren mit Sitz in der EU, deren Antrag auf Eintragung in das ESMA-Register anhängig ist, sind möglicherweise noch nicht in dem Register aufgeführt.

Referenzwert-Administratoren mit Sitz in einem Drittland müssen die in der Benchmark-Verordnung vorgesehene Drittlandregelung einhalten. Referenzwert-Administratoren in Drittländern, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsarrangements im Rahmen der Benchmark-Verordnung und sind daher eventuell nicht im Verzeichnis eingetragen.

Die folgenden Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, sind zum Datum dieses Prospekts im Verzeichnis eingetragen:

Referenzwert-Administrator	**Standort**

MSCI Limited	Vereinigtes Königreich
FTSE International Limited	Vereinigtes Königreich
Bloomberg Index Services Limited	Vereinigtes Königreich
ICE Data Indices LLC	Vereinigte Staaten von Amerika
IHS Markit Benchmark Administration Limited	Vereinigtes Königreich
J.P. Morgan Securities PLC	Vereinigtes Königreich
ICE Benchmark Administration Limited	Vereinigtes Königreich
European Money Markets Institute	Belgien
BNP Paribas	Frankreich

Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**Gesetz vom 13. Januar 2019**“) trat am 1. März 2019 (mit einer 6-monatigen Übergangsfrist) in Kraft. Das Gesetz vom 13. Januar 2019 verpflichtet alle im Luxemburger Unternehmensregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Gesellschaft, Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer („**wirtschaftliche Eigentümer**“) einzuholen und an ihrem eingetragenen Sitz zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft muss Informationen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer im vom Luxemburger Justizministerium eingerichteten Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen. Das Unternehmen muss bis Ende August 2019 mit dem Gesetz vom 13. Januar 2019 konform sein.

Nach dem Gesetz vom 13. Januar 2019 gelten als wirtschaftliche Eigentümer, im Falle von juristischen Personen wie der Gesellschaft, im weitesten Sinne die natürlichen Personen, die letztlich die Gesellschaft besitzen oder kontrollieren, und zwar durch direkten oder indirekten Besitz eines ausreichenden Prozentsatzes der Aktien oder Stimmrechte oder Eigentumsanteile an der Gesellschaft, einschließlich durch Inhaberaktionäre, oder durch Kontrolle auf andere Weise. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die an einem geregelten Markt notiert sind und Offenlegungsanforderungen gemäß dem Recht der Europäischen Union oder gleichwertigen internationalen Standards, welche eine angemessene Transparenz der Eigentumsinformationen gewährleisten, unterliegen.

Eine Beteiligung von 25 % plus eine Aktie oder ein Eigentumsanteil von mehr als 25 % an der Gesellschaft durch eine natürliche Person gilt als Indiz für eine direkte Eigentümerschaft. Eine Beteiligung von 25 % plus eine Aktie oder ein Eigentumsanteil von mehr als 25 % an der Gesellschaft durch eine juristische Person, welche unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher Personen steht, oder durch mehrere juristische Personen, die unter der Kontrolle derselben natürlichen Person(en) stehen, gilt als Indiz für eine indirekte Eigentümerschaft.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von einem Anleger der Gesellschaft erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft diesbezüglich zeitnah zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen zu erbringen, damit die Gesellschaft ihren vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten Verpflichtungen nachkommen kann. Wenn die Gesellschaft und die betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 nicht nachkommen, kann dies zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Anleger, die nicht prüfen können, ob sie als wirtschaftliche Eigentümer gelten, können sich zur Klärung an die Gesellschaft wenden.

Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 16. November 2000 nach luxemburgischem Recht als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) gegründet. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR.

Die Satzung der Gesellschaft wurde ebenfalls beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* am 19. Dezember 2000 veröffentlicht. Die Gesellschaft wurde unter der Nummer B-78.797 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Gesellschaft hat Standard Life Investments (Mutual Funds) Limited, die gemäß den Aktiengesetzen in Schottland gegründet wurde und unter der Handelsregisternummer SC123322 eingetragen ist, mit Wirkung zum 1. Juli 2013 zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Gesellschaft hat abrdn Investments Luxembourg S.A. zur Nachfolgerin von Standard Life Investments (Mutual Funds) Limited als ihre Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine dem OGA-Gesetz unterliegende Verwaltungsgesellschaft und ist befugt, insbesondere die Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung im Sinne des OGA-Gesetzes wahrzunehmen, wozu insbesondere die Gründung, die Verwaltung, das Management und der Vertrieb von OGAW zählen. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Funktionen, Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags und in Übereinstimmung mit dem Prospekt, der Satzung, dem OGA-Gesetz (wie in Art. 122 des OGA-Gesetzes näher beschrieben jedoch nicht darauf beschränkt), der OGAW-Richtlinie sowie jeglichen anwendbaren CSSF-Vorschriften.

Verweise auf Handlungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sollten als Verweise auf abrdn Investments Luxembourg S.A. gelesen werden.

Die Satzung der Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch eine Versammlung der Anteilsinhaber geändert werden, die den Quorum- und Mehrheitserfordernissen nach Luxemburger Recht entspricht. Satzungsänderungen werden im *Recueil électronique des Sociétés et Associations* („RESA“), in einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls in den für die jeweiligen Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, angegebenen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Diese Änderungen werden nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung für alle Anteilsinhaber verbindlich.

Änderungen, welche die Rechte der Anteilsinhaber einer Klasse gegenüber denjenigen einer anderen Klasse betreffen, unterliegen bezüglich der entsprechenden Klassen denselben Quorum- und Mehrheitserfordernissen.

Die Gesellschaft bildet eine einzige rechtliche Einheit. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds, die sich aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds ergeben, sind jedoch auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt, und die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche der Anteilsinhaber dieses Teilfonds und der Gläubiger dieses Teilfonds, deren Ansprüche aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds erwachsen, zur Verfügung. In Bezug auf das Verhältnis der Anteilsinhaber der Gesellschaft untereinander gilt jeder Teilfonds als getrennte Einheit. Die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Kosten und Auslagen, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden den verschiedenen Teilfonds zugeschrieben, und zwar auf einer Grundlage, die der Verwaltungsrat für die Anteilsinhaber am gerechtesten hält. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit wird die Höhe entweder anteilig anhand des Nettovermögens der Teilfonds festgelegt oder pro Teilfonds oder auf Basis einer Kombination beider Methoden und je nachdem, wie es angesichts der Höhe der Beträge angemessen ist.

Management und Verwaltung

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Er hat sich mit aller angemessenen Sorgfalt darum bemüht, sicherzustellen, dass zum Datum dieses

Prospekts die hierin enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Punkten korrekt und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Es existieren keine Dienstverträge zwischen Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft, und es sind keine solchen Verträge geplant. Allerdings haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Vergütung nach der üblichen Marktpraxis. Diese wird von der Gesellschaft gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft

Gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde abrdn Investments Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Aufsicht des Verwaltungsrats für das Tagesgeschäft in Verwaltung, Vertrieb, Anlageverwaltung und bei Beratungsdienstleistungen für alle Teilfonds verantwortlich und hat die Möglichkeit, Dritte mit der teilweisen oder vollständigen Erfüllung dieser Aufgaben zu beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsfunktion an die Verwaltungsstelle und die Funktionen der Register- und Transferstelle an die Transferstelle delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch direkt die Aufgaben als Domizilstelle und die Vermarktungs- und Vertriebsfunktion wahrnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsdienste an den Anlageverwalter delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 5. Oktober 2006 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist als OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die einer Regulierung gemäß dem OGA-Gesetz unterliegt, sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 1(46) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen. Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft befindet sich im Besitz von abrdn Hong Kong Limited, abrdn Investments Limited und abrdn Holdings Limited. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt (zum Datum dieses Prospekts) 10.000.000 EUR.

Am Datum dieses Prospekts war die Verwaltungsgesellschaft bereits zur Verwaltungsgesellschaft und zum Verwalter alternativer Investmentfonds für andere in Luxemburg niedergelassene Investmentfonds bestellt worden. Eine Liste der entsprechenden Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Einhaltung der Anlagebeschränkungen seitens der Gesellschaft sicher und überprüft die Durchführung der Strategien und Anlagestrategie der Gesellschaft.
Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass geeignete Risikomanagement-Verfahren angewandt werden, die eine hinreichende Kontrolle sicherstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird fortlaufend die Aktivitäten Dritter überwachen, an die sie bestimmte Funktionen übertragen hat. Sie erhält vom Anlageverwalter und anderen Serviceanbietern regelmäßig Berichte, um die Überwachungs- und Aufsichtspflichten einhalten zu können.

Zusätzliche Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften an ihrem eingetragenen Sitz auf Anfrage bereitgestellt. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Verfahren zur Handhabung von Beschwerden, die Strategie, die die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft verfolgt, die Richtlinie zur Einreichung von Kaufaufträgen im Auftrag der Gesellschaft gegenüber anderen Institutionen, die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sowie die Vereinbarungen zu Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteilen in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Verwaltung der Gesellschaft.

Vergütungspolitik

Gemäß Artikel 111 (bis) des OGA-Gesetzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Erklärung zur Vergütungspolitik im Rahmen von OGAW V genehmigt und in Verbindung mit der Vergütungspolitik der abrdn-Gruppe, die OGAW- und AIFMD-konform ist, umgesetzt (zusammen die „**Vergütungspolitik**"). Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass die Erklärung zur

Vergütungspolitik im Rahmen von OGAW V mit dem Risikomanagement konform ist und ein solides und effektives Risikomanagement fördert, nicht das Eingehen von Risiken fördert, die nicht im Einklang mit den Risikoprofilen der Teilfonds oder der Satzung stehen, und die Verwaltungsgesellschaft nicht an der Erfüllung ihrer Pflicht hindert, im besten Interesse eines jeden der Teilfonds und seiner Anteilsinhaber zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft ist davon überzeugt, dass die Honorierung von Mitarbeitern für ihre Beiträge wesentlich für die Rekrutierung und Bindung einer talentierten Belegschaft ist.

Die Vergütungspolitik verfolgt folgende Ziele:

- Ausrichtung der Interessen der Mitarbeiter an den dauerhaften, langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, des Geschäfts, der Anteilsinhaber und anderer Interessengruppen;

- Schwerpunkt auf leistungsbezogener Bezahlung, sowohl auf Firmenebene als auch auf individueller Ebene, jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Leistung nicht durch das Eingehen von Risiken erzielt wird, die nicht mit der Risikobereitschaft der abrdn-Gruppe und ihrer Fonds vereinbar sind;

- Förderung eines soliden Risikomanagements und Verhinderung des Eingehens von Risiken, die das von der abrdn-Gruppe tolerierte Risikoniveau übersteigen, unter Berücksichtigung der Anlageprofile von Fonds;

- Einbindung von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten; und

- Angebot einer festen Vergütung und von Prämienanreizen, die im Bereich des Vermögensverwaltungssektors angemessen und wettbewerbsfähig sind.

Der Verwaltungsrat von abrdn plc hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet, der auf gruppenweiter Basis agiert. Der Vergütungsausschuss ist für Folgendes verantwortlich:

- Genehmigung der Vergütungspolitik,

- Genehmigung der Vergütungspakete für leitende Mitarbeitende,

- Festlegung des Umfang des Pools für die jährliche variable Vergütung, falls vorhanden,

- Genehmigung der Ausgestaltung von Anreizplänen, und

- Prüfung der Einstellung und der Entlassung von bestimmten Mitarbeitern.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, sowie die Identitäten der für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf https://www.abrdn.com/corporate/about-us/our-leadership-team/remuneration-disclosure unter „Fund Literature“ verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anfragen und Beschwerden

Wenn Sie weitere Informationen zur Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einreichen möchten, kontaktieren Sie bitte die Verwaltungsgesellschaft.

Die Domizilstelle

Ferner erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen der Domizilstelle. In diesem Zusammenhang bietet sie die Dienstleistungen eines eingetragenen Geschäftssitzes, hält die

gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation von abrdn SICAV II auf dem neuesten Stand und organisiert Versammlungen in Luxemburg im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. zur Transferstelle ernannt, die die Funktionen der Register- und Transferstelle erfüllt. Im Rahmen dieser Aufgaben erbringt sie Handels-, Registrier- und Transferdienstleistungen in Luxemburg im Einklang mit den Anforderungen der Luxemburger Gesetze für Organismen für gemeinsame Anlagen. International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. ist außerdem für die Durchführung und Koordination der Funktion Kundenkommunikation zuständig.

Die Vertriebsstellen

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags organisiert und beaufsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen zugelassene Vertriebsstellen und weitere Untervertriebsstellen (die verbundene Parteien sein können) bestellen, an welche die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Gebühren vollständig oder teilweise weitergeleitet werden dürfen.

Die Anlageverwaltungsunternehmen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsfunktion für jeden Teilfonds an eines oder mehrere der im Abschnitt „Anlageverwaltungsunternehmen“ aufgeführten Anlageverwaltungsunternehmen delegiert (der „**Anlageverwalter**“). Die Anlageverwalter sind für die tägliche Verwaltung der Portfolios der Teilfonds im Einklang mit den erklärten Anlagezielen und der erklärten Anlagepolitik verantwortlich.

Die Anlageverwalter können gegebenenfalls einen Teil oder alle Anlageverwaltungsfunktionen an eines der Anlageverwaltungsunternehmen weitergeben (der „**Unteranlageverwalter**“).

Die Anlageverwaltungsunternehmen können sich auch von einem anderen Anlageverwaltungsunternehmen beraten lassen (der „**Anlageberater**“).

Die an die Anlageverwaltungsunternehmen zahlbaren Gebühren sind im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt. Der Anlageverwalter wird jedoch die Vergütung von eventuell bestellten Unteranlageverwaltern oder Anlageberatern aus diesen Gebühren zahlen.

Die für jeden Teilfonds ernannten jeweiligen Unternehmen und ihre jeweilige Rolle (d. h. Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Anlageberater) finden Sie auf www.abrdn.com unter „Fondscenter“.

Die Verwahrstelle

Gemäß einem Verwahrstellenvertrag vom 30. Januar 2023 (in der jeweils gültigen Fassung) (der „**Verwahrstellenvertrag**“) hat die Gesellschaft Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, zur Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) für das Vermögen der Gesellschaft ernannt, das entweder direkt durch die Verwahrstelle, über eine Korrespondenzbank oder über andere jeweils ernannte Beauftragte gehalten wird.

Die Verwahrstelle wurde damit beauftragt, das Vermögen der Gesellschaft zu verwahren und sicherzustellen, dass die Zahlungsflüsse der Gesellschaft effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden.

Im Rahmen ihrer Verwahrpflichten hat die Verwahrstelle alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können (in diesem Fall muss das Konto getrennt werden, so dass alle darin eingetragenen Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als Eigentum der Gesellschaft identifiziert werden können), und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, zu verwahren. Was alle weiteren Vermögenswerte betrifft, muss die Verwahrstelle das Eigentum der Gesellschaft an diesen Vermögenswerten überprüfen und aktuelle Aufzeichnungen über dieses Eigentum führen.

Die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse hat die Verwahrstelle auf der Grundlage der von der Gesellschaft vorgelegten Informationen oder Dokumente und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise vorzunehmen. Die Verwahrstelle übermittelt der Gesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft.

Hinsichtlich ihrer Prüfung zur Überwachung der Barmittel ist die Verwahrstelle für die ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft zuständig und muss insbesondere sicherstellen, dass alle von Anlegern oder in deren Namen getätigten Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft eingegangen sind, und dass alle Gelder der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden, die (i) auf den Namen der Gesellschaft oder der für die Gesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet wurden, (ii) oder bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Einrichtung (der Europäischen Zentralbank, einem europäischen oder in einem Drittland zugelassenen Kreditinstitut) eröffnet wurden und (iii) die Sonderverwahrungspflicht der MiFID-Richtlinie erfüllen und mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG dargelegten Grundsätzen zum Schutz von Kundengeldern übereinstimmen. Werden die Geldkonten auf den Namen der für die Gesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Absatz (ii) genannten Stellen noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

Neben ihren Aufgaben im Bereich Verwahrung und Überwachung der ihr anvertrauten Vermögenswerte und Barmittel stellt die Verwahrstelle insbesondere sicher, dass:

- Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Umtausch und Annullierung der Anteile für oder im Namen der Gesellschaft gemäß Luxemburger Recht und der Gesellschaftssatzung durchführt werden;
- der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- den Anweisungen der Gesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese verstoßen gegen die Luxemburger Gesetze oder die Gesellschaftssatzung;
- ihr in Transaktionen, die das Gesellschaftsvermögen betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird; und
- die Erträge der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung und der Luxemburger Gesetze verwendet werden.

Nach dem Verwahrstellenvertrag werden alle Wertpapiere, Barmittel und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft der Verwahrstelle anvertraut.

Die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte der Gesellschaft wiederverwenden, sofern dies der Verwahrstellenvertrag vorsieht und die in luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Grenzen eingehalten werden. Insbesondere dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte nur wiederverwendet werden, wenn (i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt, (ii) die Verwahrstelle den Weisungen der Gesellschaft Folge leistet, (iii) die Wiederverwendung der Gesellschaft zugutekommt und im Interesse der Anteilsinhaber liegt und (iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die die Gesellschaft gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat. In diesem Fall muss der Marktwert der Sicherheiten jederzeit mindestens so hoch sein wie der Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft bzw. deren Anteilsinhaber. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft insbesondere keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anteilsinhabern und ihr selbst schaffen könnten, es sei denn, eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben ist gegeben, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, überwacht und den Anteilsinhaber der Gesellschaft gegenüber offengelegt.

Durch die Erbringung von Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Gesellschaften für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder andere Fonds können aber dennoch von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Gesellschaften können beispielsweise als Verwahrstelle oder Verwaltungsstelle anderer Fonds fungieren. Daher kann es sein, dass die Interessen der Verwahrstelle (oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit den Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds, für die die Verwahrstelle tätig ist, in Konflikt stehen oder potenziell in Konflikt stehen könnten.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder besteht die Gefahr, dass ein Interessenkonflikt entstehen könnte, wird die Verwahrstelle sicherstellen, dass ein solcher Konflikt gesteuert und überwacht wird, sodass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Aktuelle Informationen über die Verwahrpflichten der Verwahrstelle und die sich potenziell ergebenden Interessenkonflikte können auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwahrstelle bezogen werden.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des OGA-Gesetzes kann die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen sämtliche oder Teile ihrer Verwahrfunktionen bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten an einen oder mehrere von ihr jeweils bestellte Dritte übertragen.

Bei der Wahl und Bestellung eines Dritten als Verwahrstelle hat die Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß dem OGA-Gesetz anzuwenden, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Dritten anvertraut, der über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse im Hinblick auf die an ihn übertragenen Aufgaben verfügt und der ein gemäß dem OGA-Gesetz ausreichendes Schutzniveau bieten kann und hinsichtlich der Verwahrung von Vermögenswerten einer effektiven, ordentlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt. Die Haftung der Verwahrstelle, wie sie nachfolgend beschrieben wird, bleibt von einer etwaigen Übertragung unberührt.

Wenn (i) die Gesetze eines Drittlandes verlangen, dass bestimmte Finanzinstrumente der Gesellschaft von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, aber keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen effektiven, ordentlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt und (ii) die Gesellschaft die Verwahrstelle angewiesen hat, die Verwahrung solcher Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen, kann die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben ungeachtet obiger Bestimmungen dennoch insoweit an eine solche ortsansässige Einrichtung übertragen, wie es das Recht des Drittlandes erfordert und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen in diesem Drittland gibt, welche die Anforderungen an die Übertragung gemäß OGA-Gesetz erfüllen.

Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass ein Dritter die ihm durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahraufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen an einen Unterbeauftragten weiterübertragen kann.

Derzeit hat die Verwahrstelle mehrere Unternehmen als Drittbeauftragte in Bezug auf die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt, wie in dem jeweiligen Unterverwahrstellenvertrag zwischen der Verwahrstelle und den jeweiligen Drittbeauftragten näher beschrieben. Eine Liste aller Drittbeauftragten, an die die Verwahrstelle Verwahrpflichten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft übertragen hat, ist auf der Website der Gesellschaft unter www.abrdn.com verfügbar.

Gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilsinhabern für den Verlust eines von ihr oder einem Dritten verwahrten Finanzinstruments und ist insbesondere verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument des gleichen Typs zurückzugeben oder ihr den entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet außerdem gegenüber der Gesellschaft und den Anteilsinhabern für alle sonstigen Verluste, die ihnen entstehen, weil die Verwahrstelle ihre Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht erfüllt. Falls das Ereignis, das zum Verlust eines Finanzinstruments geführt hat, nicht auf eine Handlung oder Unterlassung seitens der Verwahrstelle (oder ihres Unterbeauftragten) zurückzuführen ist, wird die Verwahrstelle von der Haftung für den Verlust eines Finanzinstruments befreit, sofern sie nachweisen kann, dass sie das Ereignis, das zum Verlust geführt hat, trotz aller Vorsicht und allen zumutbaren Anstrengungen entsprechend den Bestimmungen des OGA-Gesetzes nicht hätte verhindern können.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur aus ihrem Amt entlassen oder die Verwahrstelle ihr Amt freiwillig niederlegen, wenn innerhalb von zwei Monaten ein neues Unternehmen als Verwahrstelle bestellt wird, das die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle übernimmt. Nach der Kündigung durch die Gesellschaft oder dem freiwilligen Niederlegen des Amtes durch die Verwahrstelle muss Letztere ihre Aufgaben und Pflichten so lange erfüllen, bis sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft an die neue Verwahrstelle übertragen wurden.

Die Verwaltungsstelle

Gemäß dem Zentralverwaltungsvertrag vom 30. Januar 2023 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Luxemburger Niederlassung von Citibank Europe plc (der „**Verwaltungsvertrag**"), wurde die Luxemburger Niederlassung von Citibank Europe plc zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft (die „**Verwaltungsstelle**") bestellt. Die Verwaltungsstelle ist unter anderem für die tägliche Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Anteilsklasse und Anteilskategorie der einzelnen Teilfonds gemäß Anhang C zuständig.

Der Verwaltungsvertrag kann unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden; bei wesentlicher Vertragsverletzung durch eine Partei beträgt die Kündigungsfrist einer schriftlichen Kündigung 30 Tage.

Zahlstelle

Gemäß einem Zahlstellenvertrag wurde State Street Bank International GmbH, über ihre Luxemburger Niederlassung handelnd, von der Gesellschaft als Zahlstelle ernannt. Die Ernennung der Zahlstelle kann von der Gesellschaft unter Einhaltung einer 90-tägigen Frist schriftlich gekündigt werden.

Die kanadische Untervertriebsstelle

Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Ein Angebot von Anteilen in Kanada erfolgt ausschließlich auf dem Wege einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Emissionsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Informationen enthält, (ii) auf einer Basis, die von der Anforderung ausgenommen ist, dass die Gesellschaft gemäß anwendbaren Anforderungen in den betreffenden kanadischen Gerichtsbarkeiten einen Prospekt vorbereiten und bei den relevanten kanadischen Wertpapierregulierungsbehörden einreichen muss, und (iii) an Personen bzw. juristische Personen, die „permitted clients" (zulässige Kunden) entsprechend der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 „Registration Requirements, Exemptions and On-going Registrant Obligations" sind. Die Verwaltungsgesellschaft, die als Verwalter der Gesellschaft und als deren Privatplatzierungsstelle in Kanada fungiert, ist in keiner Gerichtsbarkeit in Kanada in irgendeiner Eigenschaft registriert und kann daher in bestimmten kanadischen Gerichtsbarkeiten auf eine oder mehrere Ausnahmen von verschiedenen Registrierungsanforderungen angewiesen sein. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen in Kanada ansässig geworden ist, ein „permitted client" (zulässiger Kunde) sein muss und die Voraussetzungen für einen „permitted client" nicht oder nicht mehr erfüllt, kann der Anleger keine weiteren Anteile kaufen und er muss möglicherweise seine umlaufenden Anteile zurückgeben.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung nach Maßgabe der Quorum- und Mehrheitserfordernisse der Gesellschaftssatzung aufgelöst werden.

Fällt das Kapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß dem OGA-Gesetz, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft vorlegen. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen.

Die Frage der Gesellschaftsauflösung wird der Hauptversammlung auch vorgelegt, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Versammlung ohne Quorum-

Erfordernis abgehalten, und die Auflösung kann von den Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig (40) Tagen nach dem Zeitpunkt abgehalten wird, zu dem festgestellt wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile durch die Gesellschaft wird an dem Tage eingestellt, an dem die Mitteilung über die Hauptversammlung veröffentlicht wird, auf der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen werden.

Ein oder mehrere Liquidatoren werden von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber zum Zweck der Veräußerung des Gesellschaftsvermögens unter der Überwachung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde im besten Interesse der Anteilsinhaber ernannt. Der Liquidationserlös jedes Teilfonds wird nach Abzug aller Liquidationskosten durch die Liquidatoren unter den Inhabern von Anteilen jeder Klasse gemäß ihren jeweiligen Rechten aufgeteilt. Vermögenswerte, die nicht an ihre Inhaber ausgeschüttet werden, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der „*Caisse des Dépôts et Consignations*“ in Luxemburg hinterlegt.

Auflösung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflösung eines Teilfonds beschließen. Bei Auflösung eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat den Anteilsinhabern zu vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder die Rücknahme gegen Barzahlung zum Nettoinventarwert je Anteil anbieten, der an dem Handelstag entsprechend der Beschreibung unter „*Rücknahme von Anteilen*“ berechnet wird.

Ist aus irgendeinem Grund das Vermögen eines Teilfonds auf einen Wert gefallen, oder hat es den Wert nicht erreicht, den der Verwaltungsrat jeweils als Mindestbetrag für den wirtschaftlich effizienten Betrieb des Teilfonds festgelegt hat, oder hat eine Änderung der sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Lage hinsichtlich des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds, oder wenn es im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, kann der Verwaltungsrat jederzeit beschließen, den entsprechenden Teilfonds bzw. die entsprechende Klasse zu liquidieren, indem er alle Anteile der jeweiligen Klassen, die der betreffende Teilfonds ausgegeben hat, zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise für die Anlagen und der Veräußerungskosten), der an dem Handelstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam werden soll, zwangsweise zurücknimmt. Die Gesellschaft stellt den Inhabern von Anteilen der entsprechenden Klassen spätestens drei (3) Monate vor dem Inkrafttreten dieser Zwangsrücknahme oder mit einer nach Gesetz oder regulatorischen Bestimmungen zulässigen oder vorgeschriebenen kürzeren Ankündigungsfrist eine Benachrichtigung zu, die die Gründe für die Rücknahme sowie das Rücknahmeverfahren erläutert.

Zeichnungsaufträge werden ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Auflösung des jeweiligen Teilfonds ausgesetzt.

Außerdem kann die Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Liquidation beschließen, woraufhin alle in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile zurückgenommen und den Anteilsinhabern der Nettoinventarwert pro Anteil ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten), der an dem Handelstag festgestellt wurde, an dem dieser Beschluss wirksam werden soll, zurückgezahlt wird. Ein erforderliches Quorum gibt es für eine solche Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die durch Beschluss aufgrund einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen entscheidet, nicht.

Vermögen, das nach Durchführung der Rücknahme nicht an die jeweiligen Eigentümer verteilt werden kann, wird bei der *Caisse de Dépôts et Consignations* im Namen der Anspruchsberechtigten hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile sind von der Gesellschaft zu annullieren.

Verschmelzung, Teilung oder Übertragung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat zu gegebener Zeit das Recht zur Zusammenlegung oder Teilung von Teilfonds oder zur Übertragung eines oder mehrerer Teilfonds auf einen anderen OGAW gemäß Teil I des OGA-Gesetzes und der OGAW-Richtlinie. Bei der Zusammenlegung oder Teilung von Teilfonds haben die bisherigen Anteilsinhaber der jeweiligen Teilfonds das Recht, innerhalb eines (1) Monats nach Benachrichtigung über diesen Vorgang die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile durch die Gesellschaft zu verlangen.

Zeichnungsaufträge werden ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Zusammenlegung oder Übertragung des jeweiligen Teilfonds ausgesetzt.

Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung angegebenen Ort in Luxemburg abgehalten. Der Verwaltungsrat kann das Datum und die Uhrzeit beliebig festlegen, doch die Versammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft stattfinden. Unter außerordentlichen Umständen kann die Jahreshauptversammlung auf alleinigen und endgültigen Beschluss des Verwaltungsrats auch im Ausland (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) abgehalten werden.

Die Anteilsinhaber jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse können jederzeit Hauptversammlungen zur Entscheidung über Angelegenheiten abhalten, die ausschließlich diesen Teilfonds bzw. diese Klasse betreffen.

Die Einladungen zu sämtlichen Hauptversammlungen werden allen Inhabern von Namensanteilen spätestens acht (8) Tage vor der betreffenden Versammlung per Post an ihre im Register der Anteilsinhaber aufgeführte Adresse zugesandt. Diese Einladung enthält Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Teilnahmevoraussetzungen, die Tagesordnung und einen Hinweis auf die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Quorum und Mehrheiten für eine solche Versammlung. Weitere Mitteilungen werden, soweit dies nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben ist, im RESA, in einer luxemburgischen Zeitung und in weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht. Einladungen können, soweit gesetzlich zulässig, mittels anderer Kommunikationsmittel zugestellt werden, sofern der betreffende Anteilsinhaber damit einverstanden ist.

Jahres- und Halbjahresberichte

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden zur öffentlichen Einsichtnahme jeweils am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle und jeder Untervertriebsstelle bereitgehalten. Der letzte Jahresbericht steht spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung. Exemplare des geprüften Jahresberichts und des ungeprüften Halbjahresberichts können kostenlos am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Die konsolidierte Währung der Gesellschaft ist der US-Dollar.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können interessierten Anlegern auf Anforderung kostenlos zugesandt werden. Sie können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag (ausgenommen Samstag und an gesetzlichen Feiertagen) am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft, 35a, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden:

a) der Prospekt;

b) die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIPS KID“);

c) die Satzung der Gesellschaft;

d) der Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft;

e) der Vertrag zwischen der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft;

f) der Vertrag zwischen der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft;

g) der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft;

h) die Verträge zwischen dem Anlageverwalter und den Unteranlageverwaltern;

i) die Richtlinien zum Beschwerdemanagement, zur Ausübung von Stimmrechten als Stimmrechtsvertreter, zur besten Ausführung und zu Interessenkonflikten; und

j) aktuelle Informationen zum Abschnitt „*Die Verwahrstelle*“ (Pflichten, Delegierung von Aufgaben und potenzielle Interessenkonflikte).

Dividendenpolitik

Ob thesaurierende oder ausschüttende Kategorien bezüglich einer bestimmten Klasse eines spezifischen Teilfonds aufgelegt wurden, ist im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ angegeben.

In jedem Jahr entscheidet die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber auf Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsrats für jede ausschüttende Kategorie jedes Teilfonds (sofern vorhanden) über die Verwendung des Gewinns der Gesellschaft im Hinblick auf das vorhergehende, zum 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr. Im Falle des abrdn SICAV II - Global High Yield Bond Fund, des abrdn SICAV II - Global Corporate Bond Fund und des abrdn SICAV II - Global Short Dated Corporate Bond Fund werden etwaige Ausschüttungen vierteljährlich an die Anteilsinhaber ausgezahlt. Im Falle des abrdn SICAV II - Global Income Bond Fund werden etwaige Ausschüttungen monatlich an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat Zwischendividenden in der durch die in Luxemburg geltenden Gesetze vorgeschriebenen Form und zu den dort geregelten Bedingungen beschließen.

Ein Teil oder der gesamte Gewinn sowie realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne können ausgeschüttet werden, vorausgesetzt, dass das Nettovermögen der Gesellschaft nach der Ausschüttung das gesetzlich vorgeschriebene Mindestnettovermögen von derzeit einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) nicht unterschreitet.

Ausschüttungen erfolgen gegebenenfalls in bar, innerhalb von zwei (2) Kalendermonaten nach dem Ex- Dividendentag.

Ausschüttungen von ausschüttenden Anteilsklassen können auf Antrag des Anteilsinhabers auch in zusätzlichen Anteilen des jeweiligen Teilfonds wiederangelegt werden.

Ausschüttungen werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds beschlossen. Sofern es jedoch vom Anteilsinhaber gewünscht wird, veranlasst die Transferstelle den Umtausch der Auszahlungen von der Referenzwährung des Teilfonds in eine vom betreffenden Anteilsinhaber gewünschte Währung. Der Wechselkurs für die Berechnung der Zahlungen wird von der Transferstelle gemäß den üblichen Bankkursen festgelegt. Solche Währungstransaktionen werden von der Verwahrstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilsinhabers durchgeführt. Sofern keine anderweitigen schriftlichen Anweisungen vorliegen, werden die Ausschüttungen in der Referenzwährung des Teilfonds ausgezahlt.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach ihrem Beschluss eingefordert werden, verfallen und fließen wieder der betreffenden Kategorie zu.

Der Anteil des Jahresreingewinns, der auf thesaurierende Kategorien entfällt, wird im betreffenden Teilfonds zugunsten der thesaurierenden Kategorie kapitalisiert.

Geltendes Recht

Das Bezirksgericht Luxemburg ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilsinhabern und der Gesellschaft Luxemburger Recht gilt für alle Aspekte der Beziehung zwischen Anteilsinhabern und der Gesellschaft. Der Gesellschaft steht es jedoch frei, sich einer anderen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, sofern es um Angelegenheiten mit Bezug auf Ansprüche von Anlegern aus anderen Gerichtsbarkeiten geht.

Die englische Fassung dieses Prospekts ist ausschlaggebend und bei eventuellen Unklarheiten in einer Prospektübersetzung maßgeblich.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen basieren auf den geltenden Gesetzen und der üblichen Praxis im Großherzogtum Luxemburg zum Datum dieses Prospekts und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und der üblichen Praxis.

Anhang A – Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Zur Erreichung der Anlageziele und -grundsätze der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen für alle Anlagen durch die Gesellschaft gelten:

Anlageinstrumente

1) Die Gesellschaft darf in den einzelnen Teilfonds nur anlegen in:

   (a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind oder dort gehandelt werden („**geregelter Markt**“);

   (b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU-Mitgliedstaat**“) gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

   (c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der sich in einem anderen Land Europas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen Kontinents oder Afrikas befindet;

   (d) neu ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag für die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) beschrieben, gestellt wird und dass diese Zulassung binnen eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist;

   (e) Anteilen an OGAW, die im Einklang mit der OGAW-Richtlinie zugelassen wurden, bzw. anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe (a) und (b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat domizilieren oder nicht, sofern:

      i. ein solcher anderer OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die vorsehen, dass er einer Aufsicht unterliegt, die von der CSSF als der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;

      ii. der Umfang des Schutzes der Anteilsinhaber eines solchen OGA dem gleichwertig ist, den Anteilsinhaber eines OGAW genießen, insbesondere insofern, als die Bestimmungen über die Trennung der Vermögensmassen, der Kreditaufnahme und -vergabe und die Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen sollten;

      iii. die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die eine Überprüfung des Vermögens, der Verbindlichkeiten, der Erträge und Geschäfte während des Berichtszeitraums ermöglichen,

      iv. nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder anderen OGA, der erworben werden soll, gemäß seiner Vertragsbedingungen oder seiner Satzung insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden darf;

      v. die Teilfonds jeweils nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen, sofern im Prospekt für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist;

vi. falls ein Teilfonds mehr als 10 % in OGAW oder andere OGA anlegen darf, darf dieser Teilfonds höchstens 20 % seines Vermögens in einen einzelnen OGAW oder anderen OGA anlegen. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagebeschränkung ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes als eigenständige Einheit zu betrachten, vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist;

vii. der abrdn SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund, der abrdn SICAV II – Global Smaller Companies Fund und der abrdn SICAV II – Global Impact Equity Fund dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren;

viii. Anlagen in Anteilen von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, 30 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

(f) Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Sicht rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten haben, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz in einem Drittstaat befindet, dass aufsichtsrechtliche Regelungen festgelegt werden, die von der CSSF als mit denen nach EU-Gemeinschaftsrecht gleichwertig erachtet werden;

(g) Finanzderivate einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Ziffer (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, bzw. Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:

i. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Ziffern (a) bis (h) handelt, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Gesellschaft nach den Anlagezielen ihrer Teilfonds anlegen darf;

ii. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer sorgfältigen Aufsicht unterliegende Institute sind und einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören; und

iii. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, wie in den Ziffern (a) bis (c) oben dargestellt, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt dass sie:

i. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder

ii. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den Ziffern (a), (b) oder (c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

iii. von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht nach den Kriterien des EU-Gemeinschaftsrechts unterliegt, oder von einer Einrichtung, die die für sie festgelegten aufsichtsrechtlichen Regelungen einhält, die von der CSSF zumindest als ebenso bindend wie das EU-Recht angesehen werden; oder

iv. von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF genehmigt wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten

Unterpunkts gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2) Die Gesellschaft kann jedoch:

(a) bis zu 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht in Absatz 1) oben genannt sind;

(b) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wesentlich ist;

(c) keine Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben; und

(d) ergänzend liquide Mittel halten.

Risikostreuung

3) In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung darf jeder Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarkinstrumente investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei einem einzelnen Emittenten anlegen.

4) Das Risikoengagement eines Teilfonds in Bezug auf eine Gegenpartei von OTC- oder börsengehandelten Derivaten, die entweder zur Erreichung des Anlageziels oder zum effizienten Portfoliomanagement (gemäß Definition in Anhang B) eingesetzt werden, abzüglich der erhaltenen Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmung im Unterabschnitt „*Sicherheitenpolitik*“ in Anhang B, darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein in Absatz 1 Ziffer (f) genanntes Kreditinstitut ist; in allen anderen Fällen beträgt die Grenze 5 %.

5) Darüber hinaus darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % des Werts seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Einlagen und für Geschäfte in OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.

6) Ungeachtet der Begrenzungen, die sich aus den vorstehenden Absätzen 3) und 4) ergeben, darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn er dadurch mehr als 20 % seines Vermögens bei demselben Emittenten anlegen würde:

(a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten ausgegeben wurden;

(b) Einlagen bei diesem Emittenten, und/oder

(c) Engagements aus OTC- oder börsengehandelten Derivaten mit diesem Emittenten, die entweder zur Erreichung des Anlageziels oder zum effizienten Portfoliomanagement (gemäß Definition in Anhang B) eingesetzt werden, abzüglich der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmung im Unterabschnitt „*Sicherheitenpolitik*“ im nachfolgenden Anhang B.

7) Folgende Ausnahmen können gemacht werden:

(a) Die vorgenannte Grenze von 10 % kann für gedeckte Anleihen im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der

Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden „**Richtlinie (EU 2019/2162)**“) und für bestimmte Schuldtitel auf maximal 25 % angehoben werden, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat begeben werden und dieses kraft Gesetzes zum Schutz der Inhaber dieser Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Beträge aus der Ausgabe dieser Schuldtitel, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, nach dem Gesetz in Anlagen investiert werden, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldtitel die damit verbundenen Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der bevorzugten Rückzahlung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen bei Ausfall des Emittenten abdecken. Wenn der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die vorstehend genannten Schuldtitel investiert, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

(b) Die vorgenannte 10 %-Grenze kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem zulässigen Staat (EU-Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) sowie alle weiteren Staaten, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Anlageziele der Teilfonds für geeignet hält. Zu den zulässigen Staaten dieser Kategorie zählen Länder in Afrika, Nord- und Südamerika, Asien, Australasien und Europa) oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, auf 35 % angehoben werden.

(c) Die übertragbaren Wertpapiere, auf die in den Ausnahmeregeln (a) und (b) Bezug genommen wird, werden bei der Berechnung der 40 %-Grenze im vorstehenden Absatz 5) nicht berücksichtigt.

(d) Die in den Absätzen 3) bis 6) und 7) (a) und (b) oben genannten Grenzwerte dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, oder in Einlagen oder Derivaten desselben Emittenten gemäß den Absätzen 3) bis 6) und 7) (a) und (b) oben keinesfalls mehr als 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds insgesamt ausmachen.

(e) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen einer Unternehmensgruppe angehören, gelten bei der Berechnung der in den Absätzen 3) bis 7) vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Körperschaft.

(f) Jeder Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bei derselben Unternehmensgruppe anlegen.

8) **In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung kann die Gesellschaft darüber hinaus bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G-20-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden; vorausgesetzt, der Teilfonds hält Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, und der Wert der Beteiligung an einer Emission macht nicht mehr als 30 % des Gesamtvolumens aus.**

(a) Hat ein Teilfonds Anteile eines OGAW bzw. eines anderen OGA erworben, dürfen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die Beschränkungen in den Absätzen 3) bis 7) nicht kombiniert werden.

(b) Wenn ein Teilfonds in Anteilen eines anderen OGAW bzw. eines anderen OGA anlegt, der unmittelbar oder per Delegierung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch

gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des OGAW in Anteilen anderer OGAW bzw. anderer OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

(c) Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder OGA an, dürfen die Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst sowie den anderen OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, insgesamt belastet werden, nicht mehr als 3,0 % pro Jahr betragen.

Jeder Teilfonds muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum seiner Zulassung die in den Abschnitten 3) bis 9) aufgeführten Bedingungen erfüllen.

9) Die Gesellschaft erwirbt keine mit Stimmrechten verbundenen Aktien, die sie in die Lage versetzen würden, einen erheblichen Einfluss auf das Management eines Emittenten auszuüben.

10) Die Gesellschaft darf nicht mehr als:

- 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile desselben OGAW bzw. anderen OGA; oder
- 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich angegebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

11) Die Anlagegrenzen der vorstehenden Absätze 10) und 11) gelten nicht im Hinblick auf:

(a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;

(b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;

(c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden;

(d) Anteile, die am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in diesem Staat haben, anlegt, wenn diese Beteiligung nach der Rechtsordnung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Teilfonds in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegen kann. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft eine Anlagepolitik verfolgt, die den Anforderungen der vorstehenden Absätze 3) bis 7) und 9) bis 11) entspricht. Werden die Anlagegrenzen der vorstehenden Absätze 3) bis 7) und 9) überschritten, gelten die Bestimmungen der Absätze 8) und 16) entsprechend;

(e) Anteile, die von einem Teilfonds am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich die Verwaltung, Beratung oder den Vertrieb in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, betreibt und zwar ausschließlich in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anleger.

12) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Gesamtnettovermögens als Kredit aufnehmen, und auch dann nur von Finanzinstituten und auf vorübergehender Basis. Jeder Teilfonds kann jedoch im Rahmen eines Gegen- oder Parallelkredits Fremdwährungen erwerben. Kein Teilfonds wird Wertpapiere erwerben, soweit in Bezug darauf Kredite ausstehen, außer, um frühere Verpflichtungen auszugleichen bzw. Zeichnungsrechte auszuüben. Ein Teilfonds kann jedoch bis zu 10 % seines Nettovermögens als Kredit aufnehmen, um den Erwerb

unbeweglichen Vermögens zu ermöglichen, um seinen unmittelbaren Geschäftszweck zu verfolgen. In diesem Fall dürfen diese und die oben genannten (kurzfristigen) Kredite insgesamt 15 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

13) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren und die Kredite Dritter nicht garantieren. Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, (i) Wertpapiere zu erwerben, die nicht vollständig bezahlt sind, oder Wertpapiere zu verleihen, wie nachstehend beschrieben, und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte durchzuführen, die nicht als Gewährung eines Darlehens gelten. Diese Beschränkung gilt nicht für Sicherheitsleistungen bei Optionsgeschäften oder für ähnliche Geschäfte, die im Einklang mit etablierten Geschäftspraktiken abgewickelt werden.

14) Kein Teilfonds wird Wertpapiere gegen Sicherheitsleistung erwerben (wobei gilt, dass ein Teilfonds kurzfristige Kredite eingeräumt bekommen kann, wenn dies zur Glattstellung von Kauf- und Verkaufsgeschäften mit Wertpapieren notwendig ist) oder Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Short-Positionen eingehen. Einlagen auf anderen Konten im Zusammenhang mit Optionsgeschäften, Futures oder Forwards sind jedoch im Rahmen der nachstehenden Grenzen erlaubt.

15) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, wenn diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Vorschriften in den Staaten, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, zu entsprechen. In diesem Fall wird der Prospekt angepasst.

16) Wird gegen eine der oben genannten Anlagebeschränkungen verstoßen, aus Gründen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entziehen, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, hat die Gesellschaft bzw. jeder Teilfonds als vorrangiges Ziel Verkaufstransaktionen zur Behebung des Missstandes durchzuführen, wobei die Interessen der Anteilsinhaber zu berücksichtigen sind.

Risikohinweis

17) Die Gesellschaft hat zu berücksichtigen, dass bei einer Anlage in anderen offenen und geschlossenen OGA, die nicht mit der Gesellschaft wie unter vorstehendem Absatz 9) (e) beschrieben verbunden sind, die üblichen Provisionen für die Anteile dieser OGA von der Gesellschaft zu tragen sind.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihnen ermöglicht, jederzeit das Risiko der einzelnen Positionen und deren Einfluss auf das gesamte Risikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen.

Die Risikomessung und -überwachung des Teilfonds erfolgt entweder anhand eines Value-at-Risk-Ansatzes („**VaR**“) oder eines Commitment-Ansatzes. Teilfonds, die keine Finanzderivate nutzen oder deren Nutzung auf Absicherungsstrategien beschränken bzw. die Finanzderivate nur zu Anlagezwecken nutzen, Letzteres jedoch nur in begrenztem Maße zum Zwecke des Barmittelmanagements, werden mittels Commitment-Ansatz überwacht. Die Teilfonds, die das Gesamtrisiko anhand des VaR-Ansatzes ermitteln, verwenden ein Konfidenzniveau von 99 % und einen Analysezeithorizont von einem Monat (20 Tage).

Soweit es möglich ist, eine geeignete Risiko-Benchmark für einen Teilfonds (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) festzulegen, wird für den entsprechenden Teilfonds ein relativer VaR-Risikomanagementansatz angewendet, der das Risikoprofil eines jeden Teilfonds im Verhältnis zu einem Referenzportfolio oder einer Risiko-Benchmark (die „**Risiko-Benchmark**“) misst. Falls es aus irgendeinem Grund nicht möglich oder sinnvoll ist, eine Risiko-Benchmark für einen Teilfonds festzulegen, zieht die Verwaltungsgesellschaft in Erwägung, einen absoluten VaR-Risikomanagementansatz auf alle Portfoliopositionen eines Teilfonds anzuwenden. In der nachstehenden Tabelle sind die Risiko-Benchmarks aufgeführt, die den einzelnen Teilfonds (sofern zutreffend) zum Datum dieses Prospekts zugeordnet sind. Die angegebene Risiko-Benchmark kann sich ändern und wird in diesem Fall bei nächstmöglicher Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Informationen zu der für einen Teilfonds geltenden Risiko-Benchmark sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Wenn die Risiko-Benchmark eines Teilfonds auf einer Kombination von Indizes basiert, wird der Anteil eines jeden Index als Prozentsatz der Risiko-Benchmark angegeben.

Die Spalte „Maximum“ bezieht sich auf die regulatorischen Risikogrenzen, die für Teilfonds entsprechend ihrem Gesamtrisikoansatz gelten. Im Rahmen des relativen VaR-Ansatzes wird das Gesamtrisiko eines Teilfonds durch die Berechnung des VaR des aktuellen Teilfondsportfolios im Vergleich zum VaR des Referenzportfolios ermittelt: Der VaR des Teilfonds muss niedriger sein, als der doppelte VaR des Referenzportfolios (d. h. 200 %). Bei einem Teilfonds, für den ein absoluter VaR-Ansatz verwendet wird, darf der maximale absolute VaR eines Teilfonds 20 % seines Nettoinventarwerts betragen. Im Rahmen des Commitment-Ansatzes ist das Gesamtengagement eines Teilfonds in Finanzderivaten auf 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.

Wenn der Commitment-Ansatz für die Berechnung des Gesamtrisikos verwendet wird, basiert die Berechnung im Prinzip auf der Umwandlung jeder Finanzderivateposition in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Derivats, wobei die unter geltenden Vorschriften beschriebenen Methoden Anwendung finden.

Die erwartete Hebelwirkung pro Teilfonds, für den ein VaR-Risikomanagementansatz angewendet wird, ist auch nachfolgend angegeben. Dieser Wert wurde anhand der „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten Derivate im Einklang mit der CESR-Richtlinie „Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ (CESR/10-788) berechnet. Die Berechnung der „Summe der Nominalwerte“ zeigt die Gesamtsumme der Kapitalwerte aller vom Teilfonds verwendeten Derivate, einschließlich derjenigen, die für abgesicherte Anteilsklassen spezifisch sind, und ohne Aufrechnung von Derivatpositionen oder Delta-Anpassung für das effektive Marktrisiko von Optionen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass die erwartete Hebelwirkung eine Schätzung der durchschnittlichen mittelfristigen Hebelung (3 Jahre oder mehr) darstellt. Es besteht die Möglichkeit einer deutlich höheren Hebelwirkung unter bestimmten Umständen, z. B. wenn der Anlageverwalter eines Teilfonds in größerem Umfang derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzt (innerhalb der Grenzen des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds).

Außerdem bedeutet eine erwartete Hebelwirkung nicht unbedingt eine Erhöhung des Risikos des Teilfonds. Der Grund dafür ist, dass die Berechnung der „Summe der Nominalwerte“ das Marktrisiko eines Derivats nicht genau widerspiegelt und außerdem die absolute Summe aller Kauf- und Verkaufspositionen in derivativen Finanzinstrumenten zusammenfasst, unabhängig von der beabsichtigten Verwendung eines Derivats, z. B. zu Absicherungs- oder Anlagezwecken. Zur Veranschaulichung: Ein Instrument mit einer geringeren Zinsduration (z. B. ein 2-jähriger Zinsswap) erfordert eine deutlich höhere Hebelwirkung, bevor das Marktrisiko größer ist als das Risiko eines Instruments mit einer längeren Duration (z. B. ein 30-jähriger Zinsswap).

Weitere Einzelheiten zur durchschnittlichen Hebelwirkung, die anhand der Summe der Nominalwerte berechnet wird, werden auch in den Jahresabschlüssen des Teilfonds für den betreffenden Rechnungszeitraum offengelegt.

Name des Teilfonds	Risikomanagementansatz	Maximum	Benchmark für den relativen VaR	Erwartete Hebelwirkung anhand des Ansatzes der „Summe der Nominalwerte“
Aktien-Teilfonds				
abrdn SICAV II - Global Real Estate Securities Sustainable Fund (*)	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
abrdn SICAV II - European Smaller Companies Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
abrdn SICAV II – Global Impact Equity Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
abrdn SICAV II – Global Smaller Companies Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Renten-Teilfonds				
abrdn SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund	relativer VaR	200 %	Bloomberg World Government Inflation Linked Index (Hedged to USD)	190 %
abrdn SICAV II - Euro Corporate Bond Fund	relativer VaR	200 %	iBoxx Euro Corporates Index (EUR)	10 %
abrdn SICAV II - Emerging Market Local Currency Debt Fund	relativer VaR	200 %	JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (USD)	40 %
abrdn SICAV II - Global High Yield Bond Fund	relativer VaR	200 %	Bloomberg Global High Yield Corporate 2% Issuer Capped Index (Hedged to USD)	130 %
abrdn SICAV II - Global Corporate Bond Fund	relativer VaR	200 %	Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index (Hedged to USD)	160 %
abrdn SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund	relativer VaR	200 %	iBoxx Euro Corporates Index (EUR)	10 %
abrdn SICAV II – Global Income Bond Fund	absoluter VaR	20 %	k. A.	250 %
abrdn SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund	relativer VaR	200 %	70% Bloomberg World Government Ex-UK Inflation-Linked 1-10 Years Index (Hedged to USD) / 30% Bloomberg UK Inflation-Linked 1-10 Years Index (Hedged to USD)	100 %
abrdn SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund	relativer VaR	200 %	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex Subordinated (1-5 Year) Index (Hedged to USD)	160 %
abrdn SICAV II -Macro Fixed Income Fund	absoluter VaR	20 %	k. A.	530 %
Absolute-Return-Teilfonds				
-	-	-	-	-
Multi-Asset-Teilfonds				

(*) Dieser Teilfonds ist nicht von der Securities und Futures Commission nach dem Gesetz für Real Estate Investment Trusts zugelassen, sondern nach dem Gesetz für Unit Trusts and Mutual Funds. Diese Zulassung gilt nicht als offizielle Empfehlung.

abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund	absoluter VaR	20 %	k. A.	1.100 %

Auf Anlegernachfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement jedes Teilfonds Anwendung finden, den für diesen Zweck ausgewählten Verfahren und den jüngsten Risiko- und Renditeentwicklungen der Hauptkategorien der Anlageinstrumente zur Verfügung.

Hong Kong – Nettoderivatengagement („NDE")

Wenn ein Teilfonds von der Securities and Futures Commission („**SFC**") in Hongkong zugelassen wird, muss er sein maximales erwartetes Nettoderivatengagement („**NDE**") angeben, das gemäß den Anforderungen des Code on Unit Trusts and Mutual Funds der SFC und den von der SFC von Zeit zu Zeit erlassenen Auflagen und Richtlinien berechnet wird.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass sich eine solche Methode von den hierin beschriebenen Risikomanagement-Ansätzen unterscheidet und dass dies in einigen Fällen dazu führen kann, dass ein derzeit von der SFC zugelassener Teilfonds einer stärkeren Einschränkung hinsichtlich der Nutzung von Derivaten unterliegt, als ihm auf der Basis der oben dargelegten Grenzen erlaubt ist. Das maximale erwartete NDE wird jedoch voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Erreichen der Anlageziele der derzeit von der SFC zugelassenen Teilfonds haben.

Aktienfonds

Der Abschnitt „*Besteuerung – Deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG.)*" dieses Prospekts enthält eine Liste der Teilfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen Gesamtvermögenswerts in Kapitalbeteiligungen (gemäß nachstehender Definition) anlegen.

„**Kapitalbeteiligungen**" sind:

a) Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die kein Investmentfonds (wie nachstehend definiert) ist, welche zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem organisierten Markt notiert sind[2],

b) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die kein Investmentfonds (wie nachstehend definiert) und keine Immobilien-Gesellschaft (wie nachstehend definiert) ist, und

   i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
   ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

c) Investmentanteile an Aktienfonds (wie nachstehend definiert) in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder

d) Investmentanteile an Mischfonds (wie nachstehend definiert) in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils.

Der Begriff „**Investmentfonds**" bezeichnet:

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;

[2] Beispiele für diese Börsen und organisierten Märkte sind unter anderem die Irish Stock Exchange, die Helsinki Stock Exchange, Euronext Paris und die Stockholm Stock Exchange.

- alternative Investmentfonds (AIF), die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (Text von Bedeutung für den EWR) fallen;

- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anzahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und

- Kapitalgesellschaften, denen eine operative Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder die von der Ertragsbesteuerung befreit sind;

es sei denn, es handelt sich dabei um

- einen REIT gemäß Definition in § 1 Absatz 1 und § 19 Absatz 5 des deutschen REIT-Gesetzes;

- eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gemäß § 1a Absatz 1 des deutschen Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften;

- eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwirbt; oder

- eine Personengesellschaft (es sei denn, es handle sich dabei um einen OGAW).

Eine „**Immobilien-Gesellschaft**“ ist eine Kapital- oder Personengesellschaft, die gemäß ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags nur Liegenschaften und immobilienähnliche Rechte sowie Ausstattungen und Installationen, die sie für deren Verwaltung benötigt, erwerben darf.

Ein „**Aktienfonds**“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik fortlaufend mehr als 50 % seines Gesamtvermögenswerts in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Ein „**Mischfonds**“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik fortlaufend mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen anlegt. Anhang B – Spezielle Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente und effizientes Portfoliomanagement

Anhang B – Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente sowie effizientes Portfoliomanagement

Allgemeine Bestimmungen

Zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements oder zu Anlagezwecken bzw. um das Vermögen und die Verpflichtungen abzusichern, kann die Verwaltungsgesellschaft dafür sorgen, dass die Teilfonds bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Solche Geschäfte unterliegen den im Anhang A „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ ausgeführten Bedingungen und Einschränkungen.

Im Namen der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, dass Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement eines der drei folgenden Ziele verfolgen müssen:

1) Risikoverminderung;

2) Kostensenkung; oder

3) die Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den berechtigten Fonds mit einem akzeptabel niedrigen Risikoniveau.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtengagement der Teilfonds in Derivaten den Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Portfolios nicht übersteigt. Das Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der zukünftigen Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Unter keinen Umständen dürfen Transaktionen in Derivaten oder anderen Finanztechniken und -instrumenten dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft von den im Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

Als Gegenparteien für Geschäfte mit OTC-Derivaten kommen nur Institute infrage, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen und in eine der von der CSSF genehmigten Kategorien fallen. Jede Gegenpartei muss vor Aufnahme des Handels vom Anlageverwalter genehmigt werden, wobei dieser eine ganze Reihe von Faktoren berücksichtigt, wie das Mindestkreditrating, die internen Geschäftsabläufe und Fähigkeiten der Gegenpartei.

Verwendung von Derivaten in Teilfonds

<u>Aktien-Teilfonds</u>

Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Aktien-Teilfonds, die Derivate für das effiziente Portfoliomanagement verwenden dürfen. Diese Instrumente können Folgendes umfassen:

- Aktienfutures; und/oder
- Indexfutures; und/oder
- aktiengebundene Swaps; und/oder
- Devisentermingeschäfte; und/oder
- Währungsswaps und Optionen; und/oder
- Devisenterminkontrakte und -Swaps; und/oder
- Indexoptionen; und/oder
- Aktienoptionen; und/oder
- Participatory Notes; und/oder

- Immobilien-Total-Return-Swaps (gilt nur für den Global Real Estate Securities Sustainable Fund); und/oder
- sonstige gemäß dem OGA-Gesetz zulässige Instrumente.

Renten-Teilfonds

Dieser Abschnitt betrifft die Renten-Teilfonds, die Derivate für das effiziente Portfoliomanagement und gegebenenfalls zum Erreichen ihres jeweiligen Anlageziels verwenden dürfen. Diese Instrumente können Folgendes umfassen:

- Devisentermingeschäfte; und/oder
- Währungsswaps und Optionen; und/oder
- Devisenterminkontrakte und -Swaps; und/oder
- Futures auf Rentenwerte; und/oder
- Total Return Swaps; und/oder
- Varianz-Swaps; und/oder
- Zinsoptionen; und/oder
- Swaptions; und/oder
- Optionen auf Futures; und/oder
- Indexfutures; und/oder
- Zinsswaps; und/oder
- Credit Default Swaps; und/oder
- inflationsgebundene Swaps; und/oder
- Zinsfutures; und/oder
- sonstige gemäß dem OGA-Gesetz zulässige Instrumente.

Absolute-Return-Teilfonds

Dieser Abschnitt betrifft die Absolute-Return-Teilfonds, die Derivate für das effiziente Portfoliomanagement und gegebenenfalls zum Erreichen ihres jeweiligen Anlageziels verwenden dürfen. Diese Instrumente können Folgendes umfassen:

- Aktienfutures; und/oder
- Aktienoptionen; und/oder
- Futures auf Rentenwerte; und/oder
- Währungsswaps und Optionen; und/oder
- Devisentermingeschäfte; und/oder
- Devisenterminkontrakte und -Swaps; und/oder
- Varianz-Swaps; und/oder

- Zinsoptionen; und/oder
- Swaptions; und/oder
- Indexfutures; und/oder
- Zinsswaps; und/oder
- Credit Default Swaps; und/oder
- inflationsgebundene Swaps; und/oder
- Zinsfutures; und/oder
- Optionen auf Futures; und/oder
- Dividendenfutures und -Swaps; und/oder
- Total Return Swaps; und/oder
- Asset-Swaps; und/oder
- sonstige gemäß dem OGA-Gesetz zulässige Instrumente.

Multi-Asset-Teilfonds

Dieser Abschnitt betrifft die Multi-Asset-Teilfonds, die Derivate für das effiziente Portfoliomanagement und gegebenenfalls zum Erreichen ihres jeweiligen Anlageziels verwenden dürfen. Diese Instrumente können Folgendes umfassen:

- Aktienfutures; und/oder
- Aktienoptionen; und/oder
- Futures auf Rentenwerte; und/oder
- Währungsswaps und Optionen; und/oder
- Devisentermingeschäfte; und/oder
- Devisenterminkontrakte und -Swaps; und/oder
- Varianz-Swaps; und/oder
- Zinsoptionen; und/oder
- Swaptions; und/oder
- Indexfutures; und/oder
- Zinsswaps; und/oder
- Credit Default Swaps; und/oder
- inflationsgebundene Swaps; und/oder
- Zinsfutures; und/oder
- Optionen auf Futures; und/oder

- Dividendenfutures und -Swaps; und/oder
- Total Return Swaps; und/oder
- Asset-Swaps; und/oder
- Warentermingeschäfte; und/oder
- Excess Return Swaps; und/oder
- sonstige gemäß dem OGA-Gesetz zulässige Instrumente.

Derivate und Techniken

Optionen auf Wertpapiere

Der Anlageverwalter darf mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft mit Optionen auf Wertpapiere handeln, sofern die folgenden Beschränkungen beachtet werden:

1) Käufe und Verkäufe von Optionen auf Wertpapiere sind auf eine solche Art und Weise zu beschränken, dass bei ihrer Ausübung keine der sonstigen Prozentgrenzen verletzt werden.

2) Es werden nur Optionen auf Wertpapiere gekauft oder verkauft, die an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelten werden. Der Gesamtwert aller von einem Teilfonds gehaltenen Optionen (im Sinne von geleisteten Prämien) wird 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, für ihre Aktien-Teilfonds Call- oder Put-Optionen auf Wertpapiere zu verkaufen.

Aktienindexoptionen

Um den Wert des Wertpapierportfolios gegen das Schwankungsrisiko abzusichern, kann der Anlageverwalter mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Call-Optionen auf Aktienindizes verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienindizes erwerben, vorausgesetzt:

1) die daraus entstehenden Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte; und

2) der Gesamtbetrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das notwendig ist, um das Schwankungsrisiko des Werts der betroffenen Vermögenswerte abzudecken.

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft Call-Optionen auf Aktienindizes erwerben, hauptsächlich um Änderungen in der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen den Märkten zu erleichtern oder in der Erwartung eines erheblichen Marktsektoranstiegs, sofern der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in den entsprechenden Aktienindexoptionen enthalten sind, durch Barmittel, kurzfristige Schuldtitel und Instrumente im Besitz des Teilfonds oder durch den Teilfonds zu verkaufende Wertpapiere zu vorab festgelegten Preisen gedeckt ist.

Diesbezüglich gelten jedoch folgende Voraussetzungen:

1) Alle diese Optionen müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden; und

2) der Gesamtwert aller von einem Teilfonds gehaltenen Optionen (im Sinne von geleisteten Prämien) wird 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Währungsabsicherung

Die Gesellschaft kann zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken ausstehende Verpflichtungen hinsichtlich Währungsterminkontrakten, Währungsfutures, Währungs-Swap-

Kontrakten oder Währungsoptionen haben (Verkäufe von Call-Optionen oder Käufe von Put-Optionen), vorausgesetzt:

1) der Gesamtbetrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das für die Deckung des Schwankungsrisikos des Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds erforderlich ist, welcher auf eine bestimmte Währung oder eine andere Währung lautet, für die ein hinreichender Zusammenhang mit der bestimmten Währung vermutet wird. Die Absicherung von Währungsrisiken kann den Einsatz von währungsübergreifenden Kontrakten beinhalten, um das Währungsengagement des Teilfonds für den Fall zu ändern, dass dies für den Teilfonds vorteilhafter ist; und

2) die daraus entstehenden Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte und die Laufzeit dieser Transaktionen übersteigt nicht den Zeitraum, in dem die entsprechenden Vermögenswerte gehalten werden.

Der Anlageverwalter kann außerdem Währungsterminkontrakte einsetzen, um Anlagen, die vorübergehend in anderen Währungen getätigt wurden, gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abzusichern, wenn er aus Marktgründen beschlossen hat, die vorübergehenden Anlagen, die auf diese Währung lauten, nicht weiterzuführen. Ebenso kann der Anlageverwalter durch Terminkontrakte oder Währungsoptionen das Währungsengagement geplanter Anlagen in Anlagewährungen absichern, sofern diese Kontrakte durch auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende Vermögenswerte besichert sind.

Währungsfutures und Währungsoptionen müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Der Anlageverwalter darf jedoch Währungsterminkontrakte oder Swapvereinbarungen mit hoch bewerteten Finanzinstituten eingehen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Zulässige Gegenparteien für Derivate

Der Anlageverwalter führt eine Liste von zulässigen Gegenparteien für OTC-Derivatgeschäfte. Derivatgeschäfte dürfen nur mit genehmigten Gegenparteien für Derivatgeschäfte mit Sitz in einem entwickelten Land (einschließlich u. a. der OECD-Staaten) abgeschlossen werden, welche einer fortlaufenden internen Bonitätsprüfung unterliegen, um ein akzeptables Bonitätsniveau zu gewährleisten. Die interne Bonitätsprüfung umfasst eine detaillierte Kreditanalyse und greift auf externe Informationen wie Bewertungen von Kreditrating-Agenturen zurück. Bevor ein Finanzinstitut als Gegenpartei für jegliche Art von Instrument oder Technik eingesetzt werden darf, muss es vom Anlageverwalter beurteilt und genehmigt werden. Dazu gehört eine Überprüfung der Kreditqualität (anhand von Ratings und internen Analysen), der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und der Eignung in Bezug auf die jeweiligen Instrumente oder Techniken.

Zinsgeschäfte

Um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, kann der Anlageverwalter Zinsfutures verkaufen, Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen bzw. Put-Optionen auf Zinssätze kaufen oder Zinsswaps abschließen, vorausgesetzt:

1) die daraus entstehenden Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte; und

2) der Gesamtbetrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das notwendig ist, um das Schwankungsrisiko des Werts der betroffenen Vermögenswerte abzudecken.

Solche Verträge oder Optionen müssen auf die Währung lauten, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, oder auf Währungen, die voraussichtlich auf eine ähnliche Art und Weise schwanken und die entweder an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann der Anlageverwalter Kaufkontrakte für Zinsfutures abschließen oder Call- und Put-Optionen auf Zinsfutures erwerben. Dies geschieht in erster Linie, um Änderungen in der Allokation der Vermögenswerte eines Teilfonds zwischen kurz-

und langfristigen Märkten zu erleichtern, in Erwartung von oder bei einem erheblichen Marktsektoranstieg oder um ein längerfristiges Engagement in kurzfristigen Anlagen zu erzielen, immer vorausgesetzt, dass ausreichend Barmittel, kurzfristige Schuldtitel oder Instrumente oder Wertpapiere vorhanden sind, die zu einem vorher festgelegten Wert verkauft werden können, um das zugrunde liegende Engagement sowohl der Futures-Positionen als auch des Werts der zugrunde liegenden Wertpapiere abzudecken, die in zum gleichen Zweck oder für denselben Teilfonds erworbenen Call-Optionen auf Zinsfutures enthalten sind.

Diesbezüglich gelten jedoch folgende Voraussetzungen:

1) Alle entsprechenden Futures und Optionen auf Zinsfutures müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, wobei OTC-Zinsswapgeschäfte mit hoch bewerteten Finanzinstituten eingegangen werden dürfen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und vom Anlageverwalter wie in diesem Anhang beschrieben als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden; und

2) der Gesamtwert aller von einem Teilfonds gehaltenen Optionen (im Sinne von geleisteten Prämien) wird 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Handel mit Finanz- und Indexfutures

Um sich gegen das Risiko von Wertschwankungen der Portfoliowertpapiere eines Teilfonds abzusichern, darf die Gesellschaft ausstehende Verpflichtungen in Bezug auf Finanz- und Index-Futures-Verkaufskontrakte eingehen, die den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte nicht übersteigen.

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann der Anlageverwalter außerdem Kontrakte über den Kauf von Finanz- und Indexfutures schließen, hauptsächlich um Änderungen in der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen Märkten zu erleichtern oder in Erwartung von oder bei einem erheblichen Marktsektoranstieg, vorausgesetzt, dass:

1) ausreichend Barmittel, kurzfristige Schuldtitel oder Instrumente im Besitz des betreffenden Teilfonds oder Wertpapiere vorhanden sind, die von diesem Teilfonds zu einem vorher festgelegten Wert veräußert werden können, um das zugrunde liegende Engagement sowohl der Futures-Positionen als auch des Werts der zugrunde liegenden Wertpapiere abzudecken, die in zum gleichen Zweck erworbenen Call-Optionen auf Aktienindizes enthalten sind; und

2) alle entsprechenden Indexfutures an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Transaktionen ohne Absicherungszweck

Der Anlageverwalter kann zu einem anderen Zweck als der Absicherung Futures-Verträge, Optionen auf jegliche Art von Finanzinstrumenten und Aktienswaps kaufen und verkaufen, vorausgesetzt:

1) die gesamten Verpflichtungen in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Futures-Kontrakten, Optionen auf jegliche Arten von Finanzinstrumenten und Aktienswaps überschreiten zusammen mit dem Betrag der Verpflichtungen, die sich auf den Verkauf der Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere beziehen, zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;

2) der Gesamtwert aller von einem Teilfonds gehaltenen Optionen (im Sinne von geleisteten Prämien) wird 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Der Anlageverwalter geht jedoch nur Aktienswap-Geschäfte mit hoch bewerteten Finanzinstitutionen ein, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und von ihm als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden.

Transaktionen mit OTC-Optionen und -Swaps

Abweichend von den vorstehend beschriebenen Beschränkungen, aber jederzeit innerhalb der dort festgelegten Grenzen, kann der Anlageverwalter OTC-Optionen kaufen oder verkaufen, wenn solche Geschäfte vorteilhafter für einen Teilfonds sind oder wenn keine quotierten Optionen mit den erforderlichen Eigenschaften verfügbar sind, sofern solche Geschäfte mit hoch bewerteten Finanzinstituten getätigt werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert und von ihm als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden.

Credit Default Swaps

Der Anlageverwalter kann Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Absicherungskäufer) eine regelmäßige Gebühr als Ausgleich für eine eventuelle Zahlung durch den Absicherungsverkäufer infolge eines Kreditereignisses eines bestimmten Referenzunternehmens zahlt. Der Absicherungskäufer muss dem Absicherungskäufer entweder bestimmte, vom Referenzunternehmen ausgegebene Verbindlichkeiten zum Nominalwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Basispreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis eintritt, oder er erhält einen Barausgleich auf der Basis der Differenz zwischen dem Marktpreis der entsprechenden Referenzobligation und dem Nennwert. Ein Darlehensereignis wird allgemein wie folgt definiert: Zahlungsunfähigkeit, vorzeitige Fälligkeit von Verpflichtungen, Nichterfüllung von Verpflichtungen, Zahlungsverweigerung bzw. Zahlungsaufschub oder Restrukturierung. Die International Swaps and Derivatives Association („**ISDA**“) hat unter dem Dach ihres ISDA Master Agreement standardisierte Unterlagen für diese Transaktionen erarbeitet.

Der Anlageverwalter kann Credit Default Swaps einsetzen, um spezifische Kreditrisiken bestimmter im Portfolio gehaltener Emittenten durch Absicherungskäufe abzusichern.

Zudem kann der Anlageverwalter, sofern dies im ausschließlichen Interesse der Anteilsinhaber der Gesellschaft ist, Absicherungskäufe über Credit Default Swaps tätigen, ohne die entsprechenden Basistitel zu besitzen, vorausgesetzt, dass die insgesamt gezahlten Prämien zusammen mit dem aktuellen Wert der in Zusammenhang mit den zuvor gekauften Credit Default Swaps noch fälligen Gesamtprämien und die Gesamtprämien, die für den Kauf von Optionen auf übertragbare Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu einem anderen Zweck als Hedging gekauft wurden, zu keinem Zeitpunkt 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Sofern es ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber der Gesellschaft erfolgt, kann der Anlageverwalter auch Absicherungsverkäufe über Credit Default Swaps tätigen, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben. Außerdem darf das Gesamtengagement in Zusammenhang mit solchen zusammen mit dem Engagement für den Kauf oder Verkauf von Futures- und Optionskontrakten auf irgendwelche Finanzinstrumente verkauften Credit Default Swaps und das Engagement für den Verkauf von Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Der Anlageverwalter geht ausschließlich Credit Default Swap-Geschäfte mit hoch bewerteten Finanzinstitutionen ein, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und von ihm als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden, wie in diesem Anhang beschrieben, und nur in Übereinstimmung mit den Standardbedingungen der ISDA. Der Einsatz von Credit Default Swaps muss zudem den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie dem Risikoprofil des betreffenden Teilfonds entsprechen.

Die gesamten Verpflichtungen sämtlicher Credit Default Swaps werden 50 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, sofern die Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nichts anderes vorsieht.

Das Gesamtengagement in Zusammenhang mit der Verwendung von Credit Default Swaps darf zusammen mit dem Gesamtengagement aus dem Einsatz anderer derivativer Instrumente zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Grundsätzlich stellt der Anlageverwalter sicher, dass die Gesellschaft jederzeit über das notwendige Vermögen verfügt, um Rücknahmeerlöse infolge von Rücknahmeanträgen auszuzahlen und

darüber hinaus ihre Verbindlichkeiten aus Credit Default Swaps und anderen Techniken und Instrumenten zu bedienen.

Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung von Sicherheiten (SFT-Verordnung)

Die Gesellschaft wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Kauf-/Rückverkaufgeschäften oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften eingehen, wie in der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „**SFT-Verordnung**“) definiert. Wenn ein Teilfonds in Zukunft solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzt, wird der Prospekt entsprechend geändert.

In Übereinstimmung mit der SFT-Verordnung enthält dieser Prospekt eine allgemeine Beschreibung der von der Gesellschaft eingesetzten Total Return Swaps.

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der die eine Partei Zahlungen leistet, die sich nach dem Gesamtertrag eines Basiswerts, welcher sowohl die erzielten Erträge als auch Kapitalgewinne und -verluste umfasst, richten und im Gegenzug von der anderen Partei Zahlungen erhält, die anhand eines variablen oder fixen Zinssatzes berechnet werden.

Die Teilfonds der Gesellschaft dürfen nur Total Return Swaps abschließen, die sich auf zulässige Vermögenswerte im Sinne des OGA-Gesetzes beziehen und mit der Anlagepolitik der Teilfonds vereinbar sind (d. h. Vermögenswerte wie Anleihen, Aktien, Barmittel und Geldmarktinstrumente). Die Teilfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über ein hoch bewertetes Finanzinstitut jeglicher Rechtsform mit einem Mindestkreditrating von Investment-Grade-Qualität abschließen, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist.

Im Rahmen dieser Total-Return-Swap-Transaktionen erhalten die Teilfonds der Gesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln und Anleihen mit einer von der Gesellschaft bewerteten Mindestbonität, wie nachfolgend in den Unterabschnitten „*Sicherheitenpolitik*“ und „*Sicherheitsabschlagspolitik*“ beschrieben.

Wenn es Erträge aus den Total Return Swaps gibt, werden diese nach Abzug aller anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren an die Gesellschaft zurückgezahlt. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die den jeweiligen Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie die Identität der Körperschaften, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und ihre etwaige Verbindung zur Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft enthalten.

Alle Vermögenswerte der Teilfonds der Gesellschaft können im folgenden Umfang Gegenstand der folgenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps sein, wobei das verwaltete Vermögen als der Nettoinventarwert des Teilfonds definiert ist.

Nur die nachfolgend aufgeführten Teilfonds dürfen Total Return Swaps abschließen. Wenn ein weiterer Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, wird die folgende Tabelle aktualisiert.

Name des Teilfonds		Total Return Swaps	
		Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens
Renten-Teilfonds			
abrdn SICAV II – Global Income Bond		750 %	0-750 %
abrdn SICAV II – Macro Fixed Income Fund		1.000 %	0-1.000 %
Absolute-Return-Teilfonds			

Name des Teilfonds		Total Return Swaps	
		Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens
Multi-Asset-Teilfonds			
abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund		105 %	95-105 %

Die Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sind, sowie die erhaltenen Sicherheiten werden je nach Sachlage bei der Verwahrstelle oder einer Drittverwahrstelle verwahrt.

Keine Gegenpartei erhält Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios eines Teilfonds oder über den Basiswert der Total Return Swaps.

Der Anlageverwalter führt außerdem bei Total Return Swaps eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung durch, um sicherzustellen, dass der Referenzwert, der Referenzindex oder das Referenzportfolio mit den zusätzlichen OGAW- und Benchmark-Vorschriften in Bezug auf solche Vermögenswerte vereinbar ist.

Wertpapierleihe

Wenn dies nach dem Gesetz und nach allen gegenwärtigen oder künftigen einschlägigen Luxemburger Gesetzen oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Positionspapieren des CSSF, zulässig ist, und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einschränkungen, insbesondere der Bestimmungen von (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen[3], (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 betreffend die geltenden Regelungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, die bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestimmte Verfahren und Instrumente einsetzen („CSSF-Rundschreiben 08/356“ (wobei diese Regelungen gelegentlich abgeändert oder ersetzt werden können)); und (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Richtlinien zu ETF und sonstigen OGAW, kann jeder Teilfonds der Gesellschaft zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Reduzierung von Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Um unter anderem für Teilfonds zusätzliche Erträge zu generieren, beabsichtigt die Gesellschaft, sich an Wertpapierleihgeschäften zu beteiligen, sofern die Bestimmungen (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) erfüllt werden, die unter anderem in den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 dargelegt sind. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen zu einer Abweichung des Teilfonds von seinem Anlageziel entsprechend der Beschreibung im Prospekt oder zu zusätzlichen Risiken führen, die über seinem im Prospekt beschriebenen Profil liegen. Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Wertpapierleihgeschäften unterliegen: Aktien und Anleihen, die im Portfolio des entsprechenden Teilfonds gemäß dessen Anlagepolitik enthalten sind, wenn die Gesellschaft der Leihgeber ist.

Die folgenden Arten von Wertpapieren sind für Wertpapierleihgeschäfte zulässig:

(i) Staatsanleihen;

(ii) Hypothekenbesicherte Wertpapiere;

(iii) Unternehmensanleihen;

(iv) Agency-Anleihen;

(v) supranationale Anleihen;

[3] Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 üzu Organismen für gemeinsame Anlagen wurde aufgehoben und durch das Gesetz ersetzt.

(vi) Aktien weltweit;

(vii) börsengehandelte Fonds;

(viii) American Depositary Receipts;

(ix) Global Depositary Receipts.

Hinsichtlich solcher Leihgeschäfte muss die Gesellschaft prinzipiell für den entsprechenden Teilfonds eine Sicherheit erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leihvereinbarung mindestens dem Wert der globalen Bewertung der geliehenen Wertpapiere selbst entspricht.

Die Gesellschaft darf nur dann Wertpapierleihgeschäfte durchführen, wenn diese durch als Sicherheit von liquiden Mitteln und/oder Wertpapieren, die von einem geregelten Markt oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in einem Hauptindex und/oder in Wertpapieren enthalten sind, die von einem OECD-Mitgliedsstaat oder von lokalen Behörden eines OECD-Mitgliedsstaats oder durch supranationale Institutionen oder Organisationen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Geltungsbereich ausgegeben und garantiert werden, oder durch eine Garantie eines Finanzinstitutes mit hoher Kreditwürdigkeit in voller Höhe und fortlaufend gesichert sind und bis Ablauf des Leihvertrags zugunsten der Gesellschaft gesperrt sind.

Wertpapierleihe ist eine weit verbreitete Branchenpraxis, bei der Investmentportfolios kurzfristig Aktien oder Anleihen gegen ein zugrunde liegendes Wertpapier leihen. Diese Darlehen werden gegen eine Gebühr gewährt, die die Rendite des Teilfonds erhöht. Die Einnahmen aus Wertpapierleihgeschäften werden vom Teilfonds verwendet, um Kosten zu senken und die Wertentwicklung zu verbessern. Jeder Teilfonds führt je nach den weiter unten beschriebenen Faktoren fortlaufend oder vorübergehend Wertpapierleihgeschäfte durch. Es können keine Leihgeschäfte für über 50 % des festgelegten Nettovermögens eines jeden Teilfonds durchgeführt werden. Obwohl der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in der Praxis zum Datum dieses Prospekts voraussichtlich im Durchschnitt gering sein wird (d. h. rund 10 %), kann er für jeden relevanten Teilfonds zwischen 0 und 50 % liegen. Jeder Teilfonds der Gesellschaft ist nach eigenem Ermessen in der Lage, Wertpapierleihgeschäfte durchzuführen. Die Höhe und der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte der einzelnen Teilfonds variieren je nach Nachfrage und Anzahl der Möglichkeiten für die Wertpapierleihe, die sich ergeben und als hinreichend wesentlich angesehen werden, damit sich der Teilfonds beteiligen kann.

Die Leihgeschäfte dürfen keine Laufzeit von über 7 Tagen haben, ausgenommen die Leihgeschäfte, bei denen die Wertpapiere zu jeder Zeit von der Gesellschaft zurückgefordert werden können.

Die Gesellschaft hat Securities Finance Trust Company zur Wertpapierleihstelle bestellt oder kann von Zeit zu Zeit eine andere Stelle ernennen (die „**Wertpapierleihstelle**“). Als Gegenleistung für die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe erbrachten Leistungen hat/haben die Wertpapierleihstelle(n) Anspruch auf den Erhalt einer Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Fonds (zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer). Der betreffende Teilfonds zahlt 10 % der aus der Wertpapierleihe erzielten Bruttoerlöse als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle. Der Anlageverwalter erhält 5 % der Bruttoerlöse aus dem Wertpapierleihgeschäft zur Deckung seiner eigenen Verwaltungs- und Betriebskosten. Der Teilfonds behält 85 % der Bruttoerlöse aus dem Wertpapierleihgeschäft ein. Aus dem Programm entstehende Kosten/Gebühren werden aus den Bruttoerlösen der Wertpapierleihstelle (10 %) abgedeckt. Darin enthalten sind direkte und indirekte Kosten/Gebühren, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen. Weitere Einzelheiten zu diesen Beträgen, einschließlich etwaiger zusätzlicher Betriebskosten, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht. Der Anteil am Ertrag, den ein bestimmter Teilfonds aus allen Wertpapierleihgeschäften erhält, darf nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats geändert werden.

Alle Wertpapierleihgeschäfte werden zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen. Das schriftliche Einverständnis des Verwaltungsrats ist für alle Geschäfte erforderlich, die mit den Anlageverwaltern oder Unteranlageverwaltern oder einer ihrer verbundenen Personen eingegangen werden.

Die Wertpapierleihstelle ist keine mit dem Anlageverwalter oder den Unteranlageverwaltern verbundene Partei.

Die Gegenparteien der oben beschriebenen Transaktionen müssen gründlichen Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF mit den Regeln des Gemeinschaftsrechts als gleichwertig ansieht und die speziell für diese Art von Transaktionen gelten. Zwar gibt es bei der Auswahl der Gegenparteien keine Vorgaben in Bezug auf Rechtsstatus oder geografische Kriterien, jedoch werden diese Elemente gewöhnlich im Auswahlprozess berücksichtigt. Die Gegenparteien dieser Transaktionen sind in der Regel Organisationen mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat. Die Gesellschaft ist bestrebt, Gegenparteien aus einer Liste zugelassener Gegenparteien einzusetzen, für die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der CSSF-Regeln zur Auswahl von Gegenparteien eine Analyse des Kreditrisikos erstellt hat, und deren kurzfristige und langfristige Ratings von Standard & Poor's oder Moody's Investor Services oder Fitch Ratings nicht unter einem Niveau von BBB+ festgelegt wurden. Eine Gegenpartei kann eine verbundene Partei des Anlageverwalters sein. Gemäß ihrer Sicherheitenpolitik gewährleistet die Gesellschaft, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten bereitstellen und täglich aufrecht erhalten, die mindestens dem Marktwert der ausgeliehenen/veräußerten Wertpapiere entsprechen, wie unten beschrieben. Diese Sicherheiten müssen in folgender Form vorliegen:

(i) liquide Mittel (d. h. Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in der Ratsrichtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007) und deren Entsprechungen (einschließlich Akkreditive und Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden);

(ii) von dem OECD-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit regionalem, EU-weitem oder weltweitem Hintergrund ausgegebene oder garantierte Anleihen; Staatsanleihen müssen ein Mindest-Emittentenrating von AA- bei S&P oder Aa3 bei Moody's aufweisen (bei staatlichen Emittenten, die sowohl ein Rating von Moody's als auch ein Rating von S&P besitzen, gilt das niedrigere dieser beiden Ratings). Die Laufzeit dieser Anleihen kann variieren und unterliegt keinerlei Beschränkungen;

(iii) von Geldmarkt-OGA ausgegebene Aktien oder Anteile mit täglicher Berechnung des Nettoinventarwerts und einem Rating von AAA oder vergleichbar

(iv) von OGAW ausgegebene Aktien oder Anteile, die vorwiegend unter Erfüllung der Bedingungen der Punkte (v) und (vi) unten in Anleihen/Aktien anlegen;

(v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; oder

(vi) auf einem geregelten Markt oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaat zugelassene oder gehandelte Aktien unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Sicherheiten werden täglich auf Basis der verfügbaren Marktkurse bewertet, unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die aufgrund der Sicherheitsabschlagsrichtlinie für die einzelnen Assetklassen festgelegt wurden. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und können täglichen variablen Nachschussforderungen unterliegen. Die Sicherheitsabschläge können intern überprüft und anhand eines risikobasierten Ansatzes geändert werden.

Die Gesellschaft fordert eine Übersicherung von mindestens 102 % des Werts der zugrunde liegenden Wertpapiere. Der Sicherheitsabschlag für alle zulässigen Sicherheiten schwankt zwischen 0 und 2 %, so dass die Mindest-Übersicherung der zugrunde liegenden Wertpapiere niemals unter 100 % fällt.

Gegebenenfalls können Barsicherheiten, die der jeweilige Teilfonds für all diese Transaktionen erhalten hat, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds und wie folgt wiederangelegt werden: in (a) Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen am kurzfristigen Geldmarkt ausgegeben wurden, deren Nettoinventarwert börsentäglich berechnet wird und die über ein Rating von AAA oder gleichwertig verfügen, (b) kurzfristige Bankeinlagen und (c) Anleihen mit kurzer Laufzeit, die von einem EU-Mitgliedsstaat, der Schweiz, Kanada, Japan, den USA oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen der

EU, mit regionaler oder weltweiter Ausrichtung, ausgegeben oder garantiert werden, welche die unter Abschnitt XII. Artikel 43. J) der ESMA-Richtlinien zu ETF und sonstigen OGAW, die von der CSSF im CSSF-Rundschreiben 14/592 veröffentlicht wurden, beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Eine Wiederanlage dieser Art wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos jedes beteiligten Teilfonds berücksichtigt, insbesondere dann, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken, Verlustrisiken und Kursschwankungen generieren, (ii) zu Marktrisiken führen, die nicht mit den Anlagezielen des Teilfonds vereinbar sind oder (iii) einen geringeren Betrag erbringen als die Summe, die durch die Inanspruchnahme der Sicherheit hätte erzielt werden können.

Die Wertpapiere eines Teilfonds, die verliehen wurden, können von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt. Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (bzw. einer Unterverwahrstelle im Namen der Verwahrstelle) im Namen des betreffenden Teilfonds gehalten, wie es den Verwahrpflichten der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag entspricht. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und von dem Sicherheitengeber unabhängig sein sollte.

Sicherheitenpolitik

Wenn die Gesellschaft Geschäfte mit OTC- oder börsengehandelten Derivaten abschließt, sei es zur Erreichung des Anlageziels eines Teilfonds oder zum effizienten Portfoliomanagement, können zur Verringerung des Gegenparteirisikos Sicherheiten gemäß den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- Gemäß Abschnitt II b) des CSSF-Rundschreibens 08/356, können zur Verringerung des Gegenparteirisikos nur die nachfolgend aufgeführten Arten von Sicherheiten verwendet werden:

    - liquide Mittel, einschließlich Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate sowie Geldmarktinstrumente gemäß Definition in der Richtlinie 2007/16/EG; Akkreditive oder Bankbürgschaften und auf erste Aufforderung zahlbare Garantien erstklassiger Kreditinstitute, die nicht mit der Gegenpartei verbunden sind, werden als gleichwertig mit liquiden Mitteln angesehen;

    - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit regionalem, EU-weitem oder weltweitem Hintergrund ausgegebene oder garantierte Anleihen;

    - Anteile von Geldmarktfonds, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

    - Anteile von OGAW, die vornehmlich in den in den folgenden zwei Punkten aufgeführten Anleihen bzw. Aktien anlegen;

    - Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten;

    - Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, sie sind in einem wichtigen Index enthalten.

- In einer anderen Form als in bar geleistete Sicherheiten müssen sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, sodass sie rasch und zu einem Preis, welcher der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung so nahe wie möglich liegt, veräußert werden können. Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Artikel 48 des OGA-Gesetzes erfüllen.

- Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und es müssen tägliche Übertragungen (oberhalb von Mindestgrenzwerten) vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft über ausreichende Sicherheiten verfügt. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität werden nur mit einem angemessen konservativen Sicherheitsabschlag als Sicherheiten akzeptiert. Der Anlageverwalter bestimmt gemäß seiner eigenen Abschlagspolitik, welcher Sicherheitsabschlag für die einzelnen Vermögensklassen angemessen ist. Bei dem in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen festgelegten Sicherheitsabschlag wird je nach Art der erhaltenen Sicherheiten eine ganze Reihe von Faktoren berücksichtigt, wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte.

- Die erhaltenen Sicherheiten müssen mindestens die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Bonität aufweisen.

- Die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben sein, von dem keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei erwartet wird.

- Die Sicherheiten müssen bezüglich der Herkunftsländer, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung hinsichtlich der Konzentration von Emittenten gilt als erfüllt, wenn ein Teilfonds von der Gegenpartei von OTC-Derivaten und/oder Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts ausmacht. Schließt ein Teilfonds Geschäfte mit mehreren Gegenparteien ab, so müssen zur Ermittlung der 20 %-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten die Engagements der verschiedenen Körbe zusammengerechnet werden.

- Bei Eigentumsübertragung müssen die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder in deren Namen verwahrt werden. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Sicherheiten an eine Unterverwahrstelle delegieren, trägt jedoch weiterhin die allgemeine Verantwortung für die Verwahrung der Sicherheiten. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und von dem Sicherheitengeber unabhängig ist.

- Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit und ohne vorgängiges Einverständnis der Gegenpartei von der Gesellschaft voll eingefordert werden können.

- Nicht in bar erhaltene Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

    - Die Wiederanlage von Barsicherheiten ist mit den Risiken der getätigten Anlagen verbunden. Die Wiederanlage von Sicherheiten kann eine Hebelung bewirken, die bei der Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft zu berücksichtigen ist. Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

    - als Einlagen bei den in Artikel 41 (1) (f) des OGA-Gesetzes aufgeführten Einrichtungen hinterlegt werden;

    - in Staatsanleihen mit hoher Qualität investiert werden;

    - in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds angelegt werden;

    - gemäß den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten wiederangelegt werden.

Das Gegenparteirisiko der Gesellschaft aus Geschäften mit OTC- oder börsengehandelten Derivaten, die entweder zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds oder zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden, ist täglich mit Sicherheiten zu unterlegen. Für abgesicherte

Anteilsklassen abgeschlossene Devisengeschäfte müssen nicht mit Sicherheiten unterlegt werden. Der Teilfonds stellt sicher, dass die im Anhang A des Prospekts aufgeführten Grenzen nach Berücksichtigung der oben erwähnten angemessenen Sicherheitsabschläge nicht überschritten werden.

Sicherheitsabschlagspolitik

Die Gesellschaft hat für jede Klasse von Vermögenswerten, die sie als Sicherheiten erhält, eine Sicherheitsabschlagspolitik eingeführt. Ein Sicherheitsabschlag ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Risikoprofil dieser Sicherheit im Laufe der Zeit verschlechtern können. Bei der Sicherheitsabschlagspolitik werden die Eigenschaften der entsprechenden Anlageklasse berücksichtigt. Dazu gehören die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit, und die Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführter Stresstests. Vorbehaltlich der Rahmenvereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise einen Mindestbetrag für Überweisungen vorsehen können, ist vorgesehen, dass alle von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten gegebenenfalls dem Wert des jeweiligen, gemäß Sicherheitsabschlagspolitik angepassten Gegenpartei-Engagements entsprechen oder diesen übersteigen. Bezüglich der Laufzeit der Sicherheiten bestehen keine Beschränkungen.

Die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte werden von der Gesellschaft gemäß folgender Tabelle bewertet (die Gesellschaft nimmt ausschließlich Vermögenswerte der beiden unten aufgeführten Kategorien als Sicherheiten entgegen):

Beschreibung des Vermögenswerts	Bewertungsprozentsatz
Barmittel in einer zulässigen Währung	100 %
Handelbare Schuldverschreibungen in einer der zulässigen Währungen, die von den Regierungen der Industrieländer ausgegeben werden	60 - 100 %

Bei außergewöhnlicher Marktvolatilität behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Bewertungsprozentsätze für die Sicherheiten anzupassen. Folglich erhält die Gesellschaft in solchen Fällen umfangreichere Sicherheiten zur Absicherung ihres Gegenparteirisikos.

Anhang C – Nettoinventarwert

Definitionen:

„**Geschäftstag**“	Jeder vollständige Geschäftstag in Luxemburg, an dem die Banken für Geschäfte geöffnet sind (der 24. Dezember ist kein Geschäftstag)
„**Handelstag**“	In Bezug auf jeden Teilfonds jeder Geschäftstag mit Ausnahme von Tagen während eines Zeitraums, in dem die Bewertung der Anteile dieses Teilfonds ausgesetzt ist, oder von Tagen (wie vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen festgelegt), an denen eine Börse oder ein Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil des Portfolios des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist. Die Geschäftstage, die keine Handelstage sind, können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und unter www.abrdn.com in Erfahrung gebracht werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse bzw. Kategorie in jedem Teilfonds wird in der Referenz- oder Klassenwährung der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Kategorien ausgedrückt.

Der Anteilspreis kann bis auf vier Nachkommastellen in der Basiswährung gerundet werden. In jedem Fall können jedoch die Transaktionswerte bis auf zwei Nachkommastellen in der Basiswährung gerundet werden.

Die Teilfonds werden täglich bewertet, und der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse bzw. - kategorie in jedem Teilfonds wird an jedem Handelstag um 13:00 Uhr Luxemburger Zeit berechnet. Hat es nach 13:00 Uhr Luxemburger Zeit eine erhebliche Kursänderung auf den Märkten gegeben, auf denen ein wesentlicher Teil der einem bestimmten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen gehandelt oder notiert wird, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und umsichtig und in gutem Glauben eine zweite Bewertung vornehmen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse bzw. -kategorie in jedem Teilfonds an einem Handelstag wird berechnet, indem der Wert des ordnungsgemäß dieser Klasse bzw. Kategorie zuzuordnenden Gesamtvermögens dieses Teilfonds abzüglich der ordnungsgemäß dieser Klasse bzw. Kategorie zuzuordnenden Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der an diesem Handelstag in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse bzw. Kategorie dividiert wird.

Swing-Pricing

Der Verwaltungsrat vertritt derzeit die Erhebung einer Swing-Pricing-Anpassung auf den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds, wenn folgende Umstände eintreten:

- wenn die Nettorücknahmen an einem bestimmten Handelstag 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder einen vom Verwaltungsrat für bestimmte Teilfonds festgelegten niedrigeren Schwellenwert (d. h. 0 bis 5 %) (der „Swing-Schwellenwert“) übersteigen, wird der Nettoinventarwert für Emissionen und Rücknahmen um den geltenden Swing-Faktor (der „Swing-Faktor“) nach unten korrigiert;

- wenn die Nettozeichnungen an einem bestimmten Handelstag 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder einen vom Verwaltungsrat für bestimmte Teilfonds festgelegten niedrigeren Schwellenwert übersteigen, wird der Nettoinventarwert für Emissionen und Rücknahmen um den geltenden Swing-Faktor (der „Swing-Faktor“) nach oben korrigiert.

Wenn die Swing-Pricing-Anpassung in Rechnung gestellt wird, so wird sie in den betreffenden Teilfonds eingezahlt und geht in das Vermögen des Teilfonds ein.

Infolge einer Swing-Pricing-Anpassung ist der Anteilspreis für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen höher bzw. niedriger als der Anteilspreis für die Zeichnung oder Rücknahme ohne die Durchführung einer Swing-Pricing-Anpassung.

Die mit dem Handel von Anteilen verbundenen Kosten aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilsinhabern können sich negativ auf den Wert des Teilfondsvermögens auswirken. Um (i) diese als „Verwässerung" bezeichneten negativen Auswirkungen auf die bestehenden oder restlichen Anteilsinhaber zu verhindern und somit deren Interessen zu schützen, (ii) die mit den Handelsaktivitäten der Anleger verbundenen Kosten gerechter auf jene Anleger zu verteilen, die am betreffenden Handelstag Geschäfte tätigen, (iii) die Auswirkungen der Transaktionskosten auf die Performance der Teilfonds zu verringern und (iv) von häufigen Handelsaktivitäten abzuhalten, können die Teilfonds im Rahmen ihrer Bewertungspolitik Swing Pricing anwenden.

Die Entscheidung, Swing-Pricing auf den Nettoinventarwert anzuwenden, bezieht sich auf die gesamten Nettoflüsse des Teilfonds und wird nicht pro Anteilsklasse angewendet. Sie berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände der einzelnen Anlegertransaktionen.

Da die Verwässerung mit den Zu- und Abflüssen von Geldern aus dem Teilfonds zusammenhängt, lassen sich mögliche künftige Verwässerungen nicht genau abschätzen. Folglich kann auch nicht abgeschätzt werden, wie oft die Gesellschaft solche Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus an einem bestimmten Handelstag auszusetzen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies für die gegebenen Umstände der Handelsaktivitäten der Anleger nicht der geeignetste Ansatz ist.

Durch Swing Pricing kann der Nettoinventarwert um einen Swing-Faktor von voraussichtlich maximal 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nach oben oder unten angepasst werden, wenn an einem Handelstag die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen eines Teilfonds einen Swing-Schwellenwert überschreiten, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt. Die Festlegung erfolgt gemäß den Kriterien, die in der Swing-Pricing-Richtlinie der abrdn-Gruppe dargelegt sind (z. B. die Größe des betreffenden Teilfonds, die Art und Liquidität der Positionen, in die der Teilfonds investiert, usw.). Die angegebenen maximalen Swing-Faktoren sind Erwartungswerte. Der tatsächliche Swing-Faktor wird die nachstehend angegebenen Kosten widerspiegeln, die sich negativ auf den Wert des Teilfondsvermögens auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Swing-Faktor-Obergrenze über die oben genannten Höchstprozentsätze hinaus zu erhöhen, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie volatile Märkte gerechtfertigt ist und den besten Interessen der Anteilsinhaber entspricht. Die Anteilsinhaber werden über solche Entscheidungen mittels einer entsprechenden Veröffentlichung unter www.abrdn.com informiert und es erfolgt eine Mitteilung an die CSSF.

Der Swing-Faktor wird auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Handelsaktivität des Teilfondsportfolios festgelegt. Diese Kosten können unter anderem Spannen zwischen Geld- und Briefkursen, Maklergebühren, Transaktionsgebühren, Steuern und Abgaben, Eintritts- oder Austrittsgebühren, anteilsklassenspezifische Kosten und gegebenenfalls Registrierungskosten gemäß der Swing-Pricing-Richtlinie der abrdn-Gruppe umfassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Swing-Pricing-Richtlinie eingeführt, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurde, sowie spezifische operative Prozesse für die tägliche Anwendung des Swing Pricing.

Vorstehendes gilt für alle Teilfonds.

Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen der verschiedenen Klassen und Kategorien sind als Folge der unterschiedlichen Gebühren- und Kostenstrukturen bzw. Ausschüttungspolitik jeder Klasse oder Kategorie innerhalb der einzelnen Teilfonds unterschiedlich. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil werden Einkünfte und Aufwendungen als täglich anfallend behandelt.

Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

1. Barmittel bzw. Konteneinlagen einschließlich ausstehender Zinsen, die noch nicht erhalten wurden, sowie alle bis zum Handelstag für diese Einlagen aufgelaufene Zinsen;

2. alle Wechsel und Zahlungsverpflichtungen, die auf Sicht zahlbar sind, sowie alle fälligen Forderungen (einschließlich der Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren, deren Preis noch nicht bezahlt wurde);

3. alle übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile, Schuldtitel, Optionen oder Zeichnungsrechte und sonstigen Anlagen, die der Gesellschaft gehören (wobei die Gesellschaft im Einklang mit dem nachfolgenden Absatz über die Bewertung der Vermögenswerte Anpassungen bei Marktwertschwankungen von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel Ex-Dividende, Ex-Bezugsrecht oder durch ähnliche Methoden verursacht werden);

4. alle Dividenden und Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder in Form von Wertpapieren zustehen, soweit die Gesellschaft davon Kenntnis hat;

5. alle ausstehenden Zinsen, die noch nicht erhalten wurden, Zinsen, die bis zum Handelstag auf Wertpapiere oder andere zinstragende Vermögenswerte der Gesellschaft angefallen sind, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalwert der Wertpapiere enthalten sind;

6. den Liquidationswert aller Futures, Forwards, Call- oder Put-Optionen, bei denen die Gesellschaft noch offene Positionen hat;

7. alle Swap-Kontrakte, die die Gesellschaft abgeschlossen hat; und

8. alle übrigen Vermögenswerte jedweder Art, einschließlich vorab bezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- Wert der Kassenbestände oder Einlagen;

- Wechsel und Zahlungsaufforderungen, Außenstände, vorab bezahlte Aufwendungen, Bardividenden, erklärte oder aufgelaufene, aber noch nicht erhaltene Zinsen, jeweils in vollem Umfang, soweit es im Einzelfall nicht unwahrscheinlich ist, dass sie vollständig bezahlt werden oder eingehen; in diesem Fall wird ihr Wert nach Abzug eines angemessenen Abschlags ermittelt, um den wahren Wert widerzuspiegeln;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist, werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Preis bewertet oder, falls es mehrere solcher Märkte gibt, auf Grundlage des zuletzt erhältlichen Preises auf dem Hauptmarkt des betreffenden Wertpapiers;

- falls nach Auffassung des Verwaltungsrats der zuletzt verfügbare Preis nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente widerspiegelt, wird der Wert dieser Wertpapiere vom Verwaltungsrat anhand der bei vernünftiger Betrachtung zu erwartenden Veräußerungserlöse sorgfältig und in gutem Glauben bestimmt;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder gehandelt werden und die auch nicht auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden anhand der wahrscheinlichen Veräußerungserlöse bewertet, die vom Verwaltungsrat sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt werden;

- der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß der vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien bestimmt wird, wobei die unterschiedlichen Kontraktarten jeweils einheitlich behandelt werden. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Abrechnungskurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag glattgestellt werden können, auf den sich die

Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat für vernünftig und angemessen hält.

- der Wert von Swaps wird durch Anwendung einer anerkannten und nachvollziehbaren Bewertungsmethode regelmäßig bestimmt;

- alle übrigen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren ermittelt wird;

- alle in einem bestimmten Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die nicht auf die Referenzwährung lauten, auf die die Anteile dieses Teilfonds lauten, werden zu dem Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt am jeweiligen Handelstag gilt; und

- wenn Anpassungen am Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds gemäß den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden, kann die Bewertung der vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Wertpapiere angepasst werden, um die geschätzte Geld-/Briefspanne widerzuspiegeln.

Der Wert eines Vermögenswerts, der in einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse oder Kategorie gehalten wird und der nicht auf die Referenzwährung dieses Teilfonds bzw. auf die Klassenwährung lautet, wird zu dem Wechselkurs in die jeweilige Referenz- bzw. Klassenwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt um 13:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Handelstag gilt.

Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehören:

(i) alle Darlehen, Rechnungen und Kreditorenkonten;

(ii) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungskosten (einschließlich der Anlageverwaltungsgebühr und der an Dritte zu zahlenden Gebühren);

(iii) alle gegenwärtig und künftig bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungs- oder Immobilienverpflichtungen;

(iv) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, wie entsprechend dem Kapital und den Erträgen am jeweiligen Handelstag von der Gesellschaft berechnet, und sonstige etwaig Rücklagen, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat zugelassen und genehmigt sind; und

(v) alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an der Gesellschaft bestehen. Bei der Berechnung der Höhe dieser Verbindlichkeiten bezieht die Gesellschaft alle zahlbaren Auslagen und alle der Gesellschaft anfallenden Kosten mit ein, die Folgendes umfassen: Die Anlageverwaltungsgebühr, die an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlende Vergütung (einschließlich aller angemessenen Spesen), die Gebühren der Anlageberater (sofern bestellt), der Abschlussprüfer, der Verwaltungsstelle, der Vertreter der Gesellschaft, der Domizilstelle, der Zahlstellen, Registerstellen, Transferstellen und ständigen Vertreter in den Staaten, in denen die Gesellschaft registriert ist, der Vertriebsstellen, Treuhänder, Verwahrstellen, Korrespondenzbanken oder sonstiger von der Gesellschaft beauftragter Dritter, die Gebühren für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, die Kosten einer angestrebten Notierung und der Aufrechterhaltung dieser Notierung sowie die Kosten für Verkaufsförderung, Druck, Berichtswesen und Veröffentlichung (einschließlich angemessener Marketing- und Werbekosten sowie der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck in verschiedenen Sprachen) von Prospekten, Nachträgen, Begründungen, Registration Statements, Jahresberichten und Halbjahresberichten, alle auf Vermögenswerte und Erträge der Gesellschaft anfallenden Steuern (insbesondere die Zeichnungssteuer und fällige Stempelsteuern), Registrierungskosten und sonstige an Regierungen und Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Staaten zu zahlende Gebühren, Versicherungskosten (nicht jedoch der auf die Gesellschaft entfallende Anteil an der Dachpolice, falls zutreffend, der abrdn-Gruppe), die Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilsinhaber vorgenommen werden (insbesondere u. a. für die Einholung von Expertenmeinungen und Prozessführung)

und alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Verwahrstellengebühren und übliche Transaktionsgebühren und -kosten, die von der Verwahrstelle oder deren Beauftragten in Rechnung gestellt werden (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge und anderer angemessener Spesen, wie z. B. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Kosten für Interimsscheine, spezielle Transportkosten, etc.), die üblichen Maklergebühren und Provisionen von Banken und Maklern für Wertpapier- und ähnliche Transaktionen, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann alle Verwaltungskosten und sonstigen regelmäßigen oder periodischen Aufwendungen für eine Jahresperiode oder andere Perioden vorab per Schätzung ermitteln und diesen Betrag gleichmäßig verteilt für die entsprechende Periode in Ansatz bringen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der verschiedenen Teilfonds.

Vorläufige Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung pro Anteil

Die Gesellschaft kann die Nettoinventarwert-Berechnung pro Anteil für einen oder mehrere Teilfonds sowie Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Klassen bzw. Kategorien unter folgenden Umständen aussetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem eine oder mehrere der Hauptbörsen oder anderen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der einem solchen Teilfonds zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen sind oder in dem der Handel mit ihnen eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der einem solchen dort notierten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft betrifft;
b) in einer Situation, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, als dessen Folge Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre;
c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Berechnung des Preises oder Werts von Anlagen dieses Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Werts hinsichtlich der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eingesetzt werden;
d) in den Zeiten, in denen die Gesellschaft außerstande ist, die für die Auszahlung zurückgenommener Anteile des betreffenden Teilfonds benötigten Mittel ins Inland zurückzubringen, oder in denen eine Geldüberweisung in Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für Rücknahmen von Anteilen fälligen Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann;
e) wenn aus irgendeinem anderen Grunde die Kurse für Anlagen der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;
f) nach Veröffentlichung einer Mitteilung, mit der eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber zum Zweck der Abwicklung der Gesellschaft einberufen wird;
g) bei einer Fusion, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats eine gerechtfertigte Maßnahme zum Schutz der Anteilsinhaber darstellt;
h) im Falle eines Aussetzens der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Fonds, in denen die Gesellschaft einen erheblichen Teil ihres Vermögens angelegt hat; oder
i) unter anderen Umständen, die im OGA-Gesetz und in anderen anwendbaren Verordnungen dargelegt sind.

Die Anleger werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil durch eine Veröffentlichung auf www.abrdn.com unter „Fund Centre“, „Unterlagen und Dokumente“ informiert.

Die Aussetzung eines Teilfonds wirkt sich nicht auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen anderer nicht ausgesetzter Teilfonds aus.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Nettoinventarwert-Berechnung pro Anteil ist ausgesetzt.

Die Luxemburger Aufsichtsbehörde sowie die jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, werden über eine solche Aussetzung unterrichtet. Zeichner bzw. Anteilsinhaber, die die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an dem/den betreffenden Teilfonds beantragt haben, werden ebenfalls benachrichtigt.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse bzw. Kategorie in jedem Teilfonds wird am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft veröffentlicht und steht in den Geschäftsstellen der Verwahrstelle zur Verfügung. Die Gesellschaft kann nach Ermessen des Verwaltungsrats die Veröffentlichung dieser Informationen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klassenwährung und in anderen Währungen in führenden Finanzzeitungen veranlassen.

Anhang D – Anlagen in Festlandchina

Einige Teilfonds können direkt oder indirekt am Wertpapiermarkt Festlandchinas investieren. Neben den mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken sowie sonstigen im Abschnitt „*Risikofaktoren*“ beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in China gelten, sollten Anleger außerdem die nachstehend aufgeführten zusätzlichen spezifischen Risiken beachten.

Nach den Gesetzen von Festlandchina gibt es eine Grenze dafür, wie viele Anteile eines einzelnen Unternehmens, das an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein „in Festlandchina notiertes Unternehmen“), ein einzelner ausländischer Anleger (einschließlich eines Teilfonds) halten darf, und darüber hinaus eine Grenze für die maximalen kombinierten Beteiligungen aller ausländischen Anleger an einem einzelnen in Festlandchina notierten Unternehmen. Solche Grenzen für Auslandsbeteiligungen können auf aggregierter Basis angewandt werden (d. h. sowohl für im Inland als auch für im Ausland ausgegebene Aktien derselben börsennotierten Gesellschaft). Die Grenze für einen einzelnen ausländischen Anleger ist derzeit auf 10 % der Anteile eines in Festlandchina notierten Unternehmens festgelegt und die Grenze für ausländische Anleger insgesamt auf 30 % der Anteile eines in Festlandchina notierten Unternehmens. Diese Grenzen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Ausländische Anleger, die strategische Anlagen in einem in Festlandchina notierten Unternehmen gemäß den relevanten Gesetzen und Verordnungen tätigen, sind hinsichtlich ihrer Anteilsbestände im Rahmen strategischer Anlagen nicht an die vorstehenden prozentualen Grenzen gebunden.

Mit strategischen Anlagen ausländischer Anleger ist der Erhalt von China A-Aktien durch Übertragung im Rahmen einer Vereinbarung oder eine gezielte Ausgabe neuer Anteile durch das in Festlandchina notierte Unternehmen gemeint. Durch strategische Anlagen erhaltene China A-Aktien dürfen drei Jahre lang nicht übertragen werden.

China Interbank Bond Market

Der chinesische Anleihemarkt besteht aus dem Interbankanleihemarkt und dem Markt für börsennotierte Anleihen. Bei dem chinesischen Interbankanleihemarkt („CIBM“) handelt es sich um einen im Jahr 1997 eingerichteten OTC-Markt. Derzeit finden mehr als 90 % des Anleihehandels in der VRC auf dem CIBM statt, und zu den wichtigsten Produkten, die auf diesem Markt gehandelt werden, gehören Staatsanleihen, Zentralbankpapiere, Anleihen der Policy Banks und Unternehmensanleihen.

Der CIBM befindet sich noch im Entwicklungsstadium. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen sind daher möglicherweise niedriger als an weiter entwickelten Märkten. Marktvolatilität und ein potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund des niedrigen Handelsvolumens bei bestimmten Schuldtiteln können dazu führen, dass die Kurse der an diesem Markt gehandelten Schuldtitel stark schwanken. Die jeweiligen Teilfonds, die an diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit VRC-Anleihen Verluste erleiden. Zwischen den Geld- und Briefkursen der VRC-Anleihen kann eine große Spanne liegen. Dadurch entstehen für die betreffenden Teilfonds möglicherweise bedeutende Handels- und Veräußerungskosten und eventuell sogar Verluste beim Verkauf der Anlagen.

Sofern ein Teilfonds Geschäfte am chinesischen Interbankanleihemarkt in der VRC tätigt, kann dieser Teilfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es kann vorkommen, dass die Gegenpartei einer Transaktion mit dem Teilfonds ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Zahlung des entsprechenden Werts nicht erfüllt.

Der CIBM ist außerdem mit aufsichtsrechtlichen Risiken verbunden. Aufgrund von Unregelmäßigkeiten am CIBM kann die China Government Securities Depository Trust & Clearing Co. Ltd. (die zentrale Clearing-Stelle) die Eröffnung neuer Depots für bestimmte Produkte am CIBM aussetzen. Wenn Depots gesperrt sind oder nicht eröffnet werden können, sind die Möglichkeiten der entsprechenden Teilfonds für Anlagen am CIBM beschränkt. Wenn andere Handelsalternativen erschöpft sind, können sie dadurch erhebliche Verluste erleiden.

Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 für den gegenseitigen Anleihemarktzugang zwischen Hongkong und China gestartete Initiative („Bond Connect"), die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS"), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Bond Connect unterliegt den Regeln und Vorschriften, die von den chinesischen Behörden erlassen werden. Diese Regeln und Vorschriften können zu gegebener Zeit geändert werden und umfassen (unter anderem):

(i) die „Interim Measures for the Administration of Mutual Bond Market Access between China and Hong Kong (Decree No.1 2017)" (Vorläufige Maßnahmen für die Verwaltung des gegenseitigen Zugangs zum Anleihemarkt zwischen Festlandchina und Hongkong), (內地與香港債券市場互聯互通合作管理暫行辦法(中國人民銀行令[2017]第1號)), die am 21. Juni 2017 von der People's Bank of China („PBOC") herausgegeben wurden;

(ii) den „Guide on Registration of Overseas Investors for Northbound Trading in Bond Connect" (Leitfaden zur Registrierung ausländischer Anleger für den Northbound-Handel mit Bond Connect) (中國人民銀行上海總部"債券通"北向通境外投資者准入備案業務指引), der am 22. Juni 2017 vom Shanghai Head Office der PBOC herausgegeben wurde; und

(iii) alle weiteren, von den zuständigen Behörden erlassenen anwendbaren Vorschriften.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in China wird es berechtigten ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link") in die Anleihen zu investieren, die auf dem CIBM im Umlauf sind. Für den Northbound Trading Link wird es keine Anlagekontingente geben.

Beim Handel über den Northbound Trading Link müssen berechtigte ausländische Anleger das CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution zur Registrierungsstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Gemäß den in China geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited) eröffnen. Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Marktvolatilität und ein potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund des niedrigen Handelsvolumens bei bestimmten Schuldtiteln am CIBM können dazu führen, dass die Kurse bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldtitel stark schwanken. Ein Teilfonds, der an diesem Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Zwischen den Geld- und Briefkursen entsprechender Wertpapiere kann eine große Spanne liegen. Dadurch entstehen für den Teilfonds möglicherweise bedeutende Handels- und Veräußerungskosten und eventuell sogar Verluste beim Verkauf der Anlagen.

Sofern der Teilfonds Geschäfte am CIBM tätigt, kann dieser Teilfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es kann vorkommen, dass die Gegenpartei einer Transaktion mit dem Teilfonds ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Zahlung des entsprechenden Werts nicht erfüllt.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über einen Onshore-Abwicklungsagenten, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Daher unterliegt der Teilfonds dem Risiko des Ausfalls solcher Dritter sowie dem Risiko von Fehlern seitens dieser.

Shanghai-Hongkong Stock Connect und Shenzhen-Hongkong Stock Connect

Bestimmte Teilfonds können über das Shanghai-Hongkong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hongkong Stock Connect (zusammen „Stock Connect“) in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren und direkten Zugang zu diesen haben, weshalb sie zusätzlichen Risiken unterliegen können. Insbesondere sollten Anteilsinhaber beachten, dass diese Programme neu und die relevanten Verordnungen unerprobt sind und Änderungen unterliegen können. Es besteht keine Gewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickeltes, mit dem Wertpapierhandel und Clearing verbundenes Programm. Ziel von Stock Connect ist es, gegenseitigen Zugang zum Aktienmarkt von Festlandchina und Hongkong zu erhalten.

Stock Connect besteht aus zwei Northbound-Handelsverbindungen, eine zwischen SSE und SEHK, die andere zwischen SZSE und SEHK. Stock Connect erlaubt ausländischen Anlegern, über ihre in Hongkong basierten Makler Aufträge zu platzieren, um zulässige chinesische A-Aktien zu handeln, die an der SSE („SSE-Wertpapiere“) oder an der SZSE notiert sind („SZSE-Wertpapiere“) (die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere werden zusammen als „Stock Connect-Wertpapiere“ bezeichnet).

Die SSE-Wertpapiere umfassen alle jeweils im SSE 180 Index und im SSE 380 Index vertretenen Aktien und alle an der SSE notierten China A-Aktien, die nicht in den entsprechenden Indizes vertreten sind, für die jedoch entsprechende H-Aktien an der SEHK notiert sind, außer (i) denjenigen an der SSE-notierten Aktien, die nicht in Renminbi („**RMB**“) gehandelt werden, und (ii) denjenigen an der SSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die relevanten Regulierungsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle Aktienbestandteile des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index, der eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden hat, sowie alle an der SZSE notierten chinesische A-Aktien, die keine Bestandteile der maßgeblichen Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, außer jene an der SZSE notierten Aktien, (i) die nicht in RMB notiert sind oder gehandelt werden, (ii) die im „Risk Alert Board“ enthalten sind, (iii) deren Notierung durch die SZSE ausgesetzt wurde und (iv) die sich in der Vor-Delisting-Phase befinden. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die relevanten Regulierungsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit geändert werden.

Weitere Informationen zu Stock Connect sind online auf der folgenden Website verfügbar:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Stock Connect:

- *Heimatmarkt-Regeln*

  Ein fundamentaler Grundsatz des Wertpapierhandels über Stock Connect ist, dass die Gesetze, Regeln und Verordnungen des Heimatmarktes der betreffenden Wertpapiere für die Anleger gelten, die diese Wertpapiere erwerben. Daher ist Festlandchina in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere der Heimatmarkt, und ein Teilfonds muss die Gesetze, Regeln und Verordnungen Festlandchinas in Bezug auf den Handel mit Stock Connect-Wertpapieren einhalten (mit Ausnahme derjenigen in Verbindung mit Verwahrungsvereinbarungen, die zwischen den Teilfonds und der SEHK-Tochtergesellschaft in Shanghai und/oder Shenzhen für den Handel mit Stock Connect-Wertpapieren geschlossen wurden). Wenn gegen diese Gesetze, Regeln oder Verordnungen verstoßen wird, haben die SSE und die SZSE jeweils die Befugnis, eine

Untersuchung durchzuführen, und können von Börsenteilnehmern der HKEx verlangen, Informationen zu einem Teilfonds bereitzustellen und Untersuchungen zu unterstützen.

Nichtsdestoweniger werden bestimmte gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften aus Hongkong ebenfalls weiterhin für den Handel mit Stock Connect-Wertpapieren gelten.

- *Quotenbeschränkungen*

  Die Programme unterliegen einer täglichen Quotenbeschränkung, die die Fähigkeit eines Teilfonds, über die Programme rechtzeitig in Stock Connect-Wertpapiere zu investieren, einschränken kann. Insbesondere werden, sobald die tägliche Northbound-Quote auf Null sinkt oder die tägliche Northbound-Quote während der Eröffnungssitzung überschritten wird, neue Kaufaufträge abgelehnt (obwohl Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere ungeachtet des Quotenbetrags verkaufen dürfen).

- *Beschränkung für Handelstage*

  Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte von Festlandchina und Hongkong beide für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten am entsprechenden Abrechnungstag geöffnet sind. Aufgrund von Unterschieden bei den Handelstagen der Märkte von Festlandchina und Hongkong kann es vorkommen, dass ein normaler Handelstag für den Markt von Festlandchina in Hongkong kein Handelstag ist und die Teilfonds dementsprechend nicht mit Stock Connect-Wertpapieren handeln können. Die Teilfonds können daher dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien in Zeiten, zu denen Stock Connect nicht in Betrieb ist, unterliegen.

- *Aussetzungsrisiko*

  Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und zur umsichtigen Verwaltung von Risiken erforderlich ist. Im Falle einer Aussetzung ist die Fähigkeit der Teilfonds, auf den Festlandchina-Markt zuzugreifen, beeinträchtigt.

- *Wirtschaftliches Eigentum/Nominee-Vereinbarungen*

  Die von einem Teilfonds gekauften Stock Connect-Wertpapiere werden von der entsprechenden Unterverwahrstelle in Konten des Hong Kong Central Clearing and Settlement Systems („CCASS“) verwahrt, das von Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong betrieben wird. Die HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der über Stock Connect gehandelten Stock Connect-Wertpapiere der Teilfonds. Die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) veröffentlichten Stock Connect-Verordnungen sehen ausdrücklich vor, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber agiert und die Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (z. B. die Teilfonds) hinsichtlich der über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere die Rechte und Interessen genießen, die den anwendbaren Gesetzen entsprechen. Während im Rahmen dieser Verordnungen sowie anderer Gesetze und Verordnungen in Festlandchina auf die verschiedenen Konzepte eines Nominee-Inhabers und eines wirtschaftlichen Eigentümers Bezug genommen wird, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es kann nicht garantiert werden, dass die Gerichte der VRC diese Konzepte beispielsweise bei den Liquidationsverfahren von Unternehmen aus der VRC anerkennen.

  Daher können die Teilfonds, auch wenn ihre Eigentümerschaft möglicherweise letztlich anerkannt wird, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte bezüglich ihrer Stock Connect-Wertpapiere erleiden. Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen hinsichtlich der über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und die Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben sowie keinen direkten Regressanspruch gegenüber der HKSCC in dem Fall, dass die Teilfonds Verluste erleiden, die aus der Leistung oder Insolvenz der HKSCC resultieren.

- *Anlegerentschädigung*

  Die Anlagen eines Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect profitieren nicht von lokalen Anlegerentschädigungssystemen und sind nicht vom Hongkonger Investor Compensation Fund gedeckt.

  Andererseits werden die Teilfonds, die über Stock Connect investieren, nicht vom China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt, da sie den Northbound-Handel über Wertpapier-Broker in Hongkong, jedoch nicht über Broker in der VRC ausführen.

- *Risiko eines Zahlungsausfalls von China Clear/Clearing- und Abrechnungsrisiken*

  Die HKSCC und ChinaClear richten die Clearing-Links ein und sind jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften zu ermöglichen. Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Clearing-, Abrechnungs- und Aktienbesitz-Infrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagement-Rahmenwerk und Maßnahmen eingerichtet, die von der CSRC genehmigt und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als sehr gering angesehen.

  Im Falle eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, Clearing-Teilnehmer bei der Einforderung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Die HKSCC hat erklärt, dass sie in gutem Glauben handeln wird, um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über verfügbare rechtliche Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear anzustreben. Da ChinaClear keinen Beitrag zum HKSCC-Garantiefonds leistet, verwendet die HKSCC den HKSCC-Garantiefonds nicht dazu, verbleibende Verluste infolge der Glattstellung von Positionen von ChinaClear zu decken. Die HKSCC verteilt wiederum die wiedererlangten Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig an Clearing-Teilnehmer. Der entsprechende Broker, über den ein Teilfonds handelt, verteilt seinerseits Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder, soweit diese direkt oder indirekt von der HKSCC zurückerlangt wurden. Daher erlangt ein Teilfonds möglicherweise seine Verluste oder seine Stock Connect-Wertpapiere nicht vollständig zurück und/oder der Prozess der Wiedererlangung kann sich verzögern.

- *Trennung*

  Das bei ChinaClear im Namen der HKSCC eröffnete Wertpapierkonto ist ein Sammelkonto, auf dem die Stock Connect-Wertpapiere für mehrere wirtschaftliche Eigentümer miteinander vermischt werden. Die Stock Connect-Wertpapiere werden nur auf den Konten getrennt, die bei der HKSCC von Clearing-Teilnehmern eröffnet werden, sowie auf den Konten, die bei den entsprechenden Unterverwahrstellen von ihren Kunden (einschließlich der Teilfonds) eröffnet werden.

- *Risiko in Verbindung mit Informationstechnologie*

  Die Programme erfordern die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der Börsen und die Börsenteilnehmer können dem Betriebsrisiko unterliegen. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über die Programme unterbrochen werden und die Fähigkeit der Teilfonds, Zugang zum Markt für China A-Aktien zu erlangen, kann beeinträchtigt werden.

- *Das Zurückziehen zulässiger Aktien*

  Die Verordnungen der VRC legen von Zeit zu Zeit Beschränkungen für den Verkauf und Kauf bestimmter Stock Connect-Wertpapiere fest. Außerdem kann ein Stock Connect-Wertpapier aus dem Umfang der zulässigen Wertpapiere für den Handel über das Programm zurückgezogen werden, was sich auf das Portfolio der Teilfonds auswirken kann, wenn sie diese Wertpapiere halten. Falls diese zurückgezogenen Stock Connect-

Wertpapiere weiterhin an der SSE und/oder SZSE notiert sind, dürfen sie über die Programme verkauft, jedoch nicht gekauft werden.

- *SSE-Kursbegrenzungen*

  SSE-Wertpapiere unterliegen einer allgemeinen Kursbegrenzung von ±10 % basierend auf dem Schlusskurs des vorausgehenden Handelstages. Außerdem unterliegen Stock Connect-Wertpapiere, die im Risk Alert Board enthalten sind, einer Kursbegrenzung von ±5 % basierend auf dem Schlusskurs des vorausgehenden Handelstages. Die Kursbegrenzung kann von Zeit zu Zeit geändert werden. Alle Aufträge bezüglich Stock Connect-Wertpapieren müssen innerhalb der Kursbegrenzung liegen.

- *Besteuerungsrisiko*

  Die Formalisierung der für die Programme geltenden Steuer der VRC steht derzeit noch aus. Infolgedessen unterliegen die Teilfonds Ungewissheiten bezüglich ihrer Steuerverbindlichkeiten in der VRC (siehe Abschnitt *„Besteuerung von chinesischen Aktien und Anleihen“* unter *„Besteuerung“*).

- *Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Teilnahme an Versammlungen der Anteilsinhaber*

  Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich des Teilfonds) halten Stock Connect-Wertpapiere, die über Stock Connect gehandelt werden, über ihre Broker oder Depotbanken und müssen die Vereinbarung und die Frist einhalten, die von ihren jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) festgelegt wurden. Möglicherweise haben sie nur einen Geschäftstag Zeit, um für einige Arten von Kapitalmaßnahmen von Stock Connect-Wertpapieren Maßnahmen zu ergreifen. Daher kann sich der Teilfonds möglicherweise nicht rechtzeitig an manchen Kapitalmaßnahmen beteiligen.

  Gemäß der bestehenden Praxis in Festlandchina sind mehrere Stellvertreter nicht möglich. Daher kann der Teilfonds möglicherweise keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilsinhaber hinsichtlich der Stock Connect-Wertpapiere ernennen.

- *Währungsrisiko*

  Wenn ein Teilfonds nicht auf RMB (d. h. die Währung, in der Stock Connect-Wertpapiere gehandelt und abgerechnet werden) lautet, kann die Performance des Teilfonds durch Schwankungen des Wechselkurses zwischen RMB und der Denominierungswährung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Teilfonds kann eine Absicherung von Devisenrisiken anstreben, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Selbst wenn eine solche Absicherung vorhanden ist, kann sie ineffektiv sein. Andererseits kann eine fehlende Absicherung von Devisenrisiken dazu führen, dass der Teilfonds unter Wechselkursschwankungen leidet.

Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder ChiNext-Markt

Ein Teilfonds kann über Shenzhen-Hongkong Stock Connect in den Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder in den ChiNext-Markt der SZSE investieren. Anlagen im SME-Board und/oder im ChiNext-Markt können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds und seine Anleger führen. Es bestehen folgende zusätzlichen Risiken:

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse

Am SME-Board oder ChiNext-Markt notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit kleinerem Betriebsumfang. Daher unterliegen sie stärkeren Aktienkurs- und Liquiditätsschwankungen und haben höhere Risiken und Umschlagsraten als Unternehmen, die am Haupt-Board der SZSE notiert sind.

Risiko der Überbewertung

Am SME-Board und/oder ChiNext-Markt notierte Titel können überbewertet sein und eine solch außergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Aktienkurse können anfälliger für Manipulationen sein, da weniger Aktien im Umlauf sind.

Regulierungsunterschiede

Die Regeln und Vorschriften bezüglich Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, sind im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger streng als jene des Haupt-Board und des SME-Board.

Delisting-Risiko

Das Delisting von Unternehmen, die am SME-Board und/oder ChiNext-Markt notiert sind, kann häufiger und schneller stattfinden. Es kann sich negativ auf einen Teilfonds auswirken, wenn die Notierung der Unternehmen, in die er investiert, aufgehoben wird.

Anhang E – Besondere Hinweise für Anleger

Der Prospekt und die PRIIPS KID, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Zwischenbericht der Gesellschaft sind kostenlos in Papierform bei der Transferstelle, der britischen Fazilitäts-, Marketing- und Vertriebsstelle, dem Repräsentanten oder der Zentralisierungs- und Korrespondenzstelle sowie auf www.eifs.lu/abrdn erhältlich.

Für Anleger in EU-/EWR-Ländern, in denen die Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen ist, bietet die Transferstelle, European Investors Facilities Services (www.eifs.lu/abrdn), sofern in diesem Anhang E nichts anderes vorgesehen ist, den Anlegern Informationen, um die Aufgaben gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) zu erfüllen.

Alle sonstigen Informationen, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind, sind ebenfalls bei der Transferstelle erhältlich.

Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf-/Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden, sind auch am Geschäftssitz der Transferstelle/Fazilitätsstelle erhältlich.

Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit den Rechten der Anleger und der Bearbeitung von Beschwerden stehen auch am Geschäftssitz der Transferstelle/Fazilitätsstelle zur Verfügung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.abrdn.com veröffentlicht und sind darüber hinaus am Geschäftssitz der Transferstelle/Fazilitätsstelle erhältlich.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind bei der Transferstelle einzureichen.

Die Steuervorschriften und Praktiken der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts verschiedener Länder wird Anlegern empfohlen, ihren Steuerberater bezüglich der Konsequenzen für ihren persönlichen Steuerstatus zu konsultieren.

Für Anleger in bestimmten Ländern finden sich im Folgenden zusätzliche Informationen.

Bitte beachten Sie, dass sich Registrierungen ändern können. Wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft, um aktuelle Informationen zu erhalten.

Land	Lokale Stelle	Zusätzliche Informationen
Österreich		**Die folgenden Fonds werden nicht vertrieben:** • **abrdn SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund** • **abrdn SICAV II – Global Risk Mitigation Fund** • **abrdn SICAV II – Emerging Market Local Currency Debt Fund**
Kanada	**k. A.**	Die Anteile von abrdn SICAV II werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Ein Angebot von Anteilen in Kanada erfolgt ausschließlich auf dem Wege einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Emissionsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Informationen enthält, (ii) auf einer Basis, die von der Anforderung ausgenommen ist, dass abrdn SICAV II gemäß anwendbaren Anforderungen in den betreffenden kanadischen Gerichtsbarkeiten einen Prospekt vorbereiten und bei den relevanten kanadischen Wertpapierregulierungsbehörden einreichen muss, und (iii) an Personen bzw. juristische Personen, die „permitted clients“ (zulässige Kunden) entsprechend der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 „Registration Requirements, Exemptions and On-going Registrant Obligations“ sind. Die Verwaltungsgesellschaft, die als

		Verwalter von abrdn SICAV II und als deren Privatplatzierungsstelle in Kanada fungiert, ist in keiner Gerichtsbarkeit in Kanada in irgendeiner Eigenschaft registriert und kann daher in bestimmten kanadischen Gerichtsbarkeiten auf eine oder mehrere Ausnahmen von verschiedenen Registrierungsanforderungen angewiesen sein. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen in Kanada ansässig geworden ist, ein „permitted client" (zulässiger Kunde) sein muss und die Voraussetzungen für einen „permitted client" nicht oder nicht mehr erfüllt, kann der Anleger keine weiteren Anteile kaufen und er muss möglicherweise seine umlaufenden Anteile zurückgeben.
Frankreich	**Zentralisierungs- und Korrespondenzstelle** BNP Paribas S.A. 16 Boulevard des Italiens 75009 Paris Frankreich	Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind an die Transferstelle zu richten, können jedoch auch bei der Zentralisierungs-/Korrespondenzstelle in Frankreich zur Weiterleitung an die Transferstelle eingereicht werden. Sämtliche für Anteilsinhaber in Frankreich bestimmten Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch auch über die Zentralisierungs-/Korrespondenzstelle in Frankreich erfolgen. SRI-Label Zum Datum dieses Prospekts haben nur die folgenden Fonds das vom französischen Finanzministerium gemäß den Bestimmungen des Dekrets Nr. 2016-10 vom 8. Januar 2016 in seiner jeweils geltenden Fassung ins Leben gerufene und unterstützte SRI-Label erhalten: • **abrdn SICAV II – Global Impact Equity Fund**
Deutschland		**Die folgenden Fonds werden nicht in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben. Anteile dieser Fonds dürfen Anlegern, die unter das Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB") fallen, NICHT öffentlich angeboten werden.** • **abrdn SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund** • **abrdn SICAV II – Emerging Market Local Currency Debt Fund** Mitteilungen an die Anleger werden in den folgenden Fällen per Post versandt: a. Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, b. Beendigung der Verwaltung des Fonds oder seine Liquidation, c. Änderungen an den Fondsregeln, die im Widerspruch zu den vorherigen Anlageprinzipien stehen, die wesentliche Anlegerrechte beeinträchtigen oder die sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen aus dem Vermögenspool beziehen, d. Zusammenführung der Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und e. Änderung von abrdn SICAV II in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds. Die folgenden Fonds erfüllen die Voraussetzungen eines Aktienfonds im Sinne des InvStG, da sie kontinuierlich mehr als 50 % ihres Bruttovermögens in Aktienwerten (im Sinne des InvStG) anlegen. • **abrdn SICAV II – European Smaller Companies Fund** • **abrdn SICAV II – Global Impact Equity Fund** • **abrdn SICAV II – Global Smaller Companies Fund**

Guernsey		Die Verwaltungsgesellschaft wurde im Rahmen der Ausnahmeregelung für regulierte Lizenznehmer in Bezug auf die Bewerbung von Teilfonds registriert. Die Ausnahmeregelung gilt in folgenden Fällen: (a) Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen ständigen Geschäftssitz in der Vogtei Guernsey; und (b) Die Verwaltungsgesellschaft ist ein Unternehmen mit Sitz in Luxemburg (ein Land, das in der ersten Spalte des Anhangs zu den Investor Protection (Designated Countries and Territories) (Bailiwick of Guernsey) Regulations, 2017, aufgeführt ist); und (c) Die Werbung wird im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen durchgeführt; und (d) Die Werbung wird ausschließlich für Personen durchgeführt, die nach einem der folgenden Gesetze zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit zugelassen sind: (i) das Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, 2020; (ii) das Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc (Bailiwick of Guernsey) Law, 2020; (iii) das Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law, 2020; (iv) das Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law, 2002, in seiner jeweils geltenden Fassung; oder (v) das Insurance Managers and Insurance Intermediaries (Bailiwick of Guernsey) Law, 2002, in seiner jeweils geltenden Fassung. (e) Das Datum, ab dem die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Werbemaßnahmen durchzuführen, wird der Aufsichtsbehörde durch Ausfüllen des Formulars für die Meldung von Werbemaßnahmen in Übersee schriftlich mitgeteilt. Das Formular für die Meldung von Werbemaßnahmen in Übersee durch die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. Dezember 2023 bei der Guernsey Financial Services Commission eingereicht.
Italien	**Zahlstellen** State Street Bank GmbH, Niederlassung Italien Via Ferrante Aporti 10 20125 Mailand Societè Generale Securities Services S.P.A Via Benigno Crespi 19A – MAC2 20159 Mailand Allfunds Bank S.A., Niederlassung Italien Via Bocchetto 6 20123 Mailand Banca Sella Holding S.P.A Piazza Gaudenzio Sella, 1 13900 Biella Caceis Bank, Niederlassung Italien Piazza Cavour, 2 20121 Mailand	Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind an die Transferstelle zu richten, können jedoch auch bei einer italienischen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Transferstelle eingereicht werden. Sämtliche für Anteilsinhaber in Italien bestimmten Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch auch über eine italienische Zahlstelle erfolgen. Die italienische Zahlstelle kann die Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme sammeln und diese zusammengefassten Anträge im Namen der italienischen Zahlstelle und im Auftrag der Anleger an die Transferstelle weiterleiten. In diesem Fall werden die Anteile auf den Namen der italienischen Zahlstelle im Anteilsregister von abrdn SICAV II eingetragen, begleitet von dem Vermerk „im Auftrag Dritter“ oder einer gleichbedeutenden Formulierung. Im Antragsformular erteilen die Anleger der italienischen Zahlstelle das entsprechende Mandat. Darüber hinaus kann die italienische Zahlstelle italienischen Anlegern auch die Möglichkeit bieten, von Thesaurierungs-/Umtausch-/Rücknahmeprogrammen Gebrauch zu machen.
Jersey		Die Genehmigung für den Vertrieb dieses Prospekts im Sinne der Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 (die „COB-Order“) wurde nicht von

		der Jersey Financial Services Commission eingeholt. Dementsprechend darf das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, ausschließlich in Jersey erfolgen, sofern dieses Angebot kein öffentliches Angebot darstellt (gemäß Definition in der COB-Order) oder das Angebot im Vereinigten Königreich oder Guernsey zulässig ist und in Jersey ausschließlich in der Weise an Personen vertrieben wird, in der es derzeit im Vereinigten Königreich oder Guernsey vertrieben wird. Der Verwaltungsrat von abrdn SICAV II darf diese Genehmigung in Zukunft beantragen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.
Portugal	**Zahlstelle** Banco Electrónico de Serviço Total, SA Sitz: Rua Castilho, 26, Piso 2, 1250-069 Lissabon	
Schweiz	**Repräsentant** FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES LTD, Feldeggstrasse 12, CH-8008 Zürich, Schweiz **Zahlstelle** NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1, CH-8001 Zürich, Schweiz.	**1. Repräsentant** Der Repräsentant in der Schweiz ist FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES LTD, Feldeggstrasse 12, CH-8008 Zürich, Schweiz. **2. Zahlstelle** Die Zahlstelle in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1, CH-8001 Zürich, Schweiz. **3. Ort, von dem die entsprechenden Dokumente bezogen werden können** Der Prospekt, die KID, die Satzung sowie die Jahres- und Zwischenberichte können jederzeit kostenlos beim Repräsentanten bezogen werden. **4. Veröffentlichungen** Veröffentlichungen bezüglich abrdn SICAV II erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG Zürich (*www.fundinfo.com*). Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf *www.fundinfo.com* veröffentlicht. **5. Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen** Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können abrdn Investments Luxembourg S.A. oder mit ihr verbundene Unternehmen Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten bezüglich Anteilen in der Schweiz zahlen. Diese Aktivitäten umfassen unter anderem die Organisation von Informationsveranstaltungen, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Marketingmaterialien und die Schulung von Vertriebsmitarbeitern. Die Offenlegung von Retrozessionen erfolgt auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG). Retrozessionen gelten nicht als Rückvergütungen, selbst wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden. Außerdem können Rückvergütungen direkt an die Anleger gezahlt werden, um die Gebühren und Kosten in Verbindung mit dem Fonds zu reduzieren, vorausgesetzt diese: - werden aus Gebühren bezahlt, die auf die Vermögenswerte des Fonds und nicht zusätzlich erhoben wurden;

		- werden auf der Grundlage objektiver Kriterien bezahlt; - werden an alle Anleger gezahlt, die die objektiven Kriterien im selben Maße und zur selben Zeit erfüllen. Rückvergütungen können nur gezahlt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - die Mindestanlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder in mehreren Organismen für gemeinsame Anlagen; - die Höhe der Gebühren, die aus der Anlage resultieren; - die erwartete Dauer der Anlage; - die Bereitschaft des Anlegers, die Auflegung des Fonds zu unterstützen. Auf Anfrage des jeweiligen Anlegers, der eine solche Rückvergütung erhält, müssen abrdn Investments Luxembourg S.A. oder ihre verbundenen Unternehmen den Betrag kostenlos offenlegen. **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand** Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für in der Schweiz angebotene Anteile ist der eingetragene Sitz des Repräsentanten oder der eingetragene Sitz bzw. Wohnsitz des Anlegers.
Vereinigtes Königreich	**Fazilitäts-, Marketing- und Vertriebsstelle** abrdn Investments Limited, 280 Bishopsgate, London, EC2M 4RB	abrdn SICAV II hat abrdn Investments Limited mit Hauptgeschäftssitz in 280 Bishopsgate, London, EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, zu seiner Fazilitäts-, Marketing- und Vertriebsstelle im Vereinigten Königreich ernannt. abrdn Investments Limited ist von der Financial Conduct Authority („FCA“) zugelassen und wird in Bezug auf das Anlagegeschäft von dieser beaufsichtigt. Potenzielle Anleger sollten bedenken, dass abrdn SICAV II nicht den gemäß dem Financial Services and Market Act (FSMA) erlassenen Regelungen und Verordnungen zum Anlegerschutz unterliegt. Anleger genießen weder den Schutz des United Kingdom Financial Services Compensation Scheme noch haben sie ein entsprechendes Rücktrittsrecht. Britische Anleger sollten beachten, dass sie keine Möglichkeit haben, sich mit einer Beschwerde gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle an den Financial Ombudsman Service des Vereinigten Königreichs zu wenden, wenn sie in diesen Fonds investieren. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle werden nicht durch das Financial Services Compensation Scheme abgedeckt, falls eine der beiden Parteien nicht in der Lage sein sollte, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Schriftliche Beschwerden über Service-Aspekte einschließlich der Geschäftstätigkeit von abrdn SICAV II oder Anfragen bezüglich des Erhalts eines Exemplars des Verfahrens zur Handhabung von Beschwerden können an die britische Fazilitäts-, Marketing- und Vertriebsstelle gerichtet werden, die diese an den Hauptsitz von abrdn SICAV II weiterleitet. Die Anleger haben jedoch kein Recht auf Zugang zu unabhängigen Rechtsbehelfen oder Entschädigungssystemen in Luxemburg. Der Prospekt und die PRIIPS KID, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Zwischenbericht von abrdn SICAV II sind kostenlos in Papierform bei der britischen Fazilitäts-, Marketing- und Vertriebsstelle sowie bei der Transferstelle erhältlich.
Vereinigte Staaten von Amerika	**k. A.**	Die Anteile wurden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung eingetragen, und abrdn SICAV II wurde nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der

		jeweils geänderten Fassung eingetragen. Folglich dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem ihrer Bundesstaaten, Territorien, Besitzungen oder anderen unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Gebieten oder an eine bzw. zugunsten einer „US-Person“ angeboten oder verkauft werden. In diesem Sinne ist unter einer „US-Person“ ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten, einem ihrer Bundesstaaten, Territorien, Besitzungen oder anderen unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Gebieten (die „USA“) ansässige Person zu verstehen, sowie jegliche Personengesellschaft oder juristische Person, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer politischen Gebietskörperschaften gegründet wurde oder verwaltet wird. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen dürfen Anteile mit vorheriger Zustimmung von abrdn SICAV II und in einer Weise, die nicht zu einer Registrierung gemäß den besagten Gesetzen führt, in den Vereinigten Staaten oder an eine bzw. zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden.

SFDR-Anhang

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

abrdn SICAV II - Euro Corporate Bond Fund

Rechtsträgerkennung:

0C8VPGENNA8PSKOIU246

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden**, enthält es einen Mindestanteil von 10.00% an nachhaltigen Investitionen**
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Emittenten investiert, die:

- schwere, dauerhafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden vermeiden und
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft angemessen behandeln und
- einen angemessenen Lebensstandard für ihre Interessengruppen unterstützen.

Ziel des Fonds ist es, ökologische und soziale Merkmale ganzheitlich zu fördern. Dabei berücksichtigen wir nicht alle Merkmale für alle Investitionen, sondern konzentrieren uns auf die relevantesten Merkmale für jede Investition, basierend auf der Art ihrer Tätigkeit, ihren Tätigkeitsbereichen sowie ihren Produkten und Dienstleistungen. Mit unserem proprietären Research-Rahmen wollen wir die folgenden Aspekte innerhalb dieses Fonds fördern, allerdings kann aber auch

ein breiteres Spektrum an Aspekten auf Anlagebasis gefördert werden:

Umwelt – Unterstützung eines soliden Energiemanagements und Verringerung der Treibhausgasemissionen, Förderung von gutem Wasser-, Abfall- und Rohstoffmanagement und Umgang mit Auswirkungen auf Biodiversität und Ökologie.

Soziales – Förderung guter Arbeitspraktiken und -beziehungen, Maximierung der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Unterstützung der Vielfalt in der Belegschaft und gesunde Beziehungen zu den Gemeinschaften.

Benchmark
Dieser Fonds verfügt über eine finanzielle Benchmark, die für die Portfoliokonstruktion verwendet wird, aber keine nachhaltigen Kriterien enthält und nicht zum Zweck der Erreichung dieser Eigenschaften ausgewählt wird. Diese finanzielle Benchmark wird als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds und als Vergleich für die verbindlichen Verpflichtungen des Fonds herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Unser Ansatz identifiziert Emittenten, die die oben genannten E&S-Kriterien unterstützen. So möchten wir sicherstellen, dass mindestens 80 % des Portfolios auf die identifizierten E&S-Kriterien abgestimmt sind. Zu diesem Zweck verfolgen wir die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die es uns ermöglichen, das Erreichen der vom Fonds geförderten E&S-Merkmale zu messen:

  Nachhaltigkeitsindikator – Screening-Kriterien
  Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings an, um sicherzustellen, dass schwere, dauerhafte oder nicht behebbare Schäden vermieden werden. Es werden binäre Ausschlüsse angewendet, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen. Unsere Ausschlüsse basieren auf den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact, PAI), sind aber nicht auf diese beschränkt. Die Kriterien umfassen Investitionen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact (PAI 10), umstrittene Waffen (PAI 14), Tabakproduktion und Kraftwerkskohle.

  Nachhaltigkeitsindikator – Environment, Social & Governance Performance
  Unser proprietärer ESG House Score, der von unserem zentralen ESG-Investmentteam in Zusammenarbeit mit dem quantitativen Investmentteam entwickelt wurde, wird verwendet, um Unternehmen mit potenziell hohen oder schlecht gemanagten ESG-Risiken zu identifizieren. Der Score wird berechnet, indem eine Vielzahl von Dateneingaben innerhalb eines proprietären Rahmens kombiniert wird, in dem verschiedene ESG-Faktoren danach gewichtet werden, wie wichtig sie für den jeweiligen Sektor sind. Auf diese Weise können wir sehen, wie Unternehmen im globalen Kontext abschneiden. Durch den Score werden verschiedene ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange bewertet, besonders nach den folgenden Kriterien: Energie, Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Biodiversität/ökologische Auswirkungen und Kreislaufwirtschaft, Arbeitspraktiken und -beziehungen, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden und Lieferkettenmanagement.

  Der Fonds schließt mindestens 5 % der Emittenten mit dem niedrigsten ESG House Score aus, die in der Benchmark enthalten sind.

  Nachhaltigkeitsindikator – Vermeidung schlechter ESG-Praktiken
  Unsere Kreditanalysten ordnen wir jedem Emittenten ein ESG-Risiko-Rating von „niedrig“, „mittel“ oder „hoch“ zu (wobei „niedrig“ besser ist). Dies ist kreditprofilspezifisch und zeigt, wie stark sich ESG-Risiken unserer Meinung nach jetzt und in Zukunft auf die Kreditqualität des Emittenten auswirken werden. Im Mittelpunkt steht die Wesentlichkeit der inhärenten Umwelt- und Sozialrisiken des Tätigkeitsbereichs und der Umgang der einzelnen Unternehmen mit diesen Risiken in Verbindung mit der Qualität und Nachhaltigkeit der Unternehmensführung. Diese Wesentlichkeitsbewertung wird mit einer Beurteilung des Zeitrahmens kombiniert, über den sich diese ESG-Risiken auswirken können. Unsere Analysten verwenden ein ESG-Risikobewertungs-Framework, um diese Bewertungen zu unterstützen.

  Dabei handelt es sich um ein proprietäres Instrument, das dazu beitragen soll, das Wissen und die Expertise von Kreditanalysten systematisch zu bündeln, um das ESG-Risikorating (niedrig / mittel / hoch) zu untermauern, das den Emittenten von Schuldtiteln zugewiesen wird.

  Der Fonds schließt Unternehmen aus, bei denen die Governance-Bewertung eines Analysten dazu führt, dass das ESG-Risiko-Rating insgesamt als hoch eingestuft wird.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Das Ziel der nachhaltigen Investition ist es, einen Beitrag zur Lösung einer ökologischen oder sozialen Herausforderung zu leisten, abgesehen davon, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichtet und gut verwaltet wird. Jede nachhaltige Investition kann einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Themen leisten. Tatsächlich leisten viele Unternehmen einen positiven Beitrag zu beiden Bereichen. abrdn verwendet die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie, um den Beitrag zu ökologischen Aspekten zu bestimmen, darunter: (1) Eindämmung des Klimawandels, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Außerdem bezieht sich abrdn auf die 17 Nachhaltigkeitsziele und ihre Unterziele, um die Themen der EU-Taxonomie zu ergänzen und einen Rahmen für die Berücksichtigung von sozialen Zielen zu haben.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss einen positiven wirtschaftlichen Beitrag leisten, um als nachhaltige Investition infrage zu kommen. Dies umfasst die Berücksichtigung von ökologisch oder sozial konformen Umsätzen, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben oder einen nachhaltigen Betrieb. abrdn zielt darauf ab, den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten/Beitrag des Portfoliounternehmens zu einem nachhaltigen Ziel zu bestimmen oder zu schätzen. Dieses Element wird dann gewichtet und fließt in den Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen des Fonds ein.

abrdn verwendet eine Kombination der folgenden Methoden:
i. eine quantitative Methodik, die auf einer Kombination öffentlich zugänglicher Datenquellen beruht; und
ii. Die eigenen Erkenntnisse und Engagement-Ergebnisse von abrdn
abrdn überlagert die quantitative Methodik mit einer qualitativen Bewertung, um für jede Beteiligung an einem Fonds einen Gesamtprozentsatz des wirtschaftlichen Beitrags zu einem nachhaltigen Ziel zu berechnen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet***

Wie in der SFDR-Delegiertenverordnung gefordert, verursacht die Investition keinen erheblichen Schaden („Do No Significant Harm“ / „DNSH“) an einem der nachhaltigen Investitionsziele.

abrdn hat einen 3-stufigen Prozess entwickelt, um die Berücksichtigung von DNSH sicherzustellen:

i. Ausschlüsse von Sektoren
abrdn hat mehrere Sektoren identifiziert, die automatisch nicht für eine Aufnahme als nachhaltige Investition in Frage kommen, da sie erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Dazu gehören unter anderem: (1) Verteidigung, (2) Kohle, (3) Öl- und Gasexploration, Produktion und damit verbundene Tätigkeiten, (4) Tabak, (5) Glücksspiel und (6) Alkohol.

ii. DNSH-Binärtest
Der DNSH-Check ist ein binärer Test, anhand dessen festgestellt wird, ob ein Unternehmen die Kriterien des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung („Do No Significant Harm“) erfüllt oder nicht.
Wenn die Kriterien erfüllt sind, bedeutet das nach der Methode von abrdn, dass das Unternehmen keine Verbindung zu umstrittenen Waffen hat, es weniger als 1 % seines Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielt, weniger als 5 % seines Umsatzes mit tabakbezogenen Aktivitäten erzielt, kein Tabakproduzent ist und keine schwerwiegenden ESG-Kontroversen aufweist. Wenn das Unternehmen diesen Test nicht besteht, kann es nicht als nachhaltige Investition angesehen werden. Der Ansatz von abrdn orientiert sich an den SFDR-PAIs, die in den Tabellen 1, 2 und 3 der SFDR-Delegierten Verordnung enthalten sind, und basiert auf externen Datenquellen und internen Erkenntnissen von abrdn.

iii. DNSH-Warnung
abrdn berücksichtigt die Indikatoren des SFDR PAI, wie sie in der SFDR-Delegiertenverordnung definiert sind, um verbesserungswürdige Bereiche oder potenzielle zukünftige Bedenken zu identifizieren. Dies beinhaltet unter anderem die Betrachtung des PAI-Ergebnisses im Vergleich zu den Mitbewerbern und den Beitrag einer Anlage zu den aggregierten PAI-Zahlen des Fonds. Diese Indikatoren führen zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen, sodass ein Unternehmen mit aktiven DNSH-Warnungen als nachhaltige Investition betrachtet werden kann. abrdn konzentriert seine Interventionen auf diese Bereiche, um Probleme zu lösen und bessere Ergebnisse zu erzielen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt die in der Delegierten Verordnung zur SFDR definierten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Global Compact der UN (UNGC), umstrittene Waffen und die Förderung von Kraftwerkskohle.

UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Emittenten auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Emittenten aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Emittenten aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz des Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:
o abrdn überwacht alle verbindlichen und zusätzlichen PAI-Indikatoren über unseren Anlageprozess zur ESG-Integration unter Verwendung unseres proprietären House Score und Daten externer Anbieter. PAI-Indikatoren, die entweder einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als außergewöhnlich hoch angesehen werden, werden zur Überprüfung markiert und können für eine Einflussnahme im Unternehmen ausgewählt werden.
o Berücksichtigung der Kohlenstoffintensität und THG-Emissionen von Emittenten über unsere klimabezogenen Tools und Risikoanalysen.
o Governance-Indikatoren über unsere proprietären Governance-Scores und unseren Risikorahmen, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.
o Das Anlageuniversum wird laufend auf Emittenten überprüft, die gegen die internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, sowie auf Unternehmen im Staatsbesitz aus Ländern, die gegen diese Standards verstoßen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Emittenten auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Standards wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Ja, der Fonds verpflichtet sich, die folgenden PAIs in seinem Anlageprozess zu berücksichtigen, was bedeutet, dass eine Pre- und Post-Trade-Überprüfung stattfindet und jede Anlage für den Fonds anhand dieser Faktoren bewertet wird, um ihre Eignung für den Fonds zu bestimmen.

• PAI 1: THG-Emissionen (Scope 1 und 2)
• PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Überwachung nachteiliger Auswirkungen
Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf die oben genannten PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

• UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
• Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
• Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die oben genannten PAI-Indikatoren auf folgende Weise überwacht:

o Die Kohlenstoffintensität und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen werden über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen berücksichtigt.
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstossen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

Nach der Investition führen wir auch die folgenden Aktivitäten in Bezug auf zusätzliche PAIs durch:

o Abhängig von der Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz der Daten für die Investitionen erfolgt die Berücksichtigung zusätzlicher PAI-Indikatoren von Fall zu Fall.
o abrdn überwacht PAI-Indikatoren über unseren ESG-Integrationsinvestitionsprozess mit einer Kombination aus unserem proprietären Haus-Score und Daten-Feeds von Drittanbietern.
o Die Governance-Indikatoren werden über unsere proprietären Governance-Scores und Risikorahmen überwacht, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen und Vergütungen.

Minderung nachteiliger Auswirkungen
o PAI-Indikatoren, die eine definierte Vorinvestitionsprüfung nicht bestehen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und können vom Fonds nicht gehalten werden.
o PAI-Indikatoren, die nach der Investition überwacht werden, einen bestimmten Binärtest nicht bestehen oder als über dem Durchschnitt liegend gelten, werden zur Überprüfung gekennzeichnet und können für das Engagement ausgewählt werden. Diese PAI-Indikatoren können als Instrument für den Dialog mit Unternehmen dienen. Zum Beispiel kann abrdn mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Richtlinien zu entwickeln, wenn solche fehlen, aber sinnvoll wären. Falls Kohlenstoffemissionen als hoch angesehen werden, kann abrdn gemeinsam mit dem Unternehmen langfristige Ziele und einen Reduktionsplan erarbeiten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds zielt darauf ab:
• Eine konsistente risikobereinigte Outperformance zu erzielen, indem er unseren aktiven Ansatz bei der Titelauswahl verfolgt, der auf das allgemeine Umfeld abgestimmt ist.
• Von unserer aktiven Zusammenarbeit mit den Unternehmen zu profitieren, in deren Rahmen wir auf positive Veränderung des Unternehmensverhaltens drängen.
• Ein Portfolio aufzubauen, das in Unternehmen mit überzeugenden ESG-Praktiken (Umwelt, Soziales, Governance) investiert.
• Die Unterstützung und die Erkenntnisse unseres großen, engagierten Fixed-Income-Teams und integrierte ESG-Spezialressourcen zu nutzen.

Das Anlageziel des Fonds ist eine langfristige Gesamtrendite durch die Anlage von mindestens 80 % des Vermögens in auf Euro lautende Anleihen und anleihenbezogene Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen herausgegeben werden, erzielt werden soll.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Schuldtitel und schuldbezogene Wertpapiere unterhalb des Investment-Grade-Ratings investieren.

Der Fonds kann auch Staatsanleihen, Wandelanheihen und andere Anleihen (z. B. supranationale Anleihen, staatlich unterstützte Anleihen, indexgebundene Anleihen, forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Anleihen) weltweit halten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Fonds ist es, seine Benchmark, den Markit iBoxx Euro Corporates Index (EUR), vor Gebühren zu übertreffen. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet, enthält jedoch keine nachhaltigen Kriterien.

Um sein Ziel zu erreichen, engagiert sich der Fonds in Positionen, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder er investiert in Wertpapiere, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Fonds können erheblich von den Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Fonds wird sein Performanceprofil voraussichtlich auf längere Sicht nicht erheblich von dem der Benchmark abweichen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden***

  Zu den verbindlichen Elementen der Strategie gehören:

  1. Eine Verpflichtung, mindestens 80 % der Vermögenswerte zu halten, die den E/S-Merkmalen entsprechen, und innerhalb dieser Vermögenswerte mindestens 10 % der Vermögenswerte zu halten, die der abrdn-Methodik zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen entsprechen.
  2. Eine Verpflichtung, binäre Ausschlüsse anzuwenden, um spezifische Anlagebereiche im Zusammenhang mit dem UN Global Compact, umstrittenen Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle auszuschließen.
  3. Eine Verpflichtung zum Ausschluss von mindestens den untersten 5 % der Emittenten mit einem ESG House Score, die in der Benchmark enthalten sind.
  4. Die Verpflichtung, jeden Emittenten auszuschließen, bei dem die Governance-Bewertung eines Analysten dazu führt, dass das ESG-Risikorating insgesamt als hoch eingestuft wird.
  5. Ein Ziel für die Kohlenstoffintensität eines Portfolios, das unter der Benchmark liegt.

  Diese Elemente gelten verbindlich und fortlaufend.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Der Fonds schließt Unternehmen mit den höchsten ESG-Risiken aus, die anhand des ESG House Score ermittelt werden. Konkret werden die Emittenten aus der Benchmark ausgeschlossen, die nach dem ESG House Score zu den untersten 5 % gehören.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Bei diesem Fonds muss das Unternehmen, in das investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften. Das kann über die Überwachung bestimmter PAI-Indikatoren nachgewiesen werden, beispielsweise Korruption, Einhaltung der

den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Steuervorschriften und Vielfalt. Darüber hinaus filtert abrdn durch die Verwendung der proprietären ESG-Scores von abrdn innerhalb des Anlageprozesses alle Investitionen mit niedrigen Governance-Scores aus. Unsere Governance-Scores bewerten die Corporate Governance und die Führungsstruktur eines Unternehmens (einschließlich der Vergütungspolitik) sowie die Qualität und das Verhalten der Führungskräfte und des Managements. Eine niedrige Punktzahl wird in der Regel vergeben, wenn Bedenken in Bezug auf finanziell wesentliche Kontroversen, mangelnde Steuerkonformität oder Governance-Bedenken oder eine schlechte Behandlung von Mitarbeitern oder Minderheitsaktionären bestehen.

Die Investition muss zudem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht werden. Verstöße gegen diese internationalen Standards werden durch eine ereignisbezogene Kontroverse angezeigt und im Anlageprozess berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Fondsvermögens sind auf soziale und ökologische Aspekte ausgerichtet. Ökologische und soziale Mindestschutzmaßnahmen werden dadurch erfüllt, dass auf die zugrunde liegenden Anlagen gegebenenfalls bestimmte PAIs angewandt werden. Der Fonds verpflichtet sich zu einem Anteil von mindestens 10 % an nachhaltigen Anlagen.

Der Fonds investiert maximal 20 % seines Vermögens in der Kategorie „Sonstige“, die Staatsanleihen, liquide Mittel, Geldmarktinstrumente und Derivate umfasst.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

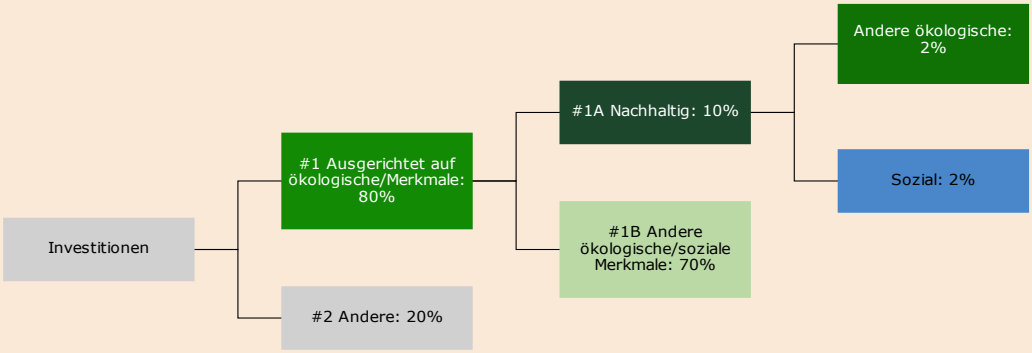

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
–Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Im Einklang mit E/S-Merkmalen** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umwelt- oder Sozialzielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere E/S-Merkmale** umfasst Investitionen

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Der Fonds wird keine Derivate einsetzen, um ökologische oder soziale Eigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestition dar.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]***

	Ja
	In fossiles Gas
	In Kernenergie
x	Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

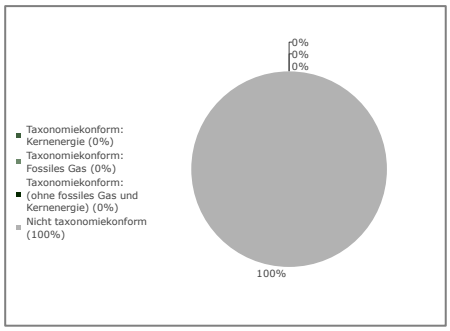

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

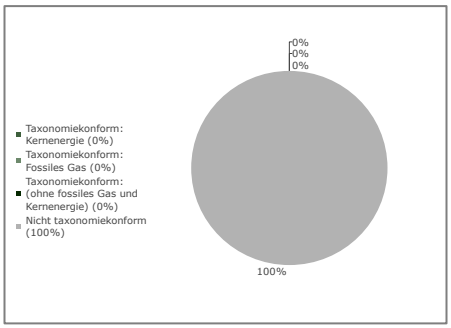

Diese Grafik gibt 100 der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel ist 2 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialer Zielsetzung ist 2 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz

Unter „Sonstige“ fallen Anlagen in liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Derivate und gegebenenfalls Staatsanleihen. Diese Anlagen dienen der Liquiditätssicherung, dem Ziel einer bestimmten Rendite oder dem Risikomanagement und tragen mitunter nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds bei.

Bestimmte ökologische und soziale Mindestanforderungen werden dadurch erfüllt, dass PAIs angewandt werden. Soweit relevant, werden diese auf die zugrunde liegenden Wertpapiere angewendet.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Fondsspezifische Dokumentationen, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen, werden unter www.abrdn.com im Fondscenter veröffentlicht. Die Dokumentation finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste eingeben, auf den Fondslink klicken und den Abschnitt „Literatur“ auswählen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
abrdn SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund

Rechtsträgerkennung:
5493004ABG8CUCJM5548

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden**, enthält es einen Mindestanteil von 40.00% an nachhaltigen Investitionen**
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Emittenten investiert, die:

- schwere, dauerhafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden vermeiden und
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft angemessen behandeln und
- einen angemessenen Lebensstandard für ihre Interessengruppen unterstützen.

Ziel des Fonds ist es, ökologische und soziale Merkmale ganzheitlich zu fördern. Dabei berücksichtigen wir nicht alle Merkmale für alle Investitionen, sondern konzentrieren uns auf die relevantesten Merkmale für jede Investition, basierend auf der Art ihrer Tätigkeit, ihren Tätigkeitsbereichen sowie ihren Produkten und Dienstleistungen. Mit unserem proprietären Research-Rahmen wollen wir die folgenden Aspekte innerhalb dieses Fonds fördern, allerdings kann aber auch

ein breiteres Spektrum an Aspekten auf Anlagebasis gefördert werden:

Umwelt – Unterstützung eines soliden Energiemanagements und Verringerung der Treibhausgasemissionen, Förderung von gutem Wasser-, Abfall- und Rohstoffmanagement und Umgang mit Auswirkungen auf Biodiversität und Ökologie.

Soziales – Förderung guter Arbeitspraktiken und -beziehungen, Maximierung der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Unterstützung der Vielfalt in der Belegschaft und gesunde Beziehungen zu den Gemeinschaften.

Benchmark
Dieser Fonds verfügt über eine finanzielle Benchmark, die für die Portfoliokonstruktion verwendet wird, aber keine nachhaltigen Kriterien enthält und nicht zum Zweck der Erreichung dieser Eigenschaften ausgewählt wird. Diese finanzielle Benchmark wird als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds und als Vergleich für die verbindlichen Verpflichtungen des Fonds herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Unser Ansatz identifiziert Emittenten, die die oben genannten E&S-Merkmale fördern, und zielt darauf ab, sicherzustellen, dass mindestens 90 % des Portfolios mit den identifizierten E&S-Merkmalen übereinstimmen. Zu diesem Zweck verfolgen wir die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die es uns ermöglichen, das Erreichen der vom Fonds geförderten E&S-Merkmale zu messen:

  Nachhaltigkeitsindikator – Screening-Kriterien
  Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings an, um sicherzustellen, dass schwere, dauerhafte oder nicht behebbare Schäden vermieden werden. Es werden binäre Ausschlüsse angewendet, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen. Unsere Ausschlüsse basieren auf den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact, PAI), sind aber nicht auf diese beschränkt. Zu den Kriterien gehören Investitionen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact (PAI 10), Unternehmen in Staatsbesitz (SOE), Waffen (PAI 14), Tabak, Kraftwerkskohle sowie Öl und Gas und Stromerzeugung – weitere Details können auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ eingesehen werden.

  Nachhaltigkeitsindikator – Environment, Social & Governance Performance
  Unser proprietärer ESG House Score, der von unserem zentralen ESG-Investmentteam in Zusammenarbeit mit dem quantitativen Investmentteam entwickelt wurde, wird verwendet, um Unternehmen mit potenziell hohen oder schlecht gemanagten ESG-Risiken zu identifizieren. Der Score wird berechnet, indem eine Vielzahl von Dateneingaben innerhalb eines proprietären Rahmens kombiniert wird, in dem verschiedene ESG-Faktoren danach gewichtet werden, wie wichtig sie für den jeweiligen Sektor sind. Auf diese Weise können wir sehen, wie Unternehmen im globalen Kontext abschneiden. Durch den Score werden verschiedene ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange bewertet, besonders nach den folgenden Kriterien: Energie, Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Biodiversität/ökologische Auswirkungen und Kreislaufwirtschaft, Arbeitspraktiken und -beziehungen, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden und Lieferkettenmanagement.

  Der Fonds schließt mindestens 10 % der Emittenten mit dem niedrigsten ESG House Score aus, die in der Benchmark enthalten sind.

  Nachhaltigkeitsindikator – Vermeidung schlechter ESG-Praktiken
  Unsere Kreditanalysten ordnen wir jedem Emittenten ein ESG-Risiko-Rating von „niedrig“, „mittel“ oder „hoch“ zu (wobei „niedrig“ besser ist). Dies ist kreditprofilspezifisch und zeigt, wie stark sich ESG-Risiken unserer Meinung nach jetzt und in Zukunft auf die Kreditqualität des Emittenten auswirken werden. Im Mittelpunkt steht die Wesentlichkeit der inhärenten Umwelt- und Sozialrisiken des Tätigkeitsbereichs und der Umgang der einzelnen Unternehmen mit diesen Risiken in Verbindung mit der Qualität und Nachhaltigkeit der Unternehmensführung. Diese Wesentlichkeitsbewertung wird mit einer Beurteilung des Zeitrahmens kombiniert, über den sich diese ESG-Risiken auswirken können. Unsere Analysten verwenden ein ESG-Risikobewertungs-Framework, um diese Bewertungen zu unterstützen.

  Dabei handelt es sich um ein proprietäres Instrument, das dazu beitragen soll, das Wissen und die Expertise von Kreditanalysten systematisch zu bündeln, um das ESG-Risikorating (niedrig / mittel / hoch) zu untermauern, das den Emittenten von Schuldtiteln zugewiesen wird.

  Der Fonds schließt Emittenten mit einem hohen ESG-Risikorating aus.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nachhaltige Anlagen zielen darauf ab, in Unternehmen zu investieren, die einen Beitrag zur Bewältigung einer ökologischen oder sozialen Herausforderung leisten, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen haben und gut geführt werden. Jede nachhaltige Anlage kann einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Themen leisten. Tatsächlich leisten viele Emittenten einen positiven Beitrag zu beiden Bereichen. abrdn verwendet die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie, um den Beitrag zu ökologischen Themen zu bewerten. Diese sind: (1) Eindämmung des Klimawandels, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Außerdem bezieht sich abrdn auf die 17 Nachhaltigkeitsziele und ihre Unterziele, um die Themen der EU-Taxonomie zu ergänzen und einen Rahmen für die Berücksichtigung von sozialen Zielen zu haben.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss einen positiven wirtschaftlichen Beitrag leisten, um als nachhaltige Investition in Frage zu kommen. Dies umfasst die Berücksichtigung von ökologisch oder sozial konformen Umsätzen, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben oder einen nachhaltigen Betrieb. abrdn zielt darauf ab, den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten/Beitrag des Emittenten zu einem nachhaltigen Ziel zu bestimmen oder zu schätzen. Dieses Element wird dann gewichtet und fließt in den Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen des Fonds ein.

abrdn verwendet eine Kombination der folgenden Methoden:
i. eine quantitative Methodik, die auf einer Kombination öffentlich zugänglicher Datenquellen beruht; und
ii. Die eigenen Erkenntnisse und Engagement-Ergebnisse von abrdn
abrdn überlagert die quantitative Methodik mit einer qualitativen Bewertung, um für jede Beteiligung an einem Fonds einen Gesamtprozentsatz des wirtschaftlichen Beitrags zu einem nachhaltigen Ziel zu berechnen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet***

Wie in der SFDR-Delegiertenverordnung gefordert, verursacht die Investition keinen erheblichen Schaden („Do No Significant Harm“ / „DNSH“) an einem der nachhaltigen Investitionsziele.

abrdn hat einen 3-stufigen Prozess entwickelt, um die Berücksichtigung von DNSH sicherzustellen:

i. Ausschlüsse von Sektoren
abrdn hat mehrere Sektoren identifiziert, die automatisch nicht für eine Aufnahme als nachhaltige Investition in Frage kommen, da sie erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Dazu gehören unter anderem: (1) Verteidigung, (2) Kohle, (3) Öl- und Gasexploration, Produktion und damit verbundene Tätigkeiten, (4) Tabak, (5) Glücksspiel und (6) Alkohol.

ii. DNSH-Binärtest
Der DNSH-Check ist ein binärer Test, anhand dessen festgestellt wird, ob ein Emittent die Kriterien des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllt oder nicht.
Wenn die Kriterien erfüllt sind, bedeutet das nach der Methode von abrdn, dass der Emittent keine Verbindung zu umstrittenen Waffen hat, er weniger als 1 % seines Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielt, weniger als 5 % seines Umsatzes mit tabakbezogenen Aktivitäten erzielt, kein Tabakproduzent ist und keine schwerwiegenden ESG-Kontroversen aufweist. Wenn der Emittent diesen Test nicht besteht, kann es nicht als nachhaltige Investition angesehen werden. Der Ansatz von abrdn orientiert sich an den SFDR-PAIs, die in den Tabellen 1, 2 und 3 der SFDR-Delegierten Verordnung enthalten sind, und basiert auf externen Datenquellen und internen Erkenntnissen von abrdn.

iii. DNSH-Warnung
abrdn berücksichtigt die zusätzichen Indikatoren des SFDR PAI, wie sie in der Delegierten Verordnung der SFDR definiert sind, um verbesserungswürdige Bereiche oder potenzielle zukünftige Bedenken zu identifizieren. Dies beinhaltet unter anderem die Betrachtung des PAI-Ergebnisses im Vergleich zu den Mitbewerbern und den Beitrag einer Anlage zu den aggregierten PAI-Zahlen des Fonds. Diese Indikatoren werden nicht als „erhebliche Beeinträchtigung“ angesehen. Daher kann ein Emittent mit aktiven DNSH-Warnungen dennoch als nachhaltige Investition betrachtet werden. abrdn ist bestrebt, seine Engagement-Aktivitäten auf diese Bereiche zu fokussieren und durch die Lösung der Probleme bessere Ergebnisse zu erzielen.

→ *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf*

Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt die in der Delegierten Verordnung zur SFDR definierten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: den Global Compact der UN, umstrittene Waffen und die Förderung von Kraftwerkskohle.

UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Emittenten auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Emittenten aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Emittenten aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz des Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:
o abrdn überwacht alle verbindlichen und zusätzlichen PAI-Indikatoren über unseren Anlageprozess zur ESG-Integration unter Verwendung unseres proprietären House Score und Daten externer Anbieter. PAI-Indikatoren, die entweder einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als außergewöhnlich hoch angesehen werden, werden zur Überprüfung markiert und können für eine Einflussnahme im Unternehmen ausgewählt werden.
o Berücksichtigung der Kohlenstoffintensität und THG-Emissionen von Emittenten über unsere klimabezogenen Tools und Risikoanalysen.
o Governance-Indikatoren über unsere proprietären Governance-Scores und unseren Risikorahmen, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.
o Das Anlageuniversum wird laufend auf Emittenten überprüft, die gegen die internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, sowie auf Unternehmen im Staatsbesitz aus Ländern, die gegen diese Standards verstoßen.

→ *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Emittenten auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Standards wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Ja, der Fonds verpflichtet sich, die folgenden PAIs in seinem Anlageprozess zu berücksichtigen, was bedeutet, dass eine Pre- und Post-Trade-Überprüfung stattfindet und jede Anlage für den Fonds anhand dieser Faktoren bewertet wird, um ihre Eignung für den Fonds zu bestimmen.

• PAI 1: THG-Emissionen (Scope 1 und 2)
• PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Überwachung nachteiliger Auswirkungen
Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf die oben genannten PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

• UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
• Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
• Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die oben genannten PAI-Indikatoren auf folgende Weise überwacht:

o Die Kohlenstoffintensität und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen werden über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen berücksichtigt.
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstossen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

Nach der Investition führen wir auch die folgenden Aktivitäten in Bezug auf zusätzliche PAIs durch:

o Abhängig von der Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz der Daten für die Investitionen erfolgt die Berücksichtigung zusätzlicher PAI-Indikatoren von Fall zu Fall.
o abrdn überwacht PAI-Indikatoren über unseren ESG-Integrationsinvestitionsprozess mit einer Kombination aus unserem proprietären Haus-Score und Daten-Feeds von Drittanbietern.
o Die Governance-Indikatoren werden über unsere proprietären Governance-Scores und Risikorahmen überwacht, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen und Vergütungen.

Minderung nachteiliger Auswirkungen
o PAI-Indikatoren, die eine definierte Vorinvestitionsprüfung nicht bestehen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und können vom Fonds nicht gehalten werden.
o PAI-Indikatoren, die nach der Investition überwacht werden, einen bestimmten Binärtest nicht bestehen oder als über dem Durchschnitt liegend gelten, werden zur Überprüfung gekennzeichnet und können für das Engagement ausgewählt werden. Diese PAI-Indikatoren können als Instrument für den Dialog mit Unternehmen dienen. Zum Beispiel kann abrdn mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Richtlinien zu entwickeln, wenn solche fehlen, aber sinnvoll wären. Falls Kohlenstoffemissionen als hoch angesehen werden, kann abrdn gemeinsam mit dem Unternehmen langfristige Ziele und einen Reduktionsplan erarbeiten.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds zielt darauf ab:
• Eine konsistente risikobereinigte Outperformance zu erzielen, indem er unseren aktiven Ansatz bei der Titelauswahl verfolgt, der auf das allgemeine Umfeld abgestimmt ist.
• Von unserer aktiven Zusammenarbeit mit den Emittenten zu profitieren, in deren Rahmen wir auf positive Veränderung des Verhaltens drängen.
• Ein Portfolio aufzubauen, das in Emittenten mit überzeugenden ESG-Praktiken investiert.
• Die Unterstützung und die Erkenntnisse unseres großen, engagierten Fixed-Income-Teams und integrierte ESG-Spezialressourcen zu nutzen.

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Gesamtertrag, der durch die Anlage von mindestens 90 % des Vermögens in Euro-Schuldtiteln und schuldenbezogenen Wertpapieren von Unternehmen und Regierungen, einschließlich unterstaatlicher, inflationsgebundener, wandelbarer, forderungsbesicherter und hypothekenbesicherter Anleihen, erzielt werden soll.

Mindestens 80 % des Fondsvermögens werden in auf Euro lautende Schuldtiten und schuldbezogene Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investiert, die von Unternehmen emittiert wurden.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Schuldtitel und schuldbezogene Wertpapiere unterhalb des Investment-Grade-Ratings investieren.

Der Fonds kann außerdem wandelbare Anleihen sowie andere Anleihen (z. B. von supranationalen Organisationen, staatlich garantierte Anleihen und indexgebundene Anleihen) halten, die weltweit emittiert wurden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Fonds ist es, seine Benchmark, den iBoxx Euro Corporates Index (EUR), vor Gebühren zu übertreffen. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet, enthält jedoch keine nachhaltigen Kriterien.

Um sein Ziel zu erreichen, engagiert sich der Fonds in Positionen, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder er investiert in Wertpapiere, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Fonds können erheblich von den Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Fonds wird sein Performanceprofil voraussichtlich auf längere Sicht nicht erheblich von dem der Benchmark abweichen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden***

  Zu den verbindlichen Elementen der Strategie gehören:

  1. Eine Verpflichtung, mindestens 90 % der Vermögenswerte zu halten, die den E/S-Merkmalen entsprechen, und innerhalb dieser Vermögenswerte mindestens 40 % der Vermögenswerte zu halten, die der abrdn-Methodik zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen entsprechen.
  2. Eine Verpflichtung, binäre Ausschlüsse anzuwenden, um spezifische Anlagebereiche im Zusammenhang mit dem UN Global Compact, Unternehmen in Staatsbesitz (SOE), Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Öl und Gas sowie Stromerzeugung auszuschließen.
  3. Eine Verpflichtung zum Ausschluss von mindestens den untersten 10 % der Emittenten mit einem ESG House Score, die in der Benchmark enthalten sind.
  4. Eine Verpflichtung, Emittenten mit einem hohen ESG-Risikorating auszuschließen.
  5. Ein Portfolio-Kohlenstoffintensitätsziel mit den folgenden Meilensteinen im Vergleich zu einer Baseline der Kohlenstoffintensität auf Benchmark-Niveau zum 31. Dezember 2019:
     a. Mindestens 25 % niedriger bis zum 31. Dezember 2025.
     b. Mindestens 55 % niedriger bis zum 31. Dezember 2030.
  6. Ein ESG-Rating, das höher oder gleich dem der Benchmark ist.

  Diese Elemente gelten verbindlich und fortlaufend.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Der Fonds schließt Unternehmen mit den höchsten ESG-Risiken aus, die anhand des ESG House Score ermittelt werden. Konkret werden mindestens die Emittenten aus der Benchmark ausgeschlossen, die nach dem ESG House Score zu den untersten 10 % gehören. Der Fonds zielt außerdem darauf ab, das Anlageuniversum um mindestens 15 % zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei diesem Fonds muss das Unternehmen, in das investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften. Das kann über die Überwachung bestimmter PAI-Indikatoren nachgewiesen werden, beispielsweise Korruption, Einhaltung der Steuervorschriften und Vielfalt. Darüber hinaus filtert abrdn durch die Verwendung der proprietären ESG-Scores von abrdn innerhalb des Anlageprozesses alle Investitionen mit niedrigen Governance-Scores aus. Unsere Governance-Scores bewerten die Corporate Governance und die Führungsstruktur eines Unternehmens (einschließlich der Vergütungspolitik) sowie die Qualität und das Verhalten der Führungskräfte und des Managements. Ein niedriger Score bedeutet in der Regel finanziell wesentliche Kontroversen, eine unzureichende Einhaltung der Steuervorschriften, Probleme bei der Governance oder die schlechte Behandlung von Mitarbeitenden oder Minderheitsaktionären.

Die Investition muss zudem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht werden. Verstöße gegen diese internationalen Standards werden durch eine ereignisbezogene Kontroverse angezeigt und im Anlageprozess berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Fondsvermögens sind auf E/S-Merkmale ausgerichtet. Ökologische und soziale Mindestschutzmaßnahmen werden dadurch erfüllt, dass auf die zugrunde liegenden Anlagen gegebenenfalls bestimmte PAIs angewandt werden. Innerhalb dieses Anteils am Fondsvermögens verpflichtet sich der Fonds, mindestens 40 % in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Der Fonds investiert maximal 10 % seines Vermögens in der Kategorie „Sonstige“, die Staatsanleihen, liquide Mittel, Geldmarktinstrumente und Derivate umfasst.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

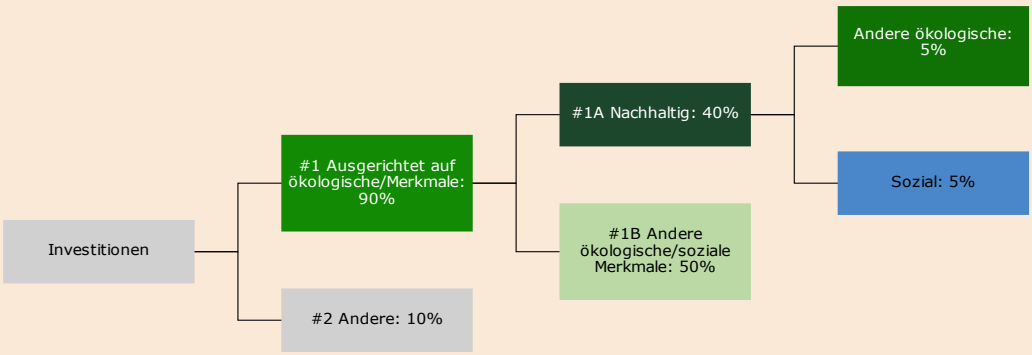

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
–Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Im Einklang mit E/S-Merkmalen** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umwelt- oder Sozialzielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere E/S-Merkmale** umfasst Investitionen

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Der Fonds wird keine Derivate einsetzen, um ökologische oder soziale Eigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestition dar.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]***

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

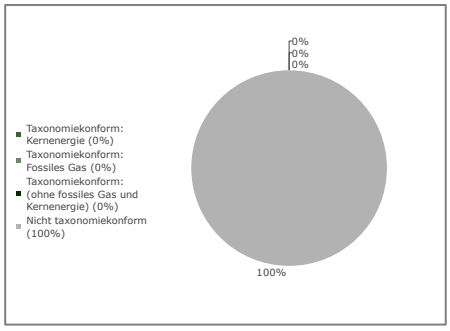

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

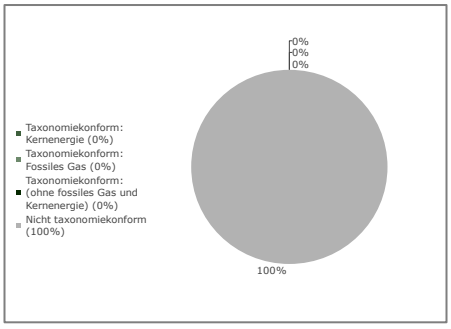

Diese Grafik gibt 100 der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischem Ziel beträgt 5 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialer Zielsetzung beträgt 5%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz

Unter „Sonstige“ fallen Anlagen in liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Derivate und gegebenenfalls Staatsanleihen. Diese Anlagen dienen der Liquiditätssicherung, dem Ziel einer bestimmten Rendite oder dem Risikomanagement und tragen mitunter nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds bei.

Bestimmte ökologische und soziale Mindestanforderungen werden dadurch erfüllt, dass PAIs angewandt werden. Soweit relevant, werden diese auf die zugrunde liegenden Wertpapiere angewendet.

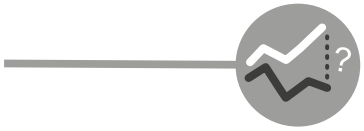

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Fondsspezifische Dokumentationen, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen, werden unter www.abrdn.com im Fondscenter veröffentlicht. Die Dokumentation finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste eingeben, auf den Fondslink klicken und den Abschnitt „Literatur“ auswählen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

abrdn SICAV II - European Smaller Companies Fund

Rechtsträgerkennung:

IKNRVTZFJMXVU04INT73

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden**, enthält es einen Mindestanteil von 10.00% an nachhaltigen Investitionen**
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Emittenten investiert, die:

- schwere, dauerhafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden vermeiden und
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft angemessen behandeln und
- einen angemessenen Lebensstandard für ihre Interessengruppen unterstützen.

Ziel des Fonds ist es, ökologische und soziale Merkmale ganzheitlich zu fördern. Dabei berücksichtigen wir nicht alle Merkmale für alle Investitionen, sondern konzentrieren uns auf die relevantesten Merkmale für jede Investition, basierend auf der Art ihrer Tätigkeit, ihren Tätigkeitsbereichen sowie ihren Produkten und Dienstleistungen. Mit unserem proprietären Research-Rahmen wollten wir jedoch die folgenden Merkmale innerhalb dieses Fonds bewerben:

Umwelt – Senkung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen, Steigerung der Nutzung/Erzeugung erneuerbarer Energien, Reduzierung der Auswirkungen auf Biodiversität und Ökologie.

Soziales – Arbeitspraktiken und -beziehungen, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie Lieferkettenmanagement.

Benchmark
Dieser Fonds verfügt über eine finanzielle Benchmark, die für die Portfoliokonstruktion verwendet wird, aber keine nachhaltigen Kriterien enthält und nicht zum Zweck der Erreichung dieser Eigenschaften ausgewählt wird. Diese finanzielle Benchmark wird als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds und als Vergleich für die verbindlichen Verpflichtungen des Fonds herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Unser Ansatz identifiziert Unternehmen, die die oben genannten E&S-Merkmale fördern, und zielt darauf ab, sicherzustellen, dass 70 % des Portfolios mit den identifizierten E&S-Merkmalen übereinstimmen. Zu diesem Zweck verfolgen wir die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die es uns ermöglichen, das Erreichen der vom Fonds geförderten E&S-Merkmale zu messen:

  Nachhaltigkeitsindikator – Screening-Kriterien
  Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings an, um sicherzustellen, dass schwere, dauerhafte oder nicht behebbare Schäden vermieden werden. Es werden binäre Ausschlüsse angewendet, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen. Unsere Ausschlüsse basieren auf den PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators), sind aber nicht darauf beschränkt. Zu den Kriterien gehören Investitionen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact (PAI 10), umstrittenen Waffen (PAI 14), Tabakherstellung und Kraftwerkskohle – weitere Details finden Sie auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“.

  Nachhaltigkeitsindikator – Environment, Social & Governance Performance
  Unser proprietärer ESG House Score, der von unserem zentralen ESG-Investmentteam in Zusammenarbeit mit dem quantitativen Investmentteam entwickelt wurde, wird verwendet, um Unternehmen mit potenziell hohen oder schlecht gemanagten ESG-Risiken zu identifizieren. Der Score wird berechnet, indem eine Vielzahl von Dateneingaben innerhalb eines proprietären Rahmens kombiniert wird, in dem verschiedene ESG-Faktoren danach gewichtet werden, wie wichtig sie für den jeweiligen Sektor sind. Auf diese Weise können wir sehen, wie Unternehmen im globalen Kontext abschneiden. Der Score bewertet viele verschiedene Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, bewertet jedoch insbesondere die folgenden Merkmale: Energie, Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Rohstoffe, biologische Vielfalt/ökologische Auswirkungen und Kreislaufwirtschaft, Arbeitspraktiken und -beziehungen, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie Lieferkettenmanagement.

  Der Fonds wird von den Unternehmen in der Benchmark mit dem niedrigsten ESG House Score mindestens die untersten 5 % ausschließen.

  Nachhaltigkeitsindikator – Good Governance & Business Quality
  Wir berücksichtigen die Qualität des Managementteams des Unternehmens und analysieren die Chancen und Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die sich auf das Unternehmen auswirken, und beurteilen, wie gut diese gemanagt werden. Wir vergeben eine proprietäre Bewertung (Rang 1 bis 5), um die Qualitätsattribute jedes Unternehmens zu artikulieren, von denen eines das ESG-Qualitätsrating ist. Dies ermöglicht es den Portfoliomanagern, Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken auszuschließen und das Portfolio positiv in Richtung ESG-Chancen auszurichten und gut diversifizierte, risikoadjustierte Portfolios aufzubauen.

  Unter Verwendung des ESG-Qualitätsratings schließt der Fonds alle Unternehmen mit dem niedrigsten Rating von 5 aus.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  Das Ziel der nachhaltigen Investition ist es, einen Beitrag zur Lösung einer ökologischen oder sozialen Herausforderung zu leisten, abgesehen davon, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichtet und gut verwaltet wird. Jede nachhaltige Investition kann einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Themen leisten. Tatsächlich leisten viele Unternehmen einen positiven Beitrag zu beiden Bereichen. abrdn verwendet die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie, um den Beitrag zu ökologischen Aspekten zu bestimmen, darunter: (1) Eindämmung des Klimawandels, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und

Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Außerdem bezieht sich abrdn auf die 17 Nachhaltigkeitsziele und ihre Unterziele, um die Themen der EU-Taxonomie zu ergänzen und einen Rahmen für die Berücksichtigung von sozialen Zielen zu haben.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss einen positiven wirtschaftlichen Beitrag leisten, um als nachhaltige Investition infrage zu kommen. Dies umfasst die Berücksichtigung von ökologisch oder sozial konformen Umsätzen, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben oder einen nachhaltigen Betrieb. abrdn zielt darauf ab, den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten/Beitrag des Portfoliounternehmens zu einem nachhaltigen Ziel zu bestimmen oder zu schätzen. Dieses Element wird dann gewichtet und fließt in den Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ein.

abrdn verwendet eine Kombination der folgenden Methoden:
i. eine quantitative Methodik, die auf einer Kombination öffentlich zugänglicher Datenquellen beruht; und
ii. eine qualitative Bewertung, die – gestützt auf eigene Erkenntnisse und den Austausch von abrdn mit den Unternehmen – die quantitative Methode ergänzt, um einen Gesamtprozentsatz des wirtschaftlichen Beitrags zu einem nachhaltigen Ziel für jede Beteiligung des Fonds zu berechnen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet***

Wie in der Delegierten Verordnung zur SFDR vorgeschrieben, verursacht die Investition keinen erheblichen Schaden ("Do No Significant Harm"/ "DNSH") für eines der Ziele nachhaltiger Investitionen.

abrdn hat einen 3-stufigen Prozess entwickelt, um die Berücksichtigung von DNSH sicherzustellen:

i. Ausschlüsse von Sektoren
abrdn hat mehrere Sektoren identifiziert, die automatisch nicht für eine Aufnahme als nachhaltige Investition in Frage kommen, da sie erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Dazu gehören unter anderem: (1) Verteidigung, (2) Kohle, (3) Öl- und Gasexploration, Produktion und damit verbundene Tätigkeiten, (4) Tabak, (5) Glücksspiel und (6) Alkohol.

ii. DNSH-Binärtest
Der DNSH-Check ist ein binärer Test, anhand dessen festgestellt wird, ob ein Unternehmen die Kriterien des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung („Do No Significant Harm“) erfüllt oder nicht.

Wenn die Kriterien erfüllt sind, bedeutet das nach der Methode von abrdn, dass das Unternehmen keine Verbindung zu umstrittenen Waffen hat, es weniger als 1 % seines Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielt, weniger als 5 % seines Umsatzes mit tabakbezogenen Aktivitäten erzielt, kein Tabakproduzent ist und keine schwerwiegenden ESG-Kontroversen aufweist. Wenn das Unternehmen diesen Test nicht besteht, kann es nicht als nachhaltige Investition angesehen werden. Der Ansatz von abrdn orientiert sich an den SFDR-PAIs, die in den Tabellen 1, 2 und 3 der SFDR-Delegierten Verordnung enthalten sind, und basiert auf externen Datenquellen und internen Erkenntnissen von abrdn.

iii. DNSH-Warnung
abrdn berücksichtigt die zusätzichen Indikatoren des SFDR PAI, wie sie in der Delegierten Verordnung der SFDR definiert sind, um verbesserungswürdige Bereiche oder potenzielle zukünftige Bedenken zu identifizieren. Dies beinhaltet unter anderem die Betrachtung des PAI-Ergebnisses im Vergleich zu den Mitbewerbern und den Beitrag einer Anlage zu den aggregierten PAI-Zahlen des Fonds. Diese Indikatoren führen zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen, sodass ein Unternehmen mit aktiven DNSH-Warnungen als nachhaltige Investition betrachtet werden kann. abrdn konzentriert seine Interventionen auf diese Bereiche, um Probleme zu lösen und bessere Ergebnisse zu erzielen.

→ *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Fonds berücksichtigt die in der Delegierten Verordnung zur SFDR definierten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: den Global Compact der UN, umstrittene Waffen und die Förderung von Kraftwerkskohle.

UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:
o abrdn überwacht alle verbindlichen und zusätzlichen PAI-Indikatoren über unseren Anlageprozess zur ESG-Integration unter Verwendung unseres proprietären House Score und Daten externer Anbieter. PAI-Indikatoren, die einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als untypisch gesehen werden, werden überprüft und können für eine Mitwirkung in Bezug auf das Unternehmen in Frage kommen.
o Berücksichtigung der CO2-Intensität und der THG-Emissionen des Portfolios über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen
o Governance-Indikatoren über unsere proprietären Governance-Scores und unser Risikorahmenwerk, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie nach staatseigenen Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Ja, der Fonds verpflichtet sich, die folgenden PAIs in seinem Anlageprozess zu berücksichtigen, was bedeutet, dass eine Pre- und Post-Trade-Überprüfung stattfindet und jede Anlage für den Fonds anhand dieser Faktoren bewertet wird, um ihre Eignung für den Fonds zu bestimmen.

• PAI 1: THG-Emissionen (Scope 1 und 2)
• PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Überwachung nachteiliger Auswirkungen

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf die oben genannten PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

• UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.

• Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).

• Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die oben genannten PAI-Indikatoren auf folgende Weise überwacht:

o Die Kohlenstoffintensität und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen werden über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen überwacht
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstossen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

Nach der Investition führen wir auch die folgenden Aktivitäten in Bezug auf zusätzliche PAIs durch:

o Abhängig von der Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz der Daten für die Investitionen erfolgt die Berücksichtigung zusätzlicher PAI-Indikatoren von Fall zu Fall.
o abrdn überwacht PAI-Indikatoren über unseren ESG-Integrationsinvestitionsprozess mit einer Kombination aus unserem proprietären Haus-Score und Daten-Feeds von Drittanbietern.
o Governance-Indikatoren werden über unsere proprietären Governance-Scores und unser Risiko-Framework überwacht, darunter die Berücksichtigung von robusten Führungsstrukturen und Vergütung.

Minderung nachteiliger Auswirkungen

o PAI-Indikatoren, die eine definierte Vorinvestitionsprüfung nicht bestehen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und können vom Fonds nicht gehalten werden.
o PAI-Indikatoren, die nach der Investition überwacht werden und einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als außergewöhnlich hoch angesehen werden, werden zur Überprüfung markiert und können für ein Engagement mit dem Unternehmen ausgewählt werden. Diese Indikatoren können als Instrument für den Dialog mit Unternehmen dienen. Zum Beispiel kann abrdn mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Richtlinien zu entwickeln, wenn solche fehlen, aber sinnvoll wären. Falls Kohlenstoffemissionen als hoch angesehen werden, kann abrdn gemeinsam mit dem Unternehmen langfristige Ziele und einen Reduktionsplan erarbeiten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für

Das Anlageziel des Fonds ist eine langfristige Gesamtrendite, die durch die Anlage von mindestens 70 % des Fondsvermögens in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen erreicht werden soll, die in Europa notiert oder eingetragen sind oder dort ihren Sitz haben, oder von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen oder Gewinne aus Aktivitäten in Europa

Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

erzielen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Fonds ist es, seine Benchmark, den FTSE Developed Europe Index (EUR), vor Gebühren zu übertreffen. Die Benchmark wird auch als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet, enthält jedoch keine nachhaltigen Kriterien.

Um sein Ziel zu erreichen, geht der Fonds Positionen ein, deren Gewichtung von der Benchmark abweicht, und kann in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Fonds können erheblich von den Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Charakters des Verwaltungsprozesses kann das Performanceprofil des Fonds erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verfolgt aber kein nachhaltiges Anlageziel.

Investitionen in alle Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden nach dem Ansatz „European Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach“ von abrdn erfolgen.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes erwartet der Fonds einen Anteil von mindestens 10 % an nachhaltigen Anlagen. Der Fonds zielt jedoch auf ein ESG-Rating ab, das mindestens dem der Benchmark entspricht, und strebt eine deutlich geringere Kohlenstoffintensität an.

Dieser Ansatz nutzt den Aktienanlageprozess von abrdn, der es Portfoliomanagern ermöglicht, ESG-Nachzügler qualitativ zu identifizieren und zu vermeiden. Ergänzend zu diesem Research wird der abrdn ESG House Score verwendet, um die Unternehmen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind, quantitativ zu identifizieren und auszuschließen. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact, umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Kraftwerkskohle an. Weitere Informationen zu diesem Prozess finden Sie im Anlageansatz „European Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien” veröffentlicht ist.

Um die Eigentümerstrukturen, die Governance und die Qualität des Managements der Unternehmen zu bewerten und diese Informationen für den Portfolioaufbau zu nutzen, wird mit externen Unternehmensmanagement-Teams zusammengearbeitet.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden***

  Die vom Fonds verwendeten verbindlichen Elemente sind:

  1. Eine Verpflichtung, mindestens 70 % an Vermögenswerten zu halten, die E/S-Kriterien erfüllen, und innerhalb dieser Vermögenswerte verpflichtet sich der Fonds, mindestens 10 % an Vermögenswerten zu halten, die der Methodik von abrdn zur Bestimmung nachhaltiger Anlagen entsprechen. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialer Zielsetzung beträgt 2 %; und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, beträgt 2 %.
  2. Eine Verpflichtung, eine geringere Kohlenstoffintensität zu erreichen als die Benchmark.
  3. Die Verpflichtung, ein ESG-Rating zu erreichen, das besser oder gleich der Benchmark ist, und
  4. Eine Verpflichtung, binäre Ausschlüsse anzuwenden, um bestimmte Anlagebereiche im Zusammenhang mit dem UN Global Compact, umstrittenen Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle auszuschließen. Diese Screening-Kriterien gelten verbindlich und fortlaufend.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Der Fonds schließt mindestens die unteren 5 % der Unternehmen mit dem niedrigsten ESG House Score in der Benchmark aus.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Bei diesem Fonds muss das Unternehmen, in das investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften. Das kann über die Überwachung bestimmter PAI-Indikatoren nachgewiesen werden, beispielsweise Korruption, Einhaltung der Steuervorschriften und Vielfalt. Darüber hinaus filtert abrdn durch die Verwendung der proprietären ESG-Scores von abrdn innerhalb des Anlageprozesses alle Investitionen mit niedrigen Governance-Scores aus. Unsere Governance-Scores bewerten die Corporate Governance und die Führungsstruktur eines Unternehmens (einschließlich der Vergütungspolitik) sowie die Qualität und das Verhalten der Führungskräfte und des Managements. Eine niedrige

Punktzahl wird in der Regel vergeben, wenn Bedenken in Bezug auf finanziell wesentliche Kontroversen, mangelnde Steuerkonformität oder Governance-Bedenken oder eine schlechte Behandlung von Mitarbeitern oder Minderheitsaktionären bestehen.

Die Investition muss zudem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht werden. Verstöße gegen diese internationalen Standards werden durch eine ereignisbezogene Kontroverse angezeigt und im Anlageprozess berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Fondsvermögens sind auf E/S-Merkmale ausgerichtet. Ökologische und soziale Mindestschutzmaßnahmen werden dadurch erfüllt, dass auf die zugrunde liegenden Anlagen gegebenenfalls bestimmte PAIs angewandt werden. Der Fonds verpflichtet sich zu einem Anteil von mindestens 10 % an nachhaltigen Anlagen.

Der Fonds investiert maximal 30 % seines Vermögens in die Kategorie „Sonstige“, die liquide Mittel, Geldmarktinstrumente und Derivate umfasst.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

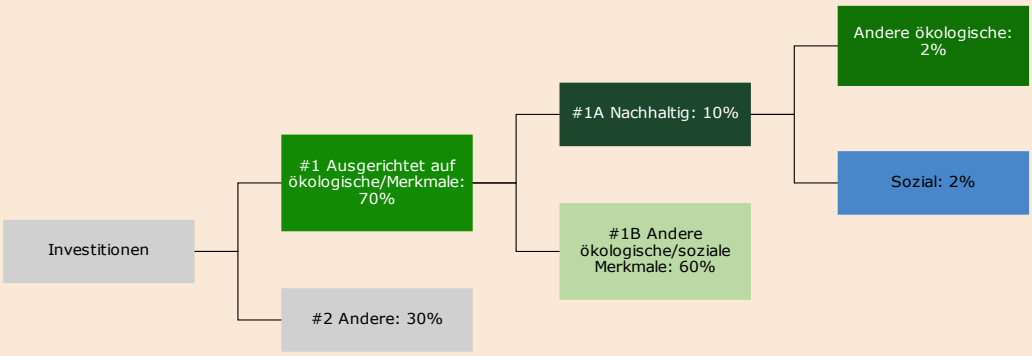

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
–Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Im Einklang mit E/S-Merkmalen** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umwelt- oder Sozialzielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere E/S-Merkmale** umfasst Investitionen

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht***

Der Fonds wird keine Derivate einsetzen, um ökologische oder soziale Eigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestition dar.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im***

Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

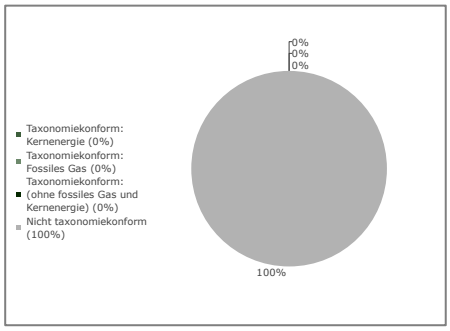

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

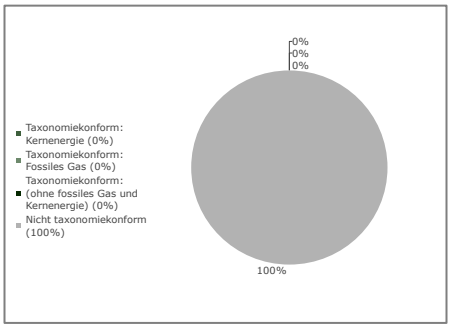

Diese Grafik gibt 100 der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

○ ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht der Fonds wählt Unternehmen aus, die sich auf die Generierung von Cashflows konzentrieren und in der Lage sind, ihre liquiden Mittel effizient einzusetzen. Dazu verwendet der Fonds einen Bottom-up-Researchprozess, der auch Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) berücksichtigt. Im Rahmen unseres Aktieninvestitionsprozesses erhält jedes Unternehmen, in das wir investieren, über eine qualitative Bewertung ein proprietäres Gesamtqualitätsrating. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das ESG-Quality-Rating, das es den Portfoliomanagern ermöglicht, nachhaltige Vorreiter und Verbesserer zu identifizieren und gut diversifizierte, risikoadjustierte Portfolios aufzubauen.

Ergänzend zu unserem Bottom-up-Research nutzen die Portfoliomanager auch unseren proprietären ESG House Score, bei dem es sich in erster Linie um eine quantitative Bewertung handelt, um die Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Schließlich werden binäre Ausschlüsse angewandt, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen.

Dieser Prozess bedeutet, dass der Fonds mindestens 70 % in Wertpapiere mit ökologischen und sozialen Merkmalen und mindestens 10 % in nachhaltige Anlagen investiert, die ökologische und soziale Ziele umfassen, aber nicht ausdrücklich im Einklang mit der Taxonomie stehen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, beträgt 2 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds wählt Unternehmen aus, die sich auf die Generierung von Cashflows konzentrieren und in der Lage sind, ihre liquiden Mittel effizient einzusetzen. Dazu verwendet der Fonds einen Bottom-up-Researchprozess, der auch Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) berücksichtigt. Im Rahmen unseres Aktieninvestitionsprozesses erhält jedes Unternehmen, in das wir investieren, über eine qualitative Bewertung ein proprietäres Gesamtqualitätsrating. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das ESG-Quality-Rating, das es den Portfoliomanagern ermöglicht, nachhaltige Vorreiter und Verbesserer zu identifizieren und gut diversifizierte, risikoadjustierte Portfolios aufzubauen.

Ergänzend zu unserem Bottom-up-Research nutzen die Portfoliomanager auch unseren proprietären ESG House Score, bei dem es sich in erster Linie um eine quantitative Bewertung handelt, um die Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Schließlich werden binäre Ausschlüsse angewandt, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen.

Dieser Prozess bedeutet, dass der Fonds mindestens 70 % in Wertpapiere mit ökologischen und sozialen Merkmalen und mindestens 10 % in nachhaltige Anlagen investiert, die ökologische und soziale Ziele umfassen, aber nicht ausdrücklich im Einklang mit der Taxonomie stehen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialer Zielsetzung ist 2 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz

Bei den unter "Sonstige" enthaltenen Kapitalanlagen handelt es sich um Barmittel, Geldmarktinstrumente und Derivate. Diese Anlagen dienen der Liquiditätssicherung, dem Ziel einer bestimmten Rendite oder dem Risikomanagement und tragen mitunter nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds bei.

Bestimmte ökologische und soziale Mindestanforderungen werden dadurch erfüllt, dass PAIs angewandt werden. Soweit relevant, werden diese auf die zugrunde liegenden Wertpapiere angewendet.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die***

ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Fondsspezifische Dokumentationen, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen, werden unter www.abrdn.com im Fondscenter veröffentlicht. Die Dokumentation finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste eingeben, auf den Fondslink klicken und den Abschnitt „Literatur“ auswählen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

abrdn SICAV II - Global Impact Equity Fund

Rechtsträgerkennung:

213800A5KTINR38TJX25

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- [x] Ja
- [ ] Nein

- [x] Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 15.00%
  - [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - [x] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [x] Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt 15.00%

- [ ] Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden**, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen**
  - [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - [ ] mit einem sozialen Ziel
- [ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in weltweit börsennotierte Unternehmen investiert, die auf eine messbare positive ökologische und/oder soziale Wirkung abzielen. Der Ansatz nutzt die Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, um die dringendsten globalen Probleme zu identifizieren und positive Auswirkungen zu erzielen. Der aktuelle UN-Rahmen umfasst eine Reihe von Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), die sich im Laufe der Zeit ändern können, und der Investmentansatz wird sich entsprechend der UN-Agenda weiterentwickeln.

Durch die Bewertung der Fähigkeit von Unternehmen, bewusst positive Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft zu erzielen (d. h. Intentionalität), identifiziert der Investmentansatz Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen mit den Einflussfaktoren von abrdn übereinstimmen:

• Nachhaltige Energie,
• Kreislaufwirtschaft,
• Gesundheits- und soziale Versorgung,
• Wasser und Hygiene,
• Bildung und Beschäftigung,
• Nahrungsmittel und Landwirtschaft,
• nachhaltige Immobilien und Infrastruktur,
• Finanzielle Eingliederung,

Dieser Fonds orientiert sich beim Portfolioaufbau an einer Benchmark, die jedoch keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt und auch nicht mit dem Ziel ausgewählt wurde, das nachhaltige Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese finanzielle Benchmark wird als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds und als Vergleich für die verbindlichen Verpflichtungen des Fonds herangezogen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Als Grundlage für die KPIs verwendet der Fonds die zugrundeliegenden SDGs und Indikatoren der UN. Auf diese Weise werden der positive Wandel, den ein Unternehmen bewirken kann, in Beziehung zu den übergeordneten globalen Herausforderungen gesetzt.

abrdn hat acht Säulen identifiziert, die die großen Herausforderungen von Klimawandel, nicht nachhaltigen Produktions- und Verbrauchsmustern und sozialer Ungleichheit in Angriff nehmen und mit der übergeordneten Agenda der UN in Einklang stehen, um Frieden und Wohlstand für die Gesellschaft und die Umwelt zu erzielen. Der Fonds bewertet inwieweit ein Unternehmen mit den acht Säulen des Impact-Rahmens von abrdn in Einklang steht.

• Kreislaufwirtschaft
• Nachhaltige Energie
• Lebensmittel & Landwirtschaft
• Wasser & Sanitärversorgung
• Gesundheits- und Sozialfürsorge
• Finanzielle Inklusion
• Nachhaltige Immobilien und Infrastruktur
• Bildung & Beschäftigung

Zusätzlich zu den acht Impact-Säulen investiert der Fonds auch bis zu 10 % des Fondsvermögens in Impact Enablers. Dies sind Unternehmen, die unsere anderen Säulen ermöglichen und Produkte und Dienstleistungen liefern, die Teil einer erweiterten Wertschöpfungs-/Lieferkette sind.

Der Fonds wendet auch eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf normative Überprüfungen (UN Global Compact, ILO und OECD), Norges Bank Investment Management (NBIM), staatseigene Unternehmen (SOE), Waffen, Tabak, Glücksspiel, Alkohol, Kraftwerkskohle, Öl und Gas sowie Stromerzeugung beziehen. Diese Screening-Kriterien gelten verbindlich und fortlaufend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

- ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen***

Wie in der SFDR-Delegiertenverordnung gefordert, verursacht die Investition keinen erheblichen Schaden („Do No Significant Harm“ / „DNSH“) an einem der nachhaltigen Investitionsziele.

abrdn hat einen 3-stufigen Prozess entwickelt, um die Berücksichtigung von DNSH sicherzustellen:

i. Ausschlüsse von Sektoren
abrdn hat mehrere Sektoren identifiziert, die automatisch nicht für eine Aufnahme als nachhaltige Investition in Frage kommen, da sie erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Dazu gehören unter anderem: (1) Verteidigung, (2) Kohle, (3) Öl- und Gasexploration, Produktion und damit verbundene Tätigkeiten, (4) Tabak, (5) Glücksspiel und (6) Alkohol.

ii. DNSH-Binärtest
Der DNSH-Check ist ein binärer Test, anhand dessen festgestellt wird, ob ein Unternehmen die Kriterien des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung („Do No Significant Harm“) erfüllt

Bestechung.

oder nicht.
Wenn die Kriterien erfüllt sind, bedeutet das nach der Methode von abrdn, dass das Unternehmen keine Verbindung zu umstrittenen Waffen hat, es weniger als 1 % seines Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielt, weniger als 5 % seines Umsatzes mit tabakbezogenen Aktivitäten erzielt, kein Tabakproduzent ist und keine schwerwiegenden ESG-Kontroversen aufweist. Wenn das Unternehmen diesen Test nicht besteht, kann es nicht als nachhaltige Investition angesehen werden. Der Ansatz von abrdn orientiert sich an den SFDR-PAIs, die in den Tabellen 1, 2 und 3 der SFDR-Delegierten Verordnung enthalten sind, und basiert auf externen Datenquellen und internen Erkenntnissen von abrdn.

iii. DNSH-Warnung
abrdn berücksichtigt die Indikatoren des SFDR PAI, wie sie in der SFDR-Delegiertenverordnung definiert sind, um verbesserungswürdige Bereiche oder potenzielle zukünftige Bedenken zu identifizieren. Dies beinhaltet unter anderem die Betrachtung des PAI-Ergebnisses im Vergleich zu den Mitbewerbern und den Beitrag einer Anlage zu den aggregierten PAI-Zahlen des Fonds. Diese Indikatoren führen zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen, sodass ein Unternehmen mit aktiven DNSH-Warnungen als nachhaltige Investition betrachtet werden kann. abrdn konzentriert seine Interventionen auf diese Bereiche, um Probleme zu lösen und bessere Ergebnisse zu erzielen.

→ *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Fonds berücksichtigt die in der Delegierten Verordnung zur SFDR definierten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: den Global Compact der UN, umstrittene Waffen und die Förderung von Kraftwerkskohle.

UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:
o abrdn überwacht alle verbindlichen und zusätzlichen PAI-Indikatoren über unseren Anlageprozess zur ESG-Integration unter Verwendung unseres proprietären House Score und Daten externer Anbieter. PAI-Indikatoren, die einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als untypisch gesehen werden, werden überprüft und können für eine Mitwirkung in Bezug auf das Unternehmen in Frage kommen.
o Berücksichtigung der CO2-Intensität und der THG-Emissionen des Portfolios über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen
o Governance-Indikatoren über unsere proprietären Governance-Scores und unser Risikorahmenwerk, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie nach staatseigenen Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.

→ *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Ja, der Fonds verpflichtet sich, die folgenden PAIs in seinem Anlageprozess zu berücksichtigen, was bedeutet, dass eine Pre- und Post-Trade-Überprüfung stattfindet und jede Anlage für den Fonds anhand dieser Faktoren bewertet wird, um ihre Eignung für den Fonds zu bestimmen.

• PAI 1: THG-Emissionen (Scope 1 und 2)
• PAI 2: CO2-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
• PAI 3: THG-Intensität der investierten Unternehmen (Scope 1 und 2)
• PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
• PAI 13: Geschlechtervielfalt im Vorstand
• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Überwachung nachteiliger Auswirkungen
Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf die oben genannten PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

• UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
• Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
• Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die oben genannten PAI-Indikatoren auf folgende Weise überwacht:

• Die Kohlenstoffintensität und die Treibhausgasemissionen des Unternehmens werden im Rahmen unserer Risikoanalyse zur ESG-Integration berücksichtigt.
• Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstossen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

Nach der Investition führen wir auch die folgenden Aktivitäten in Bezug auf zusätzliche PAIs durch:

• Abhängig von der Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz der Daten für die Investitionen erfolgt die Berücksichtigung zusätzlicher PAI-Indikatoren von Fall zu Fall.
• abrdn überwacht PAI-Indikatoren über unseren ESG-Integrationsinvestitionsprozess mit einer Kombination aus unserem proprietären Haus-Score und Daten-Feeds von Drittanbietern.
• Die Governance-Indikatoren werden über unsere proprietären Governance-Scores und Risikorahmen überwacht, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen und Vergütungen.

Minderung nachteiliger Auswirkungen
• PAI-Indikatoren, die eine definierte Vorinvestitionsprüfung nicht bestehen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und können vom Fonds nicht gehalten werden.
• PAI-Indikatoren, die nach der Investition überwacht werden, einen bestimmten Binärtest nicht bestehen oder als über dem Durchschnitt liegend gelten, werden zur Überprüfung gekennzeichnet und können für das Engagement ausgewählt werden. Diese PAI-Indikatoren können als Instrument für den Dialog mit Unternehmen dienen. Zum Beispiel kann abrdn mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Richtlinien zu entwickeln, wenn solche fehlen, aber sinnvoll wären. Falls Kohlenstoffemissionen als hoch angesehen werden, kann abrdn gemeinsam mit dem Unternehmen langfristige Ziele und einen Reduktionsplan erarbeiten.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, indem er weltweit in börsennotierte Unternehmen investiert, die positive messbare ökologische und soziale Wirkungen anstreben. Das Anlageuniversum des Fonds besteht aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die vom Anlageteam aktiv analysiert werden und an Börsen weltweit, einschließlich in Schwellenländern, notiert sind. Der Fonds investiert in dieses Anlageuniversum auf der Grundlage des Global Impact Equity Investment Approach von abrdn, indem er in Unternehmen investiert, die eine hohe finanzielle Rendite erzielen können und deren Produkte, Dienstleistungen und Aktivitäten eine klare und signifikante Ausrichtung auf eine oder mehrere der Impact-Säulen von abrdn aufweisen. Der Ansatz von abrdn nutzt die Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, um die dringendsten globalen Probleme zu identifizieren und positive Auswirkungen zu erzielen. Der aktuelle UN-Rahmen umfasst eine Reihe von Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), die sich im Laufe der Zeit ändern können, und der Investmentansatz wird sich entsprechend der UN-Agenda weiterentwickeln. Durch die Bewertung der Fähigkeit von Unternehmen, bewusst positive Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft zu erzielen (d. h. Intentionalität), identifiziert der Investmentansatz Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen mit den Einflussfaktoren von abrdn übereinstimmen: nachhaltige Energie, Kreislaufwirtschaft, Gesundheit und Soziales, Wasser und sanitäre Grundversorgung, Bildung und Beschäftigung, Ernährung und Landwirtschaft, nachhaltige Immobilien und Infrastruktur und finanzielle Inklusion, welche die Prioritäten der SDGs widerspiegeln. Mindestens 30 % der Unternehmensinvestitionen (einschließlich Ausgaben für Forschung und Entwicklung) müssen in Produkte oder Dienstleistungen fließen, die auf eine der Impact-Säulen ausgerichtet sind, um die Entschlossenheit des Unternehmens zu unterstreichen.

Unsere Impact-Strategie umfasst:

• Investitionen in Unternehmen, die eine attraktive finanzielle Rendite erzielen und gleichzeitig einen positiven Beitrag für Umwelt und Gesellschaft leisten
• einen Bewertungsrahmen, der sich an den SDGs der Vereinten Nationen orientiert und darauf abzielt, die größten Herausforderungen der Welt anzugehen
• Fokus auf zielgerichtete, messbare Wirkungen, die die spezifischen Probleme bestimmter Regionen adressieren
• Dialog mit Unternehmen, um Zielgerichtetheit zu demonstrieren und eine aussagekräftige Berichterstattung über die Auswirkungen zu fördern

Bei der Verwaltung der Fondsstrategie streben wir danach:

• Sowohl attraktive finanzielle Renditen als auch positive soziale und ökologische Ergebnisse zu erzielen
• Von unserer aktiven Zusammenarbeit mit den Unternehmen zu profitieren, in deren Rahmen wir auf positive Veränderung des Unternehmensverhaltens drängen
• In Unternehmen zu investieren, die bewusst Produkte und Dienstleistungen entwickeln, die zu messbar positiven sozialen und ökologischen Ergebnissen beitragen
• Die Unterstützung und Expertise unserer großen Aktienteams und ESG-Experten zu nutzen

Die Agenda 2030 der UN zur nachhaltigen Entwicklung stellt eine Orientierungshilfe für Regierungen dar, um Investitionen und Entwicklungen in eine nachhaltigere und erfolgreiche Zukunft zu lenken. Die

Agenda legt 17 nachhaltige Entwicklungsziele fest, um die dringendsten sozialen und ökologischen Gefahren der Welt in Angriff zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Agenda bieten sich Chancen, um einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und der Umwelt zu leisten und gleichzeitig langfristig finanziellen Wert zu schaffen. Aus diesem Grund steht unsere Impact Mission mit den wichtigen sozialen und ökologischen Themen im Einklang, die von den Nachhaltigkeitszielen identifiziert werden.

Die Portfoliomanager kombinieren die Analysen der Aktienteams mit den Erkenntnissen unserer ESG-Experten. Dadurch können wir bestimmen, inwieweit ein Unternehmen mit den acht Säulen des Impact-Rahmens von abrdn in Einklang steht.

Der Fonds investiert auch in Unternehmen, die Fortschritte in Bezug auf jede Säule ermöglichen, aber sich so weit hinten in der Lieferkette befinden, dass die Wirkung ihnen nicht direkt zugeschrieben werden kann. Anlagen in solche Unternehmen sind auf 10 % des Fondsvermögens beschränkt.

Der Fonds wendet einen gründlichen Researchprozess an, um sicherzustellen, dass alle Unternehmen die oben genannten Mindestanforderungen erfüllen. Im Rahmen dieses Research wurden für jedes im Fonds gehaltene Unternehmen Key Performance Indicators (KPIs) oder angestrebte Ergebnisse festgelegt, um zu bewerten, wie Produkte und Dienstleistungen weltweit zu positiven sozialen und ökologischen Ergebnissen beitragen. Diese KPIs sowie Fallstudien und weitere Analysen werden jährlich im Impact Report des Fonds veröffentlicht, der den Investoren online zur Verfügung steht. Auf Fondsebene wird die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels anhand des Engagements des Fonds in den acht Impact-Säulen und seiner Rolle als Impact Enabler gemessen.

Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf normative Überprüfungen (UN Global Compact, ILO und OECD), Norges Bank Investment Management (NBIM), staatseigene Unternehmen (SOE), Waffen, Tabak, Glücksspiel, Alkohol, Kraftwerkskohle, Öl und Gas sowie Stromerzeugung beziehen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für dieAuswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionszielsverwendet werden***

  1. Mindestens 30 % der Unternehmensinvestitionen (einschließlich Ausgaben für Forschung und Entwicklung) müssen in die Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen fließen, die auf eine Impact-Säule ausgerichtet sind, um die Entschlossenheit des Unternehmens zu unterstreichen.
  2. Eine Verpflichtung, mindestens 80 % des Vermögens in Anlagen zu halten, die der Methodik von abrdn zur Bestimmung nachhaltiger Anlagen entsprechen. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialer Zielsetzung beträgt 15 %; und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, beträgt 15 %.
  3. Die Verpflichtung, ein Ziel für die Kohlenstoffintensität zu erreichen, das unter dem Benchmark liegt.
  4. Eine Verpflichtung, eine höhere Diversität im Vorstand im Vergleich zur Benchmark zu erreichen und
  5. Eine Verpflichtung, binäre Ausschlüsse anzuwenden, um die spezifischen Anlagebereiche im Zusammenhang mit dem normativen Screening (UN Global Compact, ILO und OECD), Norges Bank Investment Management (NBIM), Unternehmen im Staatsbesitz, Waffen, Tabak, Glücksspiel, Alkohol, Kraftwerkskohle, Öl und Gas sowie Stromerzeugung auszuschließen. Diese Screening-Kriterien gelten verbindlich und fortlaufend.

  Der Ansatz für Impact-Anlagen in globale Aktien („Global Impact Equity Investment Approach“) von abrdn, der auf www.abrdn.com unter Fonds und Informationsmaterialien veröffentlicht ist, reduziert das Anlageuniversum um mindestens 25 %.

  Der Fonds nutzt die zugrunde liegenden Ziele und Indikatoren der SDGs der Vereinten Nationen als Basis für die KPIs seiner verbindlichen Verpflichtungen und verknüpft so die Fähigkeit eines Unternehmens, positiven Wandel herbeizuführen, mit diesen übergeordneten globalen Herausforderungen.

  Mindestens 30 % der Unternehmensinvestitionen (einschließlich Ausgaben für Forschung und Entwicklung) müssen in die Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen fließen, die auf eine Impact-Säule ausgerichtet sind, um die Entschlossenheit des Unternehmens zu unterstreichen.

  Um positive Wirkungen zu bewerten, berücksichtigen wir das Potenzial des Unternehmens, entschlossene, messbare positive Wirkungen für die Gesellschaft und die Umwelt zu erreichen. Wir sind der Ansicht, dass die wesentlichen Merkmale von Impact Investing darin bestehen, dass Investitionen zielgerichtet und messbar sein müssen. Unser Prozess wendet ein „Theory of Change“-Modell an. Dieses Modell bewertet die Inputs, Aktivitäten, Outputs, Ergebnisse und Auswirkungen eines Unternehmens in drei Stufen der „Impact-Reife“: Zielgerichtetheit, Implementierung und Wirkung. Diese Stufen bauen aufeinander auf. Wir erwarten, das Unternehmen sich von der Stufe Entschluss über die Stufe Umsetzung letztendlich zur Stufe Wirkung weiterentwickeln.
  • Die Stufe „Zielgerichtetheit“ bedeutet, dass sich ein Unternehmen eines bestimmten sozialen oder ökologischen Problems bewusst ist und als Reaktion darauf in Produkte und

Dienstleistungen investiert. Um dies zu bewerten, prüfen wir unternehmensspezifische Faktordaten wie Strategie und Anlagen. Wir erwarten, dass mindestens ein Drittel des Investitionsbudgets des Unternehmens in Produkte und Dienstleistungen fließt, die mit unseren Säulen in Einklang stehen.
• Unternehmen, die von der „Zielgerichtetheit“ zur „Implementierung“ übergehen, sind in unserem „Theory of Change“-Modell von „Inputs zu „Aktivitäten“ gereift. Die Strategie und Investition des Unternehmens in Produkte und Dienstleistungen, die globale soziale und ökologische Probleme lösen, ist gereift und erreicht die Schwellenwerte für Umsatz und Wachstum, die wir für jede Säule festgelegt haben.
• Ein Unternehmen, das die Stufe „Wirkung“ unseres Modells erreicht hat, kann die Datenpunkte und Ergebnisse seiner Produkte und Dienstleistungen vorlegen. Das könnten beispielsweise Kohlenstoffemissionsreduktionen oder die Anzahl von Menschen, die Zugang zu Energie erhalten haben, sein. Wirkungen und Ergebnisse werden von uns bewertet und den Kunden in unserem jährlichen Impact-Bericht mitgeteilt.
Die Stufe „Zielgerichtetheit“ ist die Mindestanforderung für die Aufnahme in den Fonds, die Stufen „Implementation“ und „Impact“ weisen einen höheren Reifegrad auf. Wir investieren in Unternehmen in allen Stufen der Wirkungsreife und können so innovative Lösungen vom Konzept bis zur Umsetzung unterstützen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei diesem Fonds muss das Unternehmen, in das investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften. Das kann über die Überwachung bestimmter PAI-Indikatoren nachgewiesen werden, beispielsweise Korruption, Einhaltung der Steuervorschriften und Vielfalt. Darüber hinaus filtert abrdn durch die Verwendung der proprietären ESG-Scores von abrdn innerhalb des Anlageprozesses alle Investitionen mit niedrigen Governance-Scores aus. Unsere Governance-Scores bewerten die Corporate Governance und die Führungsstruktur eines Unternehmens (einschließlich der Vergütungspolitik) sowie die Qualität und das Verhalten der Führungskräfte und des Managements. Eine niedrige Punktzahl wird in der Regel vergeben, wenn Bedenken in Bezug auf finanziell wesentliche Kontroversen, mangelnde Steuerkonformität oder Governance-Bedenken oder eine schlechte Behandlung von Mitarbeitern oder Minderheitsaktionären bestehen.

Die Investition muss zudem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht werden. Verstöße gegen diese internationalen Standards werden durch eine ereignisbezogene Kontroverse angezeigt und im Anlageprozess berücksichtigt.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Kapitals in nachhaltige Anlagen, wobei er mindestens 15 % in Anlagen mit einem Umweltziel und 15 % in Anlagen mit einem sozialen Ziel hält.

Der Fonds investiert maximal 20 % seines Vermögens in die Kategorie „Nicht nachhaltig“, die sich hauptsächlich aus liquiden Mitteln, Geldmarktinstrumenten und Derivaten zusammensetzt.
Das Ziel der nachhaltigen Investition ist es, einen Beitrag zur Lösung einer ökologischen oder sozialen Herausforderung zu leisten, abgesehen davon, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichtet und gut verwaltet wird. Jede nachhaltige Investition kann einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Themen leisten. Tatsächlich leisten viele Unternehmen einen positiven Beitrag zu beiden Bereichen. abrdn verwendet die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie, um den Beitrag zu ökologischen Aspekten zu bestimmen, darunter: (1) Eindämmung des Klimawandels, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Darüber hinaus ergänzt abrdn mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung und ihren Unterzielen die EU-Taxonomie-Themen und bietet einen Rahmen für die Berücksichtigung sozialer Ziele.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss einen positiven wirtschaftlichen Beitrag leisten, um als nachhaltige Investition infrage zu kommen. Dies umfasst die Berücksichtigung von ökologisch oder sozial konformen Umsätzen, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben oder einen nachhaltigen Betrieb. abrdn zielt darauf ab, den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten/Beitrag des Portfoliounternehmens zu einem nachhaltigen Ziel zu bestimmen oder zu schätzen. Dieses Element wird dann gewichtet und fließt in den Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ein.

abrdn verwendet eine Kombination der folgenden Methoden:

i. eine quantitative Methode, die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen heranzieht; und
ii. eine qualitative Bewertung, die – gestützt auf den eigenen Erkenntnissen und dem Austausch von abrdn mit den Unternehmen – die quantitative Methode ergänzt, um einen Gesamtprozentsatz des wirtschaftlichen Beitrags zu einem nachhaltigen Ziel für jede Position im Fonds zu berechnen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

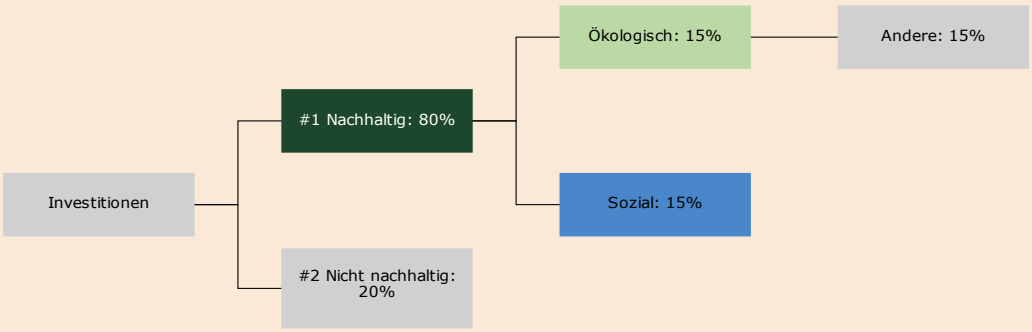

Die Kategorie **#1 Im Einklang mit E/S-Merkmalen** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umwelt- oder Sozialzielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere E/S-Merkmale** umfasst Investitionen

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht***

Der Fonds wird keine Derivate einsetzen, um irgendein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestition dar.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]***

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

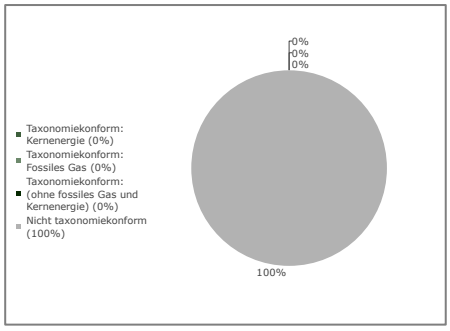

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

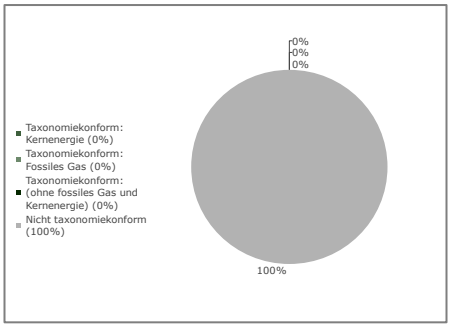

Diese Grafik gibt 100 der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Ziel, die nicht explizit an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, beträgt 15 %.

Wie hoch ist der Minderstanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialer Zielsetzung ist 15 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz

Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die nicht als nachhaltig gelten, einschließlich Bargeld, Geldmarktinstrumente und Derivate, jedoch nur zum Zwecke der Absicherung und des Liquiditätsmanagements.
Bestimmte ökologische und soziale Mindestanforderungen werden dadurch erfüllt, dass PAIs angewandt werden. Soweit relevant, werden diese auf die zugrunde liegenden Wertpapiere angewendet. Viele PAI-Indikatoren werden bereits vor der Investition berücksichtigt, im Folgenden werden jedoch diejenigen aufgeführt, die auch nach der Investition kontinuierlich berücksichtigt werden.

• abrdn überwacht alle verbindlichen und zusätzlichen PAI-Indikatoren über unseren Anlageprozess zur ESG-Integration unter Verwendung unseres proprietären House Score und Daten externer Anbieter. PAI-Indikatoren, die einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als untypisch gesehen werden, werden überprüft und können für eine Mitwirkung in Bezug auf das Unternehmen in Frage kommen.
• Berücksichtigung der CO2-Intensität und der THG-Emissionen des Portfolios über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen
• Governance-Indikatoren über unsere proprietären Governance-Scores und unser Risikorahmenwerk, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften
• Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie nach staatseigenen Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Fondsspezifische Dokumentationen, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen, werden unter www.abrdn.com im Fondscenter veröffentlicht. Die Dokumentation finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste eingeben, auf den Fondslink klicken und den Abschnitt „Literatur“ auswählen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

abrdn SICAV II - Global Real Estate Securities Sustainable Fund

Rechtsträgerkennung:

JCSNRTX2P3VQCSCY9U38

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden**, enthält es einen Mindestanteil von 40.00% an nachhaltigen Investitionen**
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Emittenten investiert, die:

- schwere, dauerhafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden vermeiden und
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft angemessen behandeln und
- einen angemessenen Lebensstandard für ihre Interessengruppen unterstützen.

Ziel des Fonds ist es, ökologische und soziale Merkmale ganzheitlich zu fördern. Dabei berücksichtigen wir nicht alle Merkmale für alle Investitionen, sondern konzentrieren uns auf die relevantesten Merkmale für jede Investition, basierend auf der Art ihrer Tätigkeit, ihren Tätigkeitsbereichen sowie ihren Produkten und Dienstleistungen. Mit unserem proprietären Research-

Rahmen wollen wir die folgenden Aspekte innerhalb dieses Fonds fördern, allerdings kann aber auch ein breiteres Spektrum an Aspekten auf Anlagebasis gefördert werden:

Umwelt – Senkung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen, Steigerung der Nutzung/Erzeugung erneuerbarer Energien, Reduzierung der Auswirkungen auf Biodiversität und Ökologie.

Soziales – Förderung guter Arbeitspraktiken und -beziehungen, Maximierung der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Unterstützung der Vielfalt in der Belegschaft und gesunde Beziehungen zu den Gemeinschaften.

Benchmark
Dieser Fonds verfügt über eine finanzielle Benchmark, die für die Portfoliokonstruktion verwendet wird, aber keine nachhaltigen Kriterien enthält und nicht zum Zweck der Erreichung dieser Eigenschaften ausgewählt wird. Diese finanzielle Benchmark wird als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds und als Vergleich für die verbindlichen Verpflichtungen des Fonds herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Unser Ansatz identifiziert Unternehmen, die die angegebenen E&S-Kriterien unterstützen. Dabei möchten wir sicherstellen, dass mindestens 90 % des Portfolios auf die identifizierten E&S-Kriterien abgestimmt sind. Zu diesem Zweck verfolgen wir die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die es uns ermöglichen, das Erreichen der vom Fonds geförderten E&S-Merkmale zu messen:

  Nachhaltigkeitsindikator – Screening-Kriterien
  Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings an, um sicherzustellen, dass schwere, dauerhafte oder nicht behebbare Schäden vermieden werden. Es werden binäre Ausschlüsse angewendet, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen. Unsere Ausschlüsse basieren auf den PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators), sind aber nicht darauf beschränkt. Zu den Kriterien gehören Investitionen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact (PAI 10), umstrittenen Waffen (PAI 14), Tabakherstellung und Kraftwerkskohle – weitere Details finden Sie auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“.

  Nachhaltigkeitsindikator – Environment, Social & Governance Performance
  Unser proprietärer ESG House Score, der von unserem zentralen ESG-Investmentteam in Zusammenarbeit mit dem quantitativen Investmentteam entwickelt wurde, wird verwendet, um Unternehmen mit potenziell hohen oder schlecht gemanagten ESG-Risiken zu identifizieren. Der Score wird berechnet, indem eine Vielzahl von Dateneingaben innerhalb eines proprietären Rahmens kombiniert wird, in dem verschiedene ESG-Faktoren danach gewichtet werden, wie wichtig sie für den jeweiligen Sektor sind. Auf diese Weise können wir sehen, wie Unternehmen im globalen Kontext abschneiden. Der Score bewertet viele verschiedene Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, bewertet jedoch insbesondere die folgenden Merkmale: Energie, Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Rohstoffe, biologische Vielfalt/ökologische Auswirkungen und Kreislaufwirtschaft, Arbeitspraktiken und -beziehungen, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie Lieferkettenmanagement.

  Der Fonds wird von den Unternehmen in der Benchmark mit dem niedrigsten ESG House Score mindestens die untersten 20 % ausschließen.

  Nachhaltigkeitsindikator – Good Governance & Business Quality
  Wir berücksichtigen die Qualität des Managementteams des Unternehmens und analysieren die Chancen und Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die sich auf das Unternehmen auswirken, und beurteilen, wie gut diese gemanagt werden. Wir vergeben eine proprietäre Bewertung (Rang 1 bis 5), um die Qualitätsattribute jedes Unternehmens zu artikulieren, von denen eines das ESG-Qualitätsrating ist. Dies ermöglicht es den Portfoliomanagern, Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken auszuschließen und das Portfolio positiv in Richtung ESG-Chancen auszurichten und gut diversifizierte, risikoadjustierte Portfolios aufzubauen.

  Unternehmen, die für die Aufnahme in den Fonds in Frage kommen, müssen ein ESG-Qualitätsrating von mindestens 3 aufweisen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  Das Ziel der nachhaltigen Investition ist es, einen Beitrag zur Lösung einer ökologischen oder sozialen Herausforderung zu leisten, abgesehen davon, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichtet und gut verwaltet wird. Jede nachhaltige Investition kann einen Beitrag zu ökologischen

oder sozialen Themen leisten. Tatsächlich leisten viele Unternehmen einen positiven Beitrag zu beiden Kategorien. abrdn setzt die sechs Umweltziele der Taxonomie ein, um den Beitrag zu ökologischen Themen zu bestimmen, darunter: (1) Eindämmung des Klimawandels, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Darüber hinaus ergänzt abrdn mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung und ihren Unterzielen die EU-Taxonomie-Themen und bietet einen Rahmen für die Berücksichtigung sozialer Ziele.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss einen positiven wirtschaftlichen Beitrag leisten, um als nachhaltige Investition infrage zu kommen. Dies umfasst die Berücksichtigung von ökologisch oder sozial konformen Umsätzen, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben oder einen nachhaltigen Betrieb. abrdn zielt darauf ab, den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten/Beitrag des Portfoliounternehmens zu einem nachhaltigen Ziel zu bestimmen oder zu schätzen. Dieses Element wird dann gewichtet und fließt in den Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen des Fonds ein.

abrdn verwendet eine Kombination der folgenden Methoden:
i. eine quantitative Methodik, die auf einer Kombination öffentlich zugänglicher Datenquellen beruht; und
ii. eine qualitative Bewertung, die – gestützt auf eigene Erkenntnisse und den Austausch von abrdn mit den Unternehmen – die quantitative Methode ergänzt, um einen Gesamtprozentsatz des wirtschaftlichen Beitrags zu einem nachhaltigen Ziel für jede Beteiligung des Fonds zu berechnen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet***

Wie in der SFDR-Delegiertenverordnung gefordert, verursacht die Investition keinen erheblichen Schaden („Do No Significant Harm“ / „DNSH“) an einem der nachhaltigen Investitionsziele.

abrdn hat einen 3-stufigen Prozess entwickelt, um die Berücksichtigung von DNSH sicherzustellen:

i. Ausschlüsse von Sektoren
abrdn hat mehrere Sektoren identifiziert, die automatisch nicht für eine Aufnahme als nachhaltige Investition in Frage kommen, da sie erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Dazu gehören unter anderem: (1) Verteidigung, (2) Kohle, (3) Öl- und Gasexploration, -produktion und damit verbundene Tätigkeiten, (4) Tabak, (5) Glücksspiel und (6) Alkohol.

ii. DNSH-Binärtest
Der DNSH-Check ist ein binärer Test, anhand dessen festgestellt wird, ob ein Unternehmen die Kriterien des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung („Do No Significant Harm“) erfüllt oder nicht.
Wenn die Kriterien erfüllt sind, bedeutet das nach der Methode von abrdn, dass das Unternehmen keine Verbindung zu umstrittenen Waffen hat, es weniger als 1 % seines Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielt, weniger als 5 % seines Umsatzes mit tabakbezogenen Aktivitäten erzielt, kein Tabakproduzent ist und keine schwerwiegenden ESG-Kontroversen aufweist. Wenn das Unternehmen diesen Test nicht besteht, kann es nicht als nachhaltige Investition angesehen werden. Der Ansatz von abrdn orientiert sich an den SFDR-PAIs, die in den Tabellen 1, 2 und 3 der SFDR-Delegierten Verordnung enthalten sind, und basiert auf externen Datenquellen und internen Erkenntnissen von abrdn.

iii. DNSH-Warnung
abrdn berücksichtigt die Indikatoren des SFDR PAI, wie sie in der SFDR-Delegiertenverordnung definiert sind, um verbesserungswürdige Bereiche oder potenzielle zukünftige Bedenken zu identifizieren. Dies beinhaltet unter anderem die Betrachtung des PAI-Ergebnisses im Vergleich zu den Mitbewerbern und den Beitrag einer Anlage zu den aggregierten PAI-Zahlen des Fonds. Diese Indikatoren führen zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen, sodass ein Unternehmen mit aktiven DNSH-Warnungen als nachhaltige Investition betrachtet werden kann. abrdn konzentriert seine Interventionen auf diese Bereiche, um Probleme zu lösen und bessere Ergebnisse zu erzielen.

→ *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Fonds berücksichtigt die in der Delegierten Verordnung zur SFDR definierten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: den Global

Compact der UN, umstrittene Waffen und die Förderung von Kraftwerkskohle.

UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:
o abrdn überwacht alle verbindlichen und zusätzlichen PAI-Indikatoren über unseren Anlageprozess zur ESG-Integration unter Verwendung unseres proprietären House Score und Daten externer Anbieter. PAI-Indikatoren, die einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als untypisch gesehen werden, werden überprüft und können für eine Mitwirkung in Bezug auf das Unternehmen in Frage kommen.
o Berücksichtigung der CO2-Intensität und der THG-Emissionen des Portfolios über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen
o Governance-Indikatoren über unsere proprietären Governance-Scores und unseren Risikorahmen, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie nach staatseigenen Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.

→ *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Ja, der Fonds verpflichtet sich, die folgenden PAIs in seinem Anlageprozess zu berücksichtigen, was bedeutet, dass eine Pre- und Post-Trade-Überprüfung stattfindet und jede Anlage für den Fonds anhand dieser Faktoren bewertet wird, um ihre Eignung für den Fonds zu bestimmen.

• PAI 1: THG-Emissionen (Scope 1 und 2)
• PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Überwachung nachteiliger Auswirkungen

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf die oben genannten PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

• UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.

• Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).

• Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die oben genannten PAI-Indikatoren auf folgende Weise überwacht:

o Die Kohlenstoffintensität und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen werden über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen überwacht
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstossen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

Nach der Investition führen wir auch die folgenden Aktivitäten in Bezug auf zusätzliche PAIs durch:

o Abhängig von der Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz der Daten für die Investitionen erfolgt die Berücksichtigung zusätzlicher PAI-Indikatoren von Fall zu Fall.
o abrdn überwacht PAI-Indikatoren über unseren ESG-Integrationsinvestitionsprozess mit einer Kombination aus unserem proprietären Haus-Score und Daten-Feeds von Drittanbietern.
o Governance-Indikatoren werden über unsere proprietären Governance-Scores und unser Risiko-Framework überwacht, darunter die Berücksichtigung von robusten Führungsstrukturen und Vergütung.

Minderung nachteiliger Auswirkungen

o PAI-Indikatoren, die eine definierte Vorinvestitionsprüfung nicht bestehen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und können vom Fonds nicht gehalten werden.
o PAI-Indikatoren, die nach der Investition überwacht werden und einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als außergewöhnlich hoch angesehen werden, werden zur Überprüfung markiert und können für ein Engagement mit dem Unternehmen ausgewählt werden. Diese Indikatoren können als Instrument für den Dialog mit Unternehmen dienen. Zum Beispiel kann abrdn mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Richtlinien zu entwickeln, wenn solche fehlen, aber sinnvoll wären. Falls Kohlenstoffemissionen als hoch angesehen werden, kann abrdn gemeinsam mit dem Unternehmen langfristige Ziele und einen Reduktionsplan erarbeiten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Maximierung der Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs, indem mindestens 90 % des Fondsvermögens in börsennotierte geschlossene Immobilienfonds („REITs“) oder in Wertpapiere und Unternehmen, die hauptsächlich im Immobiliensektor tätig sind (zusammen „Immobiliengesellschaften“), auf globaler Basis investiert werden.

Ziel des Fonds ist es, seine Benchmark, den FTSE EPRA Nareit Developed Net Return Index (EUR), vor Gebühren zu übertreffen.

Ein REIT ist ein Unternehmen, das normalerweise an einer Börse notiert und vor allem ertragsgenerierende Immobilien besitzt und verwaltet, bei denen es sich um gewerbliche oder Wohnimmobilien handeln kann. Der Großteil des steuerpflichtigen Einkommens wird an Aktionäre über Dividenden ausgeschüttet, sodass das Unternehmen von Unternehmenssteuern größtenteils befreit ist.

REITs sollen Anlegern auf steuereffizientem Weg Erträge und Kapitalzuwachs aus vermieteten Immobilien bieten, wobei sich die Rendite im Lauf der Zeit an direkte Immobilienanlagen annähert. Das wird erreicht, indem die „doppelte Besteuerung“ (Körperschaftsteuer und Besteuerung von Dividenden) von Immobilienfonds wegfällt. REITs ermöglichen es Anlegern, in Immobilien als Anlageklasse zu investieren, indem sie ein liquideres und steuereffizientes Vehikel bieten als eine ausschließliche Anlage in die direkten Immobilienmärkte.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet, enthält jedoch keine nachhaltigen Kriterien. Um sein Ziel zu erreichen, engagiert sich der Fonds in Positionen, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder er investiert in Immobilienunternehmen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Fonds können erheblich von den Komponenten und ihren Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Fonds wird sein Performanceprofil voraussichtlich auf längere Sicht nicht erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verfolgt aber kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Immobilienunternehmen folgen dem „Global Real Estate Sustainable Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes hat der Fonds einen erwarteten Anteil von mindestens 40 % an nachhaltigen Anlagen. Darüber hinaus strebt der Fonds ein ESG-Rating an, das die Benchmark übertrifft.

Der Fonds verfolgt eine positive Ausrichtung auf führende Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit, indem er mindestens 50 % in Unternehmen mit herausragenden ESG-Merkmalen investiert, die sich aktiv mit globalen ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen auseinandersetzen („Sustainable Leaders“). Von Immobilienunternehmen wird mindestens erwartet, dass sie mindestens über ESG-Merkmale verfügen, die in der Region, in der sie tätig sind, als durchschnittlich gelten, um für eine Investition in Betracht gezogen zu werden.

Der ESG House Score von abrdn wird verwendet, um quantitativ diejenigen Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Außerdem wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, um eine eng gefasste Liste inakzeptabler Aktivitäten und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact, Unternehmen im Staatsbesitz, Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Öl und Gas sowie Stromerzeugung auszuschließen. Insgesamt wird der Fonds mindestens 20 % der Benchmark aus seinem Anlageuniversum ausschließen. Weitere Informationen zu diesem Prozess finden Sie in unserem Anlageansatz „Global Real Estate Sustainable Investment Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien” veröffentlicht ist.

Um die Eigentümerstrukturen, die Governance und die Qualität des Managements der Unternehmen zu bewerten und diese Informationen für die Anpassung der Portfoliozusammensetzung zu nutzen, wird mit externen Unternehmensmanagement-Teams zusammengearbeitet.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden***

  Die vom Fonds verwendeten verbindlichen Elemente sind:
  1. Eine Verpflichtung, mindestens 90 % an Vermögenswerten zu halten, die E/S-Kriterien erfüllen, und innerhalb dieser Vermögenswerte verpflichtet sich der Fonds, mindestens 40 % an Vermögenswerten zu halten, die der Methodik von abrdn zur Bestimmung nachhaltiger Anlagen

entsprechen. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialer Zielsetzung beträgt 5 %; und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, beträgt 5 %.
2. Eine Verpflichtung, ein ESG-Rating anzustreben, das die Benchmark übertrifft, und
3. Eine Verpflichtung, binäre Ausschlüsse anzuwenden, um bestimmte Anlagebereiche im Zusammenhang mit dem UN Global Compact, Unternehmen in Staatsbesitz (SOE), Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Öl und Gas und Stromerzeugung.
Diese Screening-Kriterien gelten verbindlich und fortlaufend.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds strebt außerdem an, mindestens 20 % des Anlageuniversums der Benchmark auszuschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei diesem Fonds muss das Unternehmen, in das investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften. Das kann über die Überwachung bestimmter PAI-Indikatoren nachgewiesen werden, beispielsweise Korruption, Einhaltung der Steuervorschriften und Vielfalt. Darüber hinaus filtert abrdn durch die Verwendung der proprietären ESG-Scores von abrdn innerhalb des Anlageprozesses alle Investitionen mit niedrigen Governance-Scores aus. Unsere Governance-Scores bewerten die Corporate Governance und die Führungsstruktur eines Unternehmens (einschließlich der Vergütungspolitik) sowie die Qualität und das Verhalten der Führungskräfte und des Managements. Eine niedrige Punktzahl wird in der Regel vergeben, wenn Bedenken in Bezug auf finanziell wesentliche Kontroversen, mangelnde Steuerkonformität oder Governance-Bedenken oder eine schlechte Behandlung von Mitarbeitern oder Minderheitsaktionären bestehen.

Die Investition muss zudem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht werden. Verstöße gegen diese internationalen Standards werden durch eine ereignisbezogene Kontroverse angezeigt und im Anlageprozess berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Fondsvermögens sind auf E/S-Merkmale ausgerichtet. Ökologische und soziale Mindestschutzmaßnahmen werden dadurch erfüllt, dass auf die zugrunde liegenden Anlagen gegebenenfalls bestimmte PAIs angewandt werden. Innerhalb dieses Anteils am Fondsvermögens verpflichtet sich der Fonds, mindestens 40 % in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Der Fonds investiert maximal 10 % seines Vermögens in die Kategorie „Sonstige“, die liquide Mittel, Geldmarktinstrumente und Derivate umfasst.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den

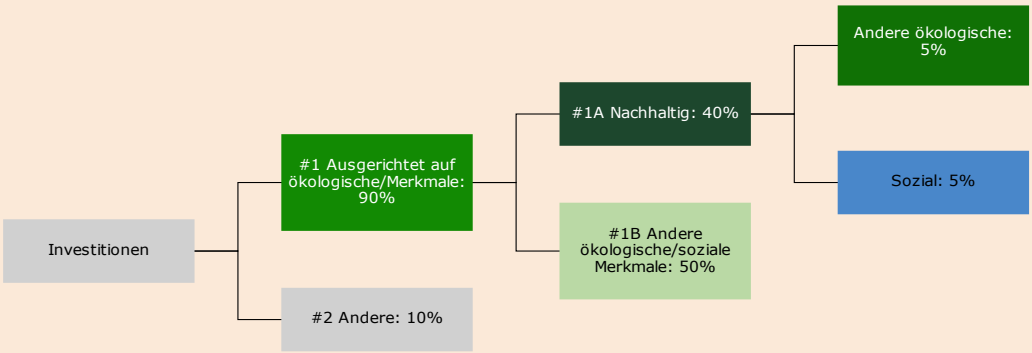

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
–Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit

Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Im Einklang mit E/S-Merkmalen** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umwelt- oder Sozialzielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere E/S-Merkmale** umfasst Investitionen

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht***

Der Fonds wird keine Derivate einsetzen, um ökologische oder soziale Eigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestition dar.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]***

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

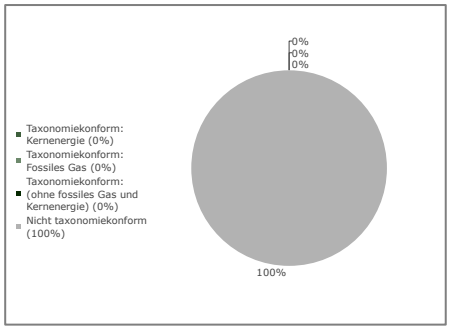

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

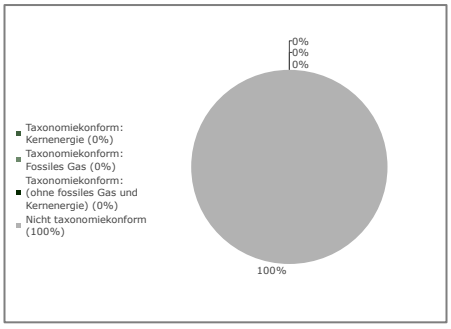

Diese Grafik gibt 100 der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds enthält erstklassige Unternehmen, die im Rahmen des rigorosen Researchprozesses für börsennotierte Immobilienunternehmen identifiziert wurden, der die Nachhaltigkeit des Unternehmens im weitesten Sinne sowie die ESG-Performance des Unternehmens (Umwelt, Soziales, Governance) berücksichtigt. Im Rahmen unseres Anlageprozesses erhält jedes Unternehmen, in das wir investieren, ein umfassendes Qualitätsrating, das auf einer qualitativen Bewertung basiert. Ein wichtiges Element in diesem Zusammenhang ist das ESG-Qualitätsrating, das es den Portfoliomanagern gestattet, jene Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind, und gut diversifizierte, risikoadjustierte Portfolios aufzubauen.

Ergänzend zu unserem Bottom-up-Research nutzen die Portfoliomanager auch unseren proprietären ESG House Score, bei dem es sich in erster Linie um eine quantitative Bewertung handelt, um die Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Schließlich werden binäre Ausschlüsse angewandt, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen.

Dieser Prozess bedeutet, dass der Fonds mindestens 90 % in Wertpapiere mit ökologischen und sozialen Merkmalen und mindestens 40 % in nachhaltige Anlagen investiert, die ökologische und soziale Ziele umfassen, aber nicht ausdrücklich im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Der

Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischem Ziel beträgt 5 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds enthält erstklassige Unternehmen, die im Rahmen des rigorosen Researchprozesses für börsennotierte Immobilienunternehmen identifiziert wurden, der die Nachhaltigkeit des Unternehmens im weitesten Sinne sowie die ESG-Performance des Unternehmens (Umwelt, Soziales, Governance) berücksichtigt. Im Rahmen unseres Anlageprozesses erhält jedes Unternehmen, in das wir investieren, ein umfassendes Qualitätsrating, das auf einer qualitativen Bewertung basiert. Ein wichtiges Element in diesem Zusammenhang ist das ESG-Qualitätsrating, das es den Portfoliomanagern gestattet, jene Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind, und gut diversifizierte, risikoadjustierte Portfolios aufzubauen.

Ergänzend zu unserem Bottom-up-Research nutzen die Portfoliomanager auch unseren proprietären ESG House Score, bei dem es sich in erster Linie um eine quantitative Bewertung handelt, um die Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Schließlich werden binäre Ausschlüsse angewandt, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen.

Dieser Prozess bedeutet, dass der Fonds mindestens 90 % in Wertpapiere mit ökologischen und sozialen Merkmalen und mindestens 40 % in nachhaltige Anlagen investiert, die ökologische und soziale Ziele umfassen, aber nicht ausdrücklich im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialer Zielsetzung beträgt 5%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz

Bei den unter "Sonstige" enthaltenen Kapitalanlagen handelt es sich um Barmittel, Geldmarktinstrumente und Derivate. Diese Anlagen dienen der Liquiditätssicherung, dem Ziel einer bestimmten Rendite oder dem Risikomanagement und tragen mitunter nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds bei.
Bestimmte ökologische und soziale Mindestanforderungen werden dadurch erfüllt, dass PAIs angewandt werden. Soweit relevant, werden diese auf die zugrunde liegenden Wertpapiere angewendet.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Fondsspezifische Dokumentationen, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen, werden unter www.abrdn.com im Fondscenter veröffentlicht. Die Dokumentation finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste eingeben, auf den Fondslink klicken und den Abschnitt „Literatur“

auswählen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

abrdn SICAV II - Global Smaller Companies Fund

Rechtsträgerkennung:

2138009F7X5MEWACXF49

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden**, enthält es einen Mindestanteil von 10.00% an nachhaltigen Investitionen**
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Emittenten investiert, die:

- schwere, dauerhafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden vermeiden und
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft angemessen behandeln und
- einen angemessenen Lebensstandard für ihre Interessengruppen unterstützen.

Ziel des Fonds ist es, ökologische und soziale Merkmale ganzheitlich zu fördern. Dabei berücksichtigen wir nicht alle Merkmale für alle Investitionen, sondern konzentrieren uns auf die relevantesten Merkmale für jede Investition, basierend auf der Art ihrer Tätigkeit, ihren Tätigkeitsbereichen sowie ihren Produkten und Dienstleistungen. Mit unserem proprietären Research-Rahmen wollen wir die folgenden Aspekte innerhalb dieses Fonds fördern, allerdings kann aber auch

ein breiteres Spektrum an Aspekten auf Anlagebasis gefördert werden:

Umwelt – Senkung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen, Steigerung der Nutzung/Erzeugung erneuerbarer Energien, Reduzierung der Auswirkungen auf Biodiversität und Ökologie.

Soziales – Arbeitspraktiken und -beziehungen, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie Lieferkettenmanagement.

Benchmark
Dieser Fonds verfügt über eine finanzielle Benchmark, die für die Portfoliokonstruktion verwendet wird, aber keine nachhaltigen Kriterien enthält und nicht zum Zweck der Erreichung dieser Eigenschaften ausgewählt wird. Diese finanzielle Benchmark wird als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds und als Vergleich für die verbindlichen Verpflichtungen des Fonds herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Unser Ansatz identifiziert Unternehmen, die die oben genannten E&S-Merkmale fördern, und zielt darauf ab, sicherzustellen, dass 70 % des Portfolios mit den identifizierten E&S-Merkmalen übereinstimmen. Wir tun dies, indem wir die nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgen und so das Erreichen der vom Fonds geförderten E&S-Aspekte messen:

  Nachhaltigkeitsindikator – Screening-Kriterien
  Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings an, um sicherzustellen, dass schwere, dauerhafte oder nicht behebbare Schäden vermieden werden. Es werden binäre Ausschlüsse angewendet, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen. Unsere Ausschlüsse basieren auf den PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators), sind aber nicht darauf beschränkt. Zu den Kriterien gehören Investitionen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact (PAI 10), umstrittenen Waffen (PAI 14), Tabakherstellung und Kraftwerkskohle – weitere Details finden Sie auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“.

  Nachhaltigkeitsindikator – Environment, Social & Governance Performance
  Unser proprietärer ESG House Score, der von unserem zentralen ESG-Investmentteam in Zusammenarbeit mit dem quantitativen Investmentteam entwickelt wurde, wird verwendet, um Unternehmen mit potenziell hohen oder schlecht gemanagten ESG-Risiken zu identifizieren. Der Score wird berechnet, indem eine Vielzahl von Dateneingaben innerhalb eines proprietären Rahmens kombiniert wird, in dem verschiedene ESG-Faktoren danach gewichtet werden, wie wichtig sie für den jeweiligen Sektor sind. Auf diese Weise können wir sehen, wie Unternehmen im globalen Kontext abschneiden. Der Score bewertet viele verschiedene Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, bewertet jedoch insbesondere die folgenden Merkmale: Energie, Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Rohstoffe, biologische Vielfalt/ökologische Auswirkungen und Kreislaufwirtschaft, Arbeitspraktiken und -beziehungen, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie Lieferkettenmanagement.

  Anhand des House Score schließt der Fonds mindestens die unteren 5 % der Unternehmen mit dem niedrigsten ESG House Score in der Benchmark aus.

  Nachhaltigkeitsindikator – Good Governance & Business Quality
  Wir berücksichtigen die Qualität des Managementteams des Unternehmens und analysieren die Chancen und Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die sich auf das Unternehmen auswirken, und beurteilen, wie gut diese gemanagt werden. Wir vergeben eine proprietäre Bewertung (Rang 1 bis 5), um die Qualitätsattribute jedes Unternehmens zu artikulieren, von denen eines das ESG-Qualitätsrating ist. Dies ermöglicht es den Portfoliomanagern, Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken auszuschließen und das Portfolio positiv in Richtung ESG-Chancen auszurichten und gut diversifizierte, risikoadjustierte Portfolios aufzubauen.

  Unter Verwendung des ESG-Qualitätsratings schließt der Fonds alle Unternehmen mit dem niedrigsten Rating von 5 aus.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  Das Ziel der nachhaltigen Investition ist es, einen Beitrag zur Lösung einer ökologischen oder sozialen Herausforderung zu leisten, abgesehen davon, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichtet und gut verwaltet wird. Jede nachhaltige Investition kann einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Themen leisten. Tatsächlich leisten viele Unternehmen einen positiven Beitrag zu beiden Kategorien. abrdn setzt die sechs Umweltziele der Taxonomie ein, um den Beitrag zu ökologischen Themen zu bestimmen, darunter: (1) Eindämmung des Klimawandels, (2)

Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Außerdem bezieht sich abrdn auf die 17 Nachhaltigkeitsziele und ihre Unterziele, um die Themen der EU-Taxonomie zu ergänzen und einen Rahmen für die Berücksichtigung von sozialen Zielen zu haben.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss einen positiven wirtschaftlichen Beitrag leisten, um als nachhaltige Investition infrage zu kommen. Dies umfasst die Berücksichtigung von ökologisch oder sozial konformen Umsätzen, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben oder einen nachhaltigen Betrieb. abrdn zielt darauf ab, den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten/Beitrag des Portfoliounternehmens zu einem nachhaltigen Ziel zu bestimmen oder zu schätzen. Dieses Element wird dann gewichtet und fließt in den Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen des Fonds ein.

abrdn verwendet eine Kombination der folgenden Methoden:
i. eine quantitative Methodik, die auf einer Kombination öffentlich zugänglicher Datenquellen beruht; und
ii. eine qualitative Bewertung, die – gestützt auf eigene Erkenntnisse und den Austausch von abrdn mit den Unternehmen – die quantitative Methode ergänzt, um einen Gesamtprozentsatz des wirtschaftlichen Beitrags zu einem nachhaltigen Ziel für jede Beteiligung des Fonds zu berechnen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet***

Wie in der Delegierten Verordnung zur SFDR vorgeschrieben, verursacht die Investition keinen erheblichen Schaden ("Do No Significant Harm"/ "DNSH") für eines der Ziele nachhaltiger Investitionen.

abrdn hat einen 3-stufigen Prozess entwickelt, um die Berücksichtigung von DNSH sicherzustellen:

i. Ausschlüsse von Sektoren
abrdn hat mehrere Sektoren identifiziert, die automatisch nicht für eine Aufnahme als nachhaltige Investition in Frage kommen, da sie erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Dazu gehören unter anderem: (1) Verteidigung, (2) Kohle, (3) Öl- und Gasexploration, Produktion und damit verbundene Tätigkeiten, (4) Tabak, (5) Glücksspiel und (6) Alkohol.

ii. DNSH-Binärtest
Der DNSH-Check ist ein binärer Test, anhand dessen festgestellt wird, ob ein Unternehmen die Kriterien des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung („Do No Significant Harm“) erfüllt oder nicht.

Wenn die Kriterien erfüllt sind, bedeutet das nach der Methode von abrdn, dass das Unternehmen keine Verbindung zu umstrittenen Waffen hat, es weniger als 1 % seines Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielt, weniger als 5 % seines Umsatzes mit tabakbezogenen Aktivitäten erzielt, kein Tabakproduzent ist und keine schwerwiegenden ESG-Kontroversen aufweist. Wenn das Unternehmen diesen Test nicht besteht, kann es nicht als nachhaltige Investition angesehen werden. Der Ansatz von abrdn orientiert sich an den SFDR-PAIs, die in den Tabellen 1, 2 und 3 der SFDR-Delegierten Verordnung enthalten sind, und basiert auf externen Datenquellen und internen Erkenntnissen von abrdn.

iii. DNSH-Warnung
abrdn berücksichtigt die Indikatoren des SFDR PAI, wie sie in der SFDR-Delegiertenverordnung definiert sind, um verbesserungswürdige Bereiche oder potenzielle zukünftige Bedenken zu identifizieren. Dies beinhaltet unter anderem die Betrachtung des PAI-Ergebnisses im Vergleich zu den Mitbewerbern und den Beitrag einer Anlage zu den aggregierten PAI-Zahlen des Fonds. Diese Indikatoren führen zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen, sodass ein Unternehmen mit aktiven DNSH-Warnungen als nachhaltige Investition betrachtet werden kann. abrdn konzentriert seine Interventionen auf diese Bereiche, um Probleme zu lösen und bessere Ergebnisse zu erzielen.

→ *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Fonds berücksichtigt die in der Delegierten Verordnung zur SFDR definierten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: den Global Compact der UN, umstrittene Waffen und die Förderung von Kraftwerkskohle.

UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:
o abrdn überwacht alle verbindlichen und zusätzlichen PAI-Indikatoren über unseren Anlageprozess zur ESG-Integration unter Verwendung unseres proprietären House Score und Daten externer Anbieter. PAI-Indikatoren, die einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als untypisch gesehen werden, werden überprüft und können für eine Mitwirkung in Bezug auf das Unternehmen in Frage kommen.
o Berücksichtigung der CO2-Intensität und der THG-Emissionen des Portfolios über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen
o Governance-Indikatoren über unsere proprietären Governance-Scores und unseren Risikorahmen, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie nach staatseigenen Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Ja, der Fonds verpflichtet sich, die folgenden PAIs in seinem Anlageprozess zu berücksichtigen, was bedeutet, dass eine Pre- und Post-Trade-Überprüfung stattfindet und jede Anlage für den Fonds anhand dieser Faktoren bewertet wird, um ihre Eignung für den Fonds zu bestimmen.

• PAI 1: THG-Emissionen (Scope 1 und 2)
• PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Überwachung nachteiliger Auswirkungen

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf die oben genannten PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

• UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.

• Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).

• Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die oben genannten PAI-Indikatoren auf folgende Weise überwacht:

o Die Kohlenstoffintensität und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen werden über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen überwacht
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstossen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

Nach der Investition führen wir auch die folgenden Aktivitäten in Bezug auf zusätzliche PAIs durch:

o Abhängig von der Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz der Daten für die Investitionen erfolgt die Berücksichtigung zusätzlicher PAI-Indikatoren von Fall zu Fall.
o abrdn überwacht PAI-Indikatoren über unseren ESG-Integrationsinvestitionsprozess mit einer Kombination aus unserem proprietären Haus-Score und Daten-Feeds von Drittanbietern.
o Governance-Indikatoren werden über unsere proprietären Governance-Scores und unser Risiko-Framework überwacht, darunter die Berücksichtigung von robusten Führungsstrukturen und Vergütung.

Minderung nachteiliger Auswirkungen

o PAI-Indikatoren, die eine definierte Vorinvestitionsprüfung nicht bestehen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und können vom Fonds nicht gehalten werden.
o PAI-Indikatoren, die nach der Investition überwacht werden und einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als außergewöhnlich hoch angesehen werden, werden zur Überprüfung markiert und können für ein Engagement mit dem Unternehmen ausgewählt werden. Diese Indikatoren können als Instrument für den Dialog mit Unternehmen dienen. Zum Beispiel kann abrdn mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Richtlinien zu entwickeln, wenn solche fehlen, aber sinnvoll wären. Falls Kohlenstoffemissionen als hoch angesehen werden, kann abrdn gemeinsam mit dem Unternehmen langfristige Ziele und einen Reduktionsplan erarbeiten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur

Das Ziel des Fonds ist es, eine langfristige Gesamtrendite zu erzielen, indem mindestens 70 % des Fondsvermögens in Aktien mit geringerer Marktkapitalisierung und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die an globalen Börsen einschließlich in Schwellenländern notiert

für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

sind.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Fonds ist es, seine Benchmark, den MSCI AC World Small Cap Index (USD), vor Gebühren zu übertreffen. Die Benchmark wird auch als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet, enthält jedoch keine nachhaltigen Kriterien.

Um sein Ziel zu erreichen, geht der Fonds Positionen ein, deren Gewichtung von der Benchmark abweicht, und kann in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Fonds können erheblich von den Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Charakters des Verwaltungsprozesses kann das Performanceprofil des Fonds erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verfolgt aber kein nachhaltiges Anlageziel.

Investitionen in alle Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden nach dem Ansatz „Global Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach“ von abrdn erfolgen.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes erwartet der Fonds einen Anteil von mindestens 10 % an nachhaltigen Anlagen. Der Fonds zielt jedoch auf ein ESG-Rating ab, das mindestens dem der Benchmark entspricht, und strebt eine deutlich geringere Kohlenstoffintensität an.

Dieser Ansatz nutzt den Aktienanlageprozess von abrdn, der es Portfoliomanagern ermöglicht, ESG-Nachzügler qualitativ zu identifizieren und zu vermeiden. Ergänzend zu diesem Research wird der abrdn ESG House Score verwendet, um die Unternehmen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind, quantitativ zu identifizieren und auszuschließen. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact, umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Kraftwerkskohle an. Weitere Informationen zu diesem Prozess finden Sie im Anlageansatz „Global Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien” veröffentlicht ist.

Um die Eigentümerstrukturen, die Governance und die Qualität des Managements der Unternehmen zu bewerten und diese Informationen für den Portfolioaufbau zu nutzen, wird mit externen Unternehmensmanagement-Teams zusammengearbeitet.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden***

  Die vom Fonds verwendeten verbindlichen Elemente sind:

  1. Eine Verpflichtung, mindestens 70 % an Vermögenswerten zu halten, die E/S-Kriterien erfüllen, und innerhalb dieser Vermögenswerte verpflichtet sich der Fonds, mindestens 10 % an Vermögenswerten zu halten, die der Methodik von abrdn zur Bestimmung nachhaltiger Anlagen entsprechen. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialer Zielsetzung beträgt 2 %; und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, beträgt 2 %.
  2. Die Verpflichtung, ein Ziel für die Kohlenstoffintensität zu erreichen, das unter dem Benchmark liegt.
  3. Die Verpflichtung, ein ESG-Rating zu erreichen, das besser oder gleich der Benchmark ist, und
  4. Eine Verpflichtung, binäre Ausschlüsse anzuwenden, um bestimmte Anlagebereiche im Zusammenhang mit dem UN Global Compact, umstrittenen Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle auszuschließen. Diese Screening-Kriterien gelten verbindlich und fortlaufend.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Der Fonds schließt mindestens die unteren 5 % der Unternehmen mit dem niedrigsten ESG House Score in der Benchmark aus.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Bei diesem Fonds muss das Unternehmen, in das investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften. Das kann über die Überwachung bestimmter PAI-Indikatoren nachgewiesen werden, beispielsweise Korruption, Einhaltung der Steuervorschriften und Vielfalt. Darüber hinaus filtert abrdn durch die Verwendung der proprietären ESG-Scores von abrdn innerhalb des Anlageprozesses alle Investitionen mit niedrigen Governance-Scores aus. Unsere Governance-Scores bewerten die Corporate Governance und die Führungsstruktur eines Unternehmens (einschließlich der Vergütungspolitik) sowie die Qualität und das Verhalten der Führungskräfte und des Managements. Eine niedrige

Punktzahl wird in der Regel vergeben, wenn Bedenken in Bezug auf finanziell wesentliche Kontroversen, mangelnde Steuerkonformität oder Governance-Bedenken oder eine schlechte Behandlung von Mitarbeitern oder Minderheitsaktionären bestehen.

Die Investition muss zudem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht werden. Verstöße gegen diese internationalen Standards werden durch eine ereignisbezogene Kontroverse angezeigt und im Anlageprozess berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Fondsvermögens sind auf E/S-Merkmale ausgerichtet. Ökologische und soziale Mindestschutzmaßnahmen werden dadurch erfüllt, dass auf die zugrunde liegenden Anlagen gegebenenfalls bestimmte PAIs angewandt werden. Der Fonds verpflichtet sich zu einem Anteil von mindestens 10 % an nachhaltigen Anlagen.

Der Fonds investiert maximal 30 % seines Vermögens in die Kategorie „Sonstige“, die liquide Mittel, Geldmarktinstrumente und Derivate umfasst.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

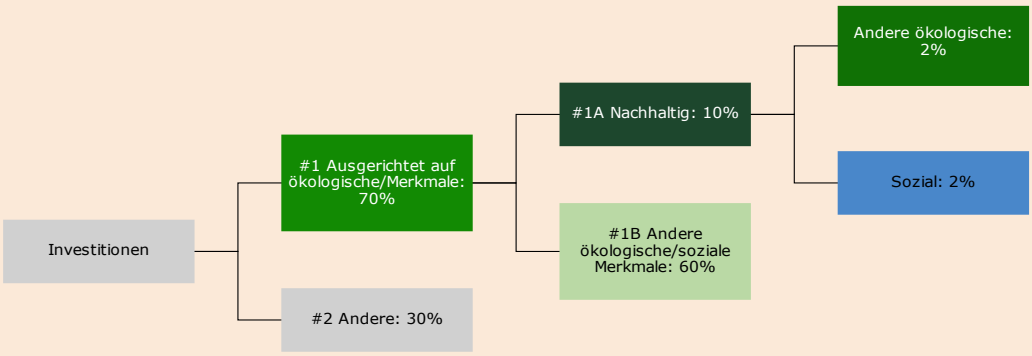

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
–Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Im Einklang mit E/S-Merkmalen** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umwelt- oder Sozialzielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere E/S-Merkmale** umfasst Investitionen

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht***

Der Fonds wird keine Derivate einsetzen, um ökologische oder soziale Eigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestition dar.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im***

Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

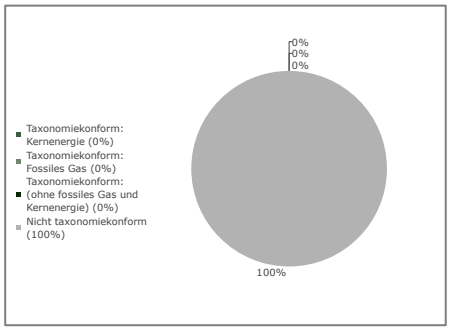

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

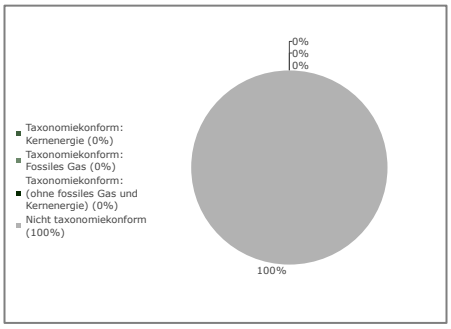

Diese Grafik gibt 100 der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

○ ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds wählt Unternehmen aus, die sich auf die Generierung von Cashflows konzentrieren und in der Lage sind, ihre liquiden Mittel effizient einzusetzen. Dazu verwendet der Fonds einen Bottom-up-Researchprozess, der auch Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) berücksichtigt. Im Rahmen unseres Aktieninvestitionsprozesses erhält jedes Unternehmen, in das wir investieren, über eine qualitative Bewertung ein proprietäres Gesamtqualitätsrating. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das ESG-Quality-Rating, das es den Portfoliomanagern ermöglicht, nachhaltige Vorreiter und Verbesserer zu identifizieren und gut diversifizierte, risikoadjustierte Portfolios aufzubauen.

Ergänzend zu unserem Bottom-up-Research nutzen die Portfoliomanager auch unseren proprietären ESG House Score, bei dem es sich in erster Linie um eine quantitative Bewertung handelt, um die Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Schließlich werden binäre Ausschlüsse angewandt, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen.

Dieser Prozess bedeutet, dass der Fonds mindestens 70 % in Wertpapiere mit ökologischen und sozialen Merkmalen und mindestens 10 % in nachhaltige Anlagen investiert, die ökologische und soziale Ziele umfassen, aber nicht ausdrücklich im Einklang mit der Taxonomie stehen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, beträgt 2 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds wählt Unternehmen aus, die sich auf die Generierung von Cashflows konzentrieren und in der Lage sind, ihre liquiden Mittel effizient einzusetzen. Dazu verwendet der Fonds einen Bottom-up-Researchprozess, der auch Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) berücksichtigt. Im Rahmen unseres Aktieninvestitionsprozesses erhält jedes Unternehmen, in das wir investieren, über eine qualitative Bewertung ein proprietäres Gesamtqualitätsrating. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das ESG-Quality-Rating, das es den Portfoliomanagern ermöglicht, nachhaltige Vorreiter und Verbesserer zu identifizieren und gut diversifizierte, risikoadjustierte Portfolios aufzubauen.

Ergänzend zu unserem Bottom-up-Research nutzen die Portfoliomanager auch unseren proprietären ESG House Score, bei dem es sich in erster Linie um eine quantitative Bewertung handelt, um die Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Schließlich werden binäre Ausschlüsse angewandt, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen.

Dieser Prozess bedeutet, dass der Fonds mindestens 70 % in Wertpapiere mit ökologischen und sozialen Merkmalen und mindestens 10 % in nachhaltige Anlagen investiert, die ökologische und soziale Ziele umfassen, aber nicht ausdrücklich im Einklang mit der Taxonomie stehen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialer Zielsetzung ist 2 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz

Bei den unter "Sonstige" enthaltenen Kapitalanlagen handelt es sich um Barmittel, Geldmarktinstrumente und Derivate. Diese Anlagen dienen der Liquiditätssicherung, dem Ziel einer bestimmten Rendite oder dem Risikomanagement und tragen mitunter nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds bei.

Bestimmte ökologische und soziale Mindestanforderungen werden dadurch erfüllt, dass PAIs angewandt werden. Soweit relevant, werden diese auf die zugrunde liegenden Wertpapiere angewendet.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die***

ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Fondsspezifische Dokumentationen, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen, werden unter www.abrdn.com im Fondscenter veröffentlicht. Die Dokumentation finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste eingeben, auf den Fondslink klicken und den Abschnitt „Literatur“ auswählen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

abrdn SICAV II - Global Income Bond Fund

Rechtsträgerkennung:

549300O80EVHWV2VU007

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden**, enthält es einen Mindestanteil von 10.00% an nachhaltigen Investitionen**
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Emittenten investiert, die:

- schwere, dauerhafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden vermeiden und
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft angemessen behandeln und
- einen angemessenen Lebensstandard für ihre Interessengruppen unterstützen.

Ziel des Fonds ist es, ökologische und soziale Merkmale ganzheitlich zu fördern. Dabei berücksichtigen wir nicht alle Merkmale für alle Investitionen, sondern konzentrieren uns auf die relevantesten Merkmale für jede Investition, basierend auf der Art ihrer Tätigkeit, ihren Tätigkeitsbereichen sowie ihren Produkten und Dienstleistungen. Mit unserem proprietären Research-Rahmen wollen wir die folgenden Aspekte innerhalb dieses Fonds fördern, allerdings kann

aber auch ein breiteres Spektrum an Aspekten auf Anlagebasis gefördert werden:

Umwelt – Unterstützung eines soliden Energiemanagements und Verringerung der Treibhausgasemissionen, Förderung von gutem Wasser-, Abfall- und Rohstoffmanagement und Umgang mit Auswirkungen auf Biodiversität und Ökologie.

Soziales – Förderung guter Arbeitspraktiken und -beziehungen, Maximierung der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Unterstützung der Vielfalt in der Belegschaft und gesunde Beziehungen zu den Gemeinschaften.

Benchmark
Dieser Fonds vewendet den Bloomberg Global Aggregate Corporate BBB Index als finanzielle Benchmark. Die Benchmarkt dient jedoch nicht als Referenz für die Portfoliokonstruktion, die berücksichtigt keine Nachhaltigkeitskriterien wurde auch nicht mit dem Ziel ausgewählt, ESG-Kriterien zu erfüllen.

Obwohl der Fonds uneingeschränkt ist und sich für die Portfoliokonstruktion nicht auf einen Referenzindex bezog, wird das folgende Anlageuniversum als ESG-Vergleichswert für die verbindlichen Verpflichtungen des Fonds verwendet:

50 % Bloomberg Global High Yield Corporate Index, 30 % Bloomberg Global Aggregate Corporates Total Return Index und 20 % JP Morgan CEMBI Broad Diversified Index.

Diese Vergleichsgröße berücksichtigt keine Nachhaltigkeitskriterien und wird nicht ausgewählt, um ESG-Ziele zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Unser Ansatz identifiziert Emittenten, die die oben genannten E&S-Kriterien unterstützen. So möchten wir sicherstellen, dass mindestens 70 % des Portfolios auf die identifizierten E&S-Kriterien abgestimmt sind. Zu diesem Zweck verfolgen wir die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die es uns ermöglichen, das Erreichen der vom Fonds geförderten E&S-Merkmale zu messen:

  Nachhaltigkeitsindikator – Screening-Kriterien
  Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings an, um sicherzustellen, dass schwere, dauerhafte oder nicht behebbare Schäden vermieden werden. Es werden binäre Ausschlüsse angewendet, um bestimmte Anlagebereiche auszuschließen. Unsere Ausschlüsse basieren auf den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact, PAI), sind aber nicht auf diese beschränkt. Zu den Kriterien gehören Investitionen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact (PAI 10), umstrittenen Waffen (PAI 14), Tabakherstellung und Kraftwerkskohle – weitere Details finden Sie auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“.

  Nachhaltigkeitsindikator – Environment, Social & Governance Performance
  Unser proprietärer ESG House Score, der von unserem zentralen ESG-Investmentteam in Zusammenarbeit mit dem quantitativen Investmentteam entwickelt wurde, wird verwendet, um Unternehmen mit potenziell hohen oder schlecht gemanagten ESG-Risiken zu identifizieren. Der Score wird berechnet, indem eine Vielzahl von Dateneingaben innerhalb eines proprietären Rahmens kombiniert wird, in dem verschiedene ESG-Faktoren danach gewichtet werden, wie wichtig sie für den jeweiligen Sektor sind. Auf diese Weise können wir sehen, wie Unternehmen im globalen Kontext abschneiden. Durch den Score werden verschiedene ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange bewertet, besonders nach den folgenden Kriterien: Energie, Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Biodiversität/ökologische Auswirkungen und Kreislaufwirtschaft, Arbeitspraktiken und -beziehungen, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden und Lieferkettenmanagement.

  Der Fonds schließt mindestens 5 % der Emittenten mit dem niedrigsten ESG House Score aus, die als ESG-Vergleichswert dienen.

  Nachhaltigkeitsindikator – Vermeidung schlechter ESG-Praktiken
  Unsere Kreditanalysten ordnen wir jedem Emittenten ein ESG-Risiko-Rating von „niedrig“, „mittel“ oder „hoch“ zu (wobei „niedrig“ besser ist). Dies ist kreditprofilspezifisch und zeigt, wie stark sich ESG-Risiken unserer Meinung nach jetzt und in Zukunft auf die Kreditqualität des Emittenten auswirken werden. Im Mittelpunkt steht die Wesentlichkeit der inhärenten Umwelt- und Sozialrisiken des Tätigkeitsbereichs und der Umgang der einzelnen Unternehmen mit diesen Risiken in Verbindung mit der Qualität und Nachhaltigkeit der Unternehmensführung. Diese Wesentlichkeitsbewertung wird mit einer Beurteilung des Zeitrahmens kombiniert, über den sich diese ESG-Risiken auswirken können. Unsere Analysten verwenden ein ESG-Risikobewertungs-Framework, um diese Bewertungen zu unterstützen.

  Dabei handelt es sich um ein proprietäres Instrument, das dazu beitragen soll, das Wissen und

die Expertise von Kreditanalysten systematisch zu bündeln, um das ESG-Risikorating (niedrig / mittel / hoch) zu untermauern, das den Emittenten von Schuldtiteln zugewiesen wird.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, bei denen die Governance-Bewertung eines Analysten dazu führt, dass das ESG-Risiko-Rating insgesamt als hoch eingestuft wird.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nachhaltige Anlagen zielen darauf ab, in Unternehmen zu investieren, die einen Beitrag zur Bewältigung einer ökologischen oder sozialen Herausforderung leisten, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen haben und gut geführt werden. Jede nachhaltige Anlage kann einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Themen leisten. Tatsächlich leisten viele Emittenten einen positiven Beitrag zu beiden Bereichen. abrdn verwendet die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie, um den Beitrag zu ökologischen Themen zu bewerten. Diese sind: (1) Eindämmung des Klimawandels, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Außerdem bezieht sich abrdn auf die 17 Nachhaltigkeitsziele und ihre Unterziele, um die Themen der EU-Taxonomie zu ergänzen und einen Rahmen für die Berücksichtigung von sozialen Zielen zu haben.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss einen positiven wirtschaftlichen Beitrag leisten, um als nachhaltige Investition in Frage zu kommen. Dies umfasst die Berücksichtigung von ökologisch oder sozial konformen Umsätzen, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben oder einen nachhaltigen Betrieb. abrdn zielt darauf ab, den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten/Beitrag des Emittenten zu einem nachhaltigen Ziel zu bestimmen oder zu schätzen. Dieses Element wird dann gewichtet und fließt in den Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen des Fonds ein.

abrdn verwendet eine Kombination der folgenden Methoden:
i. eine quantitative Methodik, die auf einer Kombination öffentlich zugänglicher Datenquellen beruht; und
ii. Die eigenen Erkenntnisse und Engagement-Ergebnisse von abrdn
abrdn überlagert die quantitative Methodik mit einer qualitativen Bewertung, um für jede Beteiligung an einem Fonds einen Gesamtprozentsatz des wirtschaftlichen Beitrags zu einem nachhaltigen Ziel zu berechnen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet***

Wie in der SFDR-Delegiertenverordnung gefordert, verursacht die Investition keinen erheblichen Schaden („Do No Significant Harm“ / „DNSH“) an einem der nachhaltigen Investitionsziele.

abrdn hat einen 3-stufigen Prozess entwickelt, um die Berücksichtigung von DNSH sicherzustellen:

i. Ausschlüsse von Sektoren
abrdn hat mehrere Sektoren identifiziert, die automatisch nicht für eine Aufnahme als nachhaltige Investition in Frage kommen, da sie erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Dazu gehören unter anderem: (1) Verteidigung, (2) Kohle, (3) Öl- und Gasexploration, Produktion und damit verbundene Tätigkeiten, (4) Tabak, (5) Glücksspiel und (6) Alkohol.

ii. DNSH-Binärtest
Der DNSH-Check ist ein binärer Test, anhand dessen festgestellt wird, ob ein Emittent die Kriterien des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllt oder nicht.
Wenn die Kriterien erfüllt sind, bedeutet das nach der Methode von abrdn, dass der Emittent keine Verbindung zu umstrittenen Waffen hat, er weniger als 1 % seines Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielt, weniger als 5 % seines Umsatzes mit tabakbezogenen Aktivitäten erzielt, kein Tabakproduzent ist und keine schwerwiegenden ESG-Kontroversen aufweist. Wenn der Emittent diesen Test nicht besteht, kann es nicht als nachhaltige Investition angesehen werden. Der Ansatz von abrdn orientiert sich an den SFDR-PAIs, die in den Tabellen 1, 2 und 3 der SFDR-Delegierten Verordnung enthalten sind, und basiert auf externen Datenquellen und internen Erkenntnissen von abrdn.

iii. DNSH-Warnung
abrdn berücksichtigt die zusätzichen Indikatoren des SFDR PAI, wie sie in der Delegierten Verordnung der SFDR definiert sind, um verbesserungswürdige Bereiche oder potenzielle zukünftige Bedenken zu identifizieren. Dies beinhaltet unter anderem die Betrachtung des PAI-Ergebnisses im Vergleich zu den Mitbewerbern und den Beitrag einer Anlage zu den aggregierten PAI-Zahlen des Fonds. Diese Indikatoren werden nicht als „erhebliche Beeinträchtigung“

angesehen. Daher kann ein Emittent mit aktiven DNSH-Warnungen dennoch als nachhaltige Investition betrachtet werden. abrdn ist bestrebt, seine Engagement-Aktivitäten auf diese Bereiche zu fokussieren und durch die Lösung der Probleme bessere Ergebnisse zu erzielen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt die in der Delegierten Verordnung zur SFDR definierten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Global Compact der UN (UNGC), umstrittene Waffen und die Förderung von Kraftwerkskohle.

UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Emittenten auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Emittenten aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Emittenten aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz des Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:
o abrdn überwacht alle verbindlichen und zusätzlichen PAI-Indikatoren über unseren Anlageprozess zur ESG-Integration unter Verwendung unseres proprietären House Score und Daten externer Anbieter. PAI-Indikatoren, die entweder einen bestimmten binären Test nicht bestehen oder als außergewöhnlich hoch angesehen werden, werden zur Überprüfung markiert und können für eine Einflussnahme im Unternehmen ausgewählt werden.
o Berücksichtigung der Kohlenstoffintensität und THG-Emissionen von Emittenten über unsere klimabezogenen Tools und Risikoanalysen.
o Governance-Indikatoren über unsere proprietären Governance-Scores und unseren Risikorahmen, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.
o Das Anlageuniversum wird laufend auf Emittenten überprüft, die gegen die internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, sowie auf Unternehmen im Staatsbesitz aus Ländern, die gegen diese Standards verstoßen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Emittenten auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Standards wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele

ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Ja, der Fonds verpflichtet sich, die folgenden PAIs in seinem Anlageprozess zu berücksichtigen, was bedeutet, dass eine Pre- und Post-Trade-Überprüfung stattfindet und jede Anlage für den Fonds anhand dieser Faktoren bewertet wird, um ihre Eignung für den Fonds zu bestimmen.

• PAI 1: THG-Emissionen (Scope 1 und 2)
• PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Überwachung nachteiliger Auswirkungen
Vor der Investition wendet abrdn eine Reihe von Normen und aktivitätsbasierten Screenings in Bezug auf die oben genannten PAIs an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

• UNGC: Der Fonds verwendet normenbasierte Screenings und Kontroversenfilter, um Unternehmen auszuschließen, die möglicherweise gegen internationale Normen verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind, sowie staatliche Unternehmen in Ländern, die gegen Normen verstoßen.
• Umstrittene Waffen: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen ausüben (Streumunition, Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische und biologische Waffen, weißer Phosphor, nicht nachweisbare Fragmente, Brandsätze, Munition mit abgereichertem Uran oder Blendlaser).
• Gewinnung von Kraftwerkskohle: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich der fossilen Brennstoffe engagiert sind, basierend auf dem Prozentsatz der Einnahmen aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle.

abrdn wendet verschiedene fondsspezifische Unternehmensausschlüsse an, zu denen weitere Details und der Gesamtprozess in dem Anlageansatz zusammengefasst sind, der auf www.abrdn.com unter „Fonds und Informationsmaterialien“ veröffentlicht wird.

Nach der Investition werden die oben genannten PAI-Indikatoren auf folgende Weise überwacht:

o Die Kohlenstoffintensität und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen werden über unsere Klima-Tools und Risikoanalysen berücksichtigt.
o Das Anlageuniversum wird laufend nach Unternehmen durchsucht, die möglicherweise gegen internationale Normen verstossen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben sind.

Nach der Investition führen wir auch die folgenden Aktivitäten in Bezug auf zusätzliche PAIs durch:

o Abhängig von der Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz der Daten für die Investitionen erfolgt die Berücksichtigung zusätzlicher PAI-Indikatoren von Fall zu Fall.
o abrdn überwacht PAI-Indikatoren über unseren ESG-Integrationsinvestitionsprozess mit einer Kombination aus unserem proprietären Haus-Score und Daten-Feeds von Drittanbietern.
o Die Governance-Indikatoren werden über unsere proprietären Governance-Scores und Risikorahmen überwacht, einschließlich der Berücksichtigung solider Managementstrukturen und Vergütungen.

Minderung nachteiliger Auswirkungen
o PAI-Indikatoren, die eine definierte Vorinvestitionsprüfung nicht bestehen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und können vom Fonds nicht gehalten werden.
o PAI-Indikatoren, die nach der Investition überwacht werden, einen bestimmten Binärtest nicht bestehen oder als über dem Durchschnitt liegend gelten, werden zur Überprüfung gekennzeichnet und können für das Engagement ausgewählt werden. Diese PAI-Indikatoren können als Instrument für den Dialog mit Unternehmen dienen. Zum Beispiel kann abrdn mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Richtlinien zu entwickeln, wenn solche fehlen, aber sinnvoll wären. Falls Kohlenstoffemissionen als hoch angesehen werden, kann abrdn gemeinsam mit dem Unternehmen langfristige Ziele und einen Reduktionsplan erarbeiten.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds zielt darauf ab:
• Eine konsistente risikobereinigte Outperformance zu erzielen, indem er unseren aktiven Ansatz bei der Titelauswahl verfolgt, der auf das allgemeine Umfeld abgestimmt ist.
• Von unserer aktiven Zusammenarbeit mit den Emittenten zu profitieren, in deren Rahmen wir auf positive Veränderung des Verhaltens drängen.
• Ein Portfolio aufzubauen, das in Emittenten mit überzeugenden ESG-Praktiken investiert.
• Die Unterstützung und die Erkenntnisse unseres großen, engagierten Fixed-Income-Teams und integrierte ESG-Spezialressourcen zu nutzen.

Ziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Gesamtrendite zu erzielen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln und schuldverschreibungsbezogenen Wertpapieren aus dem gesamten globalen Anleihenuniversum sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern investiert. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Schuldtitel und schuldbezogene Wertpapiere unterhalb des Investment-Grade-Ratings investieren.

Der Teilfonds strebt eine Outperformance gegenüber dem Bloomberg Global Aggregate Corporate BBB Index (Hedged in USD) mit einer Rendite an, die über den rollierenden Zeiträumen von drei Jahren (vor Gebühren) über den Index liegt. Es gibt jedoch keine Gewissheit oder Garantie, dass der Teilfonds dieses Renditeniveau erreichen wird.

Der Teilfonds wird aktiv vom Anlageteam verwaltet, das die Wertpapiere ohne Bezug auf ein Indexgewicht oder eine Indexgröße auswählt, um die von ihm identifizierten Chancen zu nutzen. Der Teilfonds wird in Anleihen und anleiheähnliche Wertpapiere investieren, die überall auf der Welt (einschließlich in Schwellenländern) notiert sind oder gehandelt werden, wie Staats- und Unternehmensanleihen, Asset-Backed Securities, Anleihen unterhalb von Investment Grade und inflationsgebundene Anleihen. Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Floating Rate Notes, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und Barmitteläquivalente, Derivate (einschließlich Währungs-Forwards, Futures auf Anleihen, Zinsswaps und Credit Default Swaps) und gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden***

  Zu den verbindlichen Elementen der Strategie gehören:

  1. Eine Verpflichtung, mindestens 70 % der Vermögenswerte zu halten, die den E/S-Merkmalen entsprechen, und innerhalb dieser Vermögenswerte mindestens 10 % der Vermögenswerte zu halten, die der abrdn-Methodik zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen entsprechen.
  2. Eine Verpflichtung, binäre Ausschlüsse anzuwenden, um spezifische Anlagebereiche im Zusammenhang mit dem UN Global Compact, umstrittenen Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle auszuschließen.
  3. Die Verpflichtung, mindestens die unteren 5 % der Emittenten mit einem ESG House Score, die im ESG Vergleichswertuniversum sind, auszuschließen.
  4. Die Verpflichtung, jeden Emittenten auszuschließen, bei dem die Governance-Bewertung eines Analysten dazu führt, dass das ESG-Risikorating insgesamt als hoch eingestuft wird.
  5. Ein Ziel für die Kohlenstoffintensität des Portfolios, das geringer ist als die ESG-Vergleichsgröße.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Der Fonds schließt Unternehmen mit den höchsten ESG-Risiken aus, die anhand des ESG House Score ermittelt werden. Konkret werden die untersten 5 % der Emittenten mit einem ESG House Score ausgeschlossen, die sich im ESG-Vergleichsuniversum befinden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Bei diesem Fonds muss das Unternehmen, in das investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften. Das kann über die Überwachung bestimmter PAI-Indikatoren nachgewiesen werden, beispielsweise Korruption, Einhaltung der

den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Steuervorschriften und Vielfalt. Darüber hinaus filtert abrdn durch die Verwendung der proprietären ESG-Scores von abrdn innerhalb des Anlageprozesses alle Investitionen mit niedrigen Governance-Scores aus. Unsere Governance-Scores bewerten die Corporate Governance und die Führungsstruktur eines Unternehmens (einschließlich der Vergütungspolitik) sowie die Qualität und das Verhalten der Führungskräfte und des Managements. Ein niedriger Score bedeutet in der Regel finanziell wesentliche Kontroversen, eine unzureichende Einhaltung der Steuervorschriften, Probleme bei der Governance oder die schlechte Behandlung von Mitarbeitenden oder Minderheitsaktionären.

Die Investition muss zudem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht werden. Verstöße gegen diese internationalen Standards werden durch eine ereignisbezogene Kontroverse angezeigt und im Anlageprozess berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Fondsvermögens sind auf E/S-Merkmale ausgerichtet. Ökologische und soziale Mindestschutzmaßnahmen werden dadurch erfüllt, dass auf die zugrunde liegenden Anlagen gegebenenfalls bestimmte PAIs angewandt werden. Der Fonds verpflichtet sich zu einem Anteil von mindestens 10 % an nachhaltigen Anlagen.

Der Fonds investiert maximal 30 % des Vermögens in der Kategorie "Sonstige", zu der Staatsanleihen, Barmittel, Geldmarktinstrumente und Derivate gehören können.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

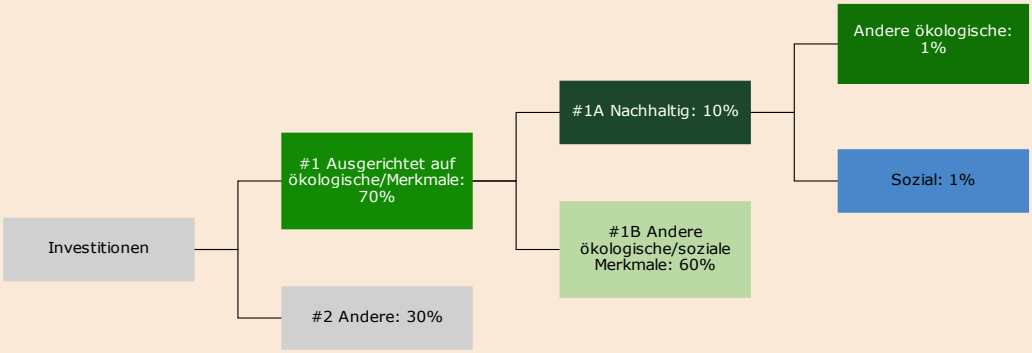

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
–Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Im Einklang mit E/S-Merkmalen** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umwelt- oder Sozialzielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere E/S-Merkmale** umfasst Investitionen

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Der Fonds wird keine Derivate einsetzen, um ökologische oder soziale Eigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestition dar.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]***

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

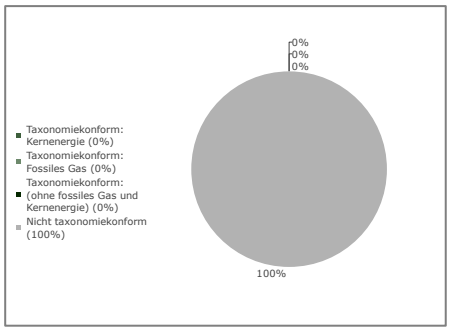

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

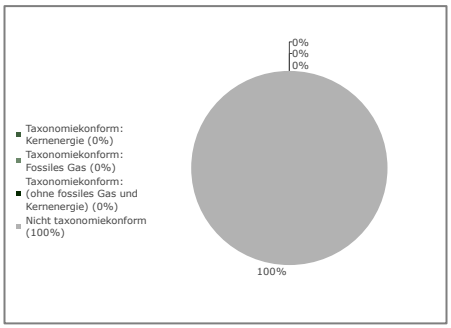

Diese Grafik gibt 100 der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit ökologischer Ausrichtung ist 1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialer Ausrichtung ist 1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz

Unter „Sonstige“ fallen Anlagen in liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Derivate und gegebenenfalls Staatsanleihen. Diese Anlagen dienen der Liquiditätssicherung, dem Ziel einer bestimmten Rendite oder dem Risikomanagement und tragen mitunter nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds bei.

Bestimmte ökologische und soziale Mindestanforderungen werden dadurch erfüllt, dass PAIs angewandt werden. Soweit relevant, werden diese auf die zugrunde liegenden Wertpapiere angewendet.

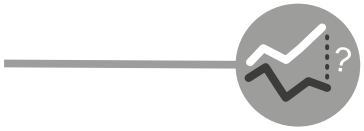

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Fondsspezifische Dokumentationen, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen, werden unter www.abrdn.com im Fondscenter veröffentlicht. Die Dokumentation finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste eingeben, auf den Fondslink klicken und den Abschnitt „Literatur“ auswählen.